

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

Im Auftrag der Kommission
für Mundart- und Namenforschung Westfalens

herausgegeben von
JÜRGEN MACHA

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 42
2002



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Instituts für Deutsche Philologie I, Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadressen:

Prof. Dr. JURGEN MACHA, Universität Münster, Institut für Deutsche Philologie I,
Abt. Sprachwissenschaft, Johannisstraße 1–4, 48143 Münster,
E-Mail: macha@uni-muenster.de

Dr. GUNTER MÜLLER, Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster, E-Mail: gu.mueller@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

© 2002 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion.

Druck und Buchbinderei: Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Druckhaus · Munster 2002

ISSN 0078-0545

Inhalt des 42. Bandes (2002)

Norbert Nagel

Die Korrespondenz des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen,
mit Franz von Waldeck, Bischof von Münster, zu Anfang des
Täuferreiches im März / April 1534 1

Hans Taubken

Die „Pröven“ in den Kirchspielen der ehemaligen Grafschaft Lingen
um die Mitte des 16. Jahrhunderts 43

Uta Nolting

Jch habe nein toueren gelernet. – Mindener Hexenverhörprotokolle
von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in
Verhörmitschriften 55

Helmut Tervooren

Dialekt, Regiolekt und Standardsprache in Erzählliteratur des Niederrheins ... 117

Katharina Falkson

Die litorale Toponymie Deutschlands und ihre Erforschung.
Dargestellt am Beispiel des Dithmarscher Wattenmeers 129

Die Korrespondenz des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen, mit Franz von Waldeck, Bischof von Münster, zu Anfang des Täuferreiches im März / April 1534

1. Einleitung

Im Staatsarchiv Münster befindet sich ein 18 Bände umfassender Aktenbestand, der in weitgehend chronologischer Reihenfolge zahlreiche Quellen zur Geschichte der Reformation in Münster sowie des münsterischen Täuferreiches 1534/35¹ inklusive seiner Vor- und Nachgeschichte enthält und der für die Forschung eine unverzichtbare Grundlage darstellt². Zahlreiche der darin enthaltenen Dokumente sind zum Teil mehrfach ediert und ausgewertet worden³. In diesen Zusammenhang gehören drei Privatbriefe⁴ münsterischer Täuferinnen und Täufer vom 18. und 19. März 1534⁵. Da sie für den Gesamtrahmen des Täuferreiches nur eine untergeordnete Rolle spielen, sind sie trotz Joseph Nieserts Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgter Edition von der Täuferforschung kaum berücksichtigt worden⁶. Niesert bezeichnet diese drei Schreiben zu

1 Zur Geschichte des münsterischen Täuferreiches von 1534/35 vgl. zuletzt: R. KLÖTZER, *Herrschaft der Täufer*, in: *Das Königreich der Täufer. Reformation und Herrschaft der Täufer in Münster*, hrsg. im Auftrag der Stadt Münster v. B. ROMMÉ, 2 Bde. [Ausstellungskatalog], Münster 2000, Bd. 1, S. 104-131.

2 StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518/19, Bde. 1-18. Mehrere dieser Bände sind in Teilbände untergliedert. Insgesamt handelt es sich um 33 Konvolute. Sie umfassen den Zeitraum 1525-1632. – Für Archive werden folgende Abkürzungen verwendet: HAST Köln = Historisches Archiv der Stadt Köln, StA = Staatsarchiv, StadtA = Stadtarchiv, WAA = Westfälisches Archivamt.

3 Zur umfangreichen Literatur und den vorhandenen Editionen zum münsterischen Täuferreich vgl. das Literaturverzeichnis in: ROMMÉ (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 212-236.

4 Zu frühneuzeitlichen Privatbriefen vgl. R. METZLER, *Privatbriefe aus dem 16. und dem 18. Jahrhundert. Ein empirischer Vergleich zur Textsortengeschichte*, in: V. HERTEL – I. BARZ – R. METZLER – B. UHLIG (Hrsg.), *Sprache und Kommunikation im Kulturkontext. Beiträge zum Ehrenkolloquium aus Anlaß des 60. Geburtstages von Gotthard Lerchner* (Leipziger Arbeiten zur Sprach- und Kommunikationsgeschichte, 4), Frankfurt am Main 1996, S. 359-381. – M. THUMSER, *Private Briefkonzepte aus dem Nachlaß des Deutschordenssekretärs Liborius Naker († 1502/1503)*, Archiv für Diplomatik 43 (1997) 413-454. – Grundlegend zur Textsorte Brief: G. STEINHAUSEN, *Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes*, 1. Teil Berlin 1889, 2. Teil Berlin 1891, 2. Aufl. als unveränderter Nachdruck Dublin Zürich 1968. – Fr. J. WORSTBROCK (Hrsg.), *Der Brief im Zeitalter der Renaissance* (Mitteilung IX der Kommission für Humanismusforschung), Weinheim 1983.

5 StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518/19, Bd. 3a, fol. 160-162. Vgl. die Edition in Kap. 6.2.

6 J. NIESERT [Hrsg.], *Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche aus vaterländischen Archiven gesammelt*, 1. Bd., 1. Abt., Münster 1823, Nr. LXXX: a, b, c, S. 245-249 mit der heute überholten

treffend als Abschriften, die der Kanzler der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen⁷, seinem Brief vom 28. März 1534 an Franz von Waldeck, Bischof von Münster (reg. 1532-1553)⁸, beigelegt habe. Aus diesem Schreiben gehe hervor, so Niesert, dass man einen soeben aus Münster in Köln eingetroffenen Mann namens Hermann Baumeister, Bote der Stadt Essen, verhaftet habe. Die bei ihm aufgefundenen Briefe habe der Kanzler abschreiben und dem Bischof mit der Bitte um Antwort zukommen lassen⁹. Mit einem zweiten Schreiben vom 10. April 1534 habe Bellinghusen dem Bischof das Protokoll des Verhörs des Hermann Baumeister übersandt. Dieser habe unter anderem Fragen zur militärischen Stärke der belagerten Stadt Münster beantworten müssen. Darüber hinaus habe man von ihm erfahren wollen, ob neben der „St. Ottilien Pforte“ weitere geheime Ausgänge aus der Stadt existierten.

Für seine verdienstvolle, auch heute noch keineswegs überholte Quellenpublikation betrachtete Niesert dieses Protokoll als nicht editionswürdig¹⁰. Er beließ es bei einer Paraphrasierung des Protokollinhalts sowie des Inhalts der beiden ihm bekannten Briefe des Kölner Kanzlers. Ein drittes Schreiben Bellinghusens vom 25. April 1534, das in denselben Zusammenhang gehört, hat Niesert nicht erwähnt.

Die drei privaten Täuferbriefe, die drei Schreiben des Kölner Kanzlers sowie das Verhörprotokoll des Hermann Baumeister bilden den Untersuchungsgegenstand dieses Beitrags und werden in Kapitel 6.2. vollständig ediert¹¹. Sie gewähren gewisse Einblicke in die schriftlichen und zu geringen Teilen auch in die mündlichen Kommunikationsverhältnisse im Umfeld des noch frühen, seit etwa Ende Februar 1534 bestehen-

Signatur: „Münst. Landesarchiv, Rubr. Wiedertaufersachen N. 6½ Pag. sub A.“. – Schröer erwähnt den Brief der Täuferin Gertrud vom 18. März 1534: A. SCHRÖER, *Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft*, Bd. 2: *Die evangelische Bewegung in den geistlichen Landesherrschaften und Bischofsstädten Westfalens bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555)*, Münster 1983, S. 422f.

- 7 In den herangezogenen Quellen erscheinen folgende Varianten seines Namens: *Bellichusen*, *Billickshusen*, *Bellynchusen*, *Bellingkhusen*, *Bellinchusen*, *Bellinchuysen*, *Bellinckuysen*, *Belinckshusen*, *Bellingshusen*. Im Brief eines Frankfurter Bürgermeisters wird sein Name außerdem *Bellingshausen* mit frühnhd. Diphthongierung <au> für altlanges /ū/, im Reichstagsabschied von 1529 *Pellingkhusen* mit oberdt. p-Anlaut und frühnhd. Diphthongierung geschrieben. In moderner Schreibung wird er auch *Bellinghausen* genannt. In diesem Beitrag wird die in den Briefen an den Bischof von Münster auftretende Variante *Bellinghusen* verwendet, da die zeitgenössisch nicht zutreffende Diphthongierung des altlanges /ū/ in seinem Namen nicht suggeriert werden soll. – Zu seiner Biografie s. Kap. 2.
- 8 Zu Franz von Waldeck vgl. H.-J. BEHR, *Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491-1553). Sein Leben in seiner Zeit*, Teil 1: *Darstellung*, Teil 2: *Urkunden und Akten* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XVIII. Westfälische Biographien, 9,1 und 9,2), Münster 1996-1998.
- 9 NIESERT (wie Anm. 6) S. 245, Anm.
- 10 NIESERT (wie Anm. 6) S. 246, Anm.
- 11 Sämtliche nicht gesondert gekennzeichneten Quellenzitate sind der Edition des betreffenden Schreibens im Kapitel 6.2. entnommen. Die dort vorgenommene Markierung der Zeilenenden wird im fortlaufenden Text fortgelassen.

den münsterischen Täuferreiches. Gerade die Verflechtung verschiedener Kommunikationsebenen über die Schreibsprachgrenzen hinaus verdeutlicht die Vielschichtigkeit des sprachlichen Miteinanders. Sowohl Kommunikation in ihrem ganz pragmatischen alltäglichen Ablauf – man denke etwa an das Schicksal des Briefboten¹² und damit der Briefe selbst – als auch die Verwendung unterschiedlicher Schreibsprachen auf den einzelnen Ebenen bzw. durch die einzelnen beteiligten Parteien und Schreiber können am Beispiel der Korrespondenz des Kölner Kanzlers mit dem Bischof von Münster exemplarisch abgelesen werden.

Bei den drei Schreiben des Kanzlers Bellinghusen handelt es sich zwar um Originalausfertigungen, er hat sie jedoch nicht eigenhändig geschrieben. Seine Handschrift ist in den Ratsprotokollen¹³ der Stadt Köln nachgewiesen¹⁴. Die Briefe des Kanzlers an Franz von Waldeck stammen von der Hand eines Kopisten. Bellinghusen hatte einen eigenen Diener namens Franz. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser mit dem Kopisten und späteren Sekretär der Kölner Ratskanzlei Franz von Ebbe identisch¹⁵. Da von Ebbes Handschrift bisher nicht ermittelt ist, kann hier nur vermutet werden, dass Bellinghusens Briefe an den Bischof von Münster von seinem Diener geschrieben sind. Nach einem Eintrag im Kölner Ratsprotokoll vom 21. Januar 1534 wurde dem Kopisten in der Kanzlei, Franz von Ebbe, ein bald frei werdender, nicht näher bezeichneter Dienst in Aussicht gestellt¹⁶. Ob er im März und April 1534

-
- 12 Vgl. den von den pragmatischen Gegebenheiten der Epoche ausgehenden Beitrag von E.-B. KÖRBER, *Der soziale Ort des Briefs im 16. Jahrhundert*, in: *Gespräche – Boten – Briefe, Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter*, hrsg. v. H. WENZEL in Zusammenarbeit mit P. GÖHLER – W. RÖCKE – A. KLARE – H. WANDHOFF (Philologische Studien und Quellen, 143), Berlin 1997, S. 244–258. – O. LAUFFER (†), *Der laufende Bote im Nachrichtenwesen der früheren Jahrhunderte. Sein Amt, seine Ausstattung und seine Dienstleistungen*, Beiträge zur deutschen Volks- und Altertumskunde 1 (1954) 19–60.
- 13 Zu den von 1513 an bis zum Ende des Alten Reiches nahezu vollständig erhaltenen Kölner Ratsprotokollen sowie zu den Ratsmemorialen vgl. *Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, LXV), 5 Bde., Bd. 1: *Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543*, bearb. v. M. HUISKES, Bd. 2: *1513–1520*, Bd. 3: *1523–1530*, Bd. 4: *1531–1540*, Bd. 5: *1541–1550*, bearb. v. M. GROTEN, Düsseldorf 1988–1990. – Die Regesten der Ratsbeschlüsse werden im Folgenden stets nach Seitenzahl und Nummer zitiert, da in der Edition die Einträge jaarweise einzeln durchgezählt sind.
- 14 Ein Autograph Dr. Peter Bellinghusens ist abgebildet bei GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. XXXII, Abb. 11. Der zugehörige Text – ein Eintrag in das Ratsprotokoll aus dem Jahr 1523 – lautet nach der genannten Abb. 11 wie folgt: *Lubeck geg(en) den kony(n)ck va(n) Denmarcken eyne(n) gedruck(en) breiff dair inne(n) ire oinschold begriffen ist vurge draeg(en) we eyner begert den vff zo slain, verdraeg(en) So d(er) kony(n)ck etzontz gege(n)wordich ist sulchs noch beruwe(n) laissen*. GROTEN (ebd.) Bd. 2, S. XXV (Transkription in normalisierter Orthographie). – Die Sprache dieser Notiz Bellinghusens wird in Kap. 5. mit derjenigen seiner (nicht eigenhändigen) Briefe an den Bischof von Münster verglichen.
- 15 Zu diesem Ergebnis kommt J. DEETERS, *Köln auf Reichs- und Hansetagen 1396 bis 1604. Ein Vergleich*, *Hansische Geschichtsblätter* 119 (2001) 103–133, hier S. 118f.
- 16 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 220, Nr. 60. – 1537 erscheint er ein weiteres Mal. Vgl. DEETERS (wie Anm. 15) S. 118.

überhaupt in Köln war, kann aufgrund der hier herangezogenen Quellen nicht gesagt werden. Jedenfalls legte er am 24. Juli 1534 dem Rat die Rechnung über seine Reise nach Bamberg vor¹⁷. Es scheint allerdings ebenso gut möglich, dass ein anderer Kopist aus der Kölner Ratskanzlei die Briefe geschrieben hat¹⁸. Das Verhörprotokoll ist eine spätestens vier Tage nach dem Verhör vom 6. April in Köln angefertigte Abschrift einer nicht erhaltenen Vorlage. Am 10. April 1534 teilte Bellinghusen dem Bischof mit, seinem Brief eine solche Abschrift beigelegt zu haben (*wie vsz bigelachter copien zuuernemen*)¹⁹. Die erste Reinschrift des Protokolls ist vermutlich von einem Kölner Turmschreiber angefertigt und entweder von ihm selbst, oder, was wahrscheinlicher ist, von einem zweiten Kopisten der Ratskanzlei abgeschrieben worden²⁰. Auf die letztere Möglichkeit deutet das recht ungewöhnliche mischsprachige Erscheinungsbild des Textes hin²¹. Bei den Privatbriefen handelt es sich ebenfalls um gleichzeitige Abschriften, die von einer dritten Kölner Schreiberhand stammen²². Die Originalausfertigungen der drei Täuferbriefe, die sich unter den Akten des Kölner Rats befinden müssten, sind heute im Historischen Archiv der Stadt Köln nicht nachweisbar²³.

Die Absender der drei im Original demnach verlorenen Täuferbriefe brauchen diese keineswegs selbst geschrieben zu haben. Die Abfassung der Schreiben können sie durchaus in Auftrag gegeben haben. Der jeweilige Sprachcharakter der erhaltenen Ab-

17 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 256, Nr. 400.

18 Bei den Schreibern der in diesem Beitrag untersuchten Kölner Schreiben kann es sich nicht um die Sekretäre der Kölner Ratskanzlei Heinrich Buschof von Fücht (1528-1536 Sekretär, † 1561) und Johann Merode (1513-1544 Sekretär, † 1544) handeln. Vgl. die jeweiligen Abbildungen ihrer Handschrift bei GROTEN (ebd.) Bd. 2, S. XXIV, Abb. 1 und 2 mit S. XXVf., Nr. 1 (Merode) und Bd. 2, S. XXIX, Abb. 7 mit S. XXX, Nr. 5 (Buschof).

19 Das Protokoll war aufgrund seiner Faltung nicht in den Brief des Kanzlers eingelegt, sondern diesem gesondert beigelegt.

20 Am 24. und 28. November 1533 ist im Kölner Ratsprotokoll der Turmschreiber Ciriacus bezeugt. GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 208, Nr. 575 und 580. – Zum 12. Oktober 1534 ist dort vermerkt, dass die Turmmeister „mit dem Amtleuteschreiber M. Heinrich auf dem Turm die üblichen Verhöre durchführen“ sollen. GROTEN (ebd.) Bd. 4, S. 274, Nr. 564. Zu den Turmmeistern vgl. Anm. 59. – Zur Sprache von Kölner Verhörprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. J. MACHA, *Kölner Turmbücher – Schreibsprachwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit*, Zeitschrift für deutsche Philologie 110 (1991) 36-61. – Für die münsterische Täuferzeit liegen einige Verhörprotokolle in dem in Anm. 2 genannten Bestand vor. Sie sind z. T. in mehreren Fassungen von münsterischen und vermutlich landgräfllich-hessischen Schreibern überliefert. Sprachlich sind sie bisher nicht untersucht.

21 Vgl. hierzu Kap. 4.

22 Die Schreiberhand der Briefkopien weist gewisse Ähnlichkeiten mit der Kanzleihand der drei Schreiben des Kanzlers Bellinghusen auf. – Keine der genannten Schreiberhände aus den Archivalien im Staatsarchiv Münster stimmt mit einer der bei GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. XXIV-XXXII abgebildeten überein.

23 Für freundliche Hinweise möchte ich mich bei Herrn Dr. Joachim Deeters (HAST Köln) herzlich bedanken.

schriften deutet darauf hin, dass die drei Briefe nicht von einer einzigen schreibkundigen Person aufgesetzt worden sind²⁴.

Aus den Briefen Bellinghusens geht eindeutig hervor, dass ihn bischöflich-münsterische Schreiben in dieser Angelegenheit erreicht haben. Im Kölner Stadtarchiv sind diese ebenfalls nicht mehr erhalten.

Obwohl wir es hinsichtlich der privaten Schriftlichkeit von Täuferinnen und Täufers im vorliegenden Fall also mit Abschriften zu tun haben, lassen sich – mit der gebotenen Vorsicht – aus der überlieferten Sprache der Briefe für das gesamtsprachliche Erscheinungsbild des münsterischen Täuferreiches gewisse Schlussfolgerungen ziehen. Anscheinend ist zwischen einer weitgehend mnd. schreibenden Oberschicht eine herkunftsbedingte Schreibsprachenvielfalt im Bereich der alphabetisierten täuferischen Bevölkerung anzunehmen. Die Sprachgeschichte der Täuferzeit ist bisher erst in Ansätzen untersucht²⁵. Der private Briefwechsel der Täufer gewährt jenseits der Ebene der täuferischen Führungsschichten, aus deren Kreis offizielle Schreiben in mnd. münsterischer Schreibsprache hervorgehen²⁶, einen Einblick in den Ablauf des Schriftverkehrs einzelner Täufer mit Auswärtigen. Er wirft zugleich ein Licht auf die für das münsterische Täuferreich anzunehmende relativ hohe Dunkelziffer der Überlieferungsverluste privater Schriftlichkeit. Entgegen dieser Vermutung wird im Allgemeinen jedoch angenommen, dass Privatbriefe im 16. Jahrhundert „nur einen kleinen, vielleicht verschwindend geringen Teil des gesamten Briefaufkommens“ darstellten: „Briefe in reinen Privatangelegenheiten gab es fast überhaupt nicht“²⁷. Vielleicht verkörperte das Täuferreich mit seinen zahlreichen Zuwanderern einen Sonderfall. Die Korrespondenz

24 Vgl. die Tabelle in Kap. 4.

25 Einen Überblick über den Forschungsstand bietet R. PETERS, *Sprachgeschichte*, in: DERS. – E. RIBBAT, *Sprache und Literatur*, in: *Geschichte der Stadt Münster*, unter Mitwirkung von Th. KÜSTER hrg. v. Fr.-J. JAKOBI, Münster 1993, Bd. 3, S. 611-678, darin S. 612-648, hier S. 633f. – DERS., „*De spraoke kümp ganz in Verfall*“. *Bemerkungen zur Sprachgeschichte Münsters*, Nd.Jb. 118 (1995) 141-164, hier S. 154-156. – DERS., *Westfälische Sprachgeschichte von 1500 bis 1625*, in: *Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte*, hrg. v. J. MACHA – E. NEUSS – R. PETERS unter Mitarbeit von St. ELSPASS (Niederdeutsche Studien, 46) Köln Weimar Wien 2000, S. 165-179, hier S. 169. – W. BESCH, *Sprachprobleme in Münster im Jahre 1533*, in: J. CAJOT – L. KREMER – H. NIEBAUM (Hrsg.), *Lingua Theodisca. Beiträge zur Sprach- und Literaturwissenschaft*, Jan Goossens zum 65. Geburtstag (Niederlande-Studien, 16/1), 2 Bde., Münster 1995, Bd. 1, S. 241-253. – Vgl. die Magisterarbeit von K. MENS, *Zur Schreibsprache der Stadt Münster vor und während der Täuferzeit (1532-1535). Mit einer Edition der untersuchten Texte*, Katholieke Universiteit Leuven, Faculteit Letteren, Masch. Leuven 2001. – Brox hat sich zu den Schreibsprachen der münsterischen Täufer nicht geäußert: Fr. BROX, *Die Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Münster* [Diss. Masch. Münster 1922], hrg. und um eine Bibliographie zum mnd.-nhd. Schreibsprachenwechsel erweitert v. R. PETERS (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie, 3), Bielefeld 1994. – Zur gesprochenen Sprache des Propheten und späteren Täuferkönigs Jan Bockelson (Jan van Leiden), dessen Mutter aus dem westlich von Münster gelegenen Ort Darup stammte und der vermutlich besser als der niederländische Prophet Jan Matthijs über zentralmünsterländische Sprachkenntnisse verfügte, vgl. PETERS 1993 (ebd.) S. 634 und KLÖTZER (wie Anm. 1) S. 107.

26 Vgl. MENS (wie Anm. 25).

27 KÖRBER (wie Anm. 12) S. 251 und 254.

zwischen dem Kölner Kanzler und dem Bischof von Münster spiegelt überdies das überregionale Informationsgeflecht der antitäuferischen Kräfte im Reich. Schließlich spielt die Person des Briefboten eine besondere Rolle. Bei seiner Verhaftung in Köln wurden diesem die Briefe abgenommen. Die Adressaten haben diese aller Wahrscheinlichkeit nach nie zu Gesicht bekommen. Die Kölner Ratskanzlei wird sie kaum weitergeleitet haben. Möglicherweise sind sie zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet worden. Bevor der Weg der Schreiben in chronologischer Reihenfolge im Einzelnen nachgezeichnet und ihre jeweilige Schreibsprache untersucht wird, folgt zunächst eine kurze Biografie des Kanzlers Bellinghusen. Seine individuelle Schreibsprache kann hier nur im Ansatz vorgestellt werden²⁸. Gleichwohl erscheint eine Einordnung der von einem Kanzleischreiber erstellten Ausfertigungen der Briefe an Franz von Waldeck in Bellinghusens Biografie sinnvoll, um dessen Tätigkeitsbereich und damit das Umfeld seiner Schreibaktivitäten zu verdeutlichen.

2. Zur Biografie des Kölner Kanzlers Dr. Peter Bellinghusen

In einschlägigen biographischen Nachschlagewerken ist Peter Bellinghusens Name nicht vertreten. An dieser Stelle wird nicht mehr als eine grobe Skizze seines Lebens geboten²⁹. Am 24. Juni 1509 wurde Peter Bellinghusen an 122. Stelle unter dem Rektorat des *Mertinus van Oed de Kempen* in die Matrikel der Universität Köln als Student der Artes eingetragen: *Petr. Bellichusen, Col. natus*³⁰. Bellinghusen war demnach gebürtiger Kölner. Dieser Aspekt ist wichtig für die Ermittlung seines wahrscheinlichen Lebensalters sowie für die Beurteilung seiner noch zu untersuchenden individuellen Schreibsprache. Er war der Sohn des jülich-schen Rentmeisters Johann von Bellinghusen³¹. Sollte Peter Bellinghusen im Alter von etwa 14 bis 20 Jahren erstmals als Student immatrikuliert worden sein, so dürfte er ungefähr zwischen 1489 und 1495 geboren sein³². Hinsichtlich seiner Schreibausbildung wird er im sprachlich noch

28 Zu einem Autograph Bellinghusens vgl. die Tabelle im 4. Kap. und oben Anm. 14.

29 Bellinghusens Name wird in den Kölner Ratsprotokollen relativ häufig erwähnt. Im Folgenden wird nur auf solche Daten zurückgegriffen, die ein gewisses Bild von seiner Tätigkeit vermitteln. Das in Vorbereitung befindliche Register zu HUISKES und GROTEN (beide wie Anm. 13) wird künftige Recherchen in der Quelle „Ratsprotokolle“ erheblich erleichtern. – Zu Bellinghusen vgl. DEETERS (wie Anm. 15) S. 114, 118f. und 132.

30 Vgl. mit wenigen weiteren Daten H. KEUSSEN (Bearb.), *Die Matrikel der Universität Köln* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, VIII), Bd. 2: 1476–1559, Bonn 1919, S. 641 und Bd. 3: *Nachträge 1389–1559 und Register zu Bd. I und II*, Bonn 1931, S. 196.

31 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. XXIII.

32 Im Allgemeinen wurden die Studenten nach Erreichen des 14. Lebensjahres zur Eidesleistung zugelassen. H. KEUSSEN, *Die alte Universität Köln, Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte*, hrg. mit Unterstützung der Universität (Verein der Freunde und Förderer) und der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 10), Köln 1934, S. 166.

regional gefärbten Umfeld die heimische kölnisch-riparische Varietät erlernt haben. Sein eigentlicher Name war *von Oedenhoven* oder *v. Oedinckhoven gen. B.*³³. Bellinghusen blieb seiner Heimatstadt ein Leben lang verbunden. In Köln studierte er römisches Recht. Vier Jahre nach seiner Immatrikulation erscheint sein Name im Kölner Ratsprotokoll. Am 24. September 1513 erbat „Peter v. Bellinchusen gen. Oidenckhoeven“ die Hilfe des Kölner Gewalttrichters in einer Pfändungsangelegenheit³⁴. Im Jahr 1516 erwarb er in Köln das Lizentiat der Rechte. 1517 hielt er stellvertretend eine juristische Vorlesung³⁵. Ein Jahr später wurde er in Köln zum Doktor der Rechte (*dr. leg.*) promoviert³⁶. 1519 stieg er zum Dekan der juristischen Fakultät auf³⁷. Dieses Amt bekleidete er bis 1522³⁸. In den Jahren 1518 bis 1525 hielt er an der Kölner Universität Vorlesungen im Zivilrecht (*lect. ord. in iure civ.*)³⁹. Im Frühjahr und Sommer 1520 erscheint er bereits im unmittelbaren Umfeld des Rates der Stadt. Gemeinsam mit drei Ratsherren vermittelte er im April 1520 in einer Auseinandersetzung einiger Bürger mit dem Propst von St. Aposteln⁴⁰. Am 27. Juli desselben Jahres sollte er im Rat über seine Gesandtschaftsreise nach Lübeck Bericht erstatten⁴¹. Trotz dieser Reise war er auf Hansetagen nie anzutreffen⁴². Demgegenüber vertrat er Köln während seiner Kanzlerschaft auf acht Reichstagen und fünf Städtetagen⁴³. Von 1523 an ist er als Kanzler der Stadt Köln (*cancellarius civitatis*) bezeugt⁴⁴. Diese Tätigkeit übte er rund 20 Jahre lang bis an sein Lebensende aus. Während seiner Amtszeit beschäftigte er zwei Hilfsschreiber⁴⁵. Die Leitung der Kanzlei jedoch „war für qualifizierte Bewerber nicht attraktiv, weil das Gehalt verhältnismäßig gering war und das Amt Residenzpflicht mit sich brachte. Der Kanzler mußte in der Kanzlei neben dem Rathaus wohnen, er hatte Rats-

33 KEUSSEN (wie Anm. 30) Bd. 2, S. 641. – A. WREDE (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.* Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern hrg. durch die Historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, 2-4), Gotha 1896-1905, Bd. 3, S. 184, Anm. 1: „Am 20. März [1522] beglaubigt der Rat von Köln Dr. Peter Oedenhoven genannt Bellinghausen als Gesandten für den Reichstag beim Regiment.“

34 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. 144, Nr. 1191.

35 KEUSSEN (wie Anm. 30) Bd. 2, S. 641. – Im Ratsprotokoll heißt es am 26. Januar 1517: „M. Peter Bellinchusen soll die Vorlesung fortsetzen, bis der Rat die Sache behandelt hat.“ GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. 370, Nr. 83. Der Hintergrund wird nicht deutlich.

36 KEUSSEN (wie Anm. 30) Bd. 2, S. 641.

37 KEUSSEN (wie Anm. 30) Bd. 2, S. 641. – Vgl. KEUSSEN (wie Anm. 32) S. 446, Nr. 82.

38 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. XXV.

39 KEUSSEN (wie Anm. 30) Bd. 2, S. 641.

40 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. 496, Nr. 100.

41 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. 510, Nr. 204.

42 DEETERS (wie Anm. 15) S. 119.

43 DEETERS (wie Anm. 15) S. 118 und 132.

44 KEUSSEN (wie Anm. 30) Bd. 2, S. 641.

45 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. XXIII.

sitzungen zu besuchen und durfte keine fremden Dienste annehmen.⁴⁶ Das Ratsprotokollbuch führte Peter Bellinghusen nur zu Beginn seiner Tätigkeit konsequent, „später nahm er nur einzelne Eintragungen vor. Seine Schrift ist flüchtig und schwer lesbar, seine Orthographie eigenwillig.“⁴⁷ Bellinghusen hatte offenbar zunehmend weniger Zeit für kanzleiinterne Tätigkeiten sowie für seine Studenten an der Universität. Mit der Übernahme der Leitung der städtischen Kanzlei sah er sich im Sommer 1523 gezwungen, sich bei einer Vorlesung vertreten zu lassen⁴⁸. Anfang 1524 sollte er sich gemeinsam mit den Provisoren der Universität um einen Dozenten bemühen, der die Vorlesung übernehmen konnte⁴⁹.

Bereits in den 1520er Jahren vertrat er die Reichsstadt Köln mitunter auf Reichstagen. Während er beim Wormser Reichstag von 1521 nicht zu den Gesandten der Stadt Köln zählte,⁵⁰ war dies kurz darauf beim so genannten Ersten Nürnberger Reichstag vom Frühjahr 1522 der Fall. Im Reichstagsabschied vom 30. April 1522 wird er gleich zweimal erwähnt, 1. für Köln: *Von der frihe und reichstet wegen: doctor Peter Belinckshusen von der stat Coln wegen*, 2. stellvertretend für Essen: *Opidi Assnidensis Petrus Billickshusen doctor*⁵¹. Bellinghusen vertrat die Stadt Köln zu dieser Zeit beim soeben in Nürnberg eingerichteten Zweiten Reichsregiment⁵². Doch übernahm er auch weiterhin diplomatische Missionen für Köln. Vom 28. Januar bis 4. Februar 1523 unternahm er z. B. eine Gesandtschaftsreise zum Herzog von Kleve⁵³. Anfang 1524 hatte er eine Auseinandersetzung mit den beiden Kölner Ratsgerichtsschreibern. Deren Weigerung, auf Anweisung Bellinghusens Reisen im Auftrag des Rates zu übernehmen, wurde von den Bürgermeistern nicht akzeptiert⁵⁴. Im Mai 1524 wurde Bellinghusen mit dem Ratsherrn Arndt Bruwiler zu Verhandlungen über Korn und Münze zum Erz-

46 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. XXIII. – Ein Beispiel für die grundsätzliche Residenzpflicht des Kanzlers und gleichzeitig für eine ausnahmsweise Genehmigung des Dienstes für einen Auswärtigen ist der Eintrag in das Ratsprotokoll vom 11. Juli 1525: „Dr. Bellinghusen darf 8 Tage lang Heinrich v. Lynner außerhalb Kölns zu Diensten sein.“ GROTEN (ebd.) Bd. 3, S. 235, Nr. 495. – In derselben Angelegenheit gestattet man ihm, am 10. September 1526 nach Jülich reisen. GROTEN (ebd.) Bd. 3, S. 340, Nr. 507.

47 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 2, S. XXV. – Ab 1523 war Bellinghusen einer der Protokollführer des Ratsprotokolls. GROTEN (ebd.) Bd. 3, S. 1.

48 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 36f., Nr. 344. – Die Digesten (griech. Pandekten) bilden den Hauptbestandteil des Corpus Juris Civilis (CIC). Vgl. P. WEIMAR, *Corpus iuris civilis*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München Zürich 1984-1986, Sp. 270-277.

49 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 89, Nr. 151.

50 Gesandte der Stadt Köln beim Wormser Reichstag von 1521 waren Brun von Blitterwich, Rentmeister der Stadt Köln, und Arnold Bruwiler. WREDE (wie Anm. 33) Bd. 2, Register S. 961, 963, 977.

51 WREDE (wie Anm. 33) Bd. 3, Nr. 33 (Reichstagsabschied), S. 170-185, hier S. 183-185.

52 Vgl. WREDE (wie Anm. 33) Register S. 941.

53 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 9, Nr. 68, 73 und 74. Hier wird sein Name *Bellynchosen* geschrieben.

54 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 79, Nr. 55.

bischof nach Bonn entsandt⁵⁵ und am 1. Juni mit zwei Ratsherren nach Oberwesel⁵⁶. Am 15. Juli 1524 wurde ihm gestattet, an Stelle eines Ratsherrn nach Düsseldorf zu reisen⁵⁷. Warum Bellinghusen Mitte Dezember 1524 einem Bann unterlag, dessen Aufhebung der Rat anstrebte, kann mit den hier herangezogenen Quellen nicht geklärt werden⁵⁸. Spätestens im April 1525 hatte er erstmals mit Maßnahmen gegen Lutheraner zu tun. Nach Beschluss des Rates sollte er gemeinsam mit den beiden Turmmeistern den Buchhändlern verbieten, lutherische Schriften zu verkaufen⁵⁹. Im Februar 1527 sollte Bellinghusen gedruckte Plakate in Auftrag geben, die in Köln weilende fremde Lutheraner zum Verlassen der Stadt auffordern sollten⁶⁰. Im Jahr 1529 gehörte er zu den drei Vertretern der Stadt, die den Abschied des Zweiten Reichstages zu Speyer unterzeichneten: *Coln: Johann von Ried burgermaister, Peter Pellinghausen doctor und Arnold von Sygen*⁶¹. Von diesem Reichstag sind mindestens zwei Schreiben Bellinghusens an die Stadt Köln erhalten⁶². Der Bearbeiter der betreffenden Reichstagsakten charakterisiert Bellinghusen vereinfachend als „Kölner Stadtschreiber“⁶³. In den dort angeführten Quellen wird er indes stets als Kanzler bezeichnet⁶⁴. Ende Juli oder Anfang August 1530 wurde im Rat beschlossen, dass Bellinghusen den zum Augsburger Reichstag entsandten Ratsherrn Arndt van Siegen ablösen sollte⁶⁵. Hierzu ist es offenbar nicht gekommen. Am 2. Juni 1531 berichtete Bellinghusen dem Rat über seine wegen des Kölner Klerus unternommene Reise an den Hof des Kaisers⁶⁶. Karl V. hielt sich zu dieser Zeit in Brüssel auf⁶⁷. Bellinghusen hatte ein Schreiben verfasst, das an

55 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 112, Nr. 367 und S. 114, Nr. 390.

56 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 126, Nr. 504.

57 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 131, Nr. 557.

58 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 181, Nr. 1038.

59 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 213, Nr. 297 (21. April 1525). – Die Turmmeister waren zwei Herren des sitzenden Rates, die für die Gefängnisse in den Stadttürmen zuständig waren. „Sie wiesen Häftlinge ein und führten Verhöre durch, die ein Turmschreiber protokollierte.“ GROTEN (ebd.) Bd. 2, S. 18. – Zu den Turmschreibern vgl. oben Anm. 20.

60 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 382, Nr. 126.

61 J. KÜHN (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, hrg. durch die Historische Kommission bei der Bairischen Akademie der Wissenschaften (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, 7/1-2), Stuttgart 1935, Beilagen Nr. 148, S. 1296-1314, hier S. 1313, vgl. zudem die Anwesenheitsliste Nr. 171, S. 1379-1392, hier S. 1391.

62 KÜHN (wie Anm. 61) S. 580 (20. März 1529) und S. 615 (21. März 1529).

63 KÜHN (wie Anm. 61) Register S. 1400.

64 Vgl. KÜHN (wie Anm. 61) S. 127 (29. Juli 1529) und S. 1374 (20. Dezember 1529).

65 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 723, Nr. 490 (27. Juli 1530), S. 726, Nr. 520 (5. August 1530), S. 727, Nr. 530 (10. August 1530).

66 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 38, Nr. 325.

67 R. AULINGER (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Karl V.*, 10. Bd.: *Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über den Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532* (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, 10/1-3), 3 Teilbde., Göttingen 1992, Teilbd. I,

den Kaiser und in Kopie an den Bischof von Lüttich gesandt werden sollte⁶⁸. Am 19. Juni 1531 sollte er wegen der Beschneidung von Freiheiten für Kölner Kaufleute gemeinsam mit den Ratsherren Arndt van Siegen und Hinrich Gierlachs ein Protestschreiben an die Stadt Venedig konzipieren⁶⁹. An Allerheiligen 1531 gestattete ihm der Rat der Stadt Köln, ein Privileg Kaiser Friedrichs III. (reg. 1452-1493) über die Art und Weise der Appellation an das Kammergericht drucken zu lassen, um jedem, der es benötigte, ein Exemplar davon zu geben. Vor allem sollte der kölnische Kammergerichtssyndikus in Speyer eines erhalten⁷⁰. Beim Regensburger Reichstag von 1532 zählte Bellinghusen nicht zu den Kölner Gesandten⁷¹. Anfang März 1532 wollte ihn der Kölner Rat noch dorthin abordnen⁷². Dieser Beschluss wurde jedoch revidiert. Man schickte ihn mit einigen Begleitern Anfang April nach Mainz und Anfang Juni wegen eines Handelskonflikts der Kölner mit holländischen Städten zum Statthalter und zum Hohen Rat von Holland im Haag⁷³.

Abgesehen von der Korrespondenz mit dem Bischof von Münster im Frühjahr 1534 stand Peter Bellinghusen hinsichtlich der münsterischen Täufer auch mit anderen Personen in schriftlichem Kontakt. In einem im Feldlager vor Münster aufgesetzten Schreiben vom 8. Juni 1535 teilt der Frankfurter Bürgermeister und Kriegsrat Justinianus von Holtzhusen seinem Vater mit, an Bellinghusen geschrieben zu haben: *Ich hab doctor Pettern Bellingshausen, Collischen Cantzler, geschriben gen Collen*⁷⁴.

Aus einem Eintrag im Kölner Ratsprotokoll vom 28. Februar 1530 geht hervor, dass Bellinghusen verheiratet war⁷⁵. Für 1537 ist bezeugt, dass die Seidenmacherin Agnes Loubaghs seine Ehefrau war. Mit ihr hatte er eine Tochter namens Tryngen, die ebenfalls Seidenmacherin war. Bellinghusens öffentliches Amt hinderte seine Frau daran, ihren Beruf in ihrem Wohnhaus – der städtischen Kanzlei – auszuüben. Dies war ihr „mit Rücksicht auf die Ehre der Stadt auf Geheiß der Bürgermeister“ untersagt⁷⁶. Sehr wahrscheinlich ist Peter Bellinghusen zwischen 48 und 54 Jahre alt geworden. Er ist vor dem 6. August 1543 gestorben⁷⁷.

Einleitung S. 102.

68 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 38, Nr. 325.

69 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 43, Nr. 372.

70 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 70, Nr. 620.

71 AULINGER (wie Anm. 67) Teilbd. III, Register S. 1535.

72 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 91, Nr. 91.

73 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 97, Nr. 143 und S. 107, Nr. 234.

74 C. A. CORNELIUS (Hrg.), *Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich* (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster, 2), Münster 1853, darin: *Actenstücke zur Geschichte der münsterschen Wiedertäufer*, S. 213-418, Nr. LXV, S. 353-355, hier S. 354.

75 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 687, Nr. 145.

76 HUISKES (wie Anm. 13) Bd. I, S. 971 (1537) Nr. 2.

77 KEUSSEN (wie Anm. 30) Bd. 2, S. 641. – Sein Nachfolger im Amt des Kanzlers „war anscheinend, ohne ausdrückliche Ernennung“, der Stadtsekretär Johannes Helman. DEETERS (wie Anm. 15) S. 122.

Vor diesem Hintergrund ist Bellinghusens Korrespondenz mit dem Bischof von Münster im Frühjahr 1534 zu sehen. Es wird deutlich, dass sich hier nicht ein beliebiger Stadtschreiber an den Landesherrn eines großen Territoriums, das die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden umfasste,⁷⁸ wandte. Vielmehr schrieb der im kanzleiinternen und im diplomatischen Dienst im Umgang mit Fürsten und deren Räten geschulte, etwa 39 bis 45 Jahre alte promovierte Jurist und Kanzler der größten und bedeutendsten Stadt im gesamten damaligen Deutschen Reich an einen Reichsfürsten, der der Unterstützung Kölns bedurfte.

3. Die Korrespondenz mit dem Bischof von Münster

3.1. Zum Inhalt der drei Privatschreiben vom 18. und 19. März 1534

Niesert bezeichnet die drei Privatschreiben der Täufer als „Einladungsbriefe von Wiedertäufern in Münster an ihre auswärtigen Kinder und Verwandten“⁷⁹. Es handelt sich um Briefe rein privater Natur⁸⁰.

Im ersten, an einen in Duisburg wohnenden Johann Vogel adressierten Brief vom 18. März 1534 bittet eine Frau namens Gertrud ihre leibliche Schwester, ihr ihre Tochter sobald wie möglich von einer Begleitperson nach Münster bringen zu lassen⁸¹. Für den Lohn dieser Person, die sie als Boten bezeichnet, will sie bereitwillig aufkommen. Ihre Schwester steht den täuferischen Ansichten offenbar fern, denn Gertrud bezeichnet sie als ihre Schwester nur dem Fleische, nicht aber dem Geiste nach. Solange diese im täuferischen Sinne mit Christus ihren Frieden nicht gemacht habe, könne auch sie ihr keinen Frieden wünschen. Die Schwester solle sich um die Kleidung des Mädchens nicht weiter kümmern, da dieses bei ihr in Münster durch den allmächtigen Gott mit goldenen und samtenen Kleidern ausreichend versehen werde. Ausdrücklich bekundet sie, dass sich die sozialen Verhältnisse in Münster inzwischen grundlegend gewandelt hätten. Die Ärmsten, noch vor kurzem als Bettler verachtet, trügen nun die kostbare Kleidung der Oberschicht. Durch Gottes Gnade könne sich der Reichtum der Ärmsten mit demjenigen der Bürgermeister und des Stadtrichters messen. Abschließend bittet die Verfasserin ihre Schwester eindringlich, sich zur Lehre der Täufer zu bekennen, denn *Suster Jck segen Jw vor war; der herr wert die gantze werlt straffen van die vngerechtigkeitt*. Sie solle sich von ihren Sünden befreien, oder sie müsse die Strafe Gottes in Kauf nehmen.

78 Vgl. BEHR (wie Anm. 8) Bd. 1, S. 23-38.

79 NIESERT (wie Anm. 6) S. 245.

80 Frühneuzeitliche Briefe rein privater Natur sind eher selten überliefert. Erhaltene Privatschreiben richteten sich häufig an offizielle Personen oder Institutionen und gelangten nur so in öffentliche Archive, vgl. Anm. 27 und den dazugehörigen Text.

81 Der Brief wird erwähnt bei SCHRÖER (wie Anm. 6) S. 422f. Schröer spricht von „eine[r] zugewanderte[n] Täuferin namens Gertrud Vogel“.

Im zweiten, ebenfalls vom 18. März stammenden Brief richtet sich eine Catharina Melers an einen Johann Engelinck bzw. für den Fall seiner Abwesenheit an dessen Vater Ploenies in Hombergen⁸². Es wird nicht deutlich, ob sie selbst aus diesem Ort stammt. Da sie Johann als *frundt* bezeichnet, könnte dieser ein enger Freund, ein naher Verwandter oder auch ihr Geliebter sein. Offenbar hat Johann Engelinck Münster erst kurze Zeit zuvor verlassen. Vielleicht gehörte er zu den am 27. Februar 1534 von den Täufern aus der Stadt vertriebenen Taufunwilligen. Catharina beklagt sich über seinen Fortgang und darüber, dass er nicht einmal versucht habe zurückzukehren. Ein Bittgesuch an die Täuferführer wäre ihrer Ansicht nach gewiss nicht abgelehnt worden. Ferner teilt sie ihm mit, dass sie selbst – und dies offensichtlich freiwillig – Mitglied der Täufergemeinde geworden sei. Ihren Schritt rechtfertigt sie, wohl in Hoffnung auf Johanns baldige Rückkehr, mit der Gottwohlgefälligkeit der täuferischen Lehre. Sie *weit woll dat idt gottes werck vnnd sein reyn wort ist, dat bij vns gehandelt wirt*. Dennoch ist sie offensichtlich unglücklich. Deutlich lässt sie ihn die Trauer und Enttäuschung spüren, die sie über den Verlust empfindet. Sie vermisst ihn und möchte, dass er so schnell wie möglich nach Münster zurückkehrt. Er solle sich vor eines der Stadttore begeben und sie herbeirufen lassen. Sie geht demnach wie selbstverständlich davon aus, dass Johann trotz der begonnenen Belagerung der Stadt diese ohne Probleme erreichen könne. Wenn sie anschließend bemerkt, *dat Jck Jw vnse broder moge kriegien*, so heißt das wohl nicht, dass Johann ihr leiblicher Bruder ist, sondern vielmehr, dass sie zuversichtlich ist, ihn für die täuferische Sache als Mitbruder und vielleicht zugleich auch für sich persönlich gewinnen zu können. Um ihm die Entscheidung leichter zu machen – sie befürchtet vielleicht seitens der täuferischen Stadtführung Repressalien gegen Rückkehrer –, baut sie ihm eine Brücke. Er solle doch seine Verwandten und Freunde mitbringen. Für ihr Auskommen werde in Münster gesorgt.

Beim dritten Brief vom 19. März 1534 handelt es sich um ein Schreiben der Eheleute Rottendorp an ihren in Köln lebenden Sohn Themme Rottendorp. Der Briefbote Hermann Baumeister wollte offenbar zuerst dieses Schreiben überbringen, bevor er die beiden anderen Privatbriefe in Duisburg und (vermutlich) Duisburg-Homberg ablieferte. Dies erklärt seine Anwesenheit in Köln. Der Brief der Rottendorps wurde von beiden Eltern unterzeichnet. Aber nur ein Elternteil tritt als Verfasser wirklich in Erscheinung. Der Sohn wird gebeten, nach Münster zurückzukehren. Denn die Schwiegertochter habe Münster verlassen. Der nicht genau zu identifizierende Elternteil – vermutlich handelt es sich um die Mutter – ist bis zu seiner Rückkehr allein im Haus verblieben. Unklar bleibt, ob der Vater Münster ebenfalls verlassen und seine Gattin als Hüterin des Familienbesitzes zurückgelassen hat. Darüber hinaus wird nicht deutlich, ob es sich bei den Rottendorps um eine münsterische Familie handelt, die zum Täufertum übergetreten ist. Die Sprache des Briefes macht dies nicht eben wahr-

82 In Frage kommen folgende Orte: a) Homberg, heute Duisburg-Homberg, unmittelbar am Rhein gelegen; b) Hombergen am Niederrhein, unmittelbar nördlich von Nettetal und westlich von Krefeld gelegen. Vermutlich ist Duisburg-Homberg gemeint, da bereits der erste Brief nach Duisburg gehen sollte.

scheinlich. Die friedliche Gesinnung der Täufergemeinde⁸³, so die Rottendorps, sei unvergleichlich. Sie stellen die gegenwärtigen den vorherigen sozialen Verhältnissen in der Stadt gegenüber. Waren sie etwa doch Einheimische? Die Armen hätten Anteil am Reichtum und niemand müsse Not leiden. Der Sohn wird schließlich aufgefordert nach Münster zu kommen, ansonsten werde der Rat das Familiengut einziehen und der Gemeinde zur Verfügung stellen. Im Falle seiner Rückkehr solle der Sohn der Stadt seine Schusswaffe übergeben, da er anderenfalls mit der Todesstrafe rechnen müsse. Zugleich warnen die Eltern ihren Sohn indirekt. Er solle sich so geschickt und vorsichtig wie nur möglich verhalten. Die Einstellung der Eheleute Rottendorp zur Führung der Täufer scheint nicht so uneingeschränkt zu sein wie diejenige der vermutlichen Immigrantinnen Gertrud und Catharina Melers. Die Rottendorps teilen ihrem Sohn mit, auf Geheiß des Rates derzeit im Haus des Sohnes untergebracht zu sein. Die Anführer der Täufer schrecken nach Aussage der Rottendorps außer vor Gott vor keiner von außen an die Stadt herangetragenen Gewalt zurück. Wird hier zwischen den Zeilen auf die Haltung des Propheten Jan Matthijs und seines Anhangs angespielt? Aus einer etwas befremdeten und zugleich ein wenig bewundernden Haltung berichten die Rottendorps über tägliche, bis dahin nicht dagewesene Wunderzeichen in Münster. Gott solle ihn, ihren Sohn, doch auch auf diese Weise erleuchten und durch die Linien der Feinde, d. h. der bischöflichen Belagerungstruppen, hindurchgeleiten. Anders als Catharina Melers betrachten die Rottendorps die Belagerung der Stadt für Zuwanderer oder Rückkehrer als gefährlich. In einem Postskriptum bitten sie Themme abschließend, den Brief auch einem Johannes Darvelde zu lesen zu geben.

Gemeinsam ist den drei Briefen, dass sie ein Stimmungsbild der Bevölkerung aus dem noch jungen Täuferreich vermitteln. Dies war der Grund für die Versendung von Kopien dieser Schreiben an Franz von Waldeck durch den Kölner Kanzler. Anfang April 1534 hatte der Bischof nun schwarz auf weiß einen gewissen Einblick in die Vorstellungswelt der breiten – möglicherweise nicht nur der schreibkundigen – Masse der neuen Bevölkerungskreise sowie in die inneren Verhältnisse der Stadt.

3.2. Zum Briefwechsel zwischen dem Kölner Kanzler und dem Bischof von Münster

Allein durch die Tatsache, dass der Kanzler der Stadt Köln dem Bischof von Münster die drei Schreiben in seinem ersten Brief vom 28. März 1534 in Abschrift zusandte, sind diese der Nachwelt erhalten geblieben. Die Verfasser rechneten natürlich damit, dass die Empfänger die Schreiben erhielten. Mit ziemlicher Sicherheit wären diese heute verloren, wenn sie ihre Adressaten erreicht hätten. Denn da sie zur privaten Schriftlichkeit gehören, konnten sie im Grunde nur auf einem Umweg in ein öffentliches Archiv gelangen. Im Folgenden wird es zunächst weniger um die bereits erwähn-

83 Vgl. hierzu K.-H. KIRCHHOFF, *Gab es eine friedliche Täufergemeinde in Münster 1534?*, Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 55/56 (1962/63) 7-21, Nachdruck in: Fr. PETRI – P. SCHÖLLER (†) – H. STOOB – P. JOHANEK (Hrsg.), *Karl-Heinz Kirchhoff. Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster. Ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis*, Warendorf 1988, S. 33-46.

ten Briefe gehen, als vielmehr um deren Überbringer und die daraus erwachsende Korrespondenz.

Die Verfasser der am 18. und 19. März 1534 in Münster geschriebenen Briefe haben offensichtlich rasch jemanden gefunden, der sich bereit erklärte, die Schreiben zu überbringen. Es handelt sich um den Boten der Stadt Essen Hermann Baumeister, der sich für münsterische Täufer als Gelegenheitsbote zur Verfügung stellte. Dieser übte in Essen zuvor das Amt des Geschützmeisters aus (*Herman, ein Bott der Statt Essen vnd die buchssen gemelter Stat vur gehat*). Am Donnerstag vor Palmsonntag, dem 26. März, erscheint er mit den Briefen in Köln. Warum er zwei dieser Schreiben nicht bereits vorher in Homberg bei Duisburg⁸⁴ sowie in Duisburg selbst abgeliefert hat, ist wohl nicht mehr zu klären. Im antilutherischen und antitäuferischen Köln⁸⁵ rühmt sich Baumeister in unvorsichtiger Weise in aller Öffentlichkeit, soeben aus Münster gekommen zu sein⁸⁶. Die Machtübernahme der Täufer in Münster war in Köln selbstverständlich längst bekannt⁸⁷. Mit seinen unbedachten Äußerungen erweckt Baumeister das Misstrauen des Kölner Stadtrats, der ihn daraufhin entweder noch am selben Tag, spätestens aber zwei Tage darauf inhaftieren lässt⁸⁸. Hier handelt es sich keineswegs um eine willkürliche Maßnahme. Infolge eines Ratsbeschlusses vom 27. Februar 1534 sollten die Kölner Gewalttrichter alle „Wiedertäufer und Lutheraner, derer sie habhaft werden können, festnehmen“⁸⁹. Hermann Baumeister hat sich diesem Verdacht ausgesetzt. Man findet die Briefe bei ihm und konfisziert sie. Der Kanzler Bellinghosen entscheidet in Absprache mit dem Kölner Stadtrat, den Bischof von Münster von dieser Angelegenheit zu unterrichten. Da er weiß, dass der münsterische Landesherr für die Belagerung Münsters Informationen jeglicher Art über die innerstädtischen Verhältnisse benötigt, lässt er die Täuferbriefe sofort abschreiben und legt sie am 28. März sei-

84 Vgl. Anm. 82.

85 Vgl. die im Kölner Ratsprotokoll häufig erscheinenden Notizen, die Maßnahmen gegen Lutheraner, „Wiedertäufer“ und andere „Ketzer“ zum Inhalt haben. GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 146-213 (für 1533) und S. 214-287 (für 1534), passim.

86 Siehe das erste Schreiben des Kölner Kanzlers in Kap. 6.2.

87 Siehe unten im fortlaufenden Text den Brief des Bischofs von Münster vom 11. März 1534.

88 Gefangene wurden in Köln in den Stadttürmen eingekerkert, z. B. im Kuniberts- oder im Gereons-turm. Vgl. GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 157, Nr. 111 und S. 238, Nr. 235. – Einen gewissen Einblick in die Haftbedingungen zeigt der Umgang mit dem Häftling Jacop v. Leeck. Am 17. Juni 1534 sollten die Turmmeister ihm „im Käfig auf dem Kunibertsturm die Fesseln abnehmen lassen und ihm ein Bett mit Stroh geben. Seine Frau, seine Kinder und seine Freunde dürfen in ihrem Beisein mit ihm sprechen.“ Eine Woche darauf, am 24. Juni, sollten die Turmmeister ihm „den Bolzen (Fußeisen?) abnehmen und sehen, ob er etwas essen will.“ GROTEN (ebd.) Bd. 4, S. 249, Nr. 332 und S. 250, Nr. 346. – Vgl. die Abbildungen des Frankenturms von 1531 und des Kunibertsturms von 1635 bei: J. MACHA – W. HERBORN (Bearb.), *Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, 74), Köln Weimar Wien 1992, S. XXXVI. Vgl. ebd., S. XXXVIII f. den Plan der Kölner Altstadt um 1500.

89 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 226 f., hier S. 226, Nr. 123. – Vgl. einen ähnlichen Eintrag im Ratsprotokoll vom 2. März 1534. GROTEN (ebd.) Bd. 4, S. 227, Nr. 126.

nem Schreiben an den Bischof bei. Er erkundigt sich nach dem Interesse des münsterischen Landesherrn an dieser Sache. Der Gefangene werde so lange in Köln in Haft gehalten, bis man die Entscheidung des Bischofs vom zurückkehrenden Kölner Boten erhalten habe. Wann dieser Brief Bellinghusens bei Franz von Waldeck eingetroffen ist, lässt sich nicht genau bestimmen, denn der Eingangsvermerk der fürstbischöflichen Kanzlei trägt kein Datum, sondern allein den vermeintlichen Titel des Absenders: *Stadt Collen Syndicus*⁹⁰. Den Anlass für Bellinghusens erstes Schreiben bildet vermutlich ein Brief des Bischofs vom 11. März 1534 aus Wiedenbrück, in dem Franz von Waldeck die Stadt Köln offiziell über die Machtübernahme der Täufer in Münster informiert: *Erbaren liebenn Beszonderenn Jr habt anezweiuell wol gehort vnd verno(m)men, wie das vnser vnderdain die von Munster den mherenteill In die verdampfte, ketzerissche vnd verbottene vncristlige Secte der Widdertauff gefallen*⁹¹. Er bittet die Kölner, ihm für die Belagerung Münsters drei oder vier Last Schießpulver zu leihen⁹². Dieses Schreiben des Bischofs trägt als Eingangsvermerk der Kölner Ratskanzlei den 16. März 1534⁹³. Dies bestätigt ein Eintrag im Kölner Ratsprotokoll vom selben Tag. Dort heißt es, dass in der ‚Schickung‘ über das Schreiben des Bischofs von Münster beraten werden solle⁹⁴.

Aus dem Kölner Ratsprotokoll von 1534 geht hervor, dass auch schon vor dem 11. März ein Briefwechsel zwischen Köln und dem Bischof von Münster bestanden hat. Am 4. Februar 1534 wurde dort vermerkt, dass der Kanzler ein Antwortschreiben an den Bischof von Münster konzipieren solle⁹⁵. Der Fall des Briefboten Baumeister wird

90 Zum Aufkommen der Syndici in Köln etwa von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an vgl. DEETERS (wie Anm. 15) S. 114, Anm. 34 und S. 122. – Die Amtsbezeichnung Syndikus erscheint in Köln gelegentlich schon vor 1550. Am 25. August 1525 z. B. sollte der Kanzler Bellinghusen notfalls „als Syndikus des Rates Zeugen vernehmen lassen.“ GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3, S. 252, Nr. 663. – Am 1. August 1533 beschäftigte die Stadt Köln Dr. Frederick Reffsteck als Syndikus beim Reichskammergericht in Speyer. GROTEN (ebd.) Bd. 4, S. 186, Nr. 385.

91 HAST Köln, Bestand 50 (Köln und das Reich) Nr. 69/5, fol. 9^r-9^v, hier fol. 9^r, ungedruckt. – Aus dem Jahr 1534 liegen zwei weitere, ebenfalls nicht veröffentlichte Schreiben des Bischofs von Münster an die Stadt Köln vor: HAST Köln, Bestand 50 (Köln und das Reich) Nr. 69/5, fol. 6^r-6^v (vom 19. Februar 1534 aus Iburg) und HAST Köln, Bestand 50 (Köln und das Reich) Nr. 69/5, fol. 17^r-17^v (vom 25. April 1534 aus Wolbeck bei Münster). Die drei Briefe des Bischofs stehen in keinem Zusammenhang mit den Schreiben Bellinghusens. – Franz von Waldeck wechselte häufig seinen Aufenthaltsort. Ein Itinerar dieses münsterischen Landesherrn liegt bisher noch nicht vor. Es würde ein genaueres Bild von dessen vielfältigen persönlichen Aktivitäten im Konflikt mit den Täufern ergeben.

92 Vier Last Schießpulver entsprachen 48 Tonnen. Vgl. das Schreiben des Wolbeckers Bernd Boland vom 17. April 1534: *dusse twe last off xxiiij tonnen*. StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518/19, Bd. 3b, fol. 55^r-55^v, hier fol. 55^r, ungedruckt.

93 HAST Köln, Bestand 50 (Köln und das Reich) Nr. 69/5, fol. 9^r-9^v, hier fol. 9^r: *p(resen)t(atum) litt(er)e xvj Marcij Anno (etcetera) xxxiiij*.

94 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 230, Nr. 156.

95 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 222f., Nr. 89, hier S. 223. – Dieses offenbar aus dem Jahr 1534 stammende Schreiben konnte bisher nicht aufgefunden werden. Wahrscheinlich ist es verloren gegangen. – Franz von Waldeck hat auch schon wesentlich früher mit Köln korrespondiert. Unter dem

im Kölner Ratsprotokoll nicht erwähnt⁹⁶. Demgegenüber liegt ein Eintrag vom 9. März 1534 vor, demzufolge die Turmmeister angewiesen waren, „Johan Thend (?), den Boten der Stadt Münster“ freizulassen und aus der Stadt zu verweisen, falls er „Wiedertäufer“ sei oder einer anderen „Ketzeri“ anhänge. Dies solle jedoch genau untersucht werden⁹⁷. Vier Tage darauf, am 13. März, wurde das Urteil im Verfahren gegen den in Köln inhaftierten münsterischen Stadtboten „Thend (?)“ schriftlich fixiert. Die Turmmeister sollten den Boten „gegen Urfehde freilassen und ihm, wenn er Lutheraner ist, das Betreten der Stadt verbieten“⁹⁸.

Seinem zweiten Schreiben an Franz von Waldeck vom 10. April 1534 legte der Kanzler Bellinghusen eine Kopie des auf den 6. April datierten Verhörprotokolls bei. Aus diesem Brief geht hervor, dass Bellinghusen sich nicht aus eigenem Antrieb, sondern aufgrund eines heute verlorenen bischöflichen Antwortschreibens erneut an den münsterischen Landesherm gewandt hat. Franz von Waldeck hat den Kölnern umgehend einen sieben Punkte umfassenden Fragenkatalog (*fragstuck*) für ein Verhör Hermann Baumeisters zugeschickt. Weder sind in Köln der Fragenkatalog und die Ausfertigung des bischöflichen Schreibens, noch sind in Münster Konzepte dieser Schreiben nachzuweisen⁹⁹. Das verlorene Antwortschreiben des Bischofs ist nach dem 28. März abgefasst worden. Spätestens am 6. April lag es in Köln vor.

Der erste Abschnitt des Verhörprotokolls bezieht sich auf den im bischöflichen *fragstuck* vorhanden gewesen Artikel, mit dem Franz von Waldeck in Erfahrung bringen wollte, ob die Täufer neben der *sent otilyen portzenn* über weitere geheime Ausgänge aus der Stadt verfügten. Dieser in den Augen der Täufer offenbar noch bestehende Geheimausgang war dem Bischof also längst bekannt. Dies wurde Baumeister ohne Umschweife klar gemacht. Daher richtete sich an ihn die Frage, ob er weitere geheime Ausgänge kenne. Baumeister gestand zwar, Münster gemeinsam mit Arndt, dem

26. April 1531 ist ein vom Elekten des Bistums Minden – dies war Franz von Waldeck – eingetroffenes Schreiben im Ratsprotokoll vermerkt. GROTEN (ebd.) Bd. 4, S. 29, Nr. 242. Zu Franz von Waldeck vgl. BEHR (wie Anm. 8).

96 Vgl. GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 214-287 zum Jahr 1534. – Auf weitere Notizen Münster betreffend kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, so etwa auf den Fall des Lutheraners Johann von Deventer aus Münster. GROTEN (ebd.) Bd. 4, S. 175, Nr. 278; S. 199, Nr. 494; S. 200f., Nr. 512 (vermutlich versehentlich auf den 29. statt auf den 19. Oktober datiert); S. 201f., Nr. 520; S. 203f., Nr. 539.

97 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 228, Nr. 138. – Ein münsterischer Stadtbote dieses Namens lässt sich in Münster bisher nicht nachweisen. Vgl. K.-H. KIRCHHOFF, *Die Täufer in Münster 1534/35. Untersuchungen zum Umfang und zur Sozialstruktur der Bewegung*. Mit 10 Abbildungen und 1 Beilage (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, 12), Münster 1973. – Auch in der erhaltenen Grutamttsrechnung der Stadt für 1533 erscheint er nicht: StadtA Münster, A VIII Nr. 188 Bd. 2, vgl. [Victor] HUYSKENS, *Aus dem Grutherrenregister des Jahres 1533*, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthums-kunde [= Westfälische Zeitschrift] 58 (1900) 1. Abt., 229-231 (kleiner Auszug).

98 GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 229, Nr. 147.

99 Jedenfalls fehlen sie im Bestand StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518/19.

Diener des Magnus Kohues, durch das „St. Ottilientor“ verlassen zu haben. Von weiteren Geheimausgängen aber wisse er nichts. Auf die Bezeichnung dieses vermeintlichen münsterischen Stadttore im Protokoll wird nachfolgend in einem Exkurs eingegangen, da sich hieraus Fragen ergeben, die die gesprochene Sprache während des Verhörs betreffen.

Magnus Kohues zählte zur Führungsschicht der Täufer¹⁰⁰. Baumeister verschweigt, dass er damit Kontakt zu einem hochrangigen Täufer besaß. Er habe besagtem Arndt einen Brief des Essener Kaufmanns Dietrich Struyck überbracht. Es handelte sich um eine Schuldforderung von 80 Philippsgulden, wovon ihm Kohues die Hälfte gegen Quittung ausgezahlt habe. Außerdem habe er Kohues' Diener ein Schreiben der Stadt Essen an Bürgermeister und Rat der Stadt Münster ausgehändigt.

Die zweite Frage des Verhörprotokolls zielt darauf ab, wie und zu welcher Tageszeit Baumeister die belagerte Stadt verlassen habe. Er habe Münster nachmittags gegen 16 Uhr gemeinsam mit Kohues' Diener durch das „St. Ottilientor“ verlassen. Über Albachten habe er Appelhülsen erreicht, wo er übernachtet habe. Unterwegs sei er von zwei bischöflichen Reitern angehalten worden. Da er einen Brief Meister Philipps, des bischöflichen Büchsenmeisters – nach der indirekt durchscheinenden Auffassung Baumeisters im weiteren Sinne sein Kollege –, an den Essener Kaufmann Dietrich Struck mit sich geführt habe, hätten sie ihn passieren lassen.

Die dritte Frage hat das weitere Vorgehen der münsterischen Täufer zum Gegenstand. Davon wisse er nichts, bekennt Baumeister. Er habe die Täufer lediglich häufiger sagen hören, dass sie keinerlei militärische Entsetzung der Stadt von außen anstrebten. Der Prophet – er meint den zu jenem Zeitpunkt noch lebenden Täuferführer Jan Matthijs¹⁰¹ – wolle sie beschützen.

Frage vier bezieht sich dann noch einmal ausdrücklich auf militärische Hilfe von außen. Die Täufer vertrauten allein auf Gott, gesteht Baumeister. Unter diesen kursiere das Gerücht, dass noch zahlreiches *auszlendischs voulck* in Münster zu erwarten sei. Hierfür hatten die münsterischen Täufer allen Grund. In der Täuferforschung gilt der März 1534 als „Monat der größten Zuwanderung“¹⁰². Doch Mitte März wurden auf der Zuidersee 30 aus Holland kommende Schiffe aufgebracht und zurückgeschickt¹⁰³. Hier- von hatte Baumeister wohl keine Kenntnis.

100 KIRCHHOFF (wie Anm. 97) S. 170f., Nr. 343: Der Täufer Magnus Kohues wohnte am Roggenmarkt Nr. 2. Er erscheint in der Liste der Lutheraner von 1532 und wird im ‚Bichtbok‘ als Täufer bezeichnet. Im Mai 1534 schloss er sich dem Mollenheck-Aufstand an, war 1534 Aufseher des Schatzes und wird in der Hofordnung Jans van Leiden als *Gewandverschaffer* genannt. Er starb bei der Eroberung Münsters am 25. Juni 1535. – Der Roggenmarkt bildete den oberen Teil der heutigen Bogenstraße. Vgl. die Abbildung bei: K.-H. KIRCHHOFF, *Stadtgrundriß und topographische Entwicklung*, in: JAKOBI (wie Anm. 25) Bd. 1, S. 447-484, hier S. 457.

101 Vgl. KLÖTZER (wie Anm. 1) S. 112f.

102 KLÖTZER (wie Anm. 1) S. 111.

103 KLÖTZER (wie Anm. 1) S. 111.

Die fünfte Frage betrifft die militärische Stärke der münsterischen Täufer. Bei seinem Seelenheil bekennt Baumeister, darüber nichts zu wissen. Er sei in Münster nirgendwo anders hingegangen als vom Haus des Magnus Kohues¹⁰⁴ zum Dom. Nur dort sowie auf dem Domhof habe er jeweils einmal eine Predigt gehört. Kohues wohnte im Stadtzentrum am Roggenmarkt Nr. 2, d. h. in unmittelbarer Nähe des Marktes und der Domfreiheit. Aufgrund dieses kurzen Weges könne er über die militärische Stärke der Täufer keine Angaben machen, gibt Baumeister zu Protokoll. Er schätzt diese aber auf maximal 2000 Personen. Etwa im Juli 1534 lebten in Münster nach heutigem Forschungsstand ungefähr 2000 Männer, 5000 Frauen und mehr als 1000 Kinder¹⁰⁵.

Frage sechs zielt ein weiteres Mal auf die Adressaten und den Inhalt derjenigen Briefe, die Baumeister mit sich führte und noch vor seiner Gefangennahme überbracht hatte. Die Verhörenden interessieren sich für die auswärtigen Kontakte der münsterischen Täufer. Für eine erfolgreiche Belagerung Münsters mussten diese Verbindungen in den Augen des Bischofs unterbunden werden, um den lokalen Konflikt nicht weiter eskalieren zu lassen. Baumeister bekennt nochmals, er habe von Struyck drei Schreiben erhalten: 1. den besagten Brief der Stadt Essen an die Stadt Münster, 2. den erwähnten Brief Struycks an Magnus Kohues sowie 3. einen zweiten Brief Struycks an den bischöflichen Büchsenmeister Meister Philipp. Vor Münster angekommen, habe er sich zunächst in das Feldlager der Bischöflichen begeben, um Meister Philipp den Brief auszuhändigen. Zwischen den Zeilen schimmert durch, dass Baumeister seine Unschuld beteuert hat. Denn ganz offenkundig habe er sich für jedermann sichtbar zwischen den Belagerern und der eingeschlossenen Stadt relativ frei bewegen dürfen. Im Feldlager habe er erfahren, den Büchsenmeister Philipp in *Tylckenn* finden zu können. Hier liegt vielleicht ein Beleg für einen Reflex der gesprochenen Sprache vor¹⁰⁶. Mit *Tylckenn* ist die wenige Kilometer östlich vor Münster gelegene Stadt Telgte gemeint. Der Kölner Kopist des Protokolls verwandte nicht die übliche schreibsprachliche Variante *Telget*,¹⁰⁷ sondern vielmehr das der gesprochenen Sprache wesentlich näher stehende *Tilcken*. Den Büchsenmeister, so Baumeister, habe er in Telgte angetroffen und ihm den Brief Struycks übergeben. Meister Philipp wiederum habe ihm im Gegenzug einen für Dietrich Struyck bestimmten Brief gegeben. Dieses Schreiben habe er Struyck auf dem Rückweg von Münster in Essen ausgehändigt. Die folgende Aussage ist missverständlich. Nachdem er Essen erreicht hatte, ging entweder Baumeister oder Struyck selbst mit dem Schreiben Meister Philipps nach Dortmund, um Schusswaffen für die

104 Vgl. KIRCHHOFF (wie Anm. 97) S. 170f., Nr. 343.

105 KLÖTZER (wie Anm. 1) S. 116.

106 Vgl. K. BISCHOFF (†) – R. PETERS, *Reflexe gesprochener Sprache im Mittelniederdeutschen*, in: W. BESCH – A. BETTEN – O. REICHMANN – St. SONDEREGGER (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2, 1-2), 2. Teilbd., 2., vollst. neu bearb. und erweit. Aufl., Berlin New York 2000, S. 1491-1495.

107 Im Ortspunkt-Korpus Münster des DFG-Projektes „Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“ (Standort Münster) finden sich nur Schreibungen vom Typ *Telget*.

Belagerung Münsters einzukaufen. Baumeister will vermutlich den Verhörenden zu verstehen geben, dass er als Fachmann – schließlich war er selbst Büchsenmeister – im Grunde genommen für den Bischof von Münster tätig gewesen sei, da er diesem letztlich bei der Beschaffung von Schusswaffen geholfen habe. Indirekt wollte er damit zudem wohl sein forsches Auftreten in Köln rechtfertigen.

Mit der siebten und letzten Frage erkundigen sich die Verhörenden nochmals danach, ob Baumeister aufgrund eines Auftrags oder aus eigenem Antrieb nach Münster gegangen sei. Mit dieser Fangfrage beabsichtigte man, ihn als möglichen Täufer zu überführen. Baumeister aber gibt zu Protokoll, dass er dies bereits zuvor ausführlich beantwortet habe. Seiner Aussage habe er nichts hinzuzufügen. Die Passage *wie Jtzt angezeichnet stait und dann wie dair vann verzeichent vnd geschreuen stait* darf man sicher nicht dahingehend interpretieren, dass Baumeister etwa Einsichtnahme in die Notizen des Protokollanten gewährt wurde. Vielmehr liegt hier ein Resümee des Schreibers vor.

In einem beiliegenden Postskriptum zu seinem Brief vom 10. April geht der Kanzler Bellinghusen noch einmal kurz auf das Verhörprotokoll ein. Baumeister habe gestanden, dass die *Sanct otilien portzen* den Täufern als heimlicher Ein- und Ausgang diene. Hinsichtlich der Briefe, die Baumeister mit sich führte, fällt auf, dass die vom Kölner Rat konfiszierten Privatbriefe der münsterischen Täufer im Protokoll mit keiner Silbe erwähnt werden. Die Verhörenden orientierten sich am Fragenkatalog. Eigene Fragen hatten sie offenbar keine. Zumindest haben sich solche im Protokoll nicht niedergeschlagen. Über das weitere Schicksal des Hermann Baumeister konnte nichts in Erfahrung gebracht werden¹⁰⁸.

Franz von Waldeck beantwortete den Brief Bellinghusens vom 10. April am 20. desselben Monats. Dies geht aus Bellinghusens drittem Brief vom 25. April hervor: *v(wer)· f(furstlichen)· g(naden)· schriben des data steet am mantag nach M(isericord)ias d(omi)ni an mich bescheen*¹⁰⁹. Auch dieses bischöfliche Schreiben ist weder in Originalausfertigung in Köln noch als Konzept in Münster erhalten. In seinem letzten Schreiben in dieser Angelegenheit vom 25. April schreibt der kölnische Kanzler, dass *Doctor Johan van Dockum friess* ihm im Auftrag des Rates der Stadt Köln eine kurze Mitteilung habe zukommen lassen. Dr. Johann van Dockum genannt Friess stand u. a. seit dem 20. Juli 1533 im Dienst des Bischofs von Münster¹¹⁰. Die Mitteilung habe zum

¹⁰⁸ Zwei Eintragungen vom 17. Juli und 3. August 1534 im Kölner Ratsprotokoll beziehen sich nur auf einen ungenannten inhaftierten „Mann aus Münster“. GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 255, Nr. 389 und S. 257f., Nr. 412.

¹⁰⁹ Vgl. Kapitel 6.2. – Am Samstag, den 25. April 1534 war Bellinghusen demnach in Köln. Am Mittwoch, den 22. April war im Rat beschlossen worden, ihn mit dem Ratsherrn Arnt Bruwile zu Verhandlungen über Holz-, Kohlen- und Münzangelegenheiten zum Herzog von Kleve nach Düsseldorf zu entsenden. Am Montag, den 27. April wurde schließlich festgelegt, dass der Ratsherr Goiswyn v. Lommersheim sie begleiten sollte und sie gemeinsam am Donnerstag, den 30. April in Düsseldorf eintreffen sollten. GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 236, Nr. 217 und S. 237, Nr. 223.

¹¹⁰ Vgl. die gleichzeitige Abschrift seines Dienstvertrages: StA Münster, Mscr. I Nr. 25, fol. 19^v–19^z, ungedruckt. – Kurze Angaben zu seiner Biografie finden sich in: G. C. KNOD, *Deutsche Studenten in*

Inhalt gehabt, dass verschiedene Kölner Bürger im Besitz zahlreicher Leinentücher und Geldbeträge seien, die münsterischen Täufern gehörten. Er, Bellinghusen, habe diese Bürger auf Befehl des Rates ermahnt und darauf verpflichtet, keinerlei Güter der münsterischen Täufer zu besitzen. Dies habe er Dr. Friess berichtet. Gegen weitere Vorwürfe des Bischofs von Münster verwahrt Bellinghusen sich. Diese müssten jeweils im Einzelfall bewiesen werden. Sollten derlei Fälle nochmals auftreten, würden die Güter konfisziert und die betreffenden Bürger entsprechend bestraft.

Exkurs: Ein St. Ottilientor in Münster?

Im Verhörprotokoll findet sich der Ausdruck *sent otylien portzenn* gleich dreimal. Im zweiten Schreiben des Kanzlers Bellinghusen an Franz von Waldeck erscheint der Ausdruck im Postskriptum: *Dieser sagt auch das Sanct otilien portzen Jr heimlicher in vnd vszgangk ist*. Baumeister hat nach eigener Aussage Münster durch das St. Ottilientor verlassen. Die im Protokoll stehende Formulierung *horster portzenn*, hinter der sich das Hörstertor verbirgt, deutet darauf hin, dass mit der ‚St. Ottilien Pforte‘ ein Stadttor gemeint ist. Ein Stadttor dieses Namens sucht man in der Topografie Münsters vergeblich. Neben dem im Nordosten gelegenen Hörstertor gab es zur Täuferzeit in Münster neun weitere Stadttore. Dies waren südlich an das Hörstertor anschließend und im Uhrzeigersinn fortlaufend: das Mauritztor, Servatiitor, Ludgeritor, Aegidiitor, Bisingtor, Liebfrauentor, Jüdefelder Tor, Kreuztor und das Neubrückentor¹¹¹. Der Bote Hermann Baumeister hatte nach eigener Aussage den bischöflichen Büchsenmeister im östlich von Münster gelegenen Städtchen Telgte aufgesucht und Münster anschließend durch das Hörstertor betreten. Wenn er behauptet, die Stadt in Richtung Albachten wieder verlassen zu haben, so wird allmählich deutlich, worauf sich das vermeintliche St. Ottilientor bezieht. Albachten liegt südwestlich vor Münster. Eines der nächstgelegenen Stadttore ist das St. Aegidiitor im Südwesten der Stadt.

Es kommt also darauf an, eine Möglichkeit zu finden, die beiden Namen *St. Aegidii* und *St. Ottilie* miteinander zu vereinbaren. Dazu muss man sich die Verhörsituation, in der Baumeister sich in Köln befand, vor Augen halten. Außerdem ist daran zu erinnern, dass die erhaltene Fassung des Protokolls von einem in Köln tätigen Schreiber stammt

Bologna (1289–1562), Berlin 1899, S. 94, Nr. 657. – Eine Monographie zu ihm liegt bisher nicht vor. – Vielleicht ist er mit dem in den Kölner Ratsprotokollen erwähnten Dr. Johann Vryssem identisch. Vgl. GROTEN (wie Anm. 13) Bd. 3 und 4, passim. Dessen von DEETERS (wie Anm. 15) S. 123 und S. 132 angeführte Identität mit Johann Ott von Frickenhausen gen. Frissemius ist nicht zwingend.

¹¹¹ Vgl. den Stadtplan ‚Münster zur Zeit der Täuferherrschaft‘ bei E. LAUBACH, *Reformation und Täuferherrschaft*, in: JAKOBI (wie Anm. 25) Bd. 1, S. 145–216, hier S. 186. – Abbildungen des Aegidiitors finden sich bei L. REMLING, *Brauchtum, Feste und Volkskultur im alten Münster*, in: JAKOBI (ebd.) Bd. 1, S. 595–633, hier S. 600: Ausschnitt aus der 1570 von Remigius Hogenberg gestochenen Stadtansicht mit der *Porta Aegidiana*. – Vgl. die vollständige Ansicht Münsters von Hogenberg (nach einer Zeichnung von Hermann tom Ring) bei KIRCHHOFF 1993 (wie Anm. 100) S. 476f. – B. SICKEN, *Münster als Garnisonsstadt – Vom städtischen Kriegswesen zum landesherrlichen Militärwesen in der frühen Neuzeit*, in: JAKOBI (ebd.) Bd. 1, S. 735–771, hier S. 738: Aegidiitor mit Aazufuß (Ausschnitt aus dem Alerdinck-Plan von 1636).

und dass es sich überdies um die Abschrift eines nach Abschluss des Verhörs angefertigten Ergebnisprotokolls handelt. In welcher Weise der Verlauf eines Verhörs im Allgemeinen protokolliert wurde, ist bisher nicht geklärt¹¹². Während eines Verhörs haben die Schreiber sich vermutlich stichwortartige Notizen gemacht¹¹³. Für die verlorene Urfassung des Verhörprotokolls Baumeisters und deren erhaltene Kopie kann simultanes Mitschreiben ausgeschlossen werden. Dagegen sprechen die indirekte Rede sowie die klare abschnittsweise Gliederung¹¹⁴.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass im verloren gegangenen Schreiben des Bischofs, das die Fragen für das Verhör enthielt, das Aegidiitor als *sunte Egidius porte* bezeichnet worden ist. Viel nahe liegender sind kontrahierte Schreibungen wie *Suncttylie(n)n*¹¹⁵ oder *Sunth Jlien porthen*¹¹⁶. Vielleicht ist gerade eine solche schriftliche Kontraktion in Köln gar nicht mit St. Aegidius in Verbindung gebracht worden; und erst recht dann nicht, wenn Baumeister selbst noch eine ganz andere Formulierung gebraucht hat. Festgehalten werden kann zunächst einmal, dass Baumeister von einem oder mehreren Kölnern verhört worden ist, die eine Schreibung wie *sunth Jlien* – nicht etwa *sunte Egidius* – auf irgend eine Art und Weise ausgesprochen haben. Die Möglichkeit, dass erst der Kopist ein in der Reinschrift stehendes *suntilien* zu *sent otylien* verballhornte, erscheint sehr unwahrscheinlich. Wie kommt aber nun der beim Verhör anwesende kölnische Schreiber dazu, *sent otilyen* in die Reinschrift zu übertragen?

Baumeister scheint während des Verhörs einen Ausdruck verwendet zu haben, den er selbst als Bezeichnung für ‚Aegidii‘ kannte, der in Köln aber keineswegs für ‚Aegidii‘, sondern für ‚Ottilie‘ stand. Oder: Der oder die Verhörenden Kölner lasen im Schreiben des Bischofs *sunth Jlgen* oder ähnliches, sprachen aber ganz etwas anderes, nämlich ein Wort, dass sie selbst und auch Baumeister zwar mit ‚Aegidius‘ identifizierten, nicht aber der Protokollant.

Der Name ‚Aegidius‘ gehört zu griechisch *aígis* ‚Ziegenfell‘¹¹⁷. In der griechischen Mythologie bezeichnet der Name den Schutzmantel oder Harnisch des Zeus oder der Athena bzw. deren Schild. Im Christentum war der hl. Aegidius der Begründer, Abt und Namensgeber des Klosters St. Gilles in Südfrankreich. *Gilles* ist eine Ableitung von Aegidius. Vom Jahr 764 an sind die Namensformen *Egidius*, *Agidius* und *Gilias* im Rheinland bezeugt. Für Aegidius existieren bis heute zahlreiche mundartliche Varianten. Als Kirchenpatron ist der hl. Aegidius in Münster 1181 bezeugt¹¹⁸. Neben der mlat.

112 MACHA (wie Anm. 20) S. 39.

113 MACHA (wie Anm. 20) S. 40.

114 Zu diesem Schluss kam auch MACHA (wie Anm. 20) S. 39 bei seiner Analyse der Kölner Turmbücher.

115 StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518/19, Bd. 14, fol. 256^v-256^r, hier fol. 256^r, ungedruckt, Brief von 1536.

116 StA Münster, Fürstentum Münster Gerichte Urkunden Nr. 63, ungedruckt, Urkunde von 1543.

117 W. SEIBICKE, *Historisches Deutsches Vornamenbuch*, Bd. 1: A–E, Berlin New York 1996, S. 35–38.

118 J. HARTIG, *Die münsterländischen Rufnamen im späten Mittelalter* (Niederdeutsche Studien, 14), Köln Graz 1967, S. 225. – Danach SEIBICKE (wie Anm. 117) S. 36.

Variante *Egidius* sind in Köln zwischen 1404 und 1480 die Namensformen *Gilis*, *Jelis*, *Yelis* und *Yllis* sowie von 1438 an *Gelis*, *Gilliß*, *Gilles*, *Zelis* und *Zeliß* nachweisbar¹¹⁹. Aus dem lat. *Aegidius* hat sich im Niederdeutschen der Vorname *Ylies* entwickelt¹²⁰. Seit dem frühen 14. Jahrhundert ist er im Münsterland mit unorganischem Anlaut als *Dylies* und *Diliges* bezeugt¹²¹. Diese Koseformen für Aegidius konnten in annähernd gleicher Schreibung auch für *Odela* ‚Otilie‘ stehen. Für *Dilie* als Kurzform von *Otilie* sind für das 14. und frühe 15. Jahrhundert in Coesfeld die Varianten *Dilye* und *Dylie* nachgewiesen¹²².

Dass die Namensform *Dilies* in Köln ‚Otilie‘ bedeutet haben kann, geht aus dem chronikalischen Tagebuch des Kölner Ratsherrn Hermann von Weinsberg (1518–1597) hervor. Er bezeichnete seine Tante Otilie als *Odilia* oder *Dilgin*¹²³. Für das Rheinland sind verschiedene Varianten für den Namen bezeugt. Dies sind u. a. [di · l · jə] und [di · l · əjə]¹²⁴.

Bei der Anfertigung der Reinschrift des Protokolls hat der Schreiber diese mundartnahe Variante offenbar in eine ihm schriftgemäßer erscheinende Form übertragen. Als Kölner indes wandelte er das soeben vernommene und notierte *Dilges* in das ihm vertraute *otylien* um, da ihm *Dilies* / *Dilges* nur als Koseform für Otilie geläufig war. Er

119 SEIBICKE (wie Anm. 117) S. 36.

120 HARTIG (wie Anm. 118) S. 63 und 70. Zum Namen *Aegidius* sowie zu einigen lat. Belegen in westfälischen Texten des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts vgl. ebd., S. 225f. und das Register S. 277.

121 HARTIG (wie Anm. 118) S. 226. – Für den entscheidenden Hinweis auf die Namensformen *Dylies*, *Diliges* bedanke ich mich herzlich bei Hans Taubken (Münster). – Ergänzend zu Hartigs Belegen vgl.: 1. *dylis* (Urkunde des *suarte ludike van asbeke* vom 25. Juni 1350, in der der Aussteller von *dylis minen broder* spricht: WAA Münster, Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, Bestand H: Johannerkommende Steinfurt Urkunden Urk. 329, ungedruckt, 2. *Johans vn(de) dilligeses va(n) Asbecke Eerre kindere* und dorsal: *vp dilies van Assbeckes guydte* (Urkunde des erwähnten Richters Bernd Blome vom 16. März 1393: WAA Münster, Haus Diepenbrock (Depositum) Urkunden Nr. 42, gedruckt als Regest: L. SCHMITZ-KALLENBERG (Bearb.), *Urkunden des fürstlich Salm-Horstmar'schen Archives in Coesfeld und der herzoglich Croy'schen Domänenadministration in Dülmen*, hrg. von der Historischen Kommission der Provinz Westfalen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, [Reihe 2], Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Beibd. I: Regierungsbezirk Münster, 2), Münster 1904, S. 74f., Nr. 38.

122 Für die von HARTIG (wie Anm. 118) S. 199 genannten Belege aus dem 1350 einsetzenden Coesfelder Neubürgerverzeichnis ist das Genus eindeutig feminin: *Dayke unde Dilye*, *Heynen Winghers dochtere* (1378) und *H[finrich] de Kyver unde Dylie, syn husfrowe* (1403). Die Belege sind zitiert nach F. DARPE, *Coesfelder Urkundenbuch*, Teile I–III, Coesfeld 1897–1911, hier Teil II, S. 16 und 25. – Der Beleg von 1378 erscheint auch bei B. KEWITZ, *Coesfelder Beinamen und Familiennamen vom 14. bis 16. Jahrhundert* (Beiträge zur Namenforschung, NF: Beihefte, 51), Heidelberg 1999, S. 71.

123 H. v. WEINSBERG, *Das Buch Weinsberg. Aus dem Leben eines Kölner Ratsherrn*, im Auftrag der Stadt Köln hrg. v. J. J. HÄSSLIN, [v. Hrg. ausgewählt und ins Hochdeutsche übertragen], 5. Aufl., mit einem Nachwort von M.-L. SCHWERING, Köln 1997, S. 86. – Die fünfbandige Originalausgabe des Buches Weinsberg war mir leider nicht zugänglich. Der Beleg in der Übersetzung dürfte aber bis auf das *oder* brauchbar sein.

124 *Rhein. Wb.* 6, 439f.

wusste nicht, dass *Dilies/Dilges* im Niederdeutschen gleichzeitig für ‚Otilie‘ und für ‚Aegidius‘ stehen konnte. Bellinghusen hat das Protokoll zweifellos gelesen und die Schreibung *sent otylien portzen* – so wie wir heute – darin vorgefunden. Anschließend ließ er die Reinschrift von einem Mitarbeiter kopieren. Seinem an Franz von Waldeck adressierten Brief vom 10. April, mit dem er die erhaltene Abschrift des Protokolls versandte, fügte er auf einem besonderen Zettel ein Postskriptum an mit dem Vermerk: *Dieser [Hermann Baumeister, N. N.] sagt auch das Sanct otilien portzen Jr heimlicher in vnd vszgangk ist.* Beim bischöflichen Empfänger wusste man, dass mit dem vermeintlichen St. Ottilientor nur das Aegidiitor gemeint sein konnte. Schließlich hatte man ja selbst die Fragen nach Köln geschickt. Im Protokoll finden sich an den Stellen, wo von *sent otilyen* die Rede ist, keine nachträglichen Korrekturen, weder von Bellinghusen noch von einer münsterischen Kanzleihand. Dieses sprachliche Missverständnis war dem Bischof, seinen Ratgebern und Kanzlisten keine schriftliche Notiz bzw. Korrektur wert.

4. Bemerkungen zur Sprache der Texte

Im Folgenden werden am Beispiel von 32 Variablen die Schreibsprachen der von einem Schreiber stammenden Briefe des Kanzlers Bellinghusen, seiner eigenen Handschrift von 1523, der drei abschriftlich erhaltenen Täuferbriefe sowie des Verhörprotokolls in einer Tabelle miteinander verglichen. Die Auswahl der Variablen beschränkt sich auf Kennformen, die in möglichst vielen der genannten Texte auftreten. Aufgrund des Vorlagencharakters der Täuferbriefe werden auch diese getrennt behandelt. Das von einer dritten Kölner Schreiberhand stammende Verhörprotokoll wird ebenfalls gesondert untersucht. Die Texte vertreten verschiedene Ebenen der Schriftlichkeit. Während die Briefe des Kanzlers der am Höchsten anzusiedelnden kanzleiexternen Ebene angehören, zählen Bellinghusens Eintrag in das Ratsprotokoll sowie das Verhörprotokoll eher zu einer mittleren Ebene. Die Täuferbriefe hingegen gehören trotz ihres abschriftlichen Charakters in den nichtoffiziellen Bereich der Schriftlichkeit.

4.1. Tabellarischer variablenlinguistischer Vergleich

Folgende Abkürzungen werden benutzt:

f. <> = finale Graphie (s. Variable Nr. 32)

m. <> = mediale Graphie (s. Variable Nr. 32)

v/b = Ersatz von <u/f(f)> durch in medialer (m.) und finaler (f.) Position

Bell. Au 1523 = Autograph Bellinghusens von 1523 (vgl. die Transkription in Anm. 14)

Bell. Sch 1534 = die drei Schreiben Bellinghusens von 1534 an den Bischof von Münster von Kanzleihand vom 28. März, 10. April und 25. April 1534

Protokoll = Protokoll des Verhörs Baumeisters vom 6. April 1534 (Gleichzeitige Abschrift)

GV = Brief der Gertrud vom 18.3.1534 (Abschrift)

CM = Brief der Catharina Melers vom 18.3.1534 (Abschrift)

Ro = Brief der Eheleute Rottendorf vom 19.3.1534 (Abschrift)

in Klammern: Angaben zur Häufigkeit des Vorkommens

Nr.	Variable	Bell. Au 1523	Bell. Sch 1534	Protokoll	GV	CM	Ro
1	er		er	er (26) hey (8)			
2	kein		keinen	kheynn (2) kheynen gheynem ghein	kein		kein
3	nicht		nit (5)	niet (6)	nit (3) niet	nit nicht (5)	nit (2) nicht
4	uns-			vnss vnssers vnssers	ons (3)	vnsern vns(e) (2)	v(n)nsen (2)
5	aber			auer	maer		
6	auch		auch (5)	auch (3) ouch		ouck	ock oick (2)
7	oder		oder	ader (5) off	off (3) of (2)	oder	
8	und		vnd (20) vnnd (3)	vnd (23) vnnd (21)	vnde ende (4)	vnd (6) vnnd (8)	vnd (14) vnnd (4)
9	weil			want	want (3)		wante

Nr.	Variable	Bell. Au 1523	Bell. Sch 1534	Protokoll	GV	CM	Ro
10	ab-		abschrifft	affslann affmirckenn abgefertiget			
11	auf-		vf (3)	vp (4) vpm vff (4) dairuff (8) auff (2)	vp		vp
12	-aus-		aus auss (2) darus vss vsz (2)	ausz- (10)		vth vtgesla- gen	vth vtschry- uen
13	durch				doer		durch (2)
14	gegen-	gegen gegen- wordich	gegen			kegen	
15	unter-		vnther vnder- thenig- (6)				vnder- neime
16	zu-	zo	zu- (17) tho, Titel Bf. v. Ms	to (4) zu (12)	to (3)	to (4) tot	to thouoran thor ken- nen thon zu Colln
17	Brief	breiff	brief(s) (2)	brieff (9) brieue brieuen			brief
18	Hilfe		hilf	hylff hulff			
19	Zeit		zitt (4)		vor tijds		
20	bring-			brenge(n) (2)		brenget	
21	hab-		hauen haben (4)	hauen Jnhaber	hebben (3)	hebben, 2. Pl. (2) hebben	hebben

Nr.	Variable	Bell. Au 1523	Bell. Sch 1534	Protokoll	GV	CM	Ro
22	-trag-	vurge- draegen Verdrae- gen		trage zutragenn dragenn			
23	tun						doen
24	-nis		gefencknus	bewegenis		bedroiff- nys	
25	-ung		handlungh offnung	entsetzung entsetzunge			erluch- tunge mey- nonge
26	das		das (11)	dat (4) das (4)	dat (7)	dat (9)	dat (4)
27	tausend			duysent (2)			thusent
28	gut-		zu gut			guden	
29	wohl			waill (2)	well wele	woll	
30	-tauf-		wider- thaufferen (2)	dueffenn			
31	-pf-		pennÿng plicht portzen schopffen	portzenn (4)	plach	porten	
32	v/b		m. (25) f. (4) m. <v/f> (1) f. <f> (1)	m. (2) f. (5) m. <v/f> (22) f. <f> (3)	m. <v/f> (2) f. <f> (4)	m. (1) m. <v/f> (5) f. <f> (2)	m. <v/f> (8)

4.2. Variablenlinguistische Untersuchung der Texte

4.2.1. Zur Schreibsprache Bellinghusens und seiner Briefe an den Bischof von Münster

Peter Bellinghusens individuelle Schreibsprache steht 1523 zum Großteil noch auf ripuarischem Standpunkt (*breiff, oinschold, dair, zo, slain, van, verdraegen*), weist aber auch schon hd. Formen auf (*ist, gegen-, vff*). Der Eintrag im Ratsprotokoll ist insgesamt jedoch viel zu kurz, um hier weitere Aussagen machen zu können. Für eine für die Kölner Sprachgeschichte des frühen 16. Jahrhunderts vermutlich einiges Neue bringende Schreibsprachbiografie Bellinghusens müssten zunächst seine eigenhändigen Schreiben ermittelt werden. Aufgrund seiner vielschichtigen beruflichen Tätigkeit ist mit den unterschiedlichsten Textsorten zu rechnen, wie z. B. Korrespondenzen mit Einheimischen und Auswärtigen im gesamten Reich, Einträgen in das Kölner Ratsprotokoll, Protokollen und Notizen von Gesandtschaftsreisen, Konzepten jeglicher Couleur, inhaltlich bedeutsamen Abschriften, Übersetzungen aus dem Lateinischen oder Mitschriften nach Diktat (etwa auf Reichstagen)¹²⁵. Von besonderem Interesse ist die Zeit seiner Lehrtätigkeit an der Universität Köln sowie vor allem seiner Kanzlerschaft (1523-1543). Wichtig wäre überdies zu untersuchen, ob sich die von dem Kölner Ratsherrn Hermann von Weinsberg im Jahr 1584 für Köln notierte *groisse verenderung in der schrift* während Bellinghusens Schreibtätigkeit bereits ankündigte¹²⁶. Eigenhändige Texte aus möglichst jungen Jahren müssten mit Texten vom Ende seines Lebens – sofern es solche gibt – verglichen werden.

Seine von Kanzleihand stammenden Schreiben an den Bischof von Münster vom Frühjahr 1534 sind demgegenüber nicht nur für Köln, sondern im Allgemeinen für die 1530er Jahre in damals relativ modernem Hd., mit westmd. Einschlag, abgefasst. Von einem Überwiegen oberdt. oder ostmd. Schreibvarianten kann nicht gesprochen werden. Klaus J. Mattheiers Theorie von einem zweistufigen Übersichtungsprozess in Köln zunächst im 16. Jahrhundert vorwiegend durch das Oberdt. und dann im 17. und 18. Jahrhundert durch das Ostmd. trifft auf die drei Schreiben des Kölner Kanzlers nicht zu¹²⁷. Vielmehr verkörpert die Schreibsprache der Briefe bereits ein Beispiel für das von Jürgen Macha so bezeichnete, nach Köln „importierte Schreibsprachamalgam“¹²⁸. Die von Macha für Köln konstatierte „Übernahme einer bereits existierenden, durchaus noch oszillierenden Schreibsprache, die in hochdeutschen Kanzleien ge-

125 Die Ermittlung seiner eigenhändigen auswärtigen Korrespondenzen wird dabei den schwierigsten Teil der Recherche darstellen, da insgesamt zahlreiche größere und kleinere Archive in Frage kommen. Eine Beschränkung auf ausgewählte Archive bzw. ausgewählte Adressaten wäre ratsam, da Vollständigkeit ohnehin kaum zu erreichen ist.

126 Vgl. W. HOFFMANN, „Die groisse verenderung in der schrift ...“. Zum Sprachwandel in Köln im 16. Jahrhundert, *Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde* 25 (1983/84) S. 63-84, hier S. 81.

127 K. J. MATTHEIER, *Wege und Umwege zur neuhochdeutschen Schriftsprache*, *Zeitschrift für germanistische Linguistik* 9 (1981) 274-307, hier S. 296.

128 MACHA (wie Anm. 20) S. 49.

bräuchlich“ war „und die Anteile heterogener Herkunft aufweist“, ¹²⁹ wird hier für 1534 bestätigt. Beide großen Schreibsprachlandschaften, die ostmd. und die oberdt., scheinen vor einem relikthaften ripuarischen Hintergrund relativ ausgeglichen vertreten zu sein. Der Kopist der Briefe Bellinghusens verwendete ausschließlich *er*, *keinen*, *auch*, *oder*, *gegen*, *-ung*, *ab-* (je 1x), *vnd* (20x) neben neuerem *vnn*d (3x), *zu-* (17x), *das* (11x). Allerdings schreibt er weder *nicht* noch *auf*. Es heißt nur *nit* (5x) und *vf* (3x) ¹³⁰. Während die zweite Lautverschiebung im Grundsatz weitgehend durchgeführt ist, fehlt sie im Anlaut bei /p/ > /pf/: *pennȳng*, *plicht*, *portzen* ‘Pforte, Stadttor’ (je 1x). Inlautend verwendet der Schreiber hingegen <pf> in *schopffen* (1x) ‘schöpfen’. Die nhd. Diphthongierung von mhd. /ī/ ist erst teilweise durchgeführt: *seien* (3x), *mein* (3x), *seinem*, *angreifen*, *zusein* ‘zu sein’, *sein* vs. *hiebiliegend*, *bigelachter*, *witthers* für ‘weiteres’ (je 1x) sowie *lyne doich* (2x) vs. *Leȳne duch* (1x) und *schriben* vs. *schreiben* (je 1x). Zudem heißt es oberdt. *glauben*, nicht ostmd. *gleuben* ¹³¹. Für das Abstraktsuffix ‘-nis’ wird oberdt. *-nus* in *gefencknus* verwendet. Allerdings fehlen auch einige oberdt. Merkmale wie <ai> für mhd. /ei/ (*einer*, *eigen*, *obrykeit*, *gehorsamheit*, *heimlicher*, *Bauwemeister*, *eide*, *keinen*, *zeiger*, *ertzeigen*, *leisten*, *allein*, *einniche* je 1x, *bereidt*, *ein*, *eins* je 3x, *vnderthenigkeit* (4x). Ebenfalls fehlen oberdt. <p>-Graphien für anlautendes /b/ (*Bott*, *buchssen*, *brief*, *bisz*, *erbotten*, *Ossenbrugg*, *Osnabrugg*, *bergen*, *burger*, *geburliche*). Die für das Oberdt. als typisch angesehene *e*-Synkope ist nur einmal belegt (*genant*, *genommen* (je 1x), *genedig-* (8x) neben *gnedigen* (1x). Für ‘unter’ erscheint einmal oberdt. *vnther*, in ‘untertänig-’ tritt hingegen stets md. <d> auf (6x *vnderthenig-*). Außerdem variieren *aus-* (3x) und *vss-* (4x). Als kölnisch-riparische Relikte können *zitt* für ‘Zeit’, *hauen* für ‘haben’, *portzen*, das rip. <i> als Längenmarkierung in *gluckseiligen* (1x) und *doich* (2x) sowie *sich berompt* für ‘sich gerühmt, geprahlt’ angesehen werden. Die Ersetzung von <u/f(f)> durch ist in medialer Position in 25 von 26 Fällen nahezu vollständig und in finaler Position in vier von fünf Fällen weitgehend durchgeführt: 1. medial: *angeben*, *derselben*, *glauben*, *abent*, *geben*, *daruber*, *lieben*, *schreiben*, *schriben* (je 1x), *denselbigen* (2x), *geschri-*

129 MACHA (wie Anm. 20) S. 49.

130 Vgl. MACHA (wie Anm. 20) S. 45 (Diagramm II: zur Negationspartikel ‘nicht’) und S. 46 (Diagramm IV: zu ‘auf’).

131 Vgl. Martin Luthers eigenhändig geschriebenen Brief an den Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler vom 17. November 1520 aus Wittenberg: *yr solts aber gewißlich glewben*. Originalausfertigung im Bibelmuseum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Dauerausstellung. – In der ‘Weimarer Ausgabe’ der Werke Luthers, der nur eine Abschrift des Briefes zugrunde liegt, steht *glauben*. Vgl. *D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, Briefwechsel*, Bd. 2: 1520-1522, Weimar 1931, Nr. 353, S. 217f. – Das Original liegt mittlerweile gedruckt vor: C. MOULIN, *Der Majuskelgebrauch in Luthers deutschen Briefen (1517-1546)* (Germanische Bibliothek, 3. Reihe: Untersuchungen), Heidelberg 1990, Brief Nr. 5, S. 308f., dort richtig *glewben*. – In seinen frühen Drucken schwankt Luther zwischen *glauben* und *glewben*, da er „in *glauben* als einem terminus technicus der kirche anfangs eine auswärtige, schriftsprachliche form“ bevorzugt. H. BACH, *Handbuch der Luthersprache. Laut- und formenlehre in Luthers Wittenberger drucken bis 1545*, Bd. 1: *Vokalismus*, Kopenhagen 1974, S. 294f.

ben (3x) und *Geschribn* (1x), *dieselbige* (4x) und *dieselbig* (1x), *haben* (4) und *habenn* (1x) vs. *hauen* (1x), 2. final: *abschrifft*, *obrykeit*, *ob*, *daeselbst* (je 1x) vs. *of* 'als ob' (1x).

4.2.2. Zur Sprache des Verhörprotokolls

Zunächst ist zu bemerken, dass die im Folgenden nachgewiesene Variation möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass der Kopist des Protokolls sprachlich in die Textform der reinschriftlichen Vorlage eingegriffen hat. Beim Personalpronomen 'er' dominiert hd. *er* (26x) gegenüber rip. *hey* (8). Auch beim Indefinitpronomen 'kein' variieren hd. *kheynn*, *kheyne* (je 1x) und älteres *gheynem*, *ghein* (je 1x). Die Negationspartikel 'nicht' liegt allein in der hier als ältere rip.-kölnisch zu bezeichnenden Variante *niet* (6x) vor¹³². Die Konjunktion 'oder' ist in fünf von sechs Fällen in modernerem *ader* gegenüber einmaligem *off* realisiert; 'und' wird nur in den moderneren Varianten *vnd* (23x) und *vnnd* (21x) geschrieben, rip. *ind* / *inde* oder mnl. *end* / *ende* sind überhaupt nicht vertreten. Die Variable 'auch' liegt allein in lautverschobener Gestalt vor: *auch* (3x) und *ouch* (1x). Bei der Präposition 'auf' erscheinen neben fünf unverschobenen Formen (4x *vp*, 1x *vpm*) 14 verschobene, davon zwei bereits diphthongiert: *vff* (4x), *dairuff* (8x) und *auff* (2x). Außerdem heißt es ausschließlich *ausz-* (10x): *auszge* (Sg.), *auszge* (Pl.), *auszlendigischer*, *auszlendischen*, *auslendischs* (je 1x), *auszgegangen* (2x), *ausz* (3x). Die Präposition 'zu' liegt mehrheitlich in der hd. Form vor: *zu* (12x) vs. *to* (4x); rip. *zo* ist nicht vorhanden. Die Verben 'bringen' und 'haben' sind noch in den älteren Varianten *brengen* (2x) und *hauen* (1x) realisiert, für 'tragen' wird schon mehrheitlich die neue hd. Schreibung verwendet: *trage*, *zutragenn* (je 1x) vs. *dragenn* (1x). Der Artikel 'das' liegt je zur Hälfte in der unverschobenen und der verschobenen Variante vor: *dat*, *das* (je 4x). Das Zahlwort 'tausend' wird noch unverschoben und ohne Diphthong geschrieben: *duysent* (2x). Oberdt. Schreibungen sind nicht belegt. Das Abstraktsuffix '-nis' kommt in *bewegenis* vor (1x). Die oberdt. Digraphie <ai> für mhd. /ī/ bzw. /ei/ sowie oberdt. <p> für sind nicht belegt. Auf rip. Standpunkt stehen zu den bereits genannten Formen *auer* für 'aber' (1x), *want* für 'weil' (1x), *waill* für 'wohl' (2x), *dueffenn* für 'taufen' (1x), *gehain* für 'gehabt haben' (1x) und das rheinische Schibboleth *portzenn* für 'Pforte, Stadttor' (4x). Die Ersetzung von <u/f(f)> durch ist zu über zwei Dritteln nicht durchgeführt (25 : 7 Belege = 78%). Mediales erscheint in *Inhaber*, *derselbenn* (je 1x), mediales <u/f(f)> in *hauen* für 'haben', *bleuen* für 'geblieben', *gegeuenn*, *verdriuenn*, *auer*, *vurgeschreuen*, *derselue*, *geschreuen*, *demseluenn* (je 1x), *denseluenn*, *demseluenn* (je 2x), *haue* (Konj. Präs.: 9x). Finales ist in *abgeferdiget* (1x) und *ob* (4x) vertreten, finales <f(f)> in *heuffmans*, *affslan*, *affmirckenn* (je 1x).

¹³² Dies ergab eine Durchsicht des Ortspunkt-Korpus Köln für den „Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“ (Standort Münster).

Darüber hinaus enthält der Text zahlreiche weitere hd. Formen: *ist*, *viervndreyssich*, *diese*, *ghen* 'gegen', *gnant*, *viertzig*, *Achtzig*, *vatter*, *entsetzen*, *streidtbaren*, *gezcoigen*, *angezeichent*, *hetten*, *liess*, *zwey*, *verzeichent*, *wissen*, *wisse* (je 1x), *tag(e)*, *dieser*, *ob*, *wissenn*, *entsezung(e)* (je 2x), *wie* (19x). Als ripuarisch gelten die zahlreichen Längenkennzeichnungen mit <i>. Außerdem finden sich einige <ou>-Digraphien, je einmal: *hernachfoulgt*, *nachfoulgende*, *Schoult* und je zweimal *voulck*, *foulck(s)*. Diese Schreibungen können als typisch kölnisch eingestuft werden. Im Kölner Ratsmemoriale finden sich weitere Belege für diese Digraphien: *gegoulden burger* (1505), *massen goulzt* (1516), *in goulde* (1520)¹³³.

Das Verhörprotokoll ist durchgehend in indirekter Rede gehalten. Baumeisters Aussagen wurden vom Schreiber zusammengefasst. Sie orientieren sich an den einzelnen Punkten des noch durchscheinenden Fragenkatalogs.

4.2.3. Zur Sprache der Täuferbriefe

Im Brief der Täuferin Gertrud finden sich folgende Niederlandismen: *soude* ('sollte', 'würde'), *ons* (3x), *heeft*, *allerliefste*, *hem*, *ende* (4x, neben 1x hd./nd. *vnde*), *maer* ('nur'), *die* ('der', Relativpronomen), *maer* ('aber'), *niet* (1x, neben 3x *nit*), *wonschen*, *hoe ... hoe* ('je ... je'), *theus* ('nach Hause'), *sonde* ('Sünde'). Hd. Schreibungen sind *kein*, *vngerechtigkeitt*, *bitten* (1x, neben 1x *bidde*). Das Schreiben der Catharina Melers weist folgende Niederlandismen auf: *lieue* und *tot* für 'zu' (je 1x). Als Ripuarismen können *rieffen*, *vch* ('euch') gelten, hd. Schreibungen sind *gottes*, *bitte*, *notturfft*, *Geschrib(en)*. Der Brief der Eheleute Rottendorp enthält an Niederlandismen nur die Form *lieue*, hd. sind *seind*, *durch*, *tages*, *zu*. Daneben erscheint die westliche Form *ommer* für 'immer'. Für die Ersetzung von <u/f(f)> durch ist im Brief der Catharina Melers die Schreibung *geschriben* (1x) bezeugt. Sämtliche anderen Varianten sind unverschoben: 1. medial: *lieue*, *derhaluen* (je 1x), *geuen* (3x), 2. final: *bedroiffnys*, *half-fasten* (je 1x). Bei Gertrud erscheinen: 1. medial: *schrÿuen*, *geschreuen*, 2. final: *houffتمان*, *allerliefste*, *of* für 'ob' und *half* (je 1x). Im Schreiben der Rottendorps finden sich allein medial unverschobene Varianten: *heilgeuer*, *lieuen*, *geuen*, *gebleuen*, *vtshrÿuen*, *derhaluen* (je 1x) und *lieue* (2x).

Aus dem variablenlinguistischen Vergleich geht hervor, dass die Schreiben des Kanzlers Bellinghusen weitgehend frühnhd. geschrieben sind. Demgegenüber weist die Schreibsprache des Verhörprotokolls neben einem frühnhd. Grundcharakter noch gewisse rip. Relikte auf. Insbesondere die darin fehlenden Schreibungen von *ind* für 'und'

133 HUISKES (wie Anm. 13) Bd. 1, S. 858, 925, 941. – Vgl. die Schreibungen für den Kölner ‚Holzfahrttag‘ („Donnertag nach Pfingsten, Volksfest der Gaffeln in den Wäldern Kölns“), die auf den „besonderen Mischstatus“ von Vernehmungsprotokollen der Handwerker von 1526 hinweisen: *zo houlzverdage*, *houlzvordaig*, *uf houlzfardaig*, *uf houlzfordaig*, *uf houlzverdaig* bei W. HOFFMANN, *Rheinische Sprachgeschichte im 16. Jahrhundert*, in: MACHA – NEUSS – PETERS (wie Anm. 25) S. 123–138, hier S. 126f. In diesen Zusammenhang gehören auch die von Hoffmann angeführten regionalen Schreibungen der Variablen 'folgen', 'Volk', 'Gold' und das Prät. von 'wollen'.

lassen die Intention erkennen, hd. zu schreiben. Der Brief der Täuferin Gertrud weist gegenüber den beiden anderen Täuferbriefen die meisten Niederlandismen auf.

5. Zusammenfassung

Bald nach der Machtübernahme der Täufer in Münster Ende Februar 1534 wendet sich Franz von Waldeck, Bischof von Münster, am 11. März mit einem in frühnd. Schreibsprache gehaltenen Schreiben an den Rat der Stadt Köln und informiert diesen offiziell über die neue Entwicklung in seiner Landeshauptstadt. Als Ende März in Köln der Essener Bote Hermann Baumeister verhaftet wird, der soeben aus Münster eingetroffen ist und Privatschreiben münsterischer Täufer mit sich führt, entsteht in der Folge eine Korrespondenz zwischen dem Kanzler der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen, und dem Bischof von Münster. Bellinghusen lässt die sogleich konfiszierten Briefe kopieren und an den Bischof schicken. In diesen Schreiben wenden sich vor allem Täuferinnen an ihre Verwandten und Bekannten in Duisburg, (vermutlich) Duisburg-Homburg und Köln und bitten diese nach Münster zu kommen. Die Antwort des Bischofs lässt nicht lange auf sich warten. Franz von Waldecks Interesse an den Kenntnissen des Boten über die Verhältnisse in dem von ihm belagerten Münster äußert sich darin, dass er den Kölnern einen Fragenkatalog zukommen lässt. Dem zweiten Schreiben Bellinghusens vom 10. April ist bereits das am 6. April niedergeschriebene Protokoll vom Verhör Baumeisters in Abschrift beigelegt. Letztlich hat der Bischof wohl nichts wesentlich Neues erfahren. Die aus den Privatbriefen herauszulesende, von den Täufern in Münster eingeführte Gütergemeinschaft dürfte ihm bereits bekannt gewesen sein. Gleichwohl scheint die Bedeutung der Briefe groß genug gewesen zu sein, um sie in den Akten der bischöflich-münsterischen Kanzlei zu hinterlegen und dort auch zu belassen. Zu dem wichtigen Aspekt eines möglichen weiteren Geheimausgangs der Täufer aus Münster hat der Bischof nichts erfahren. Die Funktion des Aegidiators als ein solcher geheimer Ausgang war Franz von Waldeck bereits bekannt. Zur tatsächlichen militärischen Stärke der Täufer machte Baumeister kaum Angaben. Ob die Bezifferung der wehrfähigen Täufer auf höchstens 2000 Personen Franz von Waldecks Planungen hinsichtlich der Belagerung beeinflusst hat, kann nicht gesagt werden. Als ein Informationsgewinn für den Bischof können die aus Köln eintreffenden Nachrichten gleichwohl beurteilt werden.

Wichtig für unseren Zusammenhang ist darüber hinaus, dass die Korrespondenz zwischen Franz von Waldeck und der Stadt Köln einen Hinweis auf die vielfältigen Aktivitäten des münsterischen Landesherrn im Umfeld der antitäuferischen Kräfte im Reich darstellt. In kommunikationsgeschichtlicher Hinsicht führte der Konflikt des Bischofs mit den Täufern insgesamt zu einer Zunahme der Schriftlichkeit, die im Übrigen die gewohnten Schreibsprachengrenzen in verschiedene Richtungen überschritt. Durch die Hinzuziehung von Schreibern, die einer hd. Schreibvarietät mächtig waren, nahm die bischöflich-münsterische Kanzlei teilweise Rücksicht auf die bereits durchaus bestehenden frühnd. Schreibgewohnheiten der Kölner Ratskanzlei im exter-

nen Schriftverkehr nach Norden. Demgegenüber wechselte der Schreiber der Briefe Bellinghusens keineswegs zum Niederdeutschen. Dies war im Grunde genommen auch gar nicht erforderlich, da sowohl der Kanzler des Bischofs, Dr. Joest Rulandt, als auch der aus Waldeck stammende Landesherr selbst mit hd. Schriftverkehr vertraut waren und laufend damit zu tun hatten¹³⁴.

Der Schriftwechsel zwischen Köln und dem Bischof von Münster stellt demnach einen Schritt im allmählich einsetzenden Schreibsprachenwechsel der bischöflich-münsterischen Kanzlei vom Mnd. sowie der Kölner Ratskanzlei vom Rip.-Kölnischen zum Frühnhd. dar. Die jeweiligen Kanzleischreiber waren zumindest teilweise bereits in der Lage, dass von Jürgen Macha so bezeichnete hd. „Schreibsprachamalgam“ in der Praxis anzuwenden. Im Schriftverkehr mit der Reichsstadt Köln wurde im Umfeld des Bischofs die heimische Schreibsprache aus pragmatischen Überlegungen zum Teil bereits aufgegeben. Dies erfolgte u. a. durch die Heranziehung ganz bestimmter, unter Umständen auch außenstehender Schreiber. Unterhalb dieser Ebene spiegeln die täuferischen Privatschreiben indirekt die insbesondere in der Mündlichkeit, aber eben auch in der Schriftlichkeit auftretende Sprachenvielfalt in der Stadt Münster, in die sich Täufer aus dem Münsterland, vom Niederrhein, aus Holland, Seeland, Brabant, Friesland und Groningen voller Erwartung auf ein ‚Neues Jerusalem‘ begeben hatten.

Ziel des vorliegenden Beitrags war es, den beschriebenen Briefwechsel vor dem konkreten historischen Hintergrund vorzustellen. Hierzu war es erforderlich, die inhaltlichen Zusammenhänge im Detail deutlich zu machen und die Sprache der Schreiben in einen größeren Rahmen einzuordnen. Vieles bleibt weiterer Forschung vorbehalten. Hierzu zählen etwa eine Schreibsprachbiografie des Kölner Kanzlers Bellinghusen, eine sprachliche und prosopographisch-inhaltliche Untersuchung weiterer aus der münsterischen Täuferzeit überlieferter Verhörprotokolle oder linguistisch-aktenkundliche Untersuchungen zur Arbeitsweise der bischöflich-münsterischen¹³⁵ und der Kölner Ratskanzlei in den Jahren des einsetzenden sprachlichen Umbruchs zum Frühnhd. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

134 Zu Rulandt vgl. u. a. BROX (wie Anm. 25) S. 8ff. – SCHRÖER (wie Anm. 6) Bd. 2, Register S. 761 (Roland, Joest Dr.). – Zu Rulandt und Franz von Waldeck, der in Erfurt studiert hatte, vgl. BEHR (wie Anm. 8) Bd. 2, Register S. 580 (Roland, Dr. Jost) und zur Herkunft des Bischofs, Bd. 1, S. 14-22.

135 Die 1922 verfasste Dissertation von BROX (wie Anm. 25) bildet eine wertvolle Grundlage. Die Scheidung der verschiedenen Schreiberhände sowie die stärkere Berücksichtigung individueller Schriftlichkeit – vor allem an den Landesherrn und dessen Untergebene – dürfte sicherlich neue Erkenntnisse zutage fördern.

6. Anhang

6.1. Editionsriterien

Die Texte werden in diplomatischer Transkription wiedergegeben. Die Groß- und Kleinschreibung ist nicht vereinheitlicht. Das Zeilenende wird durch „/“ markiert, um Worttrennungen erkennbar zu machen. Bei mehreren Seiten eines Dokuments wird das Seitenende durch „/“ markiert. Die Seitenzahlen werden mit „[fol.^{r(ecto)/v(erso)]“ angegeben. Abkürzungen werden mit runden Klammern soweit wie möglich nach links hin aufgelöst, z. B. „verno(m)men“. Eckige Klammern stehen bei unleserlichen oder nicht mehr vorhandenen Textpassagen. In den ‚Kopfzeilen‘ der Transkriptionen erscheint zunächst die Angabe der Datierung in der Reihenfolge Jahr, Monatsname, Tag. Danach werden der Wochentag und, sofern möglich, der Ausstellungsort angegeben. Anschließend erfolgt die Nennung des Archivs und der Bestandsangabe. Auf vorhandene Editionen wird in einer Fußnote hingewiesen. Ein Regest, die Angabe des Schreibers bzw. der Schreiberhand sowie die Überlieferungsart des betreffenden Dokuments schließen sich an. Der Beschreibstoff sämtlicher hier edierter Texte ist Papier. Auf Untersuchungen der Wasserzeichen, Siegel und Tekturen (papierne Siegelabdeckungen) wurde verzichtet. Eingangsvermerke und sonstige nachträgliche, relativ gleichzeitige Aufschriften werden berücksichtigt. Alle nachfolgend edierten Dokumente sind von den Archivalien selbst transkribiert worden. Unterschriften und Adressaufschriften werden vom übrigen Text abgesetzt, um einen gewissen Eindruck von der Gestalt der Archivalien zu vermitteln.}

Hinsichtlich der Interpunktionszeichen werden Punkte zwischen Leerzeichen angegeben, falls keine Abkürzungen betroffen sind. Bei auffällig großen Zwischenräumen innerhalb einer laufenden Zeile eines Schriftstücks, werden diese annähernd wiedergegeben, da sie meist eine syntaktische Funktion erfüllen. Besonders ungewöhnliche Schreibungen werden in einer Fußnote mit einem ‚Sic‘ gekennzeichnet. Kommata erscheinen unmittelbar hinter dem Wort. Die von den Schreibern verwendeten runden Klammern werden als spitze Klammern („<“, „>“) dargestellt. Zahlenangaben, etwa beim Datum, richten sich nach der Vorlage, d. h., römische und arabische Zahlen werden beibehalten. Die Worttrennung orientiert sich an der Vorlage. Liegen Trennungszeichen vor („-“ oder „=“), so werden sie transkribiert, z. B.: „ge-/uen“ oder „ge=/uen“. Ansonsten wird ohne Trennstrich und ohne Leerzeichen getrennt: „ge/uen“, sofern der Wortkörper eindeutig zusammengehört. Graphien wie <ii>, <ij>, <y>, <ÿ> und dergleichen sind nicht vereinheitlicht, sondern ebenfalls entsprechend der Vorlage abgeschrieben. Die <u>- und <v>-Graphien sind nicht angeglichen. Streichungen im Dokument werden als solche gekennzeichnet. Unterschiedliche Hände in ein und demselben Dokument werden kenntlich gemacht.

6.2. *Textedition*

1534 März 28, Samstag; Köln

StA Münster, Fürstentum Münster Landes-
archiv 518 / 19, Bd. 3a, fol. 211^r-211^v¹³⁶

Erstes Schreiben des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen, an Franz von Waldeck, Bischof von Münster, über einen in Köln inhaftierten Boten der Stadt Essen, der behauptet habe, vor kurzem in Münster gewesen zu sein und der Briefe von dort mit sich führte. Daraufhin wurde er vom argwöhnisch gewordenen Rat der Stadt Köln bis auf weitere Nachricht vom Bischof von Münster zunächst inhaftiert.

Schreiber: Kanzleihand

[fol. 211^r:] Hochwirdiger vermogender furst vnd herr · Ewer f(urstlichen)· g(naden)· seien mein ganntz / willig · vnderthenig vnuerdrossen dinst vuran bereidt · Genediger furst / vnd herr · v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· fueg ich in vnderthenigkeit zu wissen · das am doners-/tag vor palmar(um) als gestern · einer in Colln ankomen genant, Her=man, ein Bott der Statt Essen vnd die buchssen gemelter Stat vur gehat · / der sich berompt · das er Jungst vsz v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· Stat Munster gekomen sÿn soll, / daruf ein Ersamen Rate van Colln trachten lassen. vnd mÿszdunck(en) / gehat · vnnd auss allerley handlungh. vnd seinem eigen angeben arg-/won gefast · zum letzten angreifen lassen · Vnd etliche brief beÿ / Jme funden · wie aus abschrift derselben hiebiligend zuuernemen / ist · Vnd so nu v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· villicht etwas Jm handel allen Christlichenn / Stenden zu gut daruss schopffen mogen <halten nit das ich sonder / wissen mÿner obrÿkeit ·> v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· in vnderthenigkeit sollichs erJnnern, / Dermassen ob etwas v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· daran gelegen daruf bedacht zusein, / Mÿne herrn wollen auch denselbigen das gefencknus nit erlassen · / bisz zeiger dis briefs widerumb erscheÿnnet · Vnd v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· gemueth / mir eroffnet werde · Vnd wollen v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· vsz vrsachen dis in glaub(en) / verstan · <· of mÿne herrn das vnther Jrenn sigel van Jnen geschrib(en) · / hetten ·> Wae mit ich auch v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· mit mÿnem armen dinst vnd / vermogen gehorsamheit leisten mochte. Will ich mich willig erbott(en) / haben · gegen dieselbige v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· die der almechtig in hoichem gluck=/seiligen standt frolich vnd gesundt gefriste Geschribn zu Collne / am Palm abent · Anno (etcetera) xxxiiij^o

V(wer)· F(urstlichen)· G(naden)·
williger diener

Peter Bellinckhuser doctor
der Statt Colln Cantzler //

136 Erwähnt bei NIESERT (wie Anm. 6) Nr. LXXX, S. 245, Anm.

[fol. 211^v: Adressaufschrift von derselben Hand:]

Dem hochwirdigen vermogenden
fürsten vnd herrn · hern Francisco
Confirmirter der Stifte Munster
vnd Osnabruck. Administrator
zu Mýnden (etcetera) mynem genedigen
Lieben herrnn.

[Daneben steht ein Eingangsvermerk einer drei Haupthände der bischöflich-münsterischen Kanzlei:]

Stadt Collen Sindicus //

[Dazu drei Beilagen:]

Beilage I

1534 März 18, Mittwoch; Münster

StA Münster, Fürstentum Münster Landes-
archiv 518 / 19, Bd. 3a, fol. 160^{r137}

Eine Frau namens Gertrud richtet sich an ihre Schwester mit der Bitte, ihre (Gertruds) Tochter nach Münster zu schicken. Der Brief ist an Johann Vogel in Duisburg adressiert. Abschrift aus Köln, Beilage zum ersten Schreiben des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen, vom 28. März 1534 an Franz von Waldeck, Bischof von Münster
Schreiber: Dieselbe Hand wie ebd., fol. 161^r und 162^r

Mýn allerliefste suster gnad en(de) frede soude ic Jow gerne schrýuen / van Christus wegen Waert dat ghý mit Christo vreden hadde, / maer want ghý uw in Christo Jhesu nit en sijt zoo en kanne / Jck Jue kein vrede wonschen. Mýn Suster nae dem vleesche / nit nae dem geest. dat mý butter mate leide ist. Jck bidde / Juw dat ghý mý mýne dochter wildt sendden. bij den man / die ze hier bracht · off wýnt ein andern Bodden · Jck will / hem den weck well loenen · vnde senddet mý hoe eer · hoe / better · Ende ick en frage nit of sie gecleidt ys of niet, send ze / mý maer theus sie sall genoich hebben.

Want wet, dat / got almachtick solcke gnad bij ons gedoen heefft · dat / mý moge die wille in golde · flowell · en(de) side cleýder / gaen. Jae die armste die bij ons is die hier vor tijts / veracht was als bedelers · die ghaen nuhe also costelick / gecleet · als die hoichste houfftman die bij Jue is off / bij ons plach to wesen in golde in syde flowel. En(de) sýn / die armste also rijck doer gods gnade geworde, as die / Borgermeestere of rickerts¹³⁸ van der Stat · Jck bitte Jwe / is mogelick dat ghý Juw wilt bekeren, bitten herm / Jhesu Christo want Suster Jck segen Jw vor war, der herr / wert die gantze werlt · straffen van die vngerechtigkeitt, / Bekeret Juw · bekeret · Juwe van Juwe sonde · off

137 Druck: NIESERT (wie Anm. 6) Nr. LXXX. a., S. 246f.

138 Gemeint sind die Bürgermeister und der Stadtrichter.

got wilt Juwe / straffen · dat weet wij vaert wele · Geschreuen to Munster / vp den
gudestag nao¹³⁹ half vasten, /

Gertruudt,

Aen Johann Vogel wonende to Duÿsborch //

[fol. 160^v: leer]

Beilage II

1534 März 18, Mittwoch; Münster

StA Münster, Fürstentum Münster Landes-
archiv 518 / 19, Bd. 3a, fol. 161^{r140}

Catharina Melers schreibt an Johann Engelinck oder an Ploenies, dessen Vater, in (vermutlich)
Duisburg-Homberg

Abschrift aus Köln, Beilage zum ersten Schreiben des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter
Bellinghusen, vom 28. März 1534 an Franz von Waldeck, Bischof von Münster

Schreiber: Dieselbe Hand wie ebd., fol. 160^r und 162^r

Frontlicke grote vorher lieue Johan gunstige frundt. Mÿ wundert / seher · dat ghÿ so
kegen allen guden rath vnnd vermoge der / Christen bruder vnd susteren nicht allein mÿ
sonder ouck got / vnnd sein lutter wort verlaten hebben · vnd nicht ein mall / widder bej
die hand seint komen · vnnd gnad van got begert, / die Jw doch · <hop ick> nicht
geweigert were worden vnnd / noch nicht · soser ghÿ vth reÿnen herten sollicks van got
vnd / vnsern brudern begeren weren. So mach ick Jw nit berg(en) / dat ich mich in dat
christlich verbundt hebbe geuen · vnd weit / woll dat idt gottes werck vnnd sein reÿn
wort ist, dat / bij vns gehandelt wirt. Vnd ist Jetzons alleine mÿn be=/droiffnÿs dat
ghÿ gottes willen vnnd wort hebben ver=/loopen vnnd vtgeslagen · Vnnd bitte Jw
derhaluen dat / ghÿ doch van stundtan willen hier to Munster komen an / die porten
vnnd mÿ rieffen laten · dat Jck Jw vnse brod(er) / moge kriegen ·, dat ghÿ gnad beger
vnd vch in den willen / gots geuen · man wert Jw nicht weigeren, hop ich to got, / vnnd
brenget doch alle Jw verwandten frundt mit, die / sick to got willen geuen · Hie sollen
sie aller notturfft / genuch hebben, Hiemit got beuolhen, Geschrib(en) tot Munst(er) /
Am gudenstag nach halffasten Anno 1534

Catharina Melers

Dem Ersamen Johann Engelinck oder Ploenies
sÿnem vad(er) f(frontlick) g(eschreuen)

To Hombergen //

[fol. 161^v: leer]

139 Sic.

140 Druck: NIESERT (wie Anm. 6) Nr. LXXX. b., S. 247f.

Beilage III

1534 März 19, Donnerstag; Münster

StA Münster, Fürstentum Münster Landes-
archiv 518 / 19, Bd. 3a, fol. 162¹⁴¹

Das Ehepaar Rottendorp schreibt an seinen in Köln lebenden Sohn Themme Rottendorp bzw. an einen Johannes Darvelde

Abschrift aus Köln, Beilage zum ersten Schreiben des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen, vom 28. März 1534 an Franz von Waldeck, Bischof von Münster
Schreiber: Dieselbe Hand wie ebd., fol. 160^r und 161^r

Genade in Christo Jhesu vnnsen heilgeuer vnd fredde des vaders mit / erluchtunge des heiligen geistes thouoran · Ersame vnd andechtige / besonders lieue sone Temme ick geuen Juw fruntlicker / meynonge thor kennen dat my hertlichen sehr verlanget nae / Juwer wederkumpst Wante Juw frouwe ys van hier getogen / vnnd byn allein Jm huysz gebleuen Vnnd verwhar alle dingk / thon besten vp Juwe wederkumpst, Vnd dat ys nuhe hier byn=/nen so groten leiste fredde vnd einnicheit dat des ghein gelick / gewest, noch vtschryuen mach, Die armen seind erfullet mit / ryckdom vnnd nyemands leidet einnich gebreck, derhaluen / bidde vnnd begeren durch got ghÿ Juw erstes tages herfordes / macken. Vnd so ghÿ des nit theidden so vnderneime de radt / sick Juwes gudes vnd brechtet Jn die gemeÿnde · Ock so ghÿ / herfordes togen, so wilt der Statt bussen van Juw legge, susz / machtet Juw dat lyff costen vnd holden Juw am geschickligisten / ghÿ ommer können · Wÿ sÿnd in Juwe huysz vnd gut gesat / to verwaren vth beuelhe des raths · Vnd men befruchtet sick / hier nicht vor hundert thusent gewapender noch vor einnichen / fursten der werlt dan got alleine · Sÿe hebben hier daglix / grote Victorie vnd Wundertecken die men sudt gescheen, des / nit mehe gesehen, Got muth Juw oick so erluchten vnd Jnn / sÿnen wegge geleiden starck gesundt vnd frolick durch sein / vhyande, Datu(m) .(etcetera) ylends donerstag halffastenn,

Juw lieue vader vnd moder
Duse zedulen wuld Johannes Daruelde doen vnd oick
dusen brief laten lesenn

Dem Ersamen Themmen Rottenndorp
Jetzundt zu Colln wesende vnsen lieuen
sone ff(runtlick) g(eschreuen) //

[fol. 162^v: leer]

1534 April 10, Freitag; Köln

StA Münster, Fürstentum Münster Landes-
archiv 518 / 19, Bd. 3b, fol. 26^r-26^v¹⁴²

Zweites Schreiben des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen, an Franz von Waldeck, Bischof von Münster, in derselben Angelegenheit

Schreiber: Kanzleihand

[fol. 26^r:] Hochwirdiger furst genediger herr · Vwer f(urstlichen) · g(naden) · seien mein geringe arme dinst alle zitt vuran bereidt Gene=/diger furst vnd Herr · Vf v(wer) · f(urstlichen) · g(naden) · schreiben vnd genedigs gesynnen¹⁴³ · Schick ich wes herman Bauwe=/meister der Statt van Essen Bott · vf solche fragstück geantwort · hiemit zu, wie vsz bigelachter copien / zuuernemen · die ich in aller vnderthenigkeit nit hauen willen verhalden · denselbigen v(wer) · f(urstlichen) · g(naden) · der Jch / mich hiemit in vnderthenigkeit beuelhen · die auch der almechtig lange zitt in hoichem stande · frolich / vnd gesundt bewhar. Datum x.^m tage Aprilis Anno (etcetera) xxxiiij^o

V(wer) · f(urstlichen) · g(naden) ·

williger Diener

Peter Bellingkhusen Doctor //

[fol. 26^v: Adressaufschrift von derselben Hand:]

Dem hochwirdigen fursten vnd herrn · herrn
Frantzen Confirmirter tho Munster vnnd
Ossenbrugk · Administrator zu Mýnden (etcetera)
Mýnem gnedig(en) herrn

[fol. 77^r: beiliegender Zettel von derselben Hand geschrieben]¹⁴⁴

Dieser sagt auch das Sanct otilien portzen Jr heimlicher / in vnd vszgangk ist · vnnd das sie stets Jr offnung dae=/selbst habenn · Datu(m) vt in l(itte)r(is)

¹⁴² Erwähnt bei NIESERT (wie Anm. 6) Nr. LXXX, S. 246, Anm. – Die in diesem Brief erwähnte Kopie des Verhörprotokolls befindet sich in demselben Aktenband: StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518 / 19, Bd. 3b, fol. 50^r-51^r. – Siegel und Tektur haften am Brief an. – Auf Blatt 26^r steht folgende archivarische Notiz mit Bleistift geschrieben: *Die erwähnte Kopie siehe Nr. 210.*

¹⁴³ Ein Konzept dieses bischöflichen Antwortschreibens an Bellinghusen ist in der Akte StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518 / 19, Bd. 3b nicht vorhanden.

¹⁴⁴ Der lose Zettel scheint innerhalb der Akte irgendwann von diesem Brief vom 10. April getrennt worden zu sein.

Beilage

1534 April 6, Montag; Köln

StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518 / 19, Bd. 3b, fol. 50^r-51^v¹⁴⁵

Verhörprotokoll des in der Stadt Köln inhaftierten Herman Baumeister, Bote der Stadt Essen; Beilage zum Schreiben des Kölner Kanzlers Dr. Peter Bellinghusen vom 10. April 1534 an den Bischof von Münster

Schreiber: Eine zweite Kanzleihand, vermutlich aus der Kölner Ratskanzlei (gleichzeitige Abschrift)

[fol. 50^r:] Im Jaire vnnsz herren duysent vunfffhundert viervnddreysich, den / Seeszdenn tag Aprilis Jst herman Bowmeister Boide der Stat Essenn / vp diese nachfoulgende punctenn vnnd Articulen gefragt vnnd / verhoirt wordenn, wie hernachfoulgt /

Jtem anfencklich vp denn artickell, anghainde, ob die van Munster / auch meher heimlicher auszgeunge hetten, dann vysz sent otylen / portzenn /

Dairuff genanter herman geantwort vnd gesacht hait, wie hey / van gheynem heimlichen auszgeunge wissenn trage, dan Er zu der / horster portzenn Jn komen sy, vnnd weder auszgegangenn sy, / zu sent otylen portzenn, Jn bywesenn Armdts diener Mag=^rnus · koehuysz, an den wilchenn er die Brieue gebracht haue, / Nemptlich ein vurschrift vann der Stat van Essenn, vnnd / ein brieff an denseluenn koehuysz, als vmb Schoult, die Er / schuldich was dierich struyck des heuffmans Son nemptlich / Achtzig ph(ilipp)us guld(en), dair van Er viertzig entpfangen hait / vnnd vp die hantschrift getrickennt synt /

Jtem vp denn artickell, anghainde, wie Er vur den Ruyttern / vnnd vmblygenden lantzcknechtenn ausz munster gekome(n) / sy, vnd ob das am tage ader zu nacht geschienn, /

Dairuff genanter Herman geantwort vnnd gesacht hait / wie hey Jnn bywesenn des vursz(chreuenen) magnus koehuysz diener / an sente otylien portzenn des naemittags vmb trynt vier / vren auszgegangenn sy, bisz ghen Albach vnd Appelhulz¹⁴⁶ / aldair sy er des nachts bleuen, vnd Im wege synt zween / Ruytter zu Jem komenn, vnd hauen Jnen angefertigt / vnd alszdoe haue hey einen Brieff by sich gehadt, van dem / Buschenmeister vnsers herrn, ·S·, van munster gnant meister / philips, den wilchen Brieff Er dierich struyck dem coipman // [fol. 50^v:] woennende zu Essen brengenn sulde, vnd dairmit haue Er sich / vann den Ruytterenn entredt, /

¹⁴⁵ Erwähnt bei: NIESERT (wie Anm. 6) Nr. LXXX, S. 246, Anm. – Am Rand steht von jüngerer archivarischer Hand mit Bleistift geschrieben: *Dies ist die Beilage zu Nr. 191*. Von einer zweiten archivarischen Hand steht darunter ebenfalls mit Bleistift geschrieben: *Hierzu die Wiedertäufer Briefe vom 18/3 u 19/3 gehörig*.

¹⁴⁶ Albachten und Appelhülsen, etwa 4 km bzw. 10 km südwestlich von Münster gelegen.

Item vff denn Artickell anghainde wes der vann munster / entliche vurnemenn sy, /

Dairuff der beroirte herman geantwort vnd gesacht hait Wie / hey des ghein eygentlich wissenn haue, funder dann Er ouen=/lanx hoirte, wie Sie Jnn der Stat sachtenn, das Sie kheyenn / hulff en begerdenn, vnd wie er hoirt sagenn, das der prophete / die []loite¹⁴⁷ vann Jnen waill wulde verdryuenn, vnd Sie dair / vur beschuddenn, vnnd mit der handt affslann, /

Item auff denn artickell anghainde, vff wen Sie sich vertroist(en) / vnd ob Sie auch eyniger auszlendigischer hylff vnnd ent=/setzunge gewarntenn, /

Dairuff bemelter hermann geantwort vnd gesacht, Wie / hey dair vann niet gehoiert en¹⁴⁸ haue, dan dat Sie Jnn der Stat / sachtenn, wie Jre hemelsche vatter Sie waill entsetzen vnnd / beschudden sulte, Auch van kheyneyn auszlendischen foulck ader / entsetzung gehoiert, Dann dat Sie Jnn der Stat sachten, Wie / Sie gehoiert hetten, das noch vill auszlendischs voulck aldair / sulten komen, vnnd sich wulde laissen dueffenn /

Jt(e)m vff denn artickell anghainde, Wie starck die Jetzige · Jn=/haber der Stat munster sein, an streidtbaren voulck /

Dairuff herman vursz(chreuen) geantwort vnnd gesacht, wie Er / des by syner Selenn heyll niet en wisse, want er nyrgens / en gynge, dan ausz des koehuyss huyse, bis Jn den doym / aldair hey eins predicaht hoirte, vnd eins vpm doymhoue / auer aldair en kunde er niet vermircken wie vill foulcks / Sie hetten, ader niet, dan er liesz sich beduncken, dat Sie Jn der // [fol. 51^r:] Stat niet zwey duysent starck weren, dann er kunde des / kheyenn wissenn gehain, So hey nyrgenns Jn die Stat en gynge / off Jre vurnemenn affmirckenn moichte, /

Item vff denn artickell anghainde, Wer die persoenen syndt / an wilche Er der Boette, die Brieff zutruggenn beuell hatte / vnd van derselbenn weigenn vnnd gelegenheit /

Dairuff egemelter herman geantwort vnd gesacht, Wie Er / die Brieff vann dierich struyck Burger zu Essen entfang(en) / haue, vmb zu dragenn zu munster an Burg(er)meistere vnd¹⁴⁹ / Rait, vnnd eynen an Magnus koehuyss koipmann, vmb schoult / Jnn zumainen, wie dair vann hier vur geschreuen steit / dairbeneuen haue hey vann demseluen Dierich struyck eynen / Brieff gehadt an vnnsers herren, S, vann munster Buschenschutz/meister philips etliche Buschenn belangende, mit wilchem Brieff / Er anfencklich Jn den leger gegangenn sy, vnnd nae demseluenn / aldair gefraigt, So sy Er gewesenn, wie dat Er denseluen meister / Philips Buschenmeister zu Tylickenn¹⁵⁰ fynden sulle, dairhyn Er ge=/gangenn sy, vnnd aldair denseluen gefundenn,

147 Erster Buchstabe unleserlich, möglicherweise G.

148 en von derselben Hand interlinear übergeschrieben.

149 Das Nachfolgende ist mit neuer Tinte geschrieben.

150 Telgte, etwa 12 km östlich von Münster gelegen.

vnd Jem syne(n) / Brieff gepresenteirt, Der wilche Jem dairuff wederomme eynen / Brieff gegeuenn hait, vmb gnanten Diericken zubrengenn, / Wie Er ouch gedain hait, vnnd so Dierick die antwort ent=/fangen, hait, Er dairmit nae Durtmunde¹⁵¹ gezcogen vmb etliche / Buschen tobekomenn, vnd also sy Er van dem vurgeschreuen / Dierichen mit den Briuen an den beroirten Bussenmeister / vnd vort to munster an Burgermeister vnd Rait, vnnd an / Magnus koehuysz gefertiget wordenn, vmb die vurg(enante) Schoult / Jntomanen vnd to entpfangenn, /

Item auff den Artickell, anghainde wer denn gefangen ghen / munster geschickt haue vnd ob er ausz frembder gesynnenn / ader eygener bewegenisz sich dair hynn gefuegt haue, //

[fol. 51^v:] Dairuff derselue geantwort vnnd gesacht wie Itzt ange=/zeichent stait, vnnd anders en sy er niet abgeferdiget ader / gesandt wordenn, dann wie dair vann verzeichnet vnd / geschreuen stait

1534 April 25, Samstag; Köln

StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518 / 19, Bd. 3b, fol. 77^r-78^v

Drittes Schreiben des Kanzlers der Stadt Köln, Dr. Peter Bellinghusen, an Franz von Waldeck, Bischof von Münster, in derselben Angelegenheit

Schreiber: Kanzleihand

[fol. 78^r:] Hochwirdiger furst genediger Herr · Mein arme willig dinst vnd / gering vermogens · seien v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· alle zitt vuran bereidt · Genedig(er) / furst vnd Herr · v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· schriben des data steet am mantag nach / M(isericord)ias d(omi)nij an mich bescheen¹⁵² · hab ich alles Inhalts vernomen · vnnd / will v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· daruf nit bergen · das mir Doctor Johan van Dock-um · friesz · van wegen eins Rats ein zettel zugestalt¹⁵³ hat · darJnne / geschriben · das solche burger solten etlich lÿne doich vnd gelt achter / sich haben, denn widerthaufern van Munster zustendig · vnnd hab(en) / Jch van beuelhe eins Ersamen Rats van Collne dieselbige burgere / beschickt · vnd vf das hoichste ermant · welche mit eide vnd plicht / behalden · das sie keinen heller oder pennÿng noch lÿne doich achter / Jnen hetten · den widerthauferen zustendig¹⁵⁴ · Vnd also sich purgirt / wie ich auch

151 Dortmund.

152 Verlorenes Schreiben des Bischofs von Münster an Dr. Peter Bellinghusen in derselben Angelegenheit vom 20. April 1534. Ein Konzept dieses bischöflichen Schreibens ist in der Akte nicht vorhanden. Die Konzepte vom 20. April 1534 haben andere Inhalte (StA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 518/19, Bd. 3b, fol. 64^r, 65^r und 67^r-67^v). Sie sind sämtlich von der flüchtigen Haupthand der bischöflich-münsterischen Kanzlei, die ausschließlich Konzeptband ist, geschrieben.

153 Oder *zugestellt*.

154 Am 3. April 1534 wurde im Kölner Ratsprotokoll vermerkt, dass „diejenigen, die Güter aus Münster in ihrem Gewahrsam haben, [...] diese bis auf weiteres niemandem aushändigen“ dürfen. GROTEN

egenantem Doctor solches hab zuerkennen geben, Solt / ich nuhe etwas witters
 hierJnne furnemen · haben v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· zuermess(en) / das solches
 must bewisen werden · So fern nuhe einliche kuntschafft / vor handen · beger ich mir
 dieselbige zutustellen will ich mit hilf / eins Ersamen Rats daran sein. Das sollich
 Leÿne duch vnd gelt · / nit allein genomen · sonder auch dieselbige burger Jr geburliche
 / straf daruber erlangen. Vnd whae mit ich sust v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· vnder-
 /thenigen dinst ertzeigen mocht · sollen mich dieselbig willig be-/finden · kenne got
 almechtig der v(wer)· f(urstlichen)· g(naden)· lange zitt in gluckselig(en) / hoichen
 stande · gefriste Geschriben zu Colln ann Sanct / Marx tag · Anno (etcetera) xxxiiij^o

V(wer)· F(urstlichen)· G(naden)·

williger Diener

Peter Bellinckhusen

doctor · //

[fol. 78^r: Adressaufschrift von derselben Hand:]

Dem hochwirdigen fursten vnd herrn · herrn
 Frantzen Confirmirter der Stifte Munster
 vnd Ossenbrugk · Administrator zu Minden (etcetera)
 mÿnem genedigen fursten vnnd herrnn

Die „Pröven“ in den Kirchspielen der ehemaligen Grafschaft Lingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts

In der jüngst erschienenen 28. Lieferung des Mittelniederdeutschen Handwörterbuchs¹ gibt es einen ausführlichen und in vier Bedeutungsebenen gegliederten Artikel „prövende“ mit zahlreichen Varianten wie *prövene*, *pröve*, *pröve*, *prävene*, *präve* usw. Die Interpretamente lauten: Präbende, Pfründe, Benefizium. Der Artikel stellt insgesamt einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem im Mittelniederdeutschen Wörterbuch von SCHILLER – LÜBBEN² dar, denn der Bearbeiter konnte aus einer in mehr als einem Jahrhundert erweiterten Quellenlage schöpfen. Das Bedeutungsspektrum des Lexems ist relativ eng: Personen oder Institutionen erhalten von Personen oder Institutionen Mittel zu ihrem Unterhalt. Die Mikrostruktur ist allerdings weit gefächert: Es kann sich dabei um Almosen aus geistlichen Stiftungen handeln, um Spenden bei Messen und Leichenbegängnissen, um an die Kirche gegebene Stiftungen, um Zuwendungen an Mitglieder von Zünften, um Unterhaltszahlungen an Schüler usw. Die meisten der angeführten Belege illustrieren den Kontext des Lexems (dessen Realisierung durch die Verwendung der Abkürzung „p.“ allerdings nicht immer rekonstruierbar ist). Nur vereinzelt geben die angeführten Belege Auskunft darüber, welche konkreten Abgaben damit verbunden sind.

Unter der Bedeutung 2.3. „regelmäßige Zuwendungen an Kirchenbedienstete, Rente“, die im folgenden im Vordergrund stehen soll, werden in zwei Fällen nähere Angaben darüber gemacht, um welche Sachleistungen es sich genauer handelt:

1. Laut „Staatsb. Mag. 8, 667“ sammelt der Geistliche um Pfingsten Butter und Eier je nach der Zahlungsfähigkeit der Bauern, dazu eine Handvoll Wolle von denen, die es sich leisten können: *Jtem so schal he hebben sinen pröuen als nascreuen steit. Jnt erste in den pinxten sammelt he bottern und Eyeren, de mate na vormöge der Buern, und darto ein vlus wulle, de it vormach*³. Zieht man die angeführte Quelle heran, ist dort weiteres zu erfahren: Das Zitat ist einer Beurkundung entnommen, in der die Kirchspielsleute von Vollerwiek (*Vollerwyck*) im Schleswigschen im Jahre 1443 ihrem Pfarrer seine Rechte und Einkünfte bestätigen. Die tatsächlichen Leistungen der Kirchspielsbewohner zum Unterhalt ihres Pfarrers gehen allerdings über das Zitierte hinaus,

1 *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, begründet v. A. LASCH – C. BORCHLING, hrsg. v. D. MÖHN, Bd. 2, Lfg. 28: *prädikantenstolt* bis *quāt*, bearb. v. K. W. SÖRENSEN, Neumünster 2000, Sp. 1726f.

2 K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 3, Bremen 1877 (fotomechanischer Nachdruck Münster 1931), S. 380f.

3 Wie Anm. 1, Sp. 1727, aus: *Staatsbürgerliches Magazin, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, hrsg. v. N. FALCK, Bd. 8, Schleswig 1828, S. 667.

denn die genannte Pfingstabgabe ist nur ein Teil der *Pröven*. Daneben sammelt der Pfarrer am Johannistag (24.6.) ebenfalls Butter von 1 „Dege“ Maß oder 9 Pfennige von dem, der keine Butter hat. Am Michaelistag (29.9.) und am Guten Donnerstag (Gründonnerstag) gibt man Butter und Brot.

Im Wörterbuchartikel wird also der einleitende Satz mit dem Wortbeleg aufgeführt sowie der folgende Satz mit dem Hinweis darauf, um welche Naturalleistungen es „jnt erste“ geht. Die *Pröven* von Vollerwyck sind noch an 3 weiteren Terminen des Jahres zu leisten. Butter ist die wichtigste Abgabe, die auch durch eine Geldabgabe ersetzt werden kann; hinzu treten Wolle und Brot von nicht genanntem Wert.

2. Nach den „Pomm. Kirchenvis. 1, 312“ erhält der Küster nach alter Gewohnheit die mit zusammengerechnet 9 Mark anzuschlagenden *Pröven*, und zwar gibt jeder Hof gewöhnlich einen Schinken und zwei Brote: *noch schal hē hebben nā ölder gewānhē(it) de pröven angeslāgen up 9 m. nēmlīk gift gemēi(n)lich īder hof ē(i)nen schinken unde twē brōt*⁴. Auch hier bietet die Quelle aufschlußreiche zusätzliche Informationen: Es handelt sich um die Einnahmen des Küsters von Gingst auf Rügen aus dem Jahre 1539. Wer den im Zitat erwähnten Schinken und das Brot nicht geben will, soll dem Küster 4 Schilling zahlen. Jeder Besitzer einer „kate“ soll jährlich eine Wurst und ein Brot geben. Wer das nicht geben will, soll dem Küster einen „Witten“ (Weißpfennig) zahlen. Es wird deutlich, daß es einen abgestuften Zahlungsmodus nach der Hofesqualität gibt und daß die Naturalabgabe auch kapitalisiert werden kann.

Der Wörterbuchartikel gab die Anregung, das Lexem in einer im Archiv des Mittelniederdeutschen Wörterbuchs aufgrund bislang mangelnder Editionen nur unzureichend belegten Region im westlichen Niederdeutschen, der ehemaligen Grafschaft Lingen⁵, zu untersuchen.

Die Grafschaft Lingen gehörte ursprünglich zum Territorium des Tecklenburger Grafenhauses. Da Graf Konrad 1541 dem Schmalkaldischen Bund beitrug, wurde ihm nach dessen Niederlage der nördliche Teil, bestehend aus 10 Kirchspielen der Niedergrafschaft und 4 Kirchspielen der Obergrafschaft, entrissen und Maximilian von Büren, Graf zu Geldern, übertragen. Nach dessen Tod 1548 erbte seine Tochter Anna das Territorium. Doch als diese den jungen Prinzen Willem von Oranien heiratete, intervenierte Karl V. und kaufte das Land für die Summe von 120.000 Gulden. 1551 leisteten die Landstände ihren Eid auf den neuen Landesherrn. Lingen wurde spanisch-niederländisch und somit ein Teil des Burgundischen Reichskreises; als westlichster Brückenkopf des Reiches hatte das Territorium vor allem strategische Bedeutung. Die Erstellung einer Reihe von Rechtsdokumenten war die Folge⁶. Neben einem

4 Wie Anm. 1, Sp. 1727, ohne die diakritischen Zeichen aus: H. HEYDEN (Bearb.), Protokolle der pommerschen Kirchenvisitationen. 1535-1539, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, R. IV: Quellen zur pommerschen Geschichte, 1), Köln Graz 1961, S. 312.

5 Zur ehemaligen Grafschaft Lingen gehörten in der Niedergrafschaft die Kirchspiele Baccum, Bawinkel, Beesten, Bramsche, Freren, Lengerich, Lingen, Plantlünne, Schapen und Thuine sowie in der Obergrafschaft die Kirchspiele Brochterbeck, Ibbenbüren, Mettingen und Recke.

6 Vgl. dazu H. TAUBKEN, *Quellen zur Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. Jahrhundert*, in: *Im Bannkreis habsburgischer Politik. Stadt und Herrschaft Lingen im 15. und 16. Jahrhundert*, hrsg. v.

neuen Landrecht waren vor allem zwei Güterverzeichnisse von Bedeutung, ein landesherrliches (die *Beschrivinge des Ampts unde Graveschap Lingen* aus dem Jahre 1555) und ein kirchliches Urbar (das *Verzeichnis der Geistlichen Güter* aus dem Jahre 1553). Während die *Beschrivinge* durch den Rentmeister des Landes im Auftrag der niederländischen Regierung erstellt wurde, um die Lasten und Abgaben des neu erworbenen Terrains zu dokumentieren, sollte das *Geistliche Güterverzeichnis* die Einkünfte der Kirchen, Kapellen und ihrer Bediensteten auflisten. Dazu wurden die Pfarrer im Jahre 1553 aufgefordert. Hintergrund war die kirchenpolitische Situation: Das Lingener Land wurde wieder rekatholisiert. Jedoch waren in der lutherischen Zwischenzeit den Kirchen zahlreiche Güter entfremdet worden; jetzt erwartete man eine Restitution des alten Zustandes, um die Einkommen der Kirchen und Kapellen zu sichern. Es waren also politische Entscheidungen erforderlich; die konnten nur getroffen werden nach gründlicher Untersuchung des Sachverhalts. Die auf diese Weise durch die Pfarrer und Küster erstellten Einkünfte listen der *Geistlichen Güter* sind für diese Zeit eine einzigartige sozialgeschichtliche Quelle.

In der *Beschrivinge*, die neuerdings nach der einzig erhaltenen kopia len Überlieferung aus dem Jahre 1663 in einer Edition zugänglich ist⁷, werden nur an fünf Stellen „proeven“ bzw. „proiven“ erwähnt, die von Bauernhöfen als Abgaben an den Küster und in einem Fall auch an den Pastor des jeweiligen Kirchspiels abzuführen sind. Im Kirchspiel Freren heißt es auf S. 233 unter „De Sleimeyersche“ und unter „Stuven Luicke“: „*Dem koster 1 proiven*“, auf S. 234 unter „Broucker Johan“ und auf S. 251 unter „Gerdt Lange“ mit der orthographischen Variante: „*Dem koster 1 proeven*“; auf S. 264 wird unter „Luer Schulte zu Schaepen“ angeführt: „*Dem pastor unnd koster elck 1 proeven*.“

Aus dem Text des Urbars läßt sich nicht erschließen, was für eine Abgabe realiter gemeint ist. Als Erläuterung steht im Wörterverzeichnis der Textausgabe die – wie sich im folgenden herausstellen wird – nicht sehr präzise Information: „Naturalabgabe an Pfarrer und Küster zu den drei kirchlichen Hochfesten“ (S. 343).

Um welche Sachleistungen es sich tatsächlich handelte und welche Abgabetermine dafür bestanden, ist jedoch der fast zeitgleichen Quelle, dem oben genannten *Geistlichen Güterverzeichnis* aus dem Jahre 1553⁸, zu entnehmen. Im Hinblick auf die hier zu untersuchenden *Pröven* bietet die Quelle unter den Einkünften der Kirchen, Kapellen, Pfarrer und Küster detaillierte und präzise Angaben. Während die oben angeführten Nennungen der *Pröven* in der *Beschrivinge* zur Schlußfolgerung führen könnten, diese seien hier hauptsächlich Einkünfte der Küster gewesen, erweisen sie sich tatsächlich überwiegend als Pastoratseinkünfte; nur in der Hälfte der Kirchspiele und in geringem Umfang wurde auch der Küster damit bedacht. Es wird deutlich, daß – differenziert in

L. REMLING (Quellen und Forschungen zur Lingener Geschichte, 1), Bielefeld 1997, S. 169-183.

7 H. TAUBKEN (Hrsg.), *Die Beschrivinge der Niedergrafschaft Lingen. Ein landesherrliches Einkünfteverzeichnis aus den Jahren 1555-1592* (Quellen und Forschungen zur Lingener Geschichte, 2), Bielefeld 1999. – Die überlieferte Handschrift von Händen des Notars und Syndikus der Ritterschaft Hermannus Wilde, der eine beglaubigte Abschrift des Notars Engelbertus Wantscher verwendete, befindet sich im Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück; Dep. 100, Thonberge Nr. 1.

8 Handschriftliches Konvolut im Algemeen Rijksarchief Brussel, Archief van den Raad van State en Audientie 1419/5. Vgl. dazu auch TAUBKEN (wie Anm. 6) S. 172f.

den einzelnen Kirchspielen – sämtliche Vollerben, gelegentlich auch die Halberben und in einem Fall sogar die Brinksitzer abgabepflichtig sind. Wenn in der *Beschrivinge* nur wenige Nennungen erfolgen, hat dies allerdings mit der Intention dieser Quelle zu tun: Nur die dem Landesherrn zustehenden Einkünfte sind Alef van Limborch, dem Rentmeister des Lingener Landes, der das Urbar verfaßt hatte, von Bedeutung, während die Angaben zu den Kircheneinkünften dort mehr oder weniger zufällig und daher höchst lückenhaft sind.

Die Informationen des *Geistlichen Güterverzeichnisses*, die individuell von den jeweiligen Pfarrern und Küstern aufgrund der Verfügung der spanisch-niederländischen Verwaltung zusammengestellt worden sind, sind je nach Kirchengemeinde unterschiedlich ausführlich: für Lingen, Beesten, Freren, Thuine und Bawinkel sind z. B. die Abgabetermine für die *Pröven* angegeben; für Lingen, Bramsche, Plantlünne wird der jährliche Geldwert taxiert; für Bawinkel und Freren fehlt die Angabe, um welche Naturalien es sich handelt.

Als Beispiel der Darstellungsweise in dieser Quelle seien zwei besonders ausführliche Belegstellen wiedergegeben⁹:

1. Kirchspiel Lingen:

Item so hyr sunth 50½ erve, van buten luyde, to de kercken to Linge horende, de den pastoir missekorn geven, als vorgeschreven, sunth se onne ock schuldich, na der costuyme dusses landes, dre mael des jairs, up aionnen, des pinxterens, michaelis, ende Nativitati Christi, ider erve 1 provene, to wetten, eyn ruggenbroith, 1 kanne byrs.

Sunth etlicke uthgesundert, alse kotters, ende ein deil, de doch nycht en betalt, unde seggen, se synnen nycht schuldich, ende heben nuwerlde provene gegeven. Werden betalt hen tot 25 offte 26 provene; tor tydt hyr van geministrert, den coster 1 provene, den stadthaedden 1 provene, den verrer up der emsen 1 provene, wair vor he de arme luyde sal schuldich syn, omsus aver to voeren. Ende den poirtyers van de stadt Lyngen, ellick 1 provene. Summe so volle also den pastoir dair van blyven, machme ten dren reysen tsamen taxiren up 3 dalers.¹⁰

Da es hier 50½ Erben gibt von Leuten außerhalb der Stadt, die zur Kirche von Lingen gehören und dem Pastor das Meßkorn geben, wie vorher beschrieben, so sind sie ihm auch schuldig, nach der Gewohnheit dieses Landes dreimal des Jahres für alle Ewigkeit auf Pfingsten, Michaelis und Weihnachten, je Erbe 1 Probe, und zwar ein Roggenbrot und eine Kanne Bier.

9 Die Wiedergabe ist hier und im folgenden leicht normalisiert: nur Textanfänge und Eigennamen werden großgeschrieben, Kürzel sind aufgelöst, u und v werden ihrem angenäherten Lautwert entsprechend wiedergegeben. Die Interpunktion wurde beibehalten.

10 *Geistliches Güterverzeichnis* (wie Anm. 8) S. *16. – Der Asterix zeigt an, daß es sich hier um eine Zählung im Handexemplar des Verfassers handelt; das Güterverzeichnis selbst ist unpaginiert.

Etliche sind davon ausgenommen, nämlich die Halberben, und ein Teil bezahlt nicht und sagt, sie seien nicht verpflichtet und hätten niemals Proven gegeben. Entrichtet werden etwa 25 bis 26 Proven; davon werden zur Zeit abgezogen 1 Probe für den Küster, 1 Probe für den Stadtboten, 1 Probe für den Fährmann auf der Ems, wofür er verpflichtet ist, die armen Leute umsonst zu fahren. Und die Pfortner der Stadt Lingen erhalten jeder 1 Probe. Die Summe, so viel also dem Pastor davon verbleibt, kann man für dreimal zusammen taxieren auf 3 Taler.

2. Kirchspiel Lengerich

Item de proven inselven kespell, to wetten van igelich gehell erve, ider jars to dren malen, eyn proven, eyn ider proven darvan, is 1 roggen broit unt vyf ofte ses honer eyer, ader eyn metworst. Item van ider half erve ofte kaeten 1 linger d [penminck] so faeken als de vorg. gehel erve. Dengelichen in sulliger gestalt mit allen brincksitteren, und de werde van den proven, ock wo velle de summe, is den vorg. horlinck unbewust.¹¹

Ferner die Proven in diesem Kirchspiel, nämlich von jedem Vollerbe in jedem Jahr dreimal eine Probe, jede Probe besteht aus 1 Roggenbrot und 5 oder 6 Hühnereiern oder einer Mettwurst. Ferner von jedem Halberbe 1 Lingischen Pfennig, so oft wie die vorgenannten Vollerben. Desgleichen dasselbe von allen Brinksitzern; der Wert der Proven, auch wie hoch die Gesamtsumme, ist dem vorgenannten Verwalter der Kirche nicht bekannt.

Im folgenden werden die Informationen zu den einzelnen Kirchspielen, die im Normalfall unter den Einkünften der Pastorie, in 5 Fällen aber zusätzlich auch unter den Einnahmen der Küsterei, stehen, schematisch in der Abfolge des *Geistlichen Güterverzeichnisses* zusammengestellt:

Lingen (S. *16):

25 oder 26 Vollerben 3x jährlich 1 Roggenbrot und eine Kanne Bier insges. 3 Taler.
Davon erhalten der Küster, der Stadtbote, der Fährmann und die drei Stadtpfortner je eine Probe.
Abgabetermine: *des pinxterens, michaelis, ende Navitati Christi*

Lengerich (S. *64):

je Vollerbe 3 x jährlich 1 Roggenbrot, 5 oder 6 Hühnereier oder 1 Mettwurst
je Halberbe 3 x jährlich 1 Lingischer Pfennig
je Brinksitzer 3 x jährlich 1 Lingischer Pfennig.

Baccum (S. *127/*133):

Pastor:
22 Vollerben 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 5 oder 6 Hühnereier zus. 66 Proven
Küster: jedes Jahr 3 Proven, taxiert mit 3 Schillingen.

Bramsche (S. *142/*135):

Pastor:
22 Vollerben 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 5 oder 6 Hühnereier zus. 66 Proven,

¹¹ *Geistliches Güterverzeichnis* (wie Anm. 8) S. *64.

von denen 6 weitergegeben werden. Der Wert einer Probe beträgt wegen der Teuerung 15 Pfennig, insgesamt 3 Taler 10 Schillinge.

Küster: 3 Proben von gleicher Art wie der Pastor.

Plantlünne (S. *156):

40 Vollerben¹² 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 1 Mettwurst oder 5 oder 7 Hühnereier
nach der Leute Belieben zus. 120 Proben,
wegen der Teuerung von je 1 Schilling, zusammen 5 Taler.

Beesten (S. *174/*190):

Pastor:

je Vollerbe 3 x jährlich 1 grobes Roggenbrot, 1 Mettwurst oder 5 oder 6 Hühnereier nach
der Leute Belieben zus. 72 Proben

Abgabetermine: *up gude Manendach, Michaelis unnd Middewynter*

Küster: jährlich vom Pastor 3 Proben im Wert von je 1 Schilling, insgesamt 3 Schillinge.

Schapen (S. *193):

3 x jährlich 12 Roggenbrote von $\frac{1}{3}$ Scheffel „und yck kryge ße selden all,
und de koster kricht altydt de eynen proevenn“
3 x jährlich 30 Roggenbrote von $\frac{1}{3}$ Scheffel aus Hopsten im Stift Münster¹³;
diese werden dem Pastor vorenthalten.

Freren (S. *217/*220):

Pastor:

je Erbe 3 x jährlich [Angaben fehlen]

Abgabetermine: *up pinxten, Michaelis unnd Middewynter*

Küster: aus 5 Halberben und 3 Vollerben jährlich je 1 Brot *up midtwinter*.

Thuine (S. *267/*270):

Pastor:

je Vollerbe 3 x jährlich 1 Roggenbrot von $\frac{1}{3}$ Scheffel, 5 Hühnereier zus. 240 Proben

Abgabetermine: *guden Manendach, der Kynderdaige unnd Michaelis daige*

Küster: von 14 Erben aus der Bauerschaft Thuine *up middewynter* 1 Roggenbrot von $\frac{1}{3}$ Scheffel, 5 Hühnereier.

Bawinkel (S. *317):

26 Erben¹⁴ *alle veir hochtiden* [Angaben fehlen]

Abgabetermine: *Paschen* (durchgestrichen), *Pinxten, Michaelis unnd Middewinter*

zus. 78 Proben, taxiert auf 3 $\frac{1}{2}$ Taler.

12 Bei den Einkünften des Küsters heißt es korrekter, daß es im Kirchspiel Plantlünne 36 Vollerben und 4 Halberben gebe.

13 Hopsten gehörte ursprünglich zum Kirchspiel Schapen; um 1538 lösten sich die Hopstener, die politisch zum Fürstbistum Münster gehörten, von Schapen und führten seither ihre Abgaben an die Hopstener Kapelle ab.

14 Bawinkel hatte nach der *Beschrijvinge* 5 Voll- und 21 Halberben.

Wenn man die im *Geistlichen Güterverzeichnis* angegebenen Abgabetermine Pfingsten, Guter Montag (Montag nach Trinitatis, dem Sonntag nach Pfingsten), Michaelis (29. September), Mittwinter bzw. Christi Geburt (Weihnachten), der Kinder Tage (28. Dezember) berücksichtigt, müßte die oben genannte Erläuterung im Wörterverzeichnis der *Beschrijvinge*-Edition präziser gefaßt werden, denn der Termin Michaelis gehört nicht zu den Hochfesten der Kirche. Zu den Naturalabgaben an Brot, Mettwürsten, Eiern und Bier tritt im Falle des Kirchspiels Lengerich bei den Halberben und Brinksitzern noch eine geringe Geldleistung hinzu. Ferner ist zu konstatieren, daß die Küstereien zwar in 5 der 10 Kirchspiele berücksichtigt werden, doch dies nur in vergleichsweise minimalem Umfang.

Eine Definition der *Pröven* in der Niedergrafschaft Lingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts könnte daher lauten:

„Von den Vollerben und mancherorts auch von den Halberben dreimal jährlich zu leistende Abgabe von Naturalien (1 Roggenbrot von $\frac{1}{3}$ Scheffel, 1 Mettwurst oder 5-7 Hühnereier) im Geldwert von je ca. 1 Schilling; in Lingen 1 Roggenbrot und 1 Kanne Bier oder Geldleistungen in Höhe von 1 Pfennig (nur von den Halberben und Brinksitzern in Lengerich) an den jeweiligen Pastor der Pfarrkirche und selten und in geringem Umfang auch einige Küster. Die Abgabetermine liegen jeweils um Pfingsten, auf Michaelis und um Weihnachten.“

Im Glossar der obengenannten Edition wäre daher als Minimal-Interpretament angemessen: „Abgabe von Brot, Mettwurst, Eiern, Bier oder Geld an die Pfarrer und teilweise an die Küster“.

Aufschlußreich ist die Berechnung des relativen Wertes der *Pröven*, denn dieser läßt deren Bedeutung innerhalb der verschiedenen Einnahmequellen der Pfarrer erkennen.

Nach der Kämmerereichnung der Stadt Lingen aus dem Jahre 1553¹⁵ entsprach der Wert eines „Dalers“, womit seinerzeit der Joachimstaler gemeint war, 22 Schillinge. Der Tageslohn eines Maurermeisters lag zu dieser Zeit bei 2 Schillingen, ein Taler entsprach also dem Entgelt von 11 Arbeitstagen eines Maurermeisters. Damit kann man sich von der Größenordnung der Abgaben eine ungefähre Vorstellung machen.

Der Pfarrer von Lingen bezog *Pröven* im Wert von 66 Schillingen, ebenso der Pfarrer von Baccum; in Bramsche betrug der Wert 76 Schillinge, in Plantlünne 110 Schillinge, in Beesten 72 Schillinge, in Bawinkel 77 Schillinge, in Thuine und in Freren je 240 Schillinge.

Entsprach also der Wert in Lingen, Baccum, Bramsche, Beesten und Bawinkel etwa dem Arbeitslohn eines Maurermeisters von 33-38 Tagen, so sind für Plantlünne 55 Tage und für Thuine und Freren immerhin 120 Tage anzusetzen. Es ist zu vermuten, daß die *Pröven* in der Niedergrafschaft Lingen unterschiedlich nach Kirchspiel mit 6,5¹⁶ bis 25 % der jährlichen Einkünfte des Pfarrers zu veranschlagen sind.

15 Vgl. H. TAUBKEN (Hrg.), *Die Kämmerereichnungen der Stadt Lingen von 1549 bis 1567. Faksimile – Edition – Übersetzung*, Lingen (Ems) 1982, S. XIV.

16 Dieser Wert kann angenähert aus den Einkünften der Pfarre Bawinkel errechnet werden.

Über die Zeit, in der diese Unterhaltszahlungen eingeführt wurden, wird bei den Angaben aus den Kirchspielen der Niedergrafschaft Lingen nichts vermerkt. Der Pastor von Lingen nennt sie eine Gewohnheit des Landes; der Zeitpunkt ihrer Einführung übersteigt also offenbar das Erinnerungsvermögen der Zeitgenossen.

In der Obergrafschaft Lingen mit den Kirchspielen Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Brochterbeck sind im *Geistlichen Güterverzeichnis* nur unter Ibbenbüren und Recke Aufzeichnungen zu den *Pröven* überliefert. Auch hier wird deutlich, daß es sich um einen älteren Brauch handelt, auch wenn zur Zeit der Aufzeichnung im Jahre 1553 der Ertrag gemindert ist:

Ibbenbüren (S. * 330):

Oick vor anfanck des Lutterschen Handels und eher der Grave Conraith tho Teckeneborch ey(n) Regerender Her wort plach ey(n) pastor berechtigeth tho wesen, van enen jder hell und halve waer deß jar midt dren proevenen tho geuende. De welcke walgemelte grave affsatthe, und leit tho und geboit, dat eyn jtlich alle jar up der kynder dach ene gude unstrafflige prouene solde geuen, tho wettende, ey(n) gudt ruggen brojth und eynen swine hast, welck oick so nicht geschuit und de geryngeste deell uthgyfft.

Vor Beginn der Lutherschen Zeit und bevor Graf Konrad von Tecklenburg Herrscher wurde, pflegte der Pastor berechtigt zu sein, von jedem ganzen und halben Erbe 3 *Pröven* zu erhalten. Diese setzte der genannte Graf ab und ließ es zu und gebot, daß jeder jährlich auf der Kinder Tag eine gute tadellose *Pröve* geben sollte, und zwar ein gutes Roggenbrot und einen Schweinebraten, was auch so nicht geschieht und der geringste Teil [der Bauern] herausgibt.

Die Tradition in Ibbenbüren scheint also ursprünglich in etwa der in der Niedergrafschaft entsprochen zu haben; anstelle der Mettwurst tritt hier der *swinehast*. Graf Konrad, regierend seit 1541, beschnitt die Einnahmen der Pfarrer der Obergrafschaft an *Pröven* auf ein Drittel des ursprünglichen Wertes, so daß sie nur noch an einem Tag im Jahr, auf der Kinder Tag (28. Dezember), fällig wurden. Ein Teil der Bauern nutzte offenbar die Wirren der Zeit, um diese Abgaben zu verweigern.

Unter den Aufzeichnungen der Einkünfte des Pfarrers von Recke findet sich folgender Eintrag (S. * 357):

De prebendis

Item de vier carspelen, als Jbbenbueren, Brochterbeecke, Mettingen ende Reecke plagen des pastoirs vorvadren alle jae(r) te geven drie proevens. Waervon dese(n) pastoir maer een jaerlicx off en nycht oft ontfanckt.

Bidt daerom(m)e om gotswille dat de ma' vanden Co^{en} belieuen willen hem pastoir assistey(ren)de doene dat hy voirtaen de drie ande(r) achterhouden ende entwentede proevens vanden voirsc. vier cespell ontfangen mach als zyn vorsaten gedae(n) hebbe(n) etc.

N[ot]a

*Een proeve(n) dat is een rogge(n) broet
van 18 pondt een scheynck specx
Ende te voe(re)n auenbenanten Conraet
twee proevens tot 6 pondt. Ende
een worst.*

Ohne daß hier zunächst auf den Zeitpunkt der Kürzung der Einnahmen durch Graf Konrad von Tecklenburg Bezug genommen wird, geht der Pastor zu Recke von ursprünglich 3 *Pröven* jährlich aus, die seine Vorgänger im Amt zu erhalten pflegten; davon erhalte er zu seiner Zeit nur noch eine oder oftmals gar keine. Er bittet die Räte und Kommissare der königlichen Majestät, daß ihm die aus den anderen drei Kirchspielen fälligen *Pröven* ebenfalls zu seinem Unterhalt zugewiesen werden. Eine nachträgliche Notiz beschreibt den Umfang einer *Pröve*: ein Roggenbrot von 18 Pfund Gewicht und ein Stück Schinkenspeck sowie vor der Zeit des Grafen Konrad noch 2 *Pröven* von Roggenbrot zu 6 Pfund sowie eine Mettwurst.

Der vorhergehende Eintrag wurde von einem professionellen Schreiber verfaßt. In diesem Fall sind auch die originalen Aufzeichnungen des Pastors selbst, durchsetzt mit Ergänzungen von fremder Hand, überliefert. In seinem Konzept verweist Pastor Gert Lakemann noch auf den Rechtszustand im Lingischen, wo ja weiterhin 3 *Pröven* bezogen werden (S. *367), doch hat der professionelle Schreiber diesen Hinweis fallengelassen:

De prebendis

*Item de vier kerspels als Jbbenbüre(n) Brochterbecke, Mettinghen vn(de) Recke
plege(n) vnsen voer vaders tho geue(n) dre preue(n) des jaers dan wy en krygen
man eyne des jaers. So were wy vm(m)e gades wylle(n) wal begere(n) wy de dre
preue(n) ock wedder hebben mochten, als jm vorges van Linghe hebben.*

Von anderer Hand:

*Een preue(n) is en rugge(n) broet va(n) 18 po(n)t eyn schenk specks, tovore(n)
by adne(n)te(n) conrad 2 pund tot 6 w ey(n) een worst.*

Die Aufzeichnungen von Recke und Ibbenbüren zeigen, daß die Obergrafschaft und die Niedergrafschaft Lingen offenbar kirchenrechtlich einen unterschiedlichen Status besaßen. In der Obergrafschaft griff der Tecklenburger hinsichtlich der *Pröven* in die Gerechtsame der Pfarrer ein, in der Niedergrafschaft beließ er es beim alten Status.

Über diese Prästationen der eingesessenen bäuerlichen Bevölkerung zum Unterhalt ihres Pfarrers hinaus kommt das Wort „*Pröven*“ im *Geistlichen Güterverzeichnis* noch in zwei weiteren Zusammenhängen vor. Der Küster der Lingener Pfarrkirche, Claes Maler, erhält zwar keine *Pröven* im oben genannten Sinne aus den Höfen der Bauerschaften, jedoch stehen ihm ebenfalls *Pröven* genannte Zuwendungen von Brot, Fleisch und einer Kanne Bier auf Mittwinter, Neujahr und Dreikönige für seine Dienste in der Andreaskapelle des Hauses Lingen zu. Ferner müßte er – gälte noch der Zustand vor dem politischen Wandel – aus drei Burgmannshöfen je eine *Pröve* pro Jahr erhalten.

Küsterei in Lingen (S. *34):

Item van deme huße Lynge van den 3 Festdagen myddewynter, nyenyair und der hilligen dre konyngen 1 proven
alse broyt, fleysch, und 1 toyte beyrs welch sondan[iges] by tyden Ro[mische]r Key[serliche]r May[este]t men nycht entfangen heft.

S.*35:

Item von 3 borchmans wonynge uph mydtwynter 1 proven
*de by mynen tyden nycht gegeven.*¹⁷

Hier ist also für die *Pröven* das Interpretament 'Entlohnung für Küsterdienste' anzusetzen.

Ferner steht an einer Stelle das Wort *Pröven* als Synonym für „Geld“. In der Notiz des Pfarrers von Schapen heißt es über das *offergeld* und die *jurae stolae* (S. *192):

Item dat offer provenn und wath menn myth der stoelenn verdeint, heft hyr nicht velle tho bedudenn, dewyle Hopstenn daerave ys.

Das Opfergeld¹⁸ und was man mit den Gebühren verdient, ist hier unbedeutend, weil Hopsten nicht mehr zur Gemeinde gehört.

Die hier untersuchte Quelle liefert also drei Bedeutungsvarianten des Wortes *Pröven*:

1. Regelmäßige Unterhaltszahlung an die Pfarrer sämtlicher Kirchspiele in der Niedergrafschaft und der Obergrafschaft Lingen, in geringem Umfang auch an einige Küster der Niedergrafschaft.
2. Entlohnung für die Dienste des Lingener Küsters in der Schloßkapelle.
3. Synonym für „Geld“ in dem Wort *offer proven*.

Juristisch gesehen handelte es sich bei den im Vorhergehenden ausführlicher behandelten *Pröven* unter 1. um eine Reallast, die am jeweiligen Hofbesitz haftete, nicht um eine mildtätige Gabe, die man beliebig geben oder verweigern konnte. Dies jedenfalls ist das Ergebnis einer umfangreichen Abhandlung die „Prästationen an Geistliche und Kirchendiener betreffend“, die im *Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen* vom 31. August 1915 abgedruckt ist (S. 29-48)¹⁹ und dort durch eine Vielzahl von Beispielen aus vorhergehenden Jahrzehnten – vorwiegend aus dem früheren Fürstentum Osnabrück, aber auch unter Einbeziehung der *Beschrevinge*, soweit sie bei Schriever²⁰ berücksichtigt ist – untermauert wird. Wie es auch bei den

17 Da man also zu Zeiten des Küsters Claes Maler diese Abgabe nicht gezahlt hatte, dürften die Zahlungen bereits vor 1548 eingestellt worden sein.

18 Das Opfergeld, im *Geistlichen Güterverzeichnis* meist *dat offer* genannt, unter den Einnahmen des Lingener Pastors auch *der hoirsam*, ist eine weitere jährlich zu entrichtende Naturalabgabe an die Pfarrer in Form von Roggen.

19 Den Hinweis auf diese Publikation verdanke ich Herrn Otto Teipen, Beesten.

20 L. SCHRIEVER, *Geschichte des Kreises Lingen*, 2 Bde., Lingen 1905/1910.

landesherrlichen Abgaben der Fall war, ging bei einem Besitzerwechsel die Zahlungsverpflichtung der *Pröven* auf den oder die Käufer über.

Es ist anzunehmen, daß dieser Status einer dinglichen Last, die zu einem mehr oder minder beträchtlichen Teil zur Sicherung des Lebensunterhalts der jeweiligen Pfarrer in den Kirchspielen der Grafschaft Lingen und in den benachbarten Regionen²¹ diente, auch für die *Pröven* des Pfarrers von Vollerwiek im Schleswigschen und für die des Küsters von Gingst auf Rügen bestand.

21 Vgl. dazu z. B. für die Gemeinde Sögel im nördlichen Emsland das Kapitel *Pröven und allgemeine Kirchenlasten* bei H. LEMMERMANN, *Auf dem freien Hümmeling. Ländliches Leben in vier Jahrhunderten (1530-1870)*, Sögel 1993, S. 30f.

Uta Nolting, Münster

***Jch habe nein toueren gelernet.* – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614**

Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften

1. Einleitung

In den letzten Jahrzehnten ist in der sprachgeschichtlichen Forschung verstärkt versucht worden, die sprachlich-kommunikative Wirklichkeit der Frühen Neuzeit über die Erschließung spezifischer Textsorten zu eruieren. Im Zuge dieser Entwicklung ist das Forschungsinteresse auf ein immer breiteres Spektrum von Textsorten ausgeweitet worden, wobei auch Verhörprotokolle vermehrt ins Blickfeld der Sprachgeschichte gerückt sind. Gerade für das vergleichsweise noch wenig erforschte 17. Jahrhundert bietet die große Fülle von Hexenverhörprotokollen, die in dieser Zeit entstanden sind, ein sehr aufschlussreiches Untersuchungsmaterial¹. Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind Mindener Hexenverhörprotokolle aus dem Jahre 1614. Das auffällig konzeptuell wirkende Erscheinungsbild der Handschrift weckte das Interesse, der Frage nachzugehen, ob es sich bei den vorliegenden Protokollen um den seltenen Fall von simultan zum Verhör angefertigten Mitschriften handelt. Die textpragmatische Frage nach der Abfassungsform bestimmt die leitende Untersuchungsperspektive des folgenden Aufsatzes: Ausgehend von der äußeren Textform, die indiziert, dass Mitschriften vorliegen, wird das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und damit die Nähe bzw. Distanz des in den Protokollen Geschriebenen zur gesprochenen Sprache zu analysieren sein. Dazu werden exemplarisch einige Quellenausschnitte transkribiert und mit Kommentaren versehen vorgelegt. Vorab soll allerdings eine kurze Kontextuierung der Protokolle vorgenommen werden, um den historischen Zusammenhang der Prozesse und die sprachliche Situation am Entstehungsort Minden einführend zu skizzieren. Des Weiteren werden eine knappe Beschreibung des Quellenmaterials sowie Hinweise zum Schreiber gegeben.

¹ Der Beitrag ist die gekürzte Fassung meiner Staatsexamensarbeit, die im Jahr 2001 in Münster geschrieben wurde. Sie gehört thematisch in das Umfeld eines DFG-Projektes (Lehrstuhl Jürgen Macha), das sich mit der Erfassung und Auswertung deutschsprachiger Hexenverhörprotokolle des 17. Jahrhunderts beschäftigt.

2. Anmerkungen zu den Mindener Hexenprozessen von 1614/15

Minden liegt laut Schormann in der Kernzone der Hexenverfolgung, die sich von „Lothringen, Kurtrier, Herzogtum Westfalen, Minden, Schaumburg, von dort über die Harzgegend zu den anhaltischen Fürstentümern und von dort über die sächsischen Herzogtümer und die Bistümer Bamberg, Eichstädt, Augsburg zur Schweizer Grenze“² erstreckt. Nach Schormanns Angaben lassen sich 126 Personen nachweisen, gegen die zwischen 1603 und 1684 in der mehrheitlich evangelischen Stadt Minden inquiriert worden ist³. Obwohl das zahlenmäßige Ausmaß der Verfolgung erheblich und ein „reicher Bestand“⁴ an Aktenmaterial vorhanden ist, sind Untersuchungen zu diesem Bereich bislang äußerst rar⁵. Interessant ist, dass die Hexenverfolgung in Minden offenbar eine typische Eigendynamik entwickelt, indem nämlich „[b]is zum Prozeß von 1675 einschließlich [...] alle Mindener Verfahren durch ein fast lückenloses Netz von Besagungen untereinander zusammen[hängen]“⁶. In dieses System ordnen sich die vorliegenden Hexenverhörprotokolle folgerichtig ein: Sie sind Teil eines durch Denunziation zusammenhängenden und durch wiederholte Gegenüberstellungen der Angeklagten ‚parallelgeschalteten‘ Verfahrens aus dem Jahre 1614/15. Am Anfang dieses Sammelprozesses steht Catrina Ellerman. Sie besagt, d. h. beschuldigt, Greta Borchart, Gesche Pawesting und Grete Seueker. Der ausgewertete Aktenauszug dokumentiert chronologisch vom 24. Oktober bis zum 8. November 1614 mit den drei letztgenannten Frauen durchgeführte Verhöre und Gegenüberstellungen. Diese finden entweder *vffm Stadtkeller* (Bl. 27') im Rathaus oder im *zwenger vff der hocker walle* (Bl. 24') statt, einem ‚Hexenturm‘, der Bestandteil der östlichen Stadtmauer war und in dem Befestigungsabschnitt lag, für den die Höker, also die Kleinhändler, zuständig waren⁷. Die drei Angeklagten werden sowohl gütlich als auch peinlich, d. h. unter Anwendung der Folter, von einer im Auftrag des Rates eingesetzten Gerichtskommission befragt, zu der neben dem Scharfrichter auch einige Ratsherren, der Stadtsekretär als Protokollführer sowie wahrscheinlich ein Kämmerer und der Stadtsyndikus gehören⁸. Bemerkenswert

2 SCHORMANN (1981) S. 65.

3 Vgl. SCHORMANN (1977) S. 87. Nach eigener Akteneinsicht, die allerdings vorrangig durch ein sprachhistorisches Erkenntnisinteresse gelenkt worden ist und nicht auf eine systematische Ermittlung von Opferzahlen zielte, muss die Zahl 126 mutmaßlich sogar nach oben korrigiert werden.

4 SCHORMANN (1977) S. 87.

5 Neben SCHORMANN (1977), der die Mindener Hexenprozesse in den Zusammenhang der Hexenverfolgung in Nordwestdeutschland einordnet, ist auf die kurzen Beiträge von KRIEG (1927 und 1939) sowie auf den Aufsatz von ANDERS-BAUDISCH (1994) zu verweisen, die einen exemplarischen Quellenbericht zum ersten in den Mindener Akten dokumentierten regulären Hexenprozess aus den Jahren 1603/4 vorlegt. Eine Erforschung des städtischen Kontextes und der spezifischen Hintergründe der Mindener Hexenverfolgung ist weiterhin ein Desiderat.

6 SCHORMANN (1977) S. 87.

7 Vgl. KRIEG (1942) S. 1.

8 Vgl. KRIEG (1939) S. 57.

ist, dass im vorliegenden Fall auch der Bürgermeister Bierman⁹, der die Angeklagte Greta Borchart offenbar kennt und sich von ihrem angeblichen Schadenszauber betroffen fühlt, am Prozess teilnimmt. Das Verhalten der drei Frauen im Verlauf des Verfahrens ist unterschiedlich. Während Greta Borchart unter der Tortur sofort gesteht, legt Gesche Pawesting trotz Folter kein Geständnis ab. Um doch noch ein Geständnis von ihr zu erpressen, bedient man sich einer perfiden List: Ihr wird eine *fingirte belehrung* (Bl. 33^v) der Universität Marburg vorgelegt, um sie, wie es heißt, *ohne tortur damit Zugewinnen* (Bl. 34^r). Aber auch diese vorgetäuschte Rechtsbelehrung, in der angeblich auf Grund der Sachlage die Todesstrafe für sie gefordert wird, kann sie nicht zu einem Geständnis bewegen. Schließlich stirbt sie am 8. November an den Folgen der Folter. In dem Bericht über ihren Tod heißt es: *Vngefährlich ein stunde nach dieser tortur [...] schlegt sie mit dem Kopff hinter sich, felt nieder vnd ist deß todes* (Bl. 36^r). Von der Angeklagten Grete Seueker endlich liegt eine *Vrgicht vnd bekandnuß* vom 5. Juni 1615 vor, also ein gutes halbes Jahr nach den hier zugrunde gelegten Verhörprotokollen. Was in der Zwischenzeit mit Grete Seueker geschehen ist, ist nicht überliefert. Ebenso wenig konnte ein Nachweis über die Hinrichtung der beiden Angeklagten Greta Borchart und Grete Seueker gefunden werden, die allerdings sehr wahrscheinlich ist.

3. Beschreibung des Quellenmaterials

Grundlage der Untersuchung ist ein 34-seitiger Auszug aus einer Handschrift, die den Sammelprozess gegen Catrina Ellerman, Gesche Pawesting, Greta Borchart und Grete Seueker wegen Hexerei dokumentiert. Dieses insgesamt 53 Blätter umfassende Manuskript gehört zu einer umfangreichen Sammlung von Hexenverhörprotokollen, die sich im Kommunalarchiv Minden befindet (Bestand Stadt Minden B 245 (alt), Hexenprozesse 1611-1630). Die dem ausgewählten Quellenabschnitt vorausgehenden 20 Folioblätter enthalten Verhöre, Gegenüberstellungen und Zeugenbefragungen im Zusammenhang mit der Angeklagten Catrina Ellerman, die in chronologischer Reihenfolge angeordnet sind und sich vom 17. bis zum 21. Oktober 1614 erstrecken. Es schließt sich das ausgewählte Textstück an, das die Blätter 21^r bis 37^v umfasst. In diesem der Analyse zugrunde gelegten Quellenausschnitt sind chronologisch vom 24. Oktober bis zum 8. November 1614 Verhöre und Gegenüberstellungen der Angeklagten Gesche Pawesting, Greta Borchart und Grete Seueker festgehalten. Neben der Aussagendokumentation findet sich in diesem Textauszug auf Blatt 34^r das bereits erwähnte fingierte Todesurteil der Universität Marburg sowie auf Blatt 36^r ein Bericht über den Tod Gesche Pawestings. Die nicht mehr berücksichtigten Blätter 38^r bis 53^r enthalten eine Aufstellung der im Verfahren gegen Catrina Ellerman und Greta

⁹ Johan Bierman ist zwischen 1609 und 1623 mehrfach als Bürgermeister nachweisbar. Vgl. hierzu VON SCHROEDER (1963) S. 23.

1. ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰

Borchart verhörten Zeugen und deren Angaben, die das Datum vom 12. November 1614 trägt, sowie das Geständnis der Grete Seueker vom 5. Juni 1615.

Die Quelle ist in deutscher bzw. gotischer Kurrentschrift (auch Kanzleikursive genannt) geschrieben. Als weiterer Schrifttypus taucht die lateinische Antiqua auf, die der Schreiber bevorzugt bei lateinischen bzw. latinogenen, d. h. dem Latein entstammenden Wörtern, Wortgruppen oder Sätzen sowie bisweilen auch bei Eigennamen verwendet. Die Handschrift des Schreibers an sich ist flüssig und schnörkellos, ästhetisierende Verzierungen der Buchstaben fehlen. Über weite Strecken zeichnet sie sich durch schnelle, zum Teil flüchtig über die Buchstabengestalt hinweggehende Schriftzüge aus, die insbesondere bei den Flexionsmorphemen zu gewissen Leseschwierigkeiten führen können und auf ein recht hohes Schreibtempo schließen lassen. Der Eindruck einer zügigen, um die äußere Textgestaltung wenig bemühten Anfertigung wird durch das gehäufte Auftreten von Streichungen und Korrekturen im Text sowie durch die Vielzahl von Marginalien und Einfügungen am linken Rand unterstrichen. Zugleich fallen Zusätze in deutlich kleinerer, akkuraterer Schrift auf, die eine spätere Bearbeitung erkennen lassen. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von strukturierenden Zeichen, wie geschweiften Klammern, mit denen einzelne Textpassagen einer Randbemerkung zugeordnet werden, sowie der Einsatz von flüchtig per Hand am Textrand gezogenen vertikalen Linien. Diese Linien treten nur innerhalb der Geständnisse der Greta Borchart auf und dienen ganz offenbar dazu, wichtige Textstellen zu markieren, die möglicherweise im Verlauf der Prozessdokumentation weiterverarbeitet werden sollen. Die äußere Textform lässt sich ausgehend von diesen Beobachtungen als konzeptuell charakterisieren. Das Erscheinungsbild der Handschrift gibt einen augenfälligen Hinweis darauf, dass es sich bei den vorliegenden Protokollen um Verhörmitschriften handelt, was zusätzlich durch die an die Chronologie des Prozessverlaufs gebundene Dokumentationsweise gestützt wird.

4. Hinweise zum Schreiber

Da sich der Schreiber nicht nennt, ist ein Schriftvergleich zwischen der zugrunde liegenden Quelle und den erhaltenen, signierten Korrespondenzen der im fraglichen Zeitraum in Minden tätigen Stadtsekretäre vorgenommen worden, um seine Identität zu ermitteln. Dieser Vergleich hat ergeben, dass es sich bei dem Schreiber um Henricus Costede handelt¹⁰. Er ist nach einer Untersuchung Nordsieks in den Jahren 1611 bis ca. 1627 mit Unterbrechungen immer wieder als Stadtsekretär nachweisbar¹¹. Meine eigenen Recherchen haben ergeben, dass die Mindener Hexenverhöre

10 Vgl. Kommunalarchiv Minden, Bestand Stadt Minden B 802, Schriftwechsel mit dem Stadtsekretär Heinrich Costede 1611-1623.

11 Vgl. NORDSIEK (1993) S. 33. Nordsieks Liste der Stadtsekretäre mit Angabe von Jahren, in denen die betreffenden Personen als Stadtsekretäre nachweisbar sind, ist nach eigener Aussage noch lückenhaft

bis in das Jahr 1629 von Costede protokolliert worden sind. Nordsiek deutet in seiner Aufstellung der Stadtsekretäre zudem an, dass Costede vermutlich nur das Amt des zweiten Stadtsekretärs bekleidete¹², dessen Funktion auf die des Stadtschreibers im engeren Sinne beschränkt war, während der erste Sekretär oder Oberstadtsekretär die ‚Büroleitung‘ der Stadtverwaltung innehatte und in dieser Position häufig als ausgebildeter Jurist zugleich Stadtsyndicus war. Weitere gesicherte biographische Daten über Henricus Costede fehlen leider. Im Hinblick auf seine Herkunft ist allerdings mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er einer alteingesessenen Familie entstammte, denn Costede ist mutmaßlich Herkunftsname nach der südlich von Minden gelegenen Ortschaft Costedt. Des Weiteren taucht im so genannten Schoßregister der Stadt Minden von 1557 unter den aufgelisteten steuerpflichtigen Bürger mehrfach der Name Costede auf¹³. Sein in der linguistischen Analyse näher zu erläuternder Schreibgebrauch lässt erkennen, dass Costede nicht nur mit dem Hochdeutschen, sondern auch mit der alten mittelniederdeutschen Schreibtradition vertraut war. Zudem zeigt der Einsatz des Lateins in den Protokollen, dass Henricus Costede darin gute Kenntnisse besaß und demzufolge offensichtlich über eine humanistische Bildung verfügte¹⁴. Er verwendet das Latein fehlerfrei, wobei er nicht nur Einzelwörter und formelhafte Wendungen, sondern bisweilen auch komplexere syntaktische Strukturen benutzt¹⁵.

5. Sprachhistorische Situierung der Protokolle

Die vorliegenden Protokolle sind 1614 in der Stadt Minden und damit areal-linguistisch auf niederdeutschem Sprachgebiet entstanden. Ihre besondere Sprachgestalt ist nur verstehbar vor dem Hintergrund der sprachlichen Situation dieses Gebietes, das seit dem 16. Jahrhundert von einer Entwicklung betroffen ist, die von der Forschung als „für die gesamtdeutsche Sprachgeschichte von immenser Bedeutung“¹⁶ oder als „Bruchstelle für die Herausbildung der modernen nationalsprach-

(vgl. S. 32). Weitergehende prosopographische Untersuchungen zu den Mindener Stadtsekretären existieren nicht.

12 Vgl. NORDSIEK (1993) S. 33.

13 Vgl. KRIEG (1935) S. 2.

14 Vgl. auch die Latinisierung seines Vornamens.

15 Zu vergleichen ist hier etwa folgende am Rand eingetragene Redewiedergabe im ACI mit integrierter Gerundialkonstruktion: *Dicit se coactam fuiss[e] a Diab[olo] ad damnum jnferendum* (‘Sie sagt, dass sie vom Teufel gezwungen worden sei, Schaden zuzufügen’, Bl. 26’). Diese Eintragung stellt im Übrigen die extremste Distanz zwischen real gesprochener und wiedergegebener Rede dar, die sich in den Protokollen findet. Für die Wiedergabe der Rede der Angeklagten wird das Latein indes sonst kaum gebraucht.

16 BROX – PETERS (1994) S. XI.

lichen Verhältnisse“¹⁷ bezeichnet worden ist: Gemeint ist der Schreibsprachenwechsel vom Mittelniederdeutschen zum Frühneuhochdeutschen. Leider liegen über die sprachlichen Verhältnisse der ehemaligen Hansestadt Minden in der Zeit des schriftsprachlichen Ersetzungsprozesses im 16./17. Jahrhundert keine Untersuchungen vor. Die lokalen Besonderheiten im Ablauf des hiesigen Schreibsprachenwechsels sind ebenso unbekannt wie sein genauer zeitlicher Rahmen. Einen signifikanten Hinweis auf die sprachliche Umstellung liefert lediglich die Tatsache, dass Minden 1613 sein altes Stadtrecht revidieren und ins Hochdeutsche übertragen ließ – ein Vorgang, den die führende Hansestadt Lübeck, die die mittelniederdeutsche Schreibpraxis nachhaltig geprägt hatte, immerhin knapp 30 Jahre früher, nämlich 1586 vollzog¹⁸. Die Mindener Stadtväter weisen in der Präambel der überarbeiteten Fassung ausdrücklich auf die sprachliche ‚Modernisierung‘ hin, die – so lässt es die Formulierung erkennen – einer bereits gewandelten sprachlichen Realität Rechnung trägt, in der die niederdeutsche Tradition obsolet geworden ist:

*So haben wir [Bürgermeister und Rat der Stadt Minden] demnach solche unserer Vorfahren beschriebene Statuta und Stadt=Rechte durch die unseres Mittels dazu verordnete Persohnen und Rechtsgelährten revidiren [...], auch auß der alten Sächsischen in Hochteutsche und jetzo alhie gebräuchliche Sprache transponiren und versetzen lassen [...]*¹⁹.

Die schreibsprachliche Verdrängung des Niederdeutschen durch das Hochdeutsche bedeutet den Beginn der ‚Dialektisierung des Niederdeutschen‘. Es entsteht in Norddeutschland eine mediale Diglossie: Hochdeutsch wird Schreibsprache – Niederdeutsch bleibt als Sprechsprache erhalten. Diese Diglossiesituation ist für schriftliche Dokumente, die wie die vorliegenden Hexenverhörprotokolle mit Bezug auf eine Situation mündlicher Kommunikation entstanden sind, besonders bedeutsam. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die angeklagten Frauen sich ebenso wie die verhörenden Amtsträger – auch in der offiziellen Kommunikationssituation des gerichtlichen Prozesses – überwiegend in niederdeutscher Sprache verständigten. Noch für das 19. Jahrhundert erweist eine Auswertung von Prozessberichten in der Hamburger Tagespresse, „daß Angehörige der sog. niederen Stände [...] vor Gericht sich nd. äußern mußten, weil ihnen Hd. nicht zur Verfügung stand“²⁰, wie folgendes Zitat eines Angeklagten belegt: *Meine Herrens, se möt entschuldigen, opp hochdeutsch kann ick mi nich verdeffendern, ick mutt woll plattdütsch snacken*²¹.

Nur vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses niederdeutsche Mündlichkeit – hochdeutsche Schriftlichkeit, das zu Beginn des 17. Jahrhunderts durch die

17 MAAS (1989) Bd. I, S. 3.

18 Vgl. MAAS (1986) S. 44.

19 Zitiert nach SCHROEDER (1886) S. 541.

20 MÖHN (1983) S. 174.

21 Zitiert nach MÖHN (1983) S. 174.

noch nicht vollständig zurückgedrängte mittelniederdeutsche Schreibtradition zusätzlich beeinflusst werden kann, da noch Schreiberpersönlichkeiten leben, die sowohl die alte mittelniederdeutsche Schreibsprache beherrschen als auch das moderne Hochdeutsch benutzen, ist die auf den ersten Blick verwirrende niederdeutsch-hochdeutsche Mischsprachlichkeit der im Folgenden untersuchten Protokolle verstehbar.

6. Die Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614

Um einen Einblick in die Quelle zu geben, sollen beispielhaft einige Ausschnitte aus der für die Analyse angefertigten Transkription vorgelegt werden. Dabei ist zu bemerken, dass mit der Transkription eine klar fachwissenschaftliche Zielsetzung im Sinne einer möglichst optimalen linguistischen Auswertbarkeit verfolgt wird. Sprachliche Eigenarten des Textes sollen nicht durch eine an gegenwartssprachlichen Normen ausgerichtete Vereinheitlichung und ‚Glättung‘ beseitigt werden, die die Historizität der Quelle verdecken und sprachgeschichtlichen Informationsverlust bedeuten, sondern das Schriftbild der Vorlage wird so originalgetreu wie möglich übernommen. Die zugrunde gelegten Transkriptionsprinzipien seien vorab kurz benannt²²:

1. Die Vorlage wird seitengetreu wiedergegeben. Da sie keine originale Blattzählung enthält und die vorhandene, offensichtlich von moderner Hand vorgenommene Nummerierung fehlerhaft ist, musste eine neue Zählung durchgeführt werden, die in eckigen Klammern [] dem transkribierten Text jeder Seite vorangestellt ist.
2. Die Textwiedergabe geschieht zeilengetreu, wobei am linken Rand ein Zeilenzähler eingefügt worden ist. Überlange Zeilen werden als gebrochene Zeilen realisiert, Absätze in der Vorlage durch Leerzeilen angezeigt.
3. Marginalien und Einfügungen, die sich in großer Zahl links neben dem fortlaufenden Text finden, werden originalgetreu am Rand belassen. Im Gegensatz zu den Randvermerken werden aus Platzgründen an den Rand geschriebene Einfügungen, die mit einem Einschaltungszeichen versehen sind, in [] eingeschlossen und an der markierten Stelle im Text platziert (vgl. Bl. 21', Z. 21). Ebenso werden interlineare und andere Einfügungen mit [] versehen und an der entsprechenden Stelle in den Fließtext eingeordnet (vgl. Bl. 22', Z. 25).
4. Die häufiger auftretenden, vom Schreiber per Hand gezogenen Linien, die zur Kennzeichnung wichtiger Textstellen dienen, werden ebenso wenig wiedergegeben wie einzelne Textpassagen rahmende, geschweifte Klammern, die – auf den linken Rand gesetzt – den Bezug zwischen Marginalie und Text herstellen sollen, da sich die Zuordnung im Einzelnen als zu diffus erweist und der Verlust

22 Als maßgebliche Leitlinie der Transkription dient die Edition Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert von MACHA – HERBORN (1992). Ergänzend werden Festlegungen berücksichtigt, die im Rahmen des DFG-Projekts zur Sprache und Kommunikation in Hexenverhörprotokollen erstellt worden sind.

an Übersichtlichkeit durch den Informationsgewinn nicht aufgewogen wird. Unterstreichungen im Original werden dagegen in der Transkription wiedergegeben.

5. Die Wiedergabe der Handschrift erfolgt buchstaben-, aber nicht in allen Fällen zeichengetreu. Folgende editorische Entscheidungen sind in diesem Zusammenhang getroffen worden:
 - a) Der zur Markierung des kleinen <u> (im Unterschied vom <n>) dienende Strich wird nicht übernommen.
 - b) Die Umlautkennzeichnungen werden entsprechend dem Original wiedergegeben.
 - c) Für die unterschiedlichen Varianten des Graphems <s> gilt: Während <ß> zeichengetreu wiedergegeben wird, werden die distributionell festgelegten Allographe ‚Rund-s‘ und ‚Lang-s‘ nicht übernommen, sondern einheitlich <s> geschrieben.
 - d) Die Zeichen <j>, <u>, <v> und <w> repräsentieren jeweils sowohl vokalische als auch konsonantische Lautqualität. Die Transkription folgt hier konsequent dem Schreibusus der Handschrift und verzichtet auf jegliche Normalisierung.
6. Die Groß- und Kleinschreibung richtet sich am Original aus. Bei Differenzierungsschwierigkeiten (besonders im Falle der Buchstaben <d>, <h>, <j> und <z>) muss das Größenverhältnis als Entscheidungskriterium dienen: Unterscheidet sich der in Frage stehende Buchstabe durch seine Größe deutlich von den umgebenden Buchstaben, wird er als Majuskel gedeutet.
7. Die Getrennt- und Zusammenschreibung wird nicht normalisiert. Ob zwischen zwei Worteinheiten ein Spatium anzusetzen ist oder nicht, hängt von der Größe des Wortzwischenraumes ab, der mindestens die Breite einer Minuskel haben sollte.
8. Die Worttrennung am Ende einer Zeile wird im Original z. T. durch Trennsignale markiert, die durch den heute üblichen Bindestrich wiedergegeben werden. Bricht der Schreiber aber ein Wort am Zeilenende ab, ohne Trennzeichen zu benutzen, bleibt die Worttrennung auch in der Transkription unmarkiert.
9. Die Interpunktion der Vorlage wird unverändert übernommen und auch die heute nicht mehr vorkommenden Zeichenverbindungen Komma und Punkt (.,) oder Punkt und Komma und Punkt (.,.) dem Original entsprechend wiedergegeben, weil eine Ersetzung durch die heute noch üblichen Zeichen, da sie ebenfalls im Text auftreten, eine Reduktion der frhd. Interpunktionsmittel bedeutet, die funktionale Inkongruenzen in Kauf nehmen müsste. Die Zeichen |·| bzw. | |, die offensichtlich zur Kennzeichnung von erklärenden Zusätzen dienen, werden als runde Klammern () wiedergegeben.
10. Kürzel und Abkürzungen werden aufgelöst, wobei die Auflösungen in eckigen Klammern [] erscheinen. Bei einigen, insbesondere lateinischen Abbrüviaturen ist allerdings eine eindeutige Auflösung nicht möglich. Wird hier dennoch ein

Auflösungsvorschlag gemacht, drückt ein nachgesetztes Fragezeichen in eckigen Klammern [?] die Unsicherheit aus.

11. Streichungen in der Vorlage werden durch | + kenntlich gemacht (z. B. Bl. 24^v, Z. 31 |Eß+). Ist das Gestrichene nicht mehr zu lesen, stehen drei Punkte |... +.
12. Nicht lesbare Stellen werden durch <...> markiert.
13. Unsichere Lesungen oder unverständlich erscheinende Textstellen werden mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern [?] versehen.
14. Wechselt der Schreiber den Schrifttypus und verwendet lateinische Antiqua, was insbesondere bei Latinismen und latinogenen Wendungen, aber z. T. auch bei Eigennamen vorkommt, wird dies durch kursive Wiedergabe angezeigt.

Um das Verständnis des Textes zu erleichtern, wird die Transkription durch einen Kommentar ergänzt, der direkt an den Text angeschlossen ist. Der Kommentar beginnt jeweils mit der Angabe der Blatzzählung. Es folgen mit Zeilenangabe versehene Erläuterungen, denen in der Regel Belegnachweise beigegeben sind. Die in den Belegangaben verwandten Siglen oder Kurztitel beziehen sich auf folgende Nachschlagewerke:

- DWB = Jacob GRIMM – Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bände in 32 Bänden und Quellenverzeichnis, Leipzig 1854-1971.
- FREDERKING = Christian FREDERKING, *Plattdeutsches Dorfwörterbuch des Dorfes Hahlen bei Minden in Westfalen*, Bielefeld Leipzig 1939.
- KIESEWETTER = L. KIESEWETTER, *Neuestes vollständiges Fremdwörterbuch*, 6., verbesserte und vermehrte Auflage Glogau 1877.
- LASCH – BORCHLING = Agathe LASCH – Conrad BORCHLING, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, fortgeführt von Gerhard CORDES, Bd. 1f., ab Bd. 3 fortgeführt von Dieter MÖHN, Neumünster 1956ff.
- LINDOW = Wolfgang LINDOW, *Plattdeutsches Wörterbuch* (Schriften des Instituts für niederdeutsche Sprache. Dokumentation, 8), Leer 1984.
- SCHILLER – LÜBBEN = Karl SCHILLER – August LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 6 Bde., Bremen 1875-1881 (photomechanischer Neudruck Münster 1931).
- SCHULZ – BASLER = *Deutsches Fremdwörterbuch*, begonnen von Hans SCHULZ, fortgeführt von Otto BASLER, weitergeführt im Institut für deutsche Sprache, Straßburg (ab Bd. 2: Berlin) 1913ff.
- WWB = *Westfälisches Wörterbuch*, hrg. im Auftrag der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach Vorarbeiten von Erich NÖRRENBURG, Felix WORTMANN, Karl SCHULTE-KEMMINGHAUSEN, William FOERSTE u. a. von Jan GOOSSENS, Bd. 1f., Neumünster 1973ff.

Im Folgenden werden die Blätter 21^r-22^r, 24^r-26^v, 28^v, 33^v und 35^r-35^v wiedergegeben.

[Bl. 21']

- 1 *Die Lunæ 24 [Octo]bris 1614.*
 2 Die Seuekersche.,
 3 Sagt den drunck hette sie
 4 jhr der Brackroggischen mit
 5 ehren gebracht.,
 6 man solte Christoffer Braunß
 7 fragen sie hette einen trunck
 8 sich zurichten laßen wegen jhre
 9 Kindeß frucht, do wehre jhr
 10 abgangen ein mullen.,
 11 welches sie jns feur geworffen,
 12 *Q[uaestionarius]* *mala conversatio,*
 13 *Repetit* den Kroeß hette Er jhr mit
 14 ehren zugebracht.,
 15 Sie heiße *Grete* hinrich Seuekers
 16 dochter.,
 17 Gott hette der frawen ein thodtbor
 18 Kindt gegeben,
 19 *jn initio torturæ.*
 20 Man solte d[en] Brauns fragen, jhr
 21 wehre von jhr nichts eingeben., *item* [der wuste woll daß sie
 22 vnschuldigh wehre,]
 23 Sie Konne eß nicht, darumb thuet
 24 *Repetit* man waß jhr wollet,
 25 Daß enhele [?] den leuten habe sich
 26 ehrlich vnd fromblich alZeit ver-
 27 halten.
 28 Sie Konne kein zeubern daß muge
 29 man machen wie man wolle.,
 30 Jch segge nicht.,

[Bl. 21']

- 1 *Die Lunæ 24 [Octo]bris 1614: 'Montag, 24. Oktober 1614'*
 10 mullen: vermutlich 'Maulwurf', s. SANDERS (1967) 18ff., *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* 4,5 (Wortformen), 12 (Maulwurf als Teufels- und Hexentier).
 12 *Q[uaestionarius]*: 'Untersuchungsrichter, Folterer, Henker'
 12 *mala conversatio*: 'verderblicher Umgang', gemeint ist die *conversatio cum veneficis*, also der Umgang mit Zauberern / Zauberinnen
 13 *Repetit*: 'sie wiederholt'
 13 Kroeß: 'Kanne, Trinkkanne, Krug' (SCHILLER – LÜBBEN 2,579)
 17f. thodtbor Kindt: 'totgeborenes Kind'
 19 *jn initio torturæ*: 'zu Beginn der Folter'
 21 *item*: 'ebenso'
 25 enhele [?]: 'ähnele'

- 31 Jch hebbe idt nicht gelehrt. jch Kan
 32 eß nicht.
 [Bl. 21']
 1 O Gottes wort habe jch gelehret,
 2 Nein dafur behuete mich Christ[us] *Jesus*,
 3 *Repetit*,.
 4 Nein jch hebbe jdt nicht gelehrt, dar
 5 thuet vmb waß jhr willet.
 6 Dat moge gý doen jch Kan Kein
 7 toueren,
 8 Ja dar Konne sie nicht Zu thuen,
 9 sie hebbe idt nicht gelehret.
 10 O die wath seggen schall vnd weit
 11 nicht,
 12 hebbe jdt nicht gelehrt <...> *sæpissimi*
 13 O jch Kan nicht,.
 14 Nein, thuet jhr man waß jhr willet,
 15 jch bin vnschuldigh,.
 16 Sehet nun muget jhr es machen
 17 wie jhr willet, jch bin eß nicht,.
 18 O dath vnschuldige bluth,.
 19 O jch leide eß vnschuldigh,.
 20 O gý hern gedencket doch an Gottes
 21 bermhertzigkeit,.
 22 O nein jch hebbe Kein Zauberen ge-
 23 lernet,.
 24 Nein Nein,
 25 O jch en Kan nicht. *Repetit postea*
 26 *aliquoties*
 27 jch bin nein touersche
 28 jchn Kan nicht,. *repetit*

- 31 Jch hebbe idt nicht gelehrt: 'ich habe es nicht gelernt'
 [Bl. 21']
 6 Dat moge gý doen: 'das mögt ihr tun'
 7 toueren: 'zaubern' (SCHILLER – LÜBBEN 4,599)
 10f. O die wath seggen schall vnd weit nicht: 'o, die soll bloß was sagen, wo sie es doch gar
 nicht weiß'
 12 *sæpissimi*: 'sehr oft'
 25 O jch en Kan nicht: 'o, ich kann nicht' ('en' ist proklitische Negationspartikel, vgl. LASCH –
 BORCHLING 1,534)
 25f. *Repetit postea aliquoties*: 'sie wiederholt es darnach einige Male'
 27 jch bin nein touersche: 'ich bin keine Zauberin / Hexe' (vgl. SCHILLER – LÜBBEN 4,599)

29 ja jch will seggen, *addit* daß
 30 jch nichten weiß,.
 31 *Q[uaestionarius]* jn die hoge damit,
 32 *R[ea]* daß thuet man,
 33 jch Kan nicht, *repetit*,
 34 ja daß thuet jch en kan nicht,.
 35 jch habe nein toueren gelernt,.
 [Bl. 22']
 1 Jch hebbe idt nicht gelehrt jch kan
 2 eß nicht,.
 3 Sie wiße Von niemandt den von
 4 Gott den hern,
 5 Jch bin ein Ehrlich fromb Kindt
 6 alß zwischen himmell v[n]d erden jst
 7 3· Jch hebbe jdt nicht gelehrt, gÿ
 8 hengen mÿ vpp od[er] dohn
 9 O jch hebbe nicht gelehret.
 10 Jch Kan idt nicht,.
 11 nehmet mich doch mein hartz auß
 12 meinem leibe,.
 13 richtet na recht v[n]d nicht na vnrecht.
 14 o jch hebbe nicht gelehrt.
 15 *Repetit*
 16 Nein jch bin eß nicht jch hebbe eß
 17 nicht gelehrt,.
 18 Jch hebbe jdt nicht gelehrt, v[n]d wan
 19 jch auch dusendt mahl,.

20 Cathrina *Confrontatio*., *Nota* ·25· [Octo]bris
 21 1614 [post pri-
 22 mum modum tor-
 23 turæ]

29 *addit*: 'sie fügt hinzu'
 31 hoge: 'Höhe' (SCHILLER – LÜBBEN 2,279)
 32 *R[ea]*: 'Angeklagte'
 35 nein: 'kein' (LASCH – BORCHLING 2,1088)
 [Bl. 22']
 13 na: 'nach' (SCHILLER – LÜBBEN 3,145)
 19 dusendt: 'tausend' (SCHILLER – LÜBBEN 1,602)
 20 *Confrontatio*: 'Gegenüberstellung'
 20ff. *Nota* ·25· [Octo]bris 1614 [post primum modum torture]: 'Vermerk vom 25. Oktober 1614 nach der ersten Art der Folter' (in Minden ist die erste Stufe der Folter der Einsatz der Beinschrauben; vgl. hierzu KRIEG [1939] S. 58)

- 24 C[athrina] Sagt sie habe jhr jm tuten gegeben
 25 jn borg [?] Bier[mans] guht [stallunge] Zu werffen,
 26 N[ota] B[ene] wehre vff der dutzer hogte vnd beÿ dem
 27 *cum d[omi]nis con-* pogen pfull.,
 28 *ferenda p[ro]p[ter]* hette eß ihr gelehrt vmbstendlich wie
 29 *occupationem* eß herin gangen, Sie wolle darauff leben v[nd] sterben.
 30 *interrogationis* du bist noch deß teuffells jch ein
 31 Kind Gottes nunmehr.,

32 <...> *ad me inferebat*

[Bl. 24']

- 1 *Die Lunæ* 31 [Octo]bris 1614.
 2 M. Tonnies von Herfurt beeidiget
 3 Borcharts *Greta denuo* vorge
 4 stellet jn den zwenger vff der
 5 hocker walle.,
 6 Die *indicia* jhr vorgehalten vmbstendt-
 7 lich, pleibt aber beÿ vorigen *negat* [et]
 8 *nescit*,
 9 habe eß nicht gelernet v[n]d wan eß
 10 jhr auch tausend cronen gulte
 11 Jch habe niemandt nichts gethan
 12 *jn initio* so geringe nicht alß daß schwartz

- 25 borg [?]: Lesung unsicher, vielleicht Abkürzung für Borgermester (Bürgermeister)
 26 dutzer hogte: 'Dützer Höhe' (Dützen ist ein Ort südwestlich von Minden, am Wiehengebirge
 gelegen)
 27ff. *cum d[omi]nis conferenda p[ro]p[ter] occupationem interrogationis*: 'mit den Herren zu
 vergleichen wegen der Beschäftigung mit dem Verhör' (gemeint ist wohl ein Abgleichen
 des Protokollierten mit der Gerichtskommission)
 27 pogen pfull: 'Froschpfull' (SCHILLER – LÜBBEN 3,357)
 28 vmbstendlich: 'ausführlich, eingehend, genau' (DWB 11,2,1178)
 32 *ad me inferebat*: 'sagte sie zu mir' (Zeile 32, ganz unten auf den Rand des Blattes
 geschrieben, ist nachträglich geschwärzt worden)

[Bl. 24']

- 1 *Die Lunæ* 31 [Octo]bris 1614: 'Montag, 31. Oktober 1614'
 3 *denuo*: 'zum zweiten Mal, noch einmal'
 4f. zwenger vff der hocker walle: Gemeint ist ein ‚Hexenturm‘, der Bestandteil der Stadtmauer
 war und in dem Befestigungsabschnitt lag, für den die Höker, also die Kleinhändler,
 zuständig waren. Dieser lag im Osten der Stadt zur Weser hin. Vgl. hierzu KRIEG (1942)
 S. 1: „Dort lag ein Turm an dem sogenannten Hökerwall, der als Hexenzwinger be-
 zeichnet wurde. Dort wurden die unter der Anklage der Zauberei stehenden Frauen
 untergebracht, wenn die Gefängnisse im Rathaus überfüllt waren.“
 7f. *negat* [et] *nescit*: 'sie leugnet es und sie weiß es nicht'
 9f. wan eß jhr auch tausend cronen gulte: 'wenn es ihr auch tausend Kronen kostete' (LASCH –
 BORCHLING 2,49)

13 *torturæ* vff den nagell.
 14 vnd wan auch die welt voll duuels
 15 wehre v[n]d wolten mich gahr ver-
 16 schlingen p[erge]
 17 jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000
 18 mahll entzwey rehten,
 19 Schall jch nun seggen daß jch nicht weiß
 20 Nein nein,
 21 jch will gerne sterben, jch bekenne
 22 mich fur eine arme sunderin,.
 23 jch will gerne sterben, man jch weiß
 24 nicht,
 25 nicht recht wirt beÿ mir gehandelt
 26 2 wolle ein Kindt deß ewigen lebens
 27 werden, dafür
 28 jch sterbe eben so mehr hir alß
 29 anders wo,
 30 jch weiß jo nicht,.
 31 ja die wahrheit die jch weiß will
 32 jch sagen,
 33 johan Bierman vatter
 34 ·3· jch will den bittern todt begehren,.
 35 Dath will Gott straffen an allen
 36 die hir beÿ si[n]dt.

[Bl. 24^v]

1 jch weiß nicht.
 2 waß soll jch doch sagen daß
 3 jch nicht weiß,
 4 Niemandt gelehrt dan Christ[us] Jes[us],
 5 Schlahet mich doch doeth
 6 Dath doet.
 7 guth guth
 8 jch sterbe hir so mehr alß anders
 9 wo,.
 10 jch hebbe min tage noch Kein Kunst
 11 gelehret.

14 duuels: 'Teufel' (SCHILLER – LÜBBEN 1,605)

16 p[erge]: 'und so weiter'

17f. wan jhr mich auch 1000 mahll entzwey rehten: 'wenn ihr mich auch tausend Mal entzwei-
 risset'

23 man: 'aber' (FREDERKING, 82)

[Bl. 24^v]

5 Schlahet mich doch doeth: 'schlagt mich doch tot'

- 12 *N[ota]B[ene]außSpeigen[?]* Pfue dich an. etzliche mahll,
 13 v[n]d Gott erleuchte mein hertze,
 14 *Q[uaestionarius]* So hang dahin
 15 *R[ea]* Guth
 16 *Q[uaestionarius]* lang mir die ruhten herr,
 17 *R[ea]* ja daß thuet man,
 18 Hir moth jch ja seggen waß jch
 19 nicht kan,
 20 Die Gisekingsche Sie [Catrinen] jhr Zuge
 21 *conjecturæ* bracht do hebbe dieselb viell
 22 geldes gehabt daß sie woll
 23 Zeuberer geKondt
 24 Sie hette sie in einen jahr woll
 25 *Repetitio* den jn den hause nicht gehabt auch
 26 5 [Novem]bris hora 2. nicht leiden mugen alß sie gehört,
 27 *pomer[idiana]* daß sie eß hillen v[n]d der dirne
 28 lehren wollen,
 29 ja ja ja,.
 30 *Doctricens [?]* Die munstermansche eß jhr
 31 |Eß+ gelehret
 32 *A[ffirmat]* jn jhrem hauße jn dardorst [?] geSponnen,
 33 Alß jhre sehl[iger] man noch ein jahr
 34 Eß sein woll beÿ geleuet also 7 jahr, *repetit*,
 35 die 20 jahr,. *Revocavit* dan eß 20 jahr sein,

- 12 außSpeigen [?]: 'ausgespien' (DWB 10,1,2075)
 12 Pfue dich an: Interjektion zum Ausdruck der Abscheu (DWB 7,1809)
 18f. Hir mot jch ja seggen waß jch nicht kan: 'hier muss ich ja sagen, was ich nicht kann'
 21 *conjecturæ*: 'Vermutungen'
 25ff. *Repetitio* den 5 [Novem]bris hora 2. *pomer[idiana]*: 'Wiederholung am 5. November um
 zwei Uhr nachmittags'
 27 dirne: 'Mädchen'
 29 An dieser Stelle findet sich innerhalb des Textes am rechten Blatttrand die Zeichnung eines
 Scheiterhaufens
 30 *Doctricens [?]*: vermutlich *Doctrices*: 'Lehrmeisterinnen'
 32 *A[ffirmat]*: 'sie bestätigt es'
 32 dardorst [?]: unbekannte Ortsbezeichnung [?]
 34 geleuet: 'gelebt'
 35 *Revocavit*: 'sie hat widerrufen'

[Bl. 25']

1	<i>modum</i>	sie gesagt sie solte etwas lehren,
2	dero Zeit sie wolte	weiß nicht waß zeit jm jahr
3	jhr daß lehren daß	vmb pfingsten Zu jn ihrem
4	leben solt jhr so	hauße,.
5	saur nicht wehrden	jch solte fallen vff die erden
6	Sie hette Zeitlich	v[n]d versaken Gott den hern,
7	hinkommen, sie	Sich geschmeret,
8	solte auch so	jch falle vff die erden v[n]d
9	<u>formalia</u>	v[er]sage Gott den hern
10	<i>Affir</i> [mat]	Sie solte einen buhlen haben
11		der solte+ Federbusch heißen
12		Sie zu rugke getretten 3 od[er] 4.
13		voeth,.
14	<i>Aff</i> [irrat]	Jch trede vff die erden vnd
15		versake Gott den hern
16	<u>modum</u>	vff die truwe gelt empfangen
17	<i>Aff</i> [irrat]	[ein stuck goldes]
18	Sie ein drey	darna pferde dreck
19	mattier,	jn daß schapff gelegt jn ein buchs[en]
20		darnach pferde dreck befunden,
21	<i>coit</i> [us]	jn ihrem hauß also vort gescheh[en]
22	Sagt darnach	vff der erden, vff der deell
23	geschehen,	die thuere zu gewes[en]
24	<i>Q</i> [uaestionarius]	wo eß jhr gelaß+ bekommen
25	<i>Aff</i> [irrat] <i>R</i> [ea]	Alß dem hunde daß graß,
26	Spißeding	Kalt daß <i>instrumentum</i> gewesen,
27	<i>Aff</i> [irrat]	Jhr schwartz Kruth Zugebracht jn
28	<i>Aff</i> [irrat]	der tuten.

[Bl. 25']

1	<i>modum</i> : 'die Art und Weise' (wie sie zur Hexerei gekommen ist)
6	versaken: 'absagen, abschwören' (DWB 12,1,1031 ff.)
7	geschmeret: 'geschmiert'
8	<i>formalia</i> : hier im Sinne von <i>formalia verba</i> : 'formelhafter Ausspruch'
11	Federbusch: Teufelsname, der in Hexenprozessakten des 17. Jahrhunderts aus dem nd. Raum typisch ist (vgl. SCHILLER – LÜBBEN 5,217)
13	voeth: 'Fuß' (SCHILLER – LÜBBEN 5,513)
16	truwe: 'Treue' (SCHILLER – LÜBBEN 4,620)
19	mattier: niedersächsische Münze (DWB 6,1766f.)
19	schapff: 'Schrank' (SCHILLER – LÜBBEN 4,47)
21	<i>coit</i> [us]: 'Geschlechtsverkehr'
22	deell: 'Diele' (SCHILLER – LÜBBEN 1,499)
26	Spißeding: gemeint ist das männliche Geschlechtsteil (vgl. DWB 10,1,2447)
26	<i>instrumentum</i> : gemeint ist das männliche Geschlechtsteil
27	Kruth: 'Kraut' (SCHILLER – LÜBBEN 2,584)

- 29 Tileken Feder
 30 busch dixerat
 Er wehre zu
 31 uohren ein me[n]sch
 gewesen,
 32 Cathrinen gesagt
 sie wolte woll
 34 mit einem
 Zugleich vffsitz[en]
- versucht an jhren eigen varken
 so schwartz gewesen, *Affir*[mat]
 ein tagh gelebet
 jn den tranck gegeben.,
 beÿ ihrer meuren,
 woll 100 tantze gedahn.

[Bl. 25']

- 1 Der tantz vff der linckern seiten
 2 jhr woll 10 v[n]d ein par 2 od[er] 3
 3 tantz
 4 *vid*[e]j[nfra] [?]
 5 jhrer 3 par, *repetit postea*
 6 O jhr creutzigen mich gahr Zu viell.,
 7 4 par.,
 8 Sie segge so mehr [ein steige] alß ein halb steige.,
 9 *No*[m]i[n]atio
 10 j[nfra] [?]
 11 Gesche Pawestingh., v[n]d die grote
 Cathrina, sie die 3· die Mun-
 12 stermansche die 4.
 13 Die buhlen daentgegen daß gebe 4
 14 par
 15 Der Spellman mit einen vochs schwantz
 16 vff ein glasern bungen,
 beÿ jhrer meuren.,
 17 *Aff*[irnat]
 18 vff der
 19 dutzer hoge
 20 etwas Zugebracht jn einen pott so
 schwartz gewesen, *item* schuldern v[n]d
 21 brust arm *p*[erge] geschmeret.,
 22 jm jahre vff den tantz nicht gewesen
 23 vergangen meÿtagh den letzten
 tantz gehalten, beÿ der mauren.,

- 29 dixerat: 'er hatte gesagt'
 29 varken: 'Ferkel' (SCHILLER – LÜBBEN 5,241)
 33 meure: 'Mauer'

[Bl. 25']

- 1 vff der linckern seiten: gilt als die Seite des Verderbens (vgl. DWB 6,1045)
 4 *vid*[e]j[nfra] [?]: 'siehe unten'
 5 *repetit postea*: 'sie wiederholt es später'
 8 steige: 'Zählmaß, Anzahl von 20 Stück' (DWB 10,2,2,1872ff.)
 14 Spellmann: 'Spielmann, Musikant' (SCHILLER – LÜBBEN 4,314)
 14 vochs schwantz: 'Fuchsschwanz'
 15 bunge: 'Pauke, Trommel' (SCHILLER – LÜBBEN 1,451)

- 24 vff den lechten berge den letzten
 25 tantz.,
 26 4 par, *repetit priores*,
 27 N[ota] B[ene] Q[uaestionarius] muntermansche *mortua*,
 28 *cum repetitione p[rae]missarum* auch die
 29 Seuekersche.,
 30 Ja vff der dutzer Hoge
 31 Bule Buhle, Federbusch, schwartz geKledet,
 32 Aff[irnat] Sie eß Catrinen gelehret, jn jhrer
 33 vid[e] supr[a] doensen,
 34 vmb
 [Bl. 26']
 1 vmb die tidt alß sehl[iger] Borchart starb.
 2 Q[uaestionarius] weme schaden,
 3 Sie hette hartogen v[n]d volkening keinen
 4 schaden gethan
 5 Schaden mox Sonsten niema[n]dt mehr.,
 6 jhrem eignen schweine, *item* jungen Kalb j[nfra] [?]
 7 Keinen menschen vff erden nicht.,
 8 Volkeningh 2 pferde Volkening jn der erndten,
 9 Aff[irnat] daß ein braun daß ander grav.
 10 vergangene Erndte ein jahr
 11 vff einmahll
 12 Alß sie fur jhren tuhr jhr eingefuhrt
 13 *Dicit se coactam* den pferden vorgewoffen [vff ein gasten schoff]
 14 *fuiss[e] a Diab[olo]* vrsachen., daß sie jhr vngerne ein-
 15 *ad damnum* fuhren wollen.,
 16 *inferendum* jch hebbe jo niemandt schaden gethan

- 24 vff den lechten berge: Lechtenberg ist noch heute Flurbezeichnung im Westen von Minden
 (vgl. FREDERKING, 77)
 26 *repetit priores*: 'sie wiederholt die vorher Genannten'
 27 *mortua*: 'tot'
 28 *cum repetitione p[rae]missarum*: 'mit Wiederholung der Vorausgeschickten' (gemeint sind
 die vorher genannten Frauen)
 31 geKledet: 'gekleidet'
 33 vid[e] supr[a]: 'siehe oben'
 33 doense: 'heizbares Zimmer, Stube' (SCHILLER – LÜBBEN 1,552)
 [Bl. 26']
 1 tidt: 'Zeit' (SCHILLER – LÜBBEN 4,548)
 5 mox: 'hierauf, alsdann'
 13 gasten schoff: 'Bund Gerste' (FREDERKING, 41 und DWB 9,1438f.)
 13ff. *Dicit se coactam fuiss[e] a Diab[olo] ad damnum inferendum*: 'sie sagt, dass sie vom Teufel
 gezwungen worden sei, Schaden zuzufügen'

- 17 B Bierman 2 verken.,
 18 jn seinem bier auch jlsche v[n]d jch,
 19 jlsche die Munstermansche so all todt.
 20 dieselb daß Kraut gehabt
 21 Sie Sie dabey gebracht.
 22 Sie wiße darumb mit.,
 23 vordam jn ein bier.,
 24 nicht allzu lange., jlsche v[n]d jch
 25 3 jahr sein eß,
 26 Sein fraw jhr kein Kouent verKauffen
 27 wollen.,
 28 Alß er sehl[iger] man gestorben sie eß nicht
 29 geKandt.
 30 Pott, Die pott steit jn jhren olden [molken] schapp
 31 darunter an
 32 der bosen geisels ein jhre Spellman
 33 tantz, gewesen,
 34 jn jhren hauße darnach geßen v[n]d ge-
 35 truncken,
 36 jhren man sie Kein schaden gethan, jn d[er]
 37 muhlen Er den schaden empfangen,

[Bl. 26']

1 Conversatio

- 2 Daß brodt von M. Klapmejer
 3 mox der bose eß mit gebracht.,
 4 Ludeke LubbeKing thete daß letzte
 5 mahl |waß+ [daß bier] auß
 6 Volkeningh vnd Hartogen *repetit.*
 7 Daß thete jch darumb daß Er
 (Hartige) mir daß landt Zu trittet

- 17 B Bierman: wohl Bürgermeister Bierman
 17 verken: 'Ferkel' (SCHILLER – LÜBBEN 5,241)
 19 all: 'schon' (FREDERKING, 93)
 23 vordam: 'vordem, früher' (FREDERKING, 165)
 26 Kouent: 'Nachbier, Dünnbier' (SCHILLER – LÜBBEN 2,553)
 28 er: 'ihr'
 30 steit: 'steht'
 30 [molken] schapp: 'Schränk, in dem die Molke verwahrt wird'
 32 geisels: referiert wahrscheinlich auf die Teufel im Sinne von Plagen, 'Plagegeister'
 [Bl. 26']
 3f. thete ... auß: 'gab ... aus, spendierte' (LINDOW, 229)

8 gehatt hefft.
 9 jn daß laken 2 pferde, Sind balt 6 jahr lang,
 10 darin sie ge Alß sie außgeSpannet v[nd] gefuttert
 11 Futtert ge jn Berndts Kampe
 12 worffen jhre buhle jhr solches Zugebracht
 13 Federbusch schwartz Kruth
 14 von jhrem sehl[igen] man wiße sie nicht
 15 Noch jhrem Jungen Kalbe
 16 H Kolte Herman Kolte ein Kuhe eins mahll
 17 Aff[irnat] vergeben so bunt gewesen jm
 18 hinderhuse jrge[n]dts für 3 ½ jahren
 19 sie dazu gefurdert der Kuhe zu
 20 helffen, der teuffell jhr solch[es]
 21 gebracht, vrsach Sie hette allzeit
 22 N[ota] B[ene] zu viell zum soede auß legg[en]
 23 Er soet her mußen,
 24 gewesen, Noch 4 beister jn B Biermans stalle,
 25 B. Bierman Sie selber eß derin gebracht, alß daß echter
 26 Aff[irnat] hauß offen gewesen, schwartz Kraut
 27 jn tuten, vrsach daß *Consul* jhren sehl[igen]
 28 man auß der muhlen gebracht. zeit
 29 vergeßen.,
 30 dieß ist jhr nochmahlls vorgehalten
 31 v[n]d verlesen pleibt beste[n]dig
 32 jn allem,

[Bl. 28"]

1 *Jovis* ·3· [Novem]bris. Anno 1614.
 2 Borcharts *Greta* guthlich durch mich,
 3 v[n]d Ambt[man] Best. Köneman befragt,
 4 *Vacillirt* balt nein, balt ja.,
 5 Darnach bedrawet durch beide Scharff-
 6 richter So jhr vorgestellet,
 7 Sagt, sie wolle vff vorige außage leben

9 laken: gemeint ist ein Tuch, in dem das Futter transportiert wurde
 17 vergeben: 'vergiftet' (DWB 12,1,386)
 18 hinderhuse: 'Hinterhaus'
 22f. soet: 'Brunnen', soet her: 'Brunnenherr' (vgl. SCHILLER – LÜBBEN 4,296)
 24 beister: 'Tiere, Vieh' (DWB 1,1244f.)
 25f. echter hauß: 'Hinterhaus' (LASCH – BORCHLING 1,9)
 [Bl. 28"]
 1 *Jovis* ·3· [Novem]bris. Anno 1614: 'Donnerstag, 3. November im Jahr 1614'
 2 guthlich: 'ohne Folter'
 4 *Vacillirt*: 'schwankt, ist wankelmütig, unentschlossen' (KIESEWETTER, 704)

8 vnd sterben,
 9 N[ota] B[ene] *jn specie* aber *revocirt* sie mit der Seue-
 10 Kerschen
 11 Sie muß vnd wolle da beÿ bleiben, Ehe vnd
 12 beuohr sie die pein wider angehen wolle,
 13 *Postea* vff gnugsahme *avisation*,
 14 Wolle bestendigh dabey pleiben vnd darauff
 15 leben v[n]d sterben, *rece[n]sirt* darauff *in*
 16 *specie*, mit hartogen, mit volkening, mit
 17 B. Bierman, mit herman Kolten,.

[Bl. 33^v]

1 *Martis* ·8· [Novem]bris Anno p[erge] 1614.
 2 [ter]tia vis, [?] Gesche Pawestingh,
 3 M[ota] B[ene] die *fingirte* Sie sey Kein Zeubersche dar
 4 belehrung von muge man vmb thuen waß
 5 Marpurgh man wille,
 6 wegen deß *Jesus* du Gottes sohn wan du nur
 7 Juden, beÿ mir steist, So frage jch nicht
 8 nach himmell v[n]d erden,
 9 Christ[us] jes[us] stah du beÿ mir jn
 10 der letzten noth,
 11 wath juw die hern befehlen v[n]d
 12 thuet waß jhr wollet,
 13 du solt mi auch erhalten Christ[us] *Jes[us]*
 14 jhr zugesagt,
 15 her Gott jn meiner noth ruffe
 16 jch zu dir,.
 17 Die hern muchten sie woll hir vmb-
 18 bringen laßen,
 19 Sie wolle den bitteren todt gerne an-
 20 gehen,
 21 Der h[er] jes[us] Christ[us] wordt auch belagen,
 22 alß jch auch,.

9 *jn specie*: 'im Besonderen'

9 *revocirt*: 'widerruft' (KIESEWETTER, 593)

13 *Postea*: 'dannach, später'

13 *avisation*: 'Warnung'

15 *rece[n]sirt*: 'zählt auf, erzählt der Reihe nach' (SCHULZ – BASLER 3,429)

[Bl. 33^v]

1 *Martis* ·8· [Novem]bris Anno p[erge] 1614: 'Dienstag, 8. November im Jahr usw. [= nach Christi Geburt] 1614'

2 [ter]tia vis [?]: 'dritte Gewaltanwendung'

21 wordt auch belagen: 'wurde auch belogen, verleumdet' (vgl. LASCH – BORCHLING 1,198)

23 Gÿ seggen mÿ wat gÿ mi vorsegen
 24 jch weiß woll daß jch sterben soll,
 25 sie wiße von Keiner Zeubereÿ,
 26 Er muge sie so warlich holen,
 27 Sie wiße nichts,
 28 waß soll jch seggen *repetit*,
 29 pfu dich an du bose tueffell,
 30 jch hebbe nein toueren gelehret nur
 31 waß Christ[us] jes[us] gelehrt hatt,
 32 jch weit nichts
 33 Gott weiß mi Armen sunder gnedigh
 34 v[n]d gib mir deinen heill[igen] Geist,
 35 pfudich an du leidiger duuell,
 36 o du

[Bl. 35']

1 O du Christ[us] Jes[us].
 2 jch weiß nichts
 3 Guth, Guth, Guth.
 4 Sie woll B Bierman gebetten haben
 5 Sie dauon Zuerretten,
 6 wan jch wat vnter meiner seele
 7 hette, daß wolte jch dem Burgerm[eister]
 8 woll seggen,
 9 So wahr alß mit Gott helpet, se<...>
 10 Creutz, so wiße sie nirge[n]dts von,
 11 hebbe jch dat nun gethan mit dem
 12 juden daß ist meiner vnwetenheit
 13 schult,
 14 mein hartleue B. thuet doch
 15 daß beste,
 16 jch weiß nicht M. Aßm[us] man Christ[us]
 17 jes[us]

9 *Ad Consulem*
 10 Bierman ab-
 11 sonderlich,
 12 *Consul* Bierman
 13 helt jhr diebstuck
 14 vor auß Arendts
 15 verken huse.
 16 2 potte
 17 deken, p[er]ge]

29 pfu dich an: Interjektion zum Ausdruck der Abscheu (DWB 7,1809)
 30 nein toueren: 'kein Zaubern'
 33 Gott weiß mi Armen sunder gnedigh: 'Gott sei mir armem Sünder gnädig'
 35 pfudich an: siehe Z. 29

[Bl. 35']

9 *Ad Consulem* Bierman: 'zu Bürgermeister Bierman'
 12 verken huse: 'Ferkelhaus, -stall'
 12 vnwetenheit: 'Unwissenheit' (SCHILLER – LÜBBEN 5,98)
 14 hartleue: 'herzlieber' (SCHILLER – LÜBBEN 2,255)
 16 man: 'aber' (FREDERKING, 82)

- 18 Ja, Ja, *alta voce Exclamat.*
 19 Daß thue|d+t, thuet, jch will jo gerne
 20 steruen,.
 21 Schmitet mich doch man jn aller duuell
 22 nahmen jns feur,
 23 Jch will ja gerne brawen, [*repetit postea.*]
 24 brennet man hin,
 25 jch Kan eß nicht,.
 26 niema[n]dts nicht,.
 27 ja doch, ja doch,.
 28 A.[?]Tonnies Q[uaestionarius] So wille wý anderen wedder heben [?]
 29 R[ea] daß Thuet man,
 30 Q[uaestionarius] So viell <...>, so viell st<...>be [?] ziriten,
 31 R[ea] daß thuet man,
 32 watt schall jch seggen jch weit nicht.
 33 Schall jch seggen dath jch nicht weiß,.
 34 jch Kan nicht seggen. guth guth,.
 35 o sterben muß jch,
 36 wat schall jch seggen,
 37 Segget mi wat schall jch seggen,
 38 jch will seggen wat jch weet mein
 39 leuedage, wath jch gedahn hebbe
 40 beý meiner sehlen selicheit,.

[Bl. 35^v]

- 1 Jch wilt jo woll seggen, wath jch
 2 weit,.
 3 jch will fur alle juw Kinder bitten
 4 O B Bierman, ja ja,. gern gern.
 5 ja er lebt noch, jch Kan jo nicht,
 6 Gý si[n]dt meiner jo mechtigh,.
 7 Jch wilt B johan Bierman jo
 8 seggen.
 9 mein hartleue B. jch weiß eß

- 18 Ja, Ja, *alta voce Exclamat*: '„ja, ja“, ruft sie mit lauter Stimme aus'
 20 steruen: 'sterben'
 23 brawen: 'braten, schmoren' (WWB 1,1102ff.)
 39 leuedage: 'Lebenszeit' (SCHILLER – LÜBBEN 2,677)
 40 selicheit: 'Seligkeit'

10 nicht.
 11 [secun]dum gen[us], jch weiß nicht, jch will gerne sterben.
 12 steupen, Dath doet man Jch Kan nicht,
 13 M Aßm[us] wath schall jch seggen.
 14 wat duncket juw wat schall jch
 15 seggen, ja leue ja,
 16 Jch Kandt nicht,
 17 Pfu du satan,
 18 [ter]tium Johan Bierman B. *aliquoties*
 19 *Hipocras* *Exclamauit*,
 20 Ha leuet noch,
 21 jch Kan nicht seggen,
 22 jch weit jo nirge[n]dts von,
 23 O[uaestionarius] so schall jdt R[ea] Dat doeth man,
 24 hergahn diesen pfur her uth du leidiger duuell.
 tag v[n]d nacht v[n]d Kumb du Christ[us] *jes[us]* jch
 25 hebbe dÿ,
 26 Alle wath gÿ mÿ segget dat will
 27 jch seggen,
 28 jch will jo gerne brawen.,
 29 Eß ist alhir ein Kurtze Zeit,
 30 wath schall jch den seggen,
 31 Sie hebbe woll einen vnnutzen munt
 32 gehabt, mehr nicht gethan,
 33

[Bl. 35^v]

11 [secun]dum gen[us]: 'die zweite Art' (gemeint ist die zweite Art der Folter, nämlich das
 Stäupen, also das Schlagen mit Ruten; vgl. hierzu auch KRIEG [1939] S. 58)
 11 steupen: 'mit Ruten züchtigen' (DWB 10,1202ff.)
 14 wat duncket juw: 'was meint ihr'
 15 leue: 'lieber' (SCHILLER – LÜBBEN 2,675)
 18 [ter]tium: entweder in der Bedeutung 'zum dritten Mal' oder im Sinne von [ter]tium *genus*
 'die dritte Art der Folter', was in Minden das Gliederstrecken bedeutete; vgl. hierzu
 KRIEG (1939) S. 58
 18 *Hipocras*: mittelalterlicher Würzwein, wahrscheinlich vorzugsweise zur arzneilichen Anwen-
 dung, daher mit dem Namen des Arztes Hippokrates versehen (DWB 4,2,1555)
 18f. Johan Bierman B. *aliquoties Exclamauit*: '„Johan Bierman B.“, hat sie einige Male ausge-
 rufen'
 20 Ha leuet noch: 'er lebt noch'
 24 pfur her uth: wohl: 'entweiche'

7. Zur Problematik der Erforschung historischer Mündlichkeit

Protokolle werden in der Forschungsliteratur immer wieder genannt, wenn es um die Erschließung sprachlich-kommunikativer Wirklichkeit historischer Sprachstufen geht. So wird ihnen u. a. häufig ein besonderer „Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache“²³ beigemessen, da sie mündliche Kommunikation zum Inhalt haben. Bei der Erforschung historischer Mündlichkeit steht der Sprachhistoriker allerdings vor dem Dilemma, dass gesprochene Sprache vergangener Sprachperioden, so etwa der Frühen Neuzeit, um die es hier geht, nur anhand schriftlicher Quellen untersucht werden kann. Jede Umsetzung von Mündlichkeit in Schriftlichkeit bringt aber allein auf Grund des Medienwechsels Veränderungen mit sich, die eine im strengen Sinne authentische Wiedergabe gesprochener Sprache in einem schriftlichen Text ohnehin ausschließen. Die relative Eigengesetzlichkeit der geschriebenen Sprache überlagert „bereits auf historischen Sprachstufen die Wiedergabe der tatsächlich gesprochenen Sprache“²⁴.

Auf Grund der beschriebenen Schwierigkeiten im Problemfeld ‚historische Mündlichkeit‘ wird die Untersuchungsperspektive auf den erweiterten Zusammenhang Mündlichkeit – Schriftlichkeit gerichtet sein: Ausgehend von dem Grundgedanken, dass gesprochene Sprache in schriftlich überlieferten Texten nie selbst zugänglich ist, sondern immer nur Repräsentationen von ihr, ist für die Analyse der Gesichtspunkt leitend, wie gesprochene Sprache in den Hexenverhörprotokollen verschriftlicht worden ist. Es geht also nicht primär um die Rekonstruktion gesprochener Sprache, etwa im Hinblick auf die Erschließung eines historischen Lautstandes, sondern im Zentrum steht die Analyse spezifischer Strukturen und Merkmale von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und die Art der Umsetzung von gesprochener in geschriebene Sprache in den Protokollen. Das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit soll dabei unter folgenden Aspekten näher betrachtet werden:

- Formen der Redewiedergabe: direkte/indirekte Rede
- Sprachwahl: Niederdeutsch/Hochdeutsch
- Vorkommen typisch sprechsprachlicher/schreibsprachlicher Merkmale.

8. Zum Problem der Verschriftlichung mündlicher Kommunikation in Verhörprotokollen

Die fortschreitende Verschriftlichung des Alltags²⁵ in der Frühen Neuzeit wird im Gerichtswesen besonders evident, wo gemäß dem Grundsatz *Quod non est in actis, non est in mundo* die schriftliche Prozessführung obligatorisch wird. Für den Bereich

23 MIHM (1995) S. 21.

24 RÖSLER (1997) S. 188.

25 Vgl. HARTWEG – WEGERA (1989) S. 80.

der ‚Peinlichen Gerichtsbarkeit‘, zu dem die vorliegenden Hexenverhörprotokolle gehören, schreibt die 1532 in Kraft gesetzte *Constitutio criminalis Carolina*, zu deutsch *Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung*²⁶ in Artikel 1 vor, daß alle peinlich gericht mit [...] gerichtßschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen²⁷, deren Aufgabe in Artikel 181 folgendermaßen bestimmt wird: *Item eyn jeder gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung, so peinlicher klag vnd antwurt halb geschicht, gar eygentlich, vnderschiedlich vnd ordenlich auffschreiben [...]*²⁸.

Wie aber sieht dieses Aufschreiben aus, oder spezieller gefragt, wie fertigt ein Gerichtsschreiber das Protokoll eines Verhörs an? Leider ist, wie Macha konstatiert, „in diesem Punkt die Erkenntnislage unbefriedigend“²⁹, denn „[e]s ist ungeklärt, in welcher Weise der Gerichtsschreiber den Verlauf eines Verhörs protokollierte“³⁰. Die kommunikative Situation, die der Protokollschreiber zu bewältigen hat, ist komplex: Ein Frage-Antwort-Dialog, also mündliche Wechselrede, die wohl zumeist in dialektaler Sprechsprache abläuft und häufig in einer hochgradig konfliktgeladenen Atmosphäre stattfindet, zumal wenn physische Gewalt gegen die Angeklagten angewandt wird, muss vom Protokollanten in Form eines amtlichen Schriftstücks dokumentiert werden. In vielen Fällen wird dieses Verschriftlichungsverfahren in zumindest zwei Arbeitsschritten erfolgt sein: 1. Simultan zum Verhör werden Mitschriften als Gedächtnisstütze angefertigt. 2. Auf deren Grundlage entstehen überarbeitete Reinschriften. Da die mitgeschriebenen Fassungen oft nicht erhalten sind, konzentriert sich die Literatur, die sich mit der Textsorte Verhörprotokoll beschäftigt, bislang auf die Untersuchung der redigierten Reinschriftfassungen. Macha weist für die Kölner Turmbücher, in denen Verhörprotokolle festgehalten sind, nach, dass in diesen Reinschriftfassungen das mündliche Ausgangsmaterial in hohem Maße schriftsprachlich überformt und transformiert worden ist, was an folgenden Merkmalen deutlich wird³¹:

- Die im Verhör in direkter Rede geäußerten Stellungnahmen sind in indirekte Rede überführt.
- Die dialektale – in diesem Fall kölnische – Sprechsprache, in der man sich größtenteils verständigt haben dürfte, ist in hochdeutsche Schreibsprache transponiert³².

26 Zitiert nach RADBRUCH (1996) S. 25.

27 Zitiert nach RADBRUCH (1996) S. 31.

28 Zitiert nach RADBRUCH (1996) S. 112.

29 MACHA (1991) S. 39.

30 MACHA (1991) S. 39.

31 Vgl. zum Folgenden MACHA (1991) S. 39ff.

32 Dies gilt für die Turmbuchaufzeichnungen ab der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vgl. hierzu MACHA (1991) S. 40.

- Typische Charakteristika der gesprochenen Sprache wie beispielsweise Redundanz und Inkohärenz sind zugunsten einer logisch zusammenhängenden Schilderung beseitigt.

Macha stellt infolgedessen für die ihm vorliegenden Protokolle „eine relativ große Distanz zur gesprochenen Sprache“³³ fest.

Im Gegensatz zu Reinschriften lassen Mitschriften, da sie unmittelbar während der mündlichen Kommunikation, die sie dokumentieren sollen, entstanden sind, tendenziell eine größere Nähe zur tatsächlich gesprochenen Sprache und zudem eine ‚unverstelltere‘ Abbildung der abgelaufenen (Zwangs-)Kommunikation erwarten. Die Untersuchung geht auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes der Quelle (vgl. Kap. 3) von der Annahme aus, dass es sich bei den vorliegenden Protokollen im Wesentlichen um den seltenen Fall von Verhörmitschriften handelt, was im Folgenden erhärtet werden soll. Im Hinblick auf die Funktion der mutmaßlichen Verhörmitschriften ist ausgehend vom Quellenbefund bereits festzustellen, dass die Niederschriften sehr wahrscheinlich nicht als bloße „Gedächtnisstütze“³⁴ für den Schreiber benutzt worden sind, sondern als amtliche Akte der gerichtlichen Prozessdokumentation gedient haben³⁵. Dafür sprechen sowohl der Umstand, dass sie geheftet und aufbewahrt worden sind, als auch inhaltliche Gründe des Aufbaus der Quelle, so beispielsweise die Tatsache, dass die während des Prozesses gegen Gesche Pawesting verwandte fingierte Rechtsbelehrung ebenso wie der Bericht über ihren Tod ‚ordnungsgemäß‘ den Verhöraufzeichnungen beigelegt worden sind³⁶.

9. Formen der Redewiedergabe

In den Protokolltexten ist die Wiedergabe der im Verhör gemachten Äußerungen in unterschiedlicher Weise realisiert, so durch

- direkte Redewiedergabe (*oratio recta*) in Form eines unabhängigen Satzes: *Ich hebbe idt nicht gelehrt* (Bl. 21'),
- indirekte Redewiedergabe (*oratio obliqua*) in Form eines uneingeleiteten Nebensatzes: *Sagt den drunck hette sie jhr der Brackroggischen mit ehren gebracht* (Bl. 21').

33 MACHA (1991) S. 42.

34 MACHA (1991) S. 40.

35 Für gerichtsexterne Zwecke, etwa für den Aktenversand, sind sie dagegen höchstwahrscheinlich nicht benutzt worden.

36 Wie die Protokollführung in der Mindener Gerichtspraxis generell gehandhabt wurde, ob es hier überhaupt üblich war, vollständige Reinschriften der Protokolle anzufertigen oder ob man sich in vielen Fällen mit Mitschriften begnügte, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht beantwortet werden. Eine kurze Sichtung der im Tätigkeitszeitraum des Schreibers Costede abgefassten Hexenprozessakten zeigt aber immerhin, dass sich nur die Endfassungen der Geständnisse (Urgichten) in ihrer sauberen äußeren Form eindeutig von den übrigen Niederschriften unterscheiden lassen.

Im Folgenden sollen die Modi der Redewiedergabe im Hinblick auf ihre Merkmale als auch ihre Verwendungszusammenhänge und möglichen funktionalen Distributionen untersucht werden.

9.1. Wiedergabe in direkter Rede

Direkte Rede kann folgendermaßen definiert werden:

„Wörtl., zitierte Anführung oder Wiedergabe dessen, was eine andere Person gesagt hat [...]. D.R. ermöglicht eine Verbalisierung ohne syntakt. Integration und temporale, lokale und personale Anpassung [...]“³⁷.

Wichtig für die Merkmalbestimmung der oratio recta ist hier, dass das Gesagte zitiert, also unmittelbar wiedergegeben wird. Das bedeutet, dass insbesondere die deiktischen Ausdrücke auf denjenigen bezogen sind, dessen Äußerung angeführt wird. Für die direkten Redewiedergaben in den Protokollen heißt das beispielsweise, dass die 1. Pers. Sg. erscheint, wenn die Angeklagte in ihrer Äußerung auf sich selbst referiert (*waß soll jch seggen*, Bl. 33^v), oder die 2. Pers. Pl., wenn sie die Verhörenden anredet (*O gý hern gedencket doch an Gottes bermhertzigkeit*, Bl. 21^v). Die Sprachgestalt der angeführten Beispiele deutet allerdings eine grundsätzliche Problematik an, die in der vorangestellten Definition nicht explizit gemacht wird: Der Zitatcharakter der direkten Rede ist nicht gleichbedeutend mit Zitatgenauigkeit, Wiedergabe in wörtlicher Rede nicht zu verwechseln mit wort(laut)getreuer Wiedergabe, da auch in direkter Rede wiedergegebene Äußerungen sich in verschiedenem Maße von der originalen Stellungnahme unterscheiden können – diese Problematik wird bei der weiteren Analyse der direkten Reden zu konkretisieren sein.

Die Verwendung direkter Rede ist in gerichtlichen Protokollen dieser Zeit ein insgesamt eher seltenes Phänomen. Macha konstatiert für die Kölner Turmbücher, dass direkte Rede „nur sporadisch in den Verhörprotokollen auftritt“³⁸. Ähnlich äußert sich auch Mihm, der feststellt, „daß sich in den Protokollen des 17. und 18. Jahrhunderts nur in Ausnahmefällen direkte Reden finden lassen“³⁹. Taucht die direkte Rede dennoch auf, so ist sie zumeist aus funktionalen Ursachen bewusst eingesetzt, „weil ihre Form für das Gericht erkenntnis- und urteilsrelevant sein kann“⁴⁰. In den vorliegenden Protokollen ist dies anders: Die oratio recta ist über weite Strecken die dominierende Form der Redewiedergabe, ohne dass eine ersichtliche juristische Relevanz für ihren Einsatz vorliegt. Auf neun Seiten (21^v, 22^r, 23^r, 23^v, 24^r, 27^v, 33^v, 35^r, 35^v) wird sie nahezu ausschließlich verwandt oder herrscht eindeutig vor, auf vier Seiten (22^v, 24^v, 28^r, 32^v) kommt sie etwa zu gleichen Teilen mit der indirekten Rede vor, während auf fünfzehn Seiten (21^r, 25^r, 25^v, 26^r, 26^v, 27^r, 28^v, 29^r, 29^v, 30^r, 30^v,

37 GLÜCK (1993) S. 144.

38 MACHA (1991) S. 42.

39 MIHM (1995) S. 37.

40 MACHA (1991) S. 42. Vgl. hierzu auch MIHM (1995) S. 38.

31', 31'', 32', 33') die indirekte Rede überwiegt, wobei hier die Seiten 28'', 31', 32' und 33' jeweils nur zu höchstens einem Drittel beschrieben sind⁴¹. Diese exzeptionell hohe Vorkommenshäufigkeit der oratio recta⁴² ist ein wichtiger Anhaltspunkt dafür, dass es sich im Wesentlichen um parallel zu den Verhören angefertigte Mitschriften handelt, die noch eine größere Nähe zu den Sprechakten der Verhöre aufweisen als überarbeitete Reinschriften, in denen die mündliche Vorlage bis auf einige beweiskräftige Einzelfälle in der Regel in indirekte Rede transponiert ist. Ein genauer Blick auf die direkten Reden selbst bringt hier weitere Klarheit, wie folgende Passage beispielhaft zeigt:

*watt schall jch seggen jch weit nicht.
Schall jch seggen dath jch nicht weiß,.
jch Kan nicht seggen. guth guth,.
o sterben muß jch,
wat schall jch seggen,
Segget mi wat schall jch seggen,
jch will seggen wat jch weet mein
leuedage, wath jch gedahn hebbe
bey meiner sehlen selicheit,.
Jch wilt jo woll seggen, wath jch
weit,. (Bl. 35'-Bl. 35'')*

Diese verzweifelten Aussagen der Angeklagten, mit denen sie in sich wiederholenden und variierenden Formulierungen versucht, ihre Unwissenheit hinsichtlich des Vorwurfs der Hexerei auszudrücken, sind ganz offensichtlich sehr nah an der gehörten Rede. Der auffallende niederdeutsche Grundcharakter sowie andere typisch sprachliche Phänomene (z. B. *guth guth*, Bl. 35') weisen ebenfalls auf eine starke Abhängigkeit vom Gesprochenen hin. Dass diese Äußerungen direkt mitgeschrieben worden sind, ist sehr wahrscheinlich.

An dieser Stelle soll zunächst das Vorkommen der direkten Reden in den Protokollen näher betrachtet werden. So ist zu fragen, wie die unterschiedlichen Redewiedergaben distribuiert sind und welche extra- bzw. intralinguistischen Faktoren ihren Einsatz beeinflusst oder gesteuert haben könnten. Blickt man nur auf die Gestaltung der Einzeläußerung, so ist festzustellen, dass sich oftmals keine Motivation für die unterschiedliche Form der Redewiedergabe in aufeinander folgenden

41 Die Blätter 34', 36' und 37', die die fingierte Rechtsbelehrung mit Briefadresse und den Todesbericht enthalten, sind nicht berücksichtigt worden. Auf eine genaue statistische Auswertung des Anteils von direkten und indirekten Redewiedergaben ist aus methodischen Gründen verzichtet worden. Der Auszählung hätte eine Segmentierung nach Äußerungen zugrunde liegen müssen. Der Äußerungsbegriff, eigentlich zur Beschreibung der gesprochenen Sprache gebraucht, ließ sich aber für die wiedergegebene Rede, wie sie in den Texten vorliegt, nicht hinreichend operationalisieren, um zu gesicherten Ergebnissen zu kommen.

42 Auf Grund meiner eigenen Einsicht in eine Vielzahl von Hexenverhörprotokollen können die Texte bezüglich des Anteils der direkten Rede als klarer Sonderfall eingestuft werden.

Äußerungen ausmachen lässt, etwa wenn es beispielsweise auf Blatt 21^v heißt *Nein ich hebbe jdt nicht gelehrt* und fünf Zeilen später *sie hebbe idt nicht gelehret*. Die verschiedene Wiedergabeform der ganz ähnlichen Äußerung ist hier offenbar lediglich als Zeichen der eiligen Anfertigung des Protokolls simultan zum Verhör zu werten. Ein Vergleich der einzelnen Äußerungswiedergaben im Hinblick auf das Merkmal Satzart ergibt, dass bei Aufforderungs- und Wunschsätzen klar die Protokollierung in direkter Rede bevorzugt worden ist. Es ist anzunehmen, dass hier die Tatsache eine Rolle spielt, dass imperativische Äußerungen als solche „in der indirekten Rede weder beibehalten noch konjunktivisch umgesetzt werden“⁴³ können. Stattdessen sind Umschreibungen, etwa mit Hilfe von Modalverben, notwendig. Die Transponierung von Aufforderungs- und Wunschsätzen in die indirekte Rede ist also vergleichsweise ‚aufwendig‘. Komplizierte Umsetzungsoperationen haben in solchen Fällen höchstwahrscheinlich die Wiedergabe in oratio recta begünstigt, Umfang und Verteilung der direkten Reden in den Protokollen insgesamt vermögen sie aber nicht zu erklären.

Aufschlussreicher ist hier eine Analyse der textuell-pragmatischen Zusammenhänge. Für die direkte Rede fällt dabei der bemerkenswerte Sachverhalt auf, dass alle Passagen, in denen sie überproportional vertreten ist, Aussagen der Angeklagten unter der Folter dokumentieren. Die direkte Redewiedergabe ist also in markanter Weise an das peinliche Verhör gebunden: Es ist zu vermuten, dass die Bedingungen der Protokollierungssituation hier eine bedeutende Rolle gespielt haben; denn die durch die Anwendung der Folter in ihrer Intensität gesteigerte Zwangskommunikation stellt nicht zuletzt auf Grund des Zeitdrucks erhöhte Anforderungen an den Protokollanten, die ihn dazu veranlasst haben könnten, die mündliche Rede unmittelbar wiederzugeben, was ihm die für die indirekte Rede notwendigen Transformierungen erspart. Dafür spricht auch die Tatsache, dass zu Beginn der Folterung – jeweils durch *jn initio torturæ* markiert – häufig gewissermaßen ein ‚Hinübergleiten‘ von der indirekten in die direkte Rede festzustellen ist, wie beispielhaft an dem peinlichen Verhör mit Grete Seueker vom 24. Oktober 1614 deutlich wird (Bl. 21^v-22^r): Während hier zu Anfang der Befragung auf Blatt 21^v oratio obliqua und oratio recta noch wechseln, ist bis zum Ende der Tortur mit Ausnahme der Zeilen 8f. auf 21^v und 3f. auf 22^r nur direkte Rede festgehalten. Neben den komplizierten kommunikativen Anforderungen an den Schreiber ist aber mutmaßlich zusätzlich ein spezifisches Interesse in Rechnung zu stellen, diese Passagen des Verhörs, in denen nach damaligem Verständnis die ‚Wahrheitsfindung‘ in eine entscheidende Phase tritt, nicht nur paraphrasierend, sondern möglichst genau zu protokollieren, wofür die direkte Rede unter den gegebenen Bedingungen den praktikabelsten Wiedergabemodus darstellt. Der Zusammenhang zwischen Wiedergabe in direkter Rede und peinlicher Befragung muss allerdings um eine entscheidende Beobachtung ergänzt werden, die sich am gewaltsamen Verhör mit Greta Borchart machen lässt. Das Verhör wird von Beginn

43 DUDEN, *Grammatik* (1998) S. 780, § 1354.

der Tortur auf Blatt 24' mit Ausnahme einer einzigen Äußerung (Bl. 24', Z. 26f.) durchgehend in direkter Rede protokolliert. In Zeile 20 auf Blatt 24' wechselt der Schreiber aber abrupt den Wiedergabemodus und hält den Rest des Verhörs fast ausschließlich in indirekter Rede fest. Dies scheint den bisherigen Ausführungen zunächst zu widersprechen, da ein Aussetzen der Folter nicht angezeigt wird. Es ist aber sicher nicht zufällig, dass eben in Zeile 20 das Geständnis der Greta Borchart beginnt. Das Geständnis nimmt ganz offenbar innerhalb der unter der Folter erzwungenen Antworten einen anderen Status ein als die Äußerungen der nichtgeständigen Angeklagten, so dass der Schreiber versucht, trotz der schwierigen Protokollierungssituation diese Aussagen in die indirekte Rede zu transponieren. Das Auftreten der direkten Rede ist also dahin gehend genauer zu bestimmen, dass sie vorwiegend in den Sequenzen des peinlichen Verhörs auftritt, in denen die Angeklagten nicht gestehen. Bemerkenswert ist, dass gerade diese in oratio recta festgehaltenen Äußerungen des ‚Nicht-Gestehens‘ in Reinschriftfassungen nicht nur in aller Regel in indirekte Rede transformiert sind, sondern sehr häufig sogar lediglich mit Hilfe formalisierter Verben paraphrasiert werden, wie ‚*sie leugnet*‘, ‚*sie weiß nicht*‘ oder auch ‚*negat*‘ und ‚*nescit*‘, da der Wortlaut juristisch nicht relevant ist. Eine derartige Verdichtung und Reduktion auf das für die juristische Sachverhaltsfeststellung Notwendige gibt es in den vorliegenden Protokollfassungen so gut wie nicht. Hier sind die Sprechakte der Angeklagten unter der Folter nur gelegentlich durch *repetit* zusammengefasst, ansonsten aber nicht im Hinblick auf Rechtsrelevanz selektiert und gerafft, so dass sie einen Eindruck davon geben, wie die Angeklagte

– die Anschuldigungen zurückweist, z. B.:

O nein jch hebbe Kein Zauberen gelernet (Bl. 21^v)
jch hebbe min tage noch Kein Kunst gelehret (Bl. 24^v)
Vnd wan auch alle bodels (‘Büttel, Henker’) *auß v[n]d binnen*
Minden kehmen, jch hebbe idt nicht gelehret (Bl. 32^v)

– ihre Ahnungslosigkeit bekundet, z. B.:

jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000 mahll entzwey rehten (Bl. 24^v)
jch will gerne sterben, man jch weiß nicht (Bl. 24^v)
jch weit jo nirge[n]dts von (Bl. 35^v)

– ihre Unschuld beteuert, z. B.:

jch bin vnschuldigh (Bl. 21^v)
O dath vnschuldige bluth (Bl. 21^v)
O jch leide eß vnschuldigh (Bl. 21^v)

– die Drohungen der Verhörenden abwehrt, z. B.:

dath doet gy man, tehet (‘zieht’) *man hin* (Bl. 22^v)
Daß thuet man reitet (‘reißt’) *man* (Bl. 23^v)
Schlahet mich doch doeth (Bl. 24^v)
hawet mi man (Bl. 28^v)
Schmitet mich doch man jn aller duuell nahmen jns feur (Bl. 35^v)

– die Wahrheit zu sagen gelobt, z. B.:

ja die wahrheit die jch weiß will jch sagen (Bl. 24')
wan jch wat vnter meiner seele hette, daß wolte jch dem
Burgerm[eister] woll seggen (Bl. 35')
Jch wilt jo woll seggen, wath jch weit (Bl. 35')

– Gott um Beistand bittet, z. B.:

Christ[us]jes[us]stah du beÿ mir jn der letzten noth (Bl. 33')
her Gott jn meiner noth ruffe jch zu dir (Bl. 33')
v[n]d Kumb du Christ[us] jes[us] jch hebbe dÿ (Bl. 35')

Die Beispiele, die beliebig erweitert werden könnten, mögen belegen, wie eindrücklich die Protokolle die Sprechhandlungen der Angeklagten wiedergeben. Zwar weist insbesondere das zum Teil frappierende hochdeutsch-niederdeutsche Sprachgemisch auf ‚Eingriffe‘ des Protokollanten bei der Verschriftlichung der originalen Äußerungen hin, aber rechtssprachliche Formalisierungen, Glättungen und Überformungen fehlen praktisch gänzlich. So ist die emotionale Situation der Angeklagten, die in Reinschriftfassungen oft nur erahnt werden kann, an der Fülle von expressiven und affektischen Ausdrücken deutlich ablesbar, z. B. an Interjektionen wie *O* (Bl. 21') oder Invektiven wie *Dar soll dich 1000 teuffell fur jns leib fahren [den grote sack]* (Bl. 23'). Auf diese Weise sind auch Momente individuellen Sprachverhaltens erkennbar, so dass alle drei Angeklagten anhand der aufgezeichneten Aussagen persönliches Profil gewinnen. Grete Seueker versucht die Verhörenden mit dem wiederholten Appell an Gnade und Gerechtigkeit zum Ablassen von der Folter zu bewegen, etwa *O gÿ hern gedencket doch an Gottes bermhertzigkeit* (Bl. 21') oder *richtet na recht v[n]d nicht na vnrecht* (Bl. 22'). Ihre Unschuld beteuert sie immer wieder in eindringlich bildhafter Ausdrucksweise, wie *nehmet mich doch mein hartz auß meinem leibe* (Bl. 22'). Greta Borchart bekundet in ihrer Verzweiflung wiederholt, sterben zu wollen: *jch will gerne sterben* (Bl. 24') oder *jch will den bitteren todt begehren* (Bl. 24'). Demütig bekennt sie sich *fur eine arme sunderin* (Bl. 24') und gesteht schließlich alles, was man von ihr hören will. Interessant ist, dass festgehalten wird, wie sie noch während des Geständnisses ständig versucht, die Vorwürfe zurückzuweisen, um sie unter dem Zwang dann doch zu gestehen. Beispielsweise taucht folgende bemerkenswerterweise in direkter Rede aufgezeichnete Äußerung inmitten von indirekt wiedergegebenen eingestandenen Schadenszauberdelikten auf: *jch hebbe jo niemandt schaden gethan* (Bl. 26r). In einer Reinschrift wäre eine solche Äußerung sicher beseitigt worden. Gesche Pawesting widersetzt sich zunächst offen dem auf sie ausgeübten Zwang, weswegen der Schreiber zu ihrem Verhalten bemerkt: *Nimis* (‘allzu’) *trotzigh* (Bl. 22'). Auf die Anwendung der Folter reagiert sie immer wieder mit Äußerungen der Art *dath doet gÿ man, tehet* (‘zieht’) *man hin* (Bl. 22'), *Daß thuet man reitet* (‘reißt’) *man* (Bl. 23') oder *daß thuet jhr man bittet jhr man* (Bl. 27'). Erst im vierten peinlichen Verhör, in dessen Anschluss sie verstirbt, beginnt auch sie die Verhörenden um Nachsicht zu bitten: *mein hartleue B. thuet doch daß beste* (Bl. 35'). Sie gesteht aber bis zum Schluss nicht. Gesche Pawesting zeichnet sich des Weiteren insbesondere

durch ihre vielen Anrufungen an Gott aus, z. B. *her Gott jn meiner noth ruffe jch zu dir* (Bl. 33^v). In den Protokollen sind vereinzelt auch Bemerkungen der Verhörenden aufgenommen, viele davon in direkter Rede. Während die Redewiedergaben ganz offenbar aus schreibökonomischen Gründen in der Regel nicht mit Einleitungselementen versehen sind, muss der Protokollant immer dann, wenn er ‚dialogische‘ Rede festhält, die Sprecher kennzeichnen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Abkürzungen *Q* für Quaestionarius (Untersuchungsrichter/ Henker) und *R* für Rea (Angeklagte), die zur Markierung von Rede und Gegenrede dienen, z. B.:

Q[uaestionarius] *eß will noch beßer her gahn* – *R[ea]* *Daß magh eß thuen* (Bl. 23^v)

Q[uaestionarius] *Eß will noch ensten* (‘einmal’) *angahn* – *R[ea]* *daß muget jhr thuen* (Bl. 23^v)

Q[uaestionarius] *so schall jdt hergahn diesen tag v[n]d nacht* – *R[ea]* *Dat doeth man* (Bl. 35^v)

Diese ‚Kleinstdialoge‘ werfen ein Licht auf die ansonsten nur indirekt zu erschließende interpersonale Kommunikation des Verhörs. Bezeichnend ist dabei – wie die obigen Beispiele demonstrieren –, dass insbesondere die Drohungen des Quaestionarius und die entsprechenden ‚trotzigen‘ Antworten der Angeklagten für dokumentierungswert befunden worden sind. Die Dramatik und den perversen Zwangscharakter der Kommunikation macht vor allem folgende gleichsam stichomythische Dialogsequenz schonungslos deutlich:

<i>Q[uaestionarius]</i>	<i>So hang dahin</i>
<i>R[ea]</i>	<i>Guth</i>
<i>Q[uaestionarius]</i>	<i>lang mir die ruthen herr</i>
<i>R[ea]</i>	<i>ja daß thuet man</i> (Bl. 24 ^v)

Direkt danach beginnt die Angeklagte Greta Borchart mit ihrem Geständnis. Gerade diese unverstellte, ‚direkte‘ Wiedergabe der Verhörkommunikation macht allerdings aus sprachwissenschaftlicher Sicht einen der besonderen Reize der vorliegenden Protokolle aus.

9.2. Wiedergabe in indirekter Rede

Generell ist zu sagen, dass die indirekte Redewiedergabe in einem Verhältnis der Transformation zur direkten Rede steht, was durch verschiedene sprachliche Merkmale manifest werden kann. Für die *oratio obliqua* sind insbesondere die Transponierung in einen Nebensatz, die Verschiebung deiktischer Elemente von der wiedergegebenen auf die Wiedergabesituation und der Moduswechsel vom Indikativ zum Konjunktiv zu nennen⁴⁴. Von diesen die indirekte Rede kennzeichnenden Transformationen wird in den vorliegenden Protokollen in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. So realisiert der Schreiber prinzipiell die *oratio obliqua* in Form eines unein-

44 Vgl. GLÜCK (1993) S. 259f.

geleiteten Nebensatzes – natürlich mit Ausnahme der indirekten Fragesätze. Er verzichtet also stets auf die Umformung in einen Konjunktionalsatz. Neben der oratio obliqua finden sich in den Protokollen aber auch andere Formen indirekter Wiedergabe, in denen die originale Rede häufig nur kurz paraphrasiert wird, etwa *jn specie aber revocirt sie mit der SeueKerschen* (Bl. 28^v). Die unterschiedlichen Ausprägungen der indirekten Redewiedergaben sind differenziert in den jeweiligen Textzusammenhängen zu beschreiben, in denen sie auftreten.

Wie aus dem vorhergehenden Kapitel ersichtlich, dominiert die indirekte Redewiedergabe in den Aufzeichnungen gütlicher Verhörteile und in den dokumentierten Gegenüberstellungen. Hier finden sich syntaktisch weitgehend ausformulierte Konstruktionen indirekter Rede, z. B.:

*Sagt den drunck hette sie
jhr der Brackroggischen mit
ehren gebracht,.
man solte Christoffer Braunß
fragen sie hette einen trunck
sich zurichten laßen wegen jhre
Kindeß frucht, do wehre jhr
abgangen ein mullen,.
welches sie jns feur geworffen, (Bl. 21^v)*

Es ist anzunehmen, dass der ‚moderatore‘ Ablauf der Kommunikation in der gütlichen Befragung dem Protokollanten an dieser Stelle mehr Möglichkeit zur transponierenden Wiedergabe (d. h. zur Umsetzung in die indirekte Rede und zur Übertragung ins Hochdeutsche) gegeben hat. Auffallend ist aber insbesondere, dass in den genannten Textteilen verstärkt lediglich zusammenfassende Paraphrasen der mündlichen Rede gegeben werden, etwa *rece[n]sirt darauff in specie, mit hartogen, mit volkening, mit B. Bierman, mit herman Kolten* (Bl. 28^v). Zum Teil erscheinen auch nur summarische Hinweise auf das Gesprochene, wie *pleibt aber beÿ vorigen negat [et] nescit* (Bl. 24^v) oder *Vacillirt balt nein, balt ja* (Bl. 28^v). Offenbar sind die Anforderungen an die Protokollführung hier tendenziell anders als in den peinlichen Verhören, worauf auch der geringere Umfang dieser Textteile – insbesondere der Konfrontationsprotokolle – im Vergleich zu den Aufzeichnungen der Folterverhöre deutlich hinweist. Eine umfassende und genaue Wiedergabe der geäußerten Stellungnahmen der Angeklagten ist hier vermutlich gar nicht intendiert. Stattdessen wird in einem knappen Resümee nur die ‚Quintessenz‘ des Gesprochenen dokumentiert.

Eine gesonderte Betrachtung verlangen die Aufzeichnungen der Geständnisse. Wie bereits im letzten Kapitel erwähnt, ist nicht nur das gütliche (Bl. 29^r-31^r), sondern auch das peinliche Geständnis Greta Borcharts (Bl. 24^v-26^v) überwiegend in indirekter Rede wiedergegeben. Beide Passagen heben sich freilich schon durch ihre auffällige äußere Textgestaltung vom Rest der Quelle ab: Klammern und flüchtig gezogene Linien, die sonst im Dokument nicht auftreten, markieren, ergänzt durch eine große Anzahl von Randbemerkungen und Hinzufügungen, den Text. Dem stark konzeptuell wirkenden

Erscheinungsbild entspricht ein notizartiger Protokollierungsstil, der sich durch außergewöhnliche Verknappung und Inkohärenz auszeichnet und ein eindeutiges Textverständnis auf Grund fehlender Explizierungen zum Teil nicht zulässt. Im Vergleich zu allen anderen Textteilen hat die Dokumentierungsform hier unübersehbar stichwortartigen Charakter, was als sicheres Indiz für eine Niederschrift simultan zum Verhör anzusehen ist. So kommt es, dass sich neben einwandfrei gekennzeichneten indirekten Redewiedergaben zahlreiche Äußerungsnotate finden, die infolge der extremen Verkürzung keine der oben genannten grammatischen Markierungen der indirekten Rede aufweisen. Beispielhaft sind folgende Textpassagen:

*Kalt daß instrumentum gewesen,
Jhr schwartz Kruth Zugebracht jn
der tuten.*

*versucht an jhren eigen varken
so schwartz gewesen, Afff[irma]t]
ein tagh gelebet
jn den tranck gegeben,.
bey jhrer meuren,
woll 100 tantze gedahn. (Bl. 25')*

*Sie hette hartogen v[n]d volkening keinen
schaden gethan
mox Sonsten niema[n]dt mehr,.
jhem eignen schweine, item jungen Kalb j[n]fra]
Keinen menschen vff erden nicht,.
2 pferde Volkening jn der erndten,
daß ein braun daß ander grav.
vergangene Erndte ein jahr
vff einmahll (Bl. 26')*

Einerseits ist deutlich, dass der Schreiber die Personalpronomina regelhaft verschiebt und finite Verbformen – wenn sie denn gesetzt sind – im Konjunktiv realisiert. Er intendiert also eine indirekte Redewiedergabe. Andererseits ist zu beachten, dass der elliptische Protokollierungsstil vermutlich durch die mündliche Vorlage beeinflusst ist. Innerhalb von Frage-Antwort-Dialogen sind nämlich solche elliptischen Antworten überaus typisch. So wird etwa in Antworten auf Ergänzungsfragen, wie sie zum großen Teil dem Geständnis der Greta Borchart zugrunde liegen, normalerweise das in der Frage vorerwähnte Material ausgelassen und nur die neue Information ausgedrückt. Beispielsweise wird auf eine Wo-Frage üblicherweise nur mit einer Ortsangabe geantwortet. Auf einem derartigen Frage-Antwort-Paar könnte etwa die protokollierte Aussage *bey jhrer meuren* (Bl. 25') basieren.

Warum der Schreiber in den Geständnissen die indirekte Redewiedergabe in Verbindung mit einer stichwortartigen Protokollierungsform wählt, kann nur vermutet werden. Es ist darauf eingegangen worden, dass die Aufzeichnungen sowohl auf Grund des verknüpften Notierungsstils als auch besonders durch die äußeren Textmerkmale

stark konzeptuell wirken: Gerade die Markierungen des Textes durch Linien und Klammern deuten an, dass die Notate als Vorlage für eine Weiterverarbeitung gedient haben könnten. Dazu ist festzustellen, dass die Geständnisse der Angeklagten die rechtliche Grundlage bilden für ihre spätere Verurteilung und damit auch für alle Dokumente, die mit dieser Verurteilung in Zusammenhang stehen. Regulär werden die Angaben dieser Geständnisse in der so genannten Urgicht, die auf dem Endlichen Rechtstag öffentlich verlesen wird, zusammengestellt. In diesen Urgichten aber ist aller Wahrscheinlichkeit nach die indirekte Rede obligatorisch⁴⁵. Vor diesem Hintergrund scheint es für einen Schreiber, der bei zu erwartendem Verfahrensausgang am Ende eine solche Urgicht abfassen muss, immerhin nahe liegend, bereits die vorlaufenden Geständnisnotate im Redewiedergabemodus der avisierten Endfassung niederzuschreiben. Zugleich mag die Wiedergabe auch durch das so genannte Interrogatorium beeinflusst sein, das dem Frage-Antwort-Dialog des Geständnisses sicher zugrunde gelegen hat. Dieser vorgefertigte Fragenkatalog war wahrscheinlich in indirekter Rede abgefasst. Der Einsatz und die Gestaltung der indirekten Reden ist also mutmaßlich durch die Abfassungsbedingungen im Zusammenspiel mit den unterschiedlichen funktionalen Anforderungen der Textteile gesteuert worden.

Im Rückblick auf die beschriebene Verwendung der direkten und indirekten Redewiedergabeformen ist zusammenfassend noch einmal die außergewöhnlich hohe Vorkommenshäufigkeit der direkten Rede hervorzuheben. Wie dargelegt, ist in Verhörprotokollen dieser Zeit an sich die Wiedergabe in indirekter Rede bereits allgemeines Stilmerkmal⁴⁶. Ganz im Gegensatz dazu sind die vorliegenden Protokolle geprägt durch eine auffällig inhomogene Redewiedergabegestaltung mit starker Variation von oratio recta und oratio obliqua, wobei allerdings Prävalenzen in bestimmten Textpassagen – Dominanz der oratio recta in den peinlichen Verhören, der oratio obliqua in den gütlichen Verhörteilen, den Gegenüberstellungen und in den Geständnissen – deutlich zu erkennen sind. Diese Variation steht ganz offenbar in direktem Zusammenhang mit der Abfassungsform und ist wohl nur durch die komplexen kommunikativen Anforderungen einer simultanen Niederschrift erklärbar. Eine stilistische Homogenisierung, wie sie für Reinschriftfassungen von Verhörprotokollen üblich ist, fehlt hier.

10. Niederdeutsche Sprachanteile in den Protokollen

10.1. Hochdeutsch-niederdeutsche Sprachmischung

Der Ablösungsprozess der mittelniederdeutschen Schreibsprache durch das Hochdeutsche, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch nicht abgeschlossen ist, und die sich daraus entwickelnde mediale Diglossie (niederdeutsche Sprechsprache – hochdeutsche Schreibsprache) in Norddeutschland bilden den bereits erwähnten sprachgeschicht-

⁴⁵ Eine grobe Sichtung der erhaltenen Mindener Urgichten bestätigt diese Annahme.

⁴⁶ Vgl. MACHA (1991) S. 39 und MIHM (1995) S. 37f.

lichen Hintergrund der Texte. Im Rahmen der Analyse niederdeutscher Sprachanteile verdient unter der Perspektive der Beziehung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in den Protokollen dieses zeittypische Spannungsverhältnis von niederdeutscher Sprechsprache, mittelniederdeutscher Schreibtradition und hochdeutscher Schreibsprache besondere Beachtung.

Für Hexenverhörprotokolle des 16./17. Jahrhunderts aus Mecklenburg, also ebenfalls aus dem niederdeutschen Sprachraum, beschreibt Irmtraud Rösler die Entstehungsmodalitäten folgendermaßen:

„Eine komplizierte kommunikative Situation wurde von dem protokollierenden Schreiber bzw. Notar bewältigt: Niederdeutsch geführte Verhandlungen, direkte Rede also, wird zum einen in indirekte Rede oder in eine andere Form indirekter Wiedergabe umgeformt, und zum anderen gleichzeitig ins Hochdeutsche übertragen.“⁴⁷

Auch die Mindener Verhöre sind höchstwahrscheinlich überwiegend in Niederdeutsch geführt worden. Die von Rösler beschriebenen Transponierungen sind allerdings häufig nicht vollzogen worden. Parallel zu der im vorigen Kapitel untersuchten Umsetzung in die indirekte Rede ist nämlich auch die Übertragung ins Hochdeutsche nur zum Teil durchgeführt worden, so dass das Niederdeutsche quantitativ eine bedeutende Rolle in den Protokollen spielt. Während Rösler die Mecklenburger Hexenverhörprotokolle eindeutig dem Hochdeutschen zuordnen kann: „Die Protokolle dieser Verhöre [...] sind [...] hochdeutsch abgefaßt“⁴⁸, ist für die Mindener Protokolle eine bemerkenswerte hochdeutsch-niederdeutsche Sprachmischung charakteristisch, die freilich in den unterschiedlichen Textteilen verschieden ausgeprägt ist. Dass der Schreiber Heinrich Costede indes des Hochdeutschen durchaus mächtig war, lässt sich an verschiedenen Textpassagen eindeutig erkennen, etwa dem Bericht über den Tod Gesche Pawestings, der abgesehen von geringen Spuren niederdeutscher Interferenz, die die Herkunft des Schreibers erkennen lassen, ganz in Hochdeutsch abgefasst ist. Dem stehen zahlreiche überwiegend niederdeutsch protokollierte Verhörpassagen gegenüber. Sie lassen die niederdeutsche Sprachkompetenz Costedes deutlich werden, der als professioneller Schreiber offenbar sowohl noch mit der heimischen niederdeutschen Schreibtradition als auch schon mit der neu ‚importierten‘ hochdeutschen Schreibsprache vertraut gewesen ist. Zugleich geben sie aber auch einen Hinweis darauf, dass zur Entstehungszeit der Protokolle der niederdeutsche Schreibgebrauch in Minden nicht bereits generell aus allen Bereichen der städtischen Verwaltung ‚verbannt‘ war, sondern zumindest in internen Dokumenten noch sichtbar wird. Im Folgenden sollen Strukturen und Erscheinungsformen der hochdeutsch-niederdeutschen Sprachmischung in den zugrunde liegenden Mindener Protokollen näher untersucht werden.

Die beiden Varietäten sind in den Protokollen nicht gleichmäßig verteilt, sondern die gesamte Spannbreite sprachlicher Variation zwischen den beiden Polen Hoch-

47 RÖSLER (1997) S. 195.

48 RÖSLER (1997) S. 195.

deutsch und Niederdeutsch ist vertreten: Es finden sich sowohl hochdeutsche Redewiedergaben mit vereinzelt niederdeutschen Sprachmerkmalen als auch Passagen, in denen hochdeutsche und niederdeutsche Wortgruppen in bunter Mischung nebeneinander stehen, als auch niederdeutsche Äußerungsnotate mit hochdeutschen Elementen. Die Ausprägung der Variation ist allerdings nicht völlig zufällig, denn es lässt sich deutlich erkennen, dass die oratio recta wesentlich stärker niederdeutsch gefärbt ist als die oratio obliqua. Exemplarisch seien zwei Textausschnitte angeführt:

	<i>Dath doet man Jch Kan nicht,</i>
	<i>M Aßm[us] wath schall jch seggen.</i>
	<i>wat duncket juw wat schall jch</i>
	<i>seggen, ja leue ja,</i>
	<i>Jch Kandt nicht,</i>
	<i>Pfu du satan,</i>
<i>[ter]tium</i>	<i>Johan Bierman B. aliquoties</i>
<i>Hipocras</i>	<i>Exclamauit,.</i>
	<i>Ha leuet noch,</i>
	<i>jch Kan nicht seggen,</i>
	<i>jch weit jo nirge[n]dts von,</i>
<i>Q[uaestionarius] so</i>	<i>R[ea] Dat doeth man,</i>
<i>schall jdt hergahn</i>	
<i>diesen tag v[n]d nacht (Bl. 35^v)</i>	

Diese Redewiedergaben sind ganz offensichtlich sehr nah an dem, was von der Verhörten und dem Verhörenden in Niederdeutsch de facto geäußert worden ist. Im Gegensatz zu dieser stark approximierten niederdeutschen Sprechsprachlichkeit in direkter Rede steht folgende indirekte Rede:

*Borcharts Greta fur Bragroggen thuer
gewesen jhr gesagt worden, daß sie
jn einen Kroße wehre vergeben worden
Greta jhr solches angezeigt sich zu
verantworten, welches sie vff den
bette angehört, Zu jhr darauff
gangen, do jhr geantwortet, sie Konne
damiet niema[n]dt beZichtigen., (Bl. 32^v)*

Als Reflex niederdeutscher Sprechsprache fällt hier in der oratio obliqua lediglich das Wort *Kroße* ('Trinkkanne, Krug', Bl. 32^v) ins Auge, ansonsten ist die mündliche Rede hochdeutsch protokolliert worden. Die unterschiedliche Gestaltung der direkten und indirekten Reden im Hinblick auf die Sprachwahl wird anschaulich anhand der Auftretensfrequenz ausgewählter niederdeutscher Lexeme:

	direkte Rede	indirekte Rede
<i>hebben</i> ⁴⁹	22 x	4 x
<i>seggen</i> ⁵⁰	23 x	1 x
<i>weten</i> ⁵¹	7 x	–
<i>toueren</i> ⁵² / <i>touersche</i>	4 x	1 x
<i>duuell</i>	5 x	1 x

Es ist deutlich zu sehen, dass die niederdeutschen Lexeme ganz überwiegend in der direkten Rede auftauchen, während sie in der indirekten Rede nur vereinzelt zu finden sind. Die kleine Statistik zeigt freilich nur eine allgemeine Tendenz auf. So treten auch Äußerungen in indirekter Rede auf, die stark niederdeutsch geprägt sind, wie z. B. *sie hebbe idt nicht gelehrnet* (Bl. 21^v). Allerdings sind solche Fälle, da in der oratio obliqua das verbum finitum niederdeutsch wiedergegeben wird, sehr selten. Andererseits erscheinen direkte Reden bisweilen in reinem Hochdeutsch, etwa *du bist noch deß teuffells jch ein Kind Gottes nunmehr* (Bl. 22^r). Gerade die direkten Reden aber weisen unter dem Aspekt Niederdeutsch – Hochdeutsch vielfach eine besonders ausgeprägte Heterogenität auf, die ihren Grund sicher primär in der Verschriftlichung hat, aber auch durch die mündliche Vorlage mitbedingt sein kann, worauf im Weiteren noch einzugehen sein wird. Für das Gemisch von hochdeutschen und niederdeutschen Sprachelementen in der oratio recta ist folgendes paradigmatische Beispiel zu vergleichen:

jch hebbe nein toueren gelehrnet (Bl. 33^v)

jch hebbe Kein Zauberen gelernet (Bl. 21^v)

jch habe nein toueren gelernet (Bl. 21^v)

Es ist wahrscheinlich, dass das Nebeneinander der synonymischen Varianten *hebbe* – *habe*, *nein* – *kein*, *toueren* – *zaubern* auf eine unregelmäßige Übersetzung bzw. Transponierung zurückgeht. Während im ersten Fall die drei Elemente *hebbe* *nein* *toueren* nicht umgesetzt sind, ist im zweiten *hebbe*, im dritten *nein* *toueren* nicht verhochdeutsch worden. Eine Motivation, warum diese Elemente transponiert bzw. nicht transponiert sind, lässt sich freilich nicht ausmachen. Die anscheinend unmotivierte Variation zwischen Hochdeutsch und Niederdeutsch spricht aber dafür, dass die Übertragung simultan zum Verhör stattgefunden hat. Die nur ungleichmäßig durchgeführten Umsetzungen ins Hochdeutsche und das daraus resultierende hochdeutsch-niederdeutsche ‚Sprachgemenge‘ machen hier gleichsam den Prozess der Transponierungsarbeit sichtbar, der in vielen Reinschriftfassungen nur anhand von Reliktformen dialektalen Substrats zu errahnen ist. Eine Regelhaftigkeit in der Transponierung einzel-

49 Folgende Formen sind belegt: 1. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Konj. I, 2. Pl. Ind. Präs., Part. Perf., Infinitiv. In einem Fall konnte auf Grund fehlenden Subjekts nicht entschieden werden, ob es sich um die 1. Sg. Ind. Präs. oder 3. Sg. Konj. I handelt. Diese Form ist nicht mitgezählt worden.

50 Folgende Formen sind belegt: 1. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Konj. I, 2. Pl. Ind. Präs./ Konj. I, Imp. Pl., Infinitiv.

51 Folgende Formen sind belegt: 1. Sg. Ind. Präs., 3. Sg. Ind. Präs.

52 Hier ist nur der Infinitiv belegt.

ner Elemente der direkten Rede lässt sich nur hinsichtlich des Personalpronomens der 1. Pers. Sg. feststellen, das ohne Ausnahme in der hochdeutschen Form *ich* erscheint. Ebenso fällt auf, dass Costede nie sprechsprachliches *nich* verschriftlicht, sondern grundsätzlich das schriftsprachliche *nicht* verwendet. Dabei ist zu beachten, dass die Variante *nicht* sowohl dem Hochdeutschen entspricht (sie gilt als Kennform des Ost-mitteldeutschen) als auch „Normalform“⁵³ der mittelniederdeutschen Schreibsprache ist: *nicht* wird also zweifach gestützt. Das bedingt ganz offenbar die konsequente Meidung der sprechsprachlichen Form *nich*, die die Angeklagten vermutlich benutzt haben.

Wenn auch die Mischung hochdeutscher und niederdeutscher Sprachanteile wahrscheinlich maßgeblich auf unvollständige Transponierung der mündlichen Vorlage zurückgeführt werden kann, darf selbstverständlich nie außer acht gelassen werden, dass sie auch durch Mischsprachlichkeit der mündlichen Rede bedingt sein kann. Obwohl genaue Aussagen zur Sprechsprache der Angeklagten natürlich äußerst schwierig sind, sollen hier einige Beobachtungen aufgeführt werden. Folgender Textausschnitt ist in diesem Zusammenhang sehr interessant:

*Alle wath gÿ mÿ segget dat will
jch seggen,
jch will jo gerne brawen.,
Eß ist alhir ein Kurtze Zeit,
wath schall jch den seggen, (Bl. 35^v)*

Die Äußerung *Eß ist alhir ein Kurtze Zeit* hebt sich von den umgebenden niederdeutschen Redewiedergaben markant durch die hochdeutsche Sprachform ab. Aber auch stilistisch ist diese Aussage auffällig, denn ein Wort wie *alhir* wird sonst von der Angeklagten nicht benutzt. Da inhaltlich ganz offenbar das Thema ‚memento mori‘ anklingt, ist anzunehmen, dass es sich um ein Zitat aus dem religiösen Zusammenhang handelt. Man kann vermuten, dass die Angeklagte an dieser Stelle tatsächlich Hochdeutsch gesprochen hat. Der plötzliche Sprachwechsel im Protokolltext könnte also einen typischen Fall von *Code-switching* in der Rede der Angeklagten widerspiegeln, der durch den Gebrauch eines hochdeutschen Zitats verursacht ist. Da der Übergang zum Hochdeutschen in der Kirchensprache um 1600 erfolgte⁵⁴, ist es gut möglich, dass die Angeklagte im kirchlichen Bereich bereits mit dem Hochdeutschen in Kontakt gekommen ist. Insbesondere Äußerungen religiösen Inhalts müssen also hinsichtlich der Sprachform differenziert betrachtet werden, da hier schon in der mündlichen Rede Elemente hochdeutscher Kirchensprache verwendet worden sein können. Zu vergleichen sind etwa folgende Aussagen:

1. *vnd wan auch die welt voll duuels
wehre v[n]d wolten mich gahr ver-*

⁵³ PETERS (1990) S. 15.

⁵⁴ Vgl. hierzu etwa GABRIELSSON (1983) S. 136 und POLENZ (1991) S. 288.

- schlingen p[erge]* (Bl. 24^r)
2. *v[n]d wen die werlt vull duuels
wehre jch hebbe idt nicht gelehrt* (Bl. 32^v)
 3. *Jesus du Gottes sohn wan du nur
beÿ mir steist, So frage jch nicht
nach himmell v[n]d erden* (Bl. 33^v)
 4. *Christ[us] jes[us] stah du beÿ mir jn
der letzten noth* (Bl. 33^v)
 5. *her Gott jn meiner noth ruffe
jch zu dir* (Bl. 33^v)

Interessanterweise lassen sich einige dieser Äußerungen als Zitate aus Luthers Kirchenliedern und Bibelübersetzung identifizieren und eröffnen so einen Seitenblick auf die Rezeption der lutherischen Schriften. Unschwer ist die Herkunft der ersten beiden Äußerungen zu bestimmen. Sie nehmen Bezug auf die 3. Strophe von Luthers Kirchenlied *Ein feste burg ist vnser Gott*⁵⁵, die mit den Worten beginnt: *Vnd wenn die welt vol Teuffel wer / vnd wolt vns gar verschlingen*⁵⁶. Die Tatsache, dass gleich zwei Angeklagte diese Stelle zitieren, gibt einen Hinweis auf die Popularität des Liedes⁵⁷. Ebenso geht wohl Ausspruch 4 auf ein Kirchenlied Luthers zurück. So heißt es in dem Lied *Erhalt vns HERR bey deinem wort*⁵⁸ in der 3. Strophe: *Steh bey vns in der letzten not*⁵⁹. Äußerung 3 dagegen ist als Zitat von Psalm 73, Vers 25 auszumachen: *WENN ICH NUR DICH habe / so frage ich nichts nach Himel vnd Erden*⁶⁰. Es ist anzunehmen, dass die Angeklagten – vor allem Gesche Pawesting, von der vier der fünf Äußerungen stammen – wohl insbesondere durch den Gottesdienstbesuch mit den Schriften Luthers vertraut gewesen sind, und zwar vermutlich auch mit den hochdeutschen Originaltexten, denn in einer Zeit, da Luthers Wortlaut zunehmend als „heiliges Vermächtnis“⁶¹ angesehen wird, ist die Sprache im Gottesdienst bereits ganz überwiegend hochdeutsch. Inwieweit der Schreiber bei diesen Zitaten im Einzelfall die mündliche Rede der Angeklagten abgewandelt hat, lässt sich dabei freilich nicht klären. Es ist aber davon auszugehen, dass die niederdeutsche Sprechsprache der Angeklagten bei religiös gefärbten Äußerungen mit Versatzstücken hochdeutscher Kirchensprache vermischt war.

55 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXIII.

56 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXIII.

57 Eine der Angeklagten, nämlich Greta Borchart, zitiert offensichtlich noch einen größeren Textteil des Liedes, worauf die Abkürzung *p[erge]* (Bl. 24^r) hinweist.

58 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXX.

59 LUTHER, *Lieder* (1545), Lied Nr. XXX.

60 LUTHER, *Heilige Schrift* (1545), Bd. I, S. 1028.

61 GABRIELSSON (1983) S. 136.

10.2. *Ausgewählte niederdeutsche Sprachmerkmale*

Die sprachliche Heterogenität auf allen linguistischen Beschreibungsebenen ist eines der hervorstechendsten Charakteristika der vorliegenden Protokolle. Anhand signifikanter Variablen soll das Spektrum der hochdeutsch-niederdeutschen Sprachmischung aufgezeigt werden, ohne dass eine Vollständigkeit in der Analyse niederdeutscher Sprachmerkmale angestrebt ist.

10.2.1. *Lautlich-graphischer Bereich*

Das Nebeneinander von hochdeutschen und niederdeutschen Sprachformen ist im lautlich-graphischen Bereich besonders vielfältig. An vier besonders charakteristischen Erscheinungen soll die Variation auf dieser Sprachebene illustriert werden.

Vokalismus

Die meisten niederdeutschen Mundarten haben bis heute die alten hohen Langvokale /i:/, /u:/ und /ü:/ unverändert beibehalten und die neuhochdeutsche Diphthongierung nicht mitvollzogen⁶². In den Protokollen stehen undiphthongierte niederdeutsche und diphthongierte hochdeutsche Formen in bunter Vielfalt nebeneinander, z. B.:

<i>min</i> (Bl. 24 ^v)	–	<i>mein</i> (Bl. 22 ^v)
<i>tidt</i> (Bl. 26 ^v)	–	<i>zeit</i> (Bl. 26 ^v)
<i>ziriten</i> (Bl. 35 ^v)	–	<i>Zireißen</i> (Bl. 27 ^v)
<i>dusendt</i> (Bl. 22 ^v)	–	<i>tausend</i> (Bl. 24 ^v)
<i>hinderhuse</i> (Bl. 26 ^v)	–	<i>echter hauß</i> (Bl. 26 ^v)
<i>Kruth</i> (Bl. 26 ^v)	–	<i>Kraut</i> (Bl. 26 ^v)
<i>duuels</i> (Bl. 24 ^v)	–	<i>teuffell</i> (Bl. 23 ^v)

Unter dem Aspekt niederdeutscher vs. hochdeutscher Schreibmerkmale ist die Längenkennzeichnung bei Langvokalen interessant. Zur Längenmarkierung verwendet Costede einerseits vielfach das aus dem Hochdeutschen stammende Dehnungs-*<h>*, wie etwa in *mahlh* (Bl. 22^v), *fahren* (Bl. 23^v), *mehr* (Bl. 22^v), *rehten* ('reißen', Bl. 24^v), *jhr* (Bl. 21^v), *dohn* ('tun', Bl. 28^v), *Bohle* ('Buhle', vgl. Bl. 31^v), *tuhr* (Bl. 26^v), *muhle* (vgl. Bl. 26^v). Andererseits benutzt er das in der mittelniederdeutschen Schreibsprache sehr gebräuchliche nachgeschriebene *<e>*⁶³, und zwar nicht nur bei *<i>*, z. B. *niemandt* (Bl. 24^v), *bier* (Bl. 26^v) und *<e>*, z. B. *deell* (Bl. 25^v), *weet* ('ich weiß', Bl. 35^v), sondern auch recht häufig bei *<o>*, wie z. B. *Kroeß* ('Krug', Bl. 21^v), *doeth* ('tot', Bl. 24^v), *voeth* ('Fuß', Bl. 25^v), *soet* ('Brunnen', vgl. Bl. 26^v), *doense* ('beheizbare Stube', vgl. Bl. 25^v). Die für die mittelniederdeutsche Schreibtradition typische Dehnungsmarkierung mit dem Graph *<e>* spielt insgesamt in den Protokollen durchaus eine beachtenswerte Rolle. Es fällt allerdings auf, dass die Längenkennzeichnung mit *<e>* nach dem Vokal *<o>*, die heute nur noch in norddeutschen Ortsnamen wie Coesfeld oder Soest auftaucht, nur bei solchen Wörtern zu finden ist, die als niederdeutsch klassifiziert werden können. Coste-

⁶² Vgl. hierzu SCHIRMUNSKI (1962) S. 262f.

⁶³ Vgl. hierzu LASCH (1914) S. 24ff. § 22 sowie PETERS (1987) S. 68.

de scheint hier also diesen alten niederdeutschen Schreibusus auf das entsprechende niederdeutsche Wortmaterial zu beschränken. Neben nachgeschriebenem <e> tritt in der mittelniederdeutschen Schreibsprache – vor allem in westfälischen Texten – ein aus dem ripuarischen Schreibgebrauch übernommenes <i> bzw. <y> zur Bezeichnung der Vokallänge auf⁶⁴. Die in den Protokollen erscheinenden <ei>-Schreibungen in einigen niederdeutschen Lexemen sind freilich in ihrem lautlichen Ausdruckswert kaum zu bestimmen, da sie sowohl einen Langvokal als auch einen Diphthong repräsentieren könnten. Costede schreibt beispielsweise *jch weet* (Bl. 35') neben *jch weit* (Bl. 35'). Das <i> könnte ebenso wie das <e> eine Vokaldehnung anzeigen. Andererseits ist zu bedenken, dass es in der heutigen Mindener Ortsmundart *eck weit*⁶⁵ heißt, das alte lange /e:/ ist also diphthongiert⁶⁶. Es ist von daher durchaus möglich, dass Costede hier die sprechsprachliche Form verschriftlicht hat. Dies wäre ein interessantes Indiz für die Nähe der Texte zur gesprochenen Sprache.

Konsonantismus

Die niederdeutschen Mundarten haben an der Zweiten Lautverschiebung keinen Anteil. Die Tenues /p/, /t/, /k/ sind hier unverändert geblieben⁶⁷. In den Protokollen finden sich zahlreiche unverschobene neben verschobenen Formen. Vor allem unverschobenes westgermanisches /t/ ist sehr häufig, z. B.:

<i>dath</i> (Bl. 21')	–	<i>daß</i> (Bl. 21')
<i>grote</i> (Bl. 23')	–	<i>grosen</i> (Bl. 27')
<i>hartleue</i> (Bl. 35')	–	<i>hartz</i> (Bl. 22')
<i>idt</i> (Bl. 21')	–	<i>eß</i> (Bl. 21')
<i>kort</i> (Bl. 23')	–	<i>Kurtze</i> (Bl. 35')
<i>(jch) moth</i> (Bl. 24')	–	<i>(sie) muße</i> (Bl. 28')
<i>wath</i> (Bl. 21')	–	<i>waß</i> (Bl. 21')
<i>(jch) weit</i> (Bl. 35')	–	<i>(jch) weiß</i> (Bl. 35')

Besonders die Kleinwörter *es*, *das* und *was* zeigen eine hohe Variation. Nicht verschobenes westgermanisches /p/ taucht in den Protokollen seltener auf. Als Beispiele für das Nebeneinander von stimmlosem Plosiv und Affrikata bzw. Spirans bei demselben Wort lassen sich anführen:

<i>gepluget</i> (Bl. 29')	–	<i>pflugen</i> (Bl. 29')
<i>schapp</i> (Bl. 26')	–	<i>schapff</i> (Bl. 25')
<i>vpschortelß bandt</i> (Bl. 27')	–	<i>vffschortels ba[n]dt</i> (Bl. 31')

Die ‚Halbübertragung‘ im Wort *vffschortels ba[n]dt* (‘Aufschürzband zum Aufbinden des Rocks’), in dem nur *vp-* durch *vff-* ersetzt wurde, ist dabei symptomatisch für die

64 Vgl. PETERS (1987) S. 68.

65 Vgl. das Beispiel bei HARTWIG (1953) S. 10. Siehe auch FREDERKING (1939) S. 173.

66 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 255ff.

67 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 271ff.

inkonsequente Transponierung des Schreibers, der nur das ihm geläufige Präfix umgesetzt hat. Beispiele für unverschobenes westgermanisches /k/ finden sich mit Ausnahme von *Knaken* ('Knochen', Bl. 27') nicht. Wie bereits analysiert, erscheint das Personalpronomen der 1. Pers. Sg. konsequent in der hochdeutschen Form *ich*.

Neben den Tenues blieben auch die Mediae /b/, /d/, /g/ im Niederdeutschen unverschoben⁶⁸, die stellungsbedingten spirantischen Allophone der labialen und gutturalen Mediae [ɸ] und [ɣ] sind als Reibelaute erhalten⁶⁹. Westgermanisches /d/ ist in den Protokollen sehr häufig zu finden, so beispielsweise anlautend in *dage* (Bl. 35'), *dochter* (Bl. 21'), *doen* ('tun', Bl. 21'), *doth* ('tot', Bl. 23'), *drunck* (Bl. 21'), *duzendt* (Bl. 22'), *duuell* (Bl. 22') oder inlautend bei *hinderhuse* (Bl. 26'), *ledder* ('Leiter', Bl. 22'), *midden* (Bl. 27'), *olden* ('alten', Bl. 26'). Viele dieser Formen variieren wiederum mit dem hochdeutschen Äquivalent, nämlich *tage* (Bl. 24'), *thuen* (Bl. 21'), *trunck* (Bl. 21'), *tausend* (Bl. 24'), *teuffell* (Bl. 23'). Westgermanisches [ɸ] hat im Niederdeutschen seinen spirantischen Charakter bewahrt, was in folgenden Schreibungen sichtbar wird: *gaff* ('er gab', Bl. 27'), *leue* ('lieber', Bl. 35'), *leuendigh* (Bl. 22'), *geleuet* (Bl. 24') neben *gelebet* (Bl. 25'), *louen* ('geloben', Bl. 27'), *steruen* (Bl. 35') neben *sterben* (Bl. 35'). Auch westgermanisches [ɣ] wird im Niederdeutschen spirantisch realisiert. Die oft auftretenden finalen <gh>-Schreibungen, z. B. in *vnschuldigh* (Bl. 21') oder *mechtigh* (Bl. 22') sind aber nicht eindeutig zu interpretieren.

10.2.2. Morphologisch-syntaktischer Bereich

Im morphologisch-syntaktischen Bereich sollen ebenfalls vier Phänomene untersucht werden, um den Komplex niederdeutsche Sprechsprache – mittelniederdeutsche Schreibtradition – hochdeutsche Schreibsprache weiter auszuleuchten.

Kasusdifferenzierung

In den niederdeutschen Mundarten ist allgemein das Kasussystem reduziert. Dieser Ausgleich der Kasusformen wird in der Pronominalflexion besonders deutlich. Hier liegt für den Dativ und Akkusativ der 1. und 2. Person des Personalpronomens in den meisten niederdeutschen Dialekten ein Einheitskasus vor⁷⁰. Im Text taucht mehrfach die Einheitsform *mi* auf, z. B.:

- | | |
|--------------|---|
| (Akkusativ:) | <i>reitet mi man reine</i> ('ganz') <i>kort</i> (Bl. 23') |
| | <i>schmitet mÿ man jns feur</i> (Bl. 28') |
| | <i>hawet mi man</i> (Bl. 28') |
| (Dativ:) | <i>Dath doeth mÿ man</i> (Bl. 23') |
| | <i>Gÿ seggen mÿ wat gÿ mi vorseggen</i> (Bl. 33') |
| | <i>Gott weiß</i> ('sei') <i>mi Armen sunder gnedigh</i> (Bl. 33') |

68 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 300ff.

69 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 301ff.

70 Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 450ff.

Dieser Kasussynekretismus kann bei Gebrauch des Hochdeutschen zu Differenzierungsschwierigkeiten führen, so dass Dativ (*mir*) und Akkusativ (*mich*) vertauscht werden – ein bis heute typischer Interferenzfehler für Sprecher des Niederdeutschen⁷¹. Falschen Kasusgebrauch beim Personalpronomen zeigen folgende Beispiele:

nehmet mich doch mein hartz auß meinem leibe (Bl. 22')

thuet mich waß jhr wilt (Bl. 23')

Dar soll dich 1000 teuffell fur jns leib fahren (Bl. 23'')

Da die Einheitsform *mi* bzw. *di* dativische Grundlage⁷² hat, sind die fehlerhaften Akkusative *mich* bzw. *dich* wohl als Hyperkorrekturen zu betrachten.

Verbformen

Im Hinblick auf die Bildung verbaler Zeitformen ist der Aspekt der Pluralendungen zu problematisieren, die in den Protokollen einige aufschlussreiche Auffälligkeiten zeigen. Eine wesentliche Besonderheit des Niederdeutschen ist der Einheitsplural im Indikativ Präsens. In der 2. Pers. Pl.⁷³ enden die niederdeutschen Verben im Text zum Teil auf *-(e)t*, beispielsweise:

Dar doth mi man vmmer wat jy willet (Bl. 23')

Ja gÿ doet mÿ gnug (Bl. 23'')

Alle wath gÿ mÿ segget dat will jch seggen (Bl. 35'')

Zur Beurteilung des Flexivs *-(e)t* ist Folgendes zu sagen: In den westniederdeutschen Mundarten, zu denen auch der im Mindener Gebiet gesprochene Dialekt gehört, lautet seit alters her im Indikativ Präsens die Endung einheitlich *-(e)t*⁷⁴. Im Gegensatz dazu war allerdings in der geschriebenen Sprache „[d]ank der Autorität Lübecks [...] seit etwa 1400 im ganzen nd. Gebiet *-en* schriftsprachliche Norm“⁷⁵. Es ist nachgewiesen, dass auch in der Mindener Schreibsprache des 15. Jahrhunderts *-en* eindeutig vorherrschte⁷⁶. Die Endung *-(e)t* kann hier also wahrscheinlich als Reflex der niederdeutschen Sprechsprache gewertet werden, wobei die Übereinstimmung mit dem Hochdeutschen (2. Pers. Pl. ebenfalls auf *-(e)t*) diese Form vielleicht zusätzlich begünstigt hat. Indes schwankt der Schreiber auch in diesem Bereich, und es finden sich ebenfalls einzelne Belege für die Endung *-en*:

71 Vgl. hierzu NIEBAUM (1977) S. 64ff. sowie STELLMACHER (1981) S. 72ff. Beide konnten diese Erscheinung noch in Aufsätzen norddeutscher Schüler der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts nachweisen.

72 Vgl. NIEBAUM (1977) S. 64 und STELLMACHER (1981) S. 78.

73 Die 1. und die 3. Pers. Pl. konnten mangels Belegen nicht untersucht werden.

74 Vgl. hierzu PETERS (1985) S. 1252.

75 HÄRD, *Morphologie* (1985) S. 1231.

76 Vgl. hierzu PILKMANN-POHL (1998) S. 116.

gÿ hengen mÿ vpp od[er] dohn (Bl. 22')
thuet gÿ man, waß jhr wollen (Bl. 22')
jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000 mahll entzweÿ rehten (Bl. 24')
O jhr creutzigen mich gahr Zu viell (Bl. 25')
Gÿ seggen mÿ wat gÿ mi vorseggen (Bl. 33')

Diese Formen sind freilich sehr differenziert zu betrachten; So ist zu berücksichtigen, dass bis heute der Konjunktiv Plural einheitlich auf *-en* endet⁷⁷. Eindeutig als Indikative zu bestimmen sind hier nur die Bildungen *jhr wollen* (Bl. 22') und *jhr creutzigen* (Bl. 25')⁷⁸. Gerade in diesen beiden Fällen sind aber offensichtlich hochdeutsche Formen intendiert, so dass sie als Ausdruck einer gewissen Unsicherheit im Bereich der Personalendungen gedeutet werden müssen.

Interessant hinsichtlich der Verbflexion sind des Weiteren folgende Formen:

Dat moge gÿ doen (Bl. 21'; vgl. auch Bll. 23', 28' und 32')
dat hebbe gÿ gedahn (Bl. 28')
So wille wÿ anderen wedder heben [?] (Bl. 35')

Auf Grund der Enklise des Personalpronomens endet der Plural nur auf *-e*, das *-t* bzw. *-n* fällt aus. Diese Apokope ist in den rezenten niederdeutschen Mundarten immer noch üblich⁷⁹.

Insgesamt zeigen sich im Bereich der Personalendungen des Verbs Hinweise auf eine Orientierung an der niederdeutschen Sprechsprache zum Teil entgegen der überkommenen überregionalen Schreibkonvention.

Wortstellung

In der Wortstellung weicht das Niederdeutsche nur wenig vom Hochdeutschen ab. Eine Erscheinung allerdings ist sehr charakteristisch: die Trennung der Pronominaladverbien⁸⁰. In den Protokollen finden sich zahlreiche Beispiele für getrennt gestellte Pronominaladverbien, und zwar sowohl in der direkten als auch in der indirekten Rede, etwa:

dar thuet vmb waß jhr willet (Bl. 21')
Ja dar Konne sie nicht Zu thuen (Bl. 21' und 33')
Dar frage jch nicht nach (Bl. 22' und 23')
dar theet mÿ vmb (Bl. 22')
dar muge man vmb thuen waß man wille (Bl. 33')

⁷⁷ Vgl. hierzu SCHIRMUNSKI (1962) S. 543.

⁷⁸ In dem Konzessivsatz *wan jhr mich auch 1000 mahll entzweÿ rehten* (Bl. 24') liegt mit einiger Sicherheit ein Konjunktiv vor.

⁷⁹ Vgl. SCHIRMUNSKI (1962) S. 544.

⁸⁰ Vgl. GRIMME (1910) S. 146.

Diese diskontinuierliche Stellung ist nicht nur für den Dialekt typisch, sondern noch heute in der norddeutschen Umgangssprache ein weit verbreitetes Phänomen⁸¹.

Negation

In den Protokollen lassen sich vielfach Belege für doppelte Negation mit verstärkend negierender Funktion finden, wie sie sich in den rezenten Mundarten überhaupt, aber auch in den landschaftlichen Umgangssprachen teilweise bis heute erhalten hat⁸², z. B.:

Jch Kan Kein menschen broth nunmehr nicht darauff mehr erwerben (Bl. 23')

Jch habe niemandt nichts gethan (Bl. 24')

Keinen menschen vff erden nicht (Bl. 26')

niema[n]dts nicht (Bl. 35')

Solche polynegativen Varianten sind in der frühneuhochdeutschen Schriftlichkeit nicht selten, gehen allerdings im 17. Jahrhundert deutlich zurück⁸³. Hier sind sie sicherlich durch die Sprechsprache beeinflusst. In diesem Zusammenhang noch aufschlussreicher sind Kombinationen der beiden Negationspartikel *en* und *nicht*:

O jch en Kan nicht (Bl. 21')

jchn Kan nicht (Bl. 21')

daß jch nichten weiß (Bl. 21')

jch en kan nicht (Bl. 21')

Im Mittelniederdeutschen erscheint dieser Gebrauch nur „in den älteren Texten“⁸⁴, im Frühneuhochdeutschen schwindet er im 16. Jahrhundert⁸⁵. Im Gegensatz dazu ist er in den niederdeutschen Mundarten vereinzelt bis heute bewahrt⁸⁶. Es ist also davon auszugehen, dass diese Form der Verneinung wahrscheinlich einen Reflex der gesprochenen Sprache darstellt.

10.2.3. Lexikalischer Bereich

Wie bereits dargelegt, ist die Präsenz des Niederdeutschen in den Protokollen so ausgeprägt, dass von einem hochdeutsch-niederdeutschen Sprachgemisch gesprochen werden muss, wobei allerdings der Anteil des niederdeutschen Wortschatzes in verschiedenen Textteilen unterschiedlich ausfällt. Einzelne Passagen sind ganz überwiegend niederdeutsch protokolliert, andere zeichnen sich durch ein Nebeneinander von hochdeutschen und niederdeutschen Wortgruppen in derselben Äußerung aus, und in wieder anderen finden sich nur vereinzelt niederdeutsche Wörter. Der Grad der lexikalischen Variabilität kann insgesamt als sehr hoch bezeichnet werden. Dabei zeigt sich, dass

81 Vgl. NIEBAUM (1977) S. 94.

82 Vgl. DUDEN, *Grammatik* (1998) S. 723, § 1277.

83 Vgl. REICHMANN – WEGERA (1993) S. 427, § 232.

84 HÄRD, *Syntax* (1985) S. 1241.

85 Vgl. REICHMANN – WEGERA (1993) S. 426, § 230.

86 Vgl. GRIMME (1910) S. 143.

Costede in vielen Fällen die hochdeutschen und niederdeutschen Varianten kennt, so dass die entsprechenden Wörter als lexikalische Synonyme nebeneinander stehen, z. B. *hebben* – *haben*, *seggen* – *sagen*, *toueren* – *zaubern*, *touersche* – *zeubersche*⁸⁷, *duuell* – *teuffell*. Das Nebeneinander dieser niederdeutschen und hochdeutschen Lexeme steht ganz offenbar im Zusammenhang mit den besonderen kommunikativen Gegebenheiten des Protokollierens, die bereits in den vorangehenden Kapiteln erörtert worden sind.

In anderen Fällen kann vermutet werden, dass dem Schreiber die hochdeutsche Benennung nicht präsent oder bekannt war, was insbesondere dann wahrscheinlich ist, wenn in ansonsten hochdeutsch gehaltenen Redewiedergaben einzelne (vollständig oder teilweise) niederdeutsche Lexeme auftauchen, wie etwa die folgenden: *Ath* ('Futter für die Schweine', Bl. 28) – *beister* ('Tiere, Vieh', Bl. 26) – *bodel* ('Büttel, Gerichtsdiener, Henker', Bl. 32) – *bullig* ('außerordentlich', Bl. 30) – *bunge* ('Pauke, Trommel', Bl. 25) – *deell* ('Diele', Bl. 25) – *doense* ('heizbares Zimmer, Stube', Bl. 25) – *dorteyē milch* ('schlechte Milch', Bl. 29) – *gasten schoff* ('Bund Gerste', Bl. 26) – *Knaken* ('Knochen', z. B. Bl. 27) – *Kouent* ('Nachbier, Dünnbier', Bl. 26) – *Kroep* ('Krug, Kanne', z. B. Bl. 21) – *Kuhle* ('Beule, Gichtknoten, Geschwulst', Bl. 27) – *kutten* ('weibliche Scham', Bl. 30) – *laken* ('Tuch', Bl. 26) – *leuern* ('gerinnen machen', Bl. 30) – *mullen* ('Maulwurf', Bl. 21) – *pogen pfull* ('Froschpfuhl', Bl. 22) – *pott* ('Topf', z. B. Bl. 25) – *quinen* ('kränkeln, dahinsiechen', Bl. 29) – *schapp* ('Schränk', z. B. Bl. 26) – *schemerige* ('Dunkelheit, Dämmerung', Bl. 30) – *soet* ('Brunnen', vgl. Bl. 26) – *soet her* ('Brunnenherr', Bl. 26) – *Spellman* ('Musikant', Bl. 25) – *vpschortelß bandt* ('Aufschürzband', Bl. 27) – *varken* ('Ferkel', Bl. 25).

Es ist zu erkennen, dass die meisten der hier aufgeführten niederdeutschen Lexeme auf die Alltagswelt Bezug nehmen, darunter so geläufige Wörter wie *pott* und *schapp*, die bis heute zum Teil in der norddeutschen Umgangssprache vorkommen oder sogar in die Standardsprache aufgenommen worden sind, wie im Falle von *Laken*, andererseits aber auch solche mit sehr spezieller Bedeutung wie *Ath*, *doense* oder *Kouent*.

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Sprachwahl Hochdeutsch vs. Niederdeutsch festzuhalten, dass das zeittypische Spannungsverhältnis zwischen 'importierter' hochdeutscher Schreibsprache und heimischem Niederdeutsch, das in den Mindener Verhöre sicher als maßgebliches Kommunikationsmittel gedient hat, in den Texten gleichsam hautnah abzulesen ist. Die quantitative Bedeutung der niederdeutschen Sprachanteile in den Protokollen ist dabei so groß, dass insgesamt von einem hochdeutsch-niederdeutschen Sprachgemisch zu sprechen ist, dessen Variationsbreite allerdings von fast rein hochdeutschen bis zu stark niederdeutsch grundierten Passagen reicht. Diese extreme Variabilität deutet darauf hin, dass es sich um Mitschriften handelt, die während der wohl überwiegend niederdeutsch geführten Verhöre aufgezeichnet worden sind, wobei die simultane Übersetzung bzw. Transponierung der niederdeutschen Redeketten anscheinend nur teilweise geleistet worden ist. Der Einfluss der

87 Es fällt allerdings auf, dass nie das hochdeutsche Wortbildungssuffix *-in/-inne* verwendet wird, sondern stets das niederdeutsche *-sche*.

Mündlichkeit ist aber nicht nur an der Quantität der niederdeutschen Sprachanteile festzumachen. Vielmehr zeigt sich die besondere sprechsprachliche Orientierung der Protokolle auch darin, dass abweichend vom mittelniederdeutschen Schreibgebrauch offensichtlich Merkmale des gesprochenen Niederdeutsch (z. B. die sprechsprachliche Pluralendung *-(e)t*, die Negationspartikel *en*) wiedergegeben worden sind. Interessanterweise gehen die Sprachwechsel zwischen Hoch- und Niederdeutsch nicht allein auf ungleichmäßige Transponierung zurück, sondern müssen an einigen Stellen als Reflexe eines *Code-switchings* in der mündlichen Rede der Angeklagten interpretiert werden, das wohl zumeist durch Anleihen aus der hochdeutschen Kirchensprache motiviert ist. Hier wird so ein kleiner, aber ungewöhnlicher Blick auf die Rezeption des Hochdeutschen in illiteraten Bevölkerungskreisen möglich. Insgesamt kann ausgehend von den analysierten niederdeutschen Sprachmerkmalen eine relativ große Nähe zur gesprochenen Sprache angenommen werden.

11. Merkmale gesprochener Sprache

Nach den regionalsprachlichen Elementen sollen die Protokolle nun auf Merkmale untersucht werden, die als typisch für die gesprochene Sprache überhaupt angesehen werden können. Bei einer Untersuchung solcher Reflexe gesprochener Sprache in geschriebenen Texten stellt sich in besonderem Maße das Problem der Abgrenzung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, das auch schon in den vorangegangenen Kapiteln thematisiert worden ist. Es zeigt sich, dass die Beschreibungskategorien für gesprochene Sprache oft vage sind, zumal an der Gegenwartssprache ermittelte Spezifika spontaner Sprechsprache nicht ohne weiteres als Parameter an einen historischen, in diesem Falle frühneuzeitlichen Text angelegt werden dürfen. Zudem ist stets der eigengesetzliche Charakter der Schriftsprache zu beachten, der ohnehin nur Annäherungen an die gesprochene Sprache erlaubt. Dennoch scheint gerade eine solche Analyse lohnend, da Arbeiten auf diesem Gebiet nach wie vor selten sind, nicht zuletzt, weil die Überlieferung sprechnaher Texte aus dieser Zeit recht gering ist. Auch in Verhörprotokollen ist die Nähe zur gesprochenen Sprache in der Regel begrenzt. Peilicke beispielsweise stellt für Mühlhäuser Verhörprotokolle des 16. Jahrhunderts fest, „daß direkte sprechsprachliche Elemente nur in geringer Anzahl nachweisbar sind“⁸⁸. Umso interessanter ist die Tatsache, dass die zugrunde liegenden Protokolle insbesondere in den Passagen direkter Rede eine Vielzahl von Merkmalen vor allem syntaktischer und lexikalischer Art zeigen, die als sprechnah einzustufen sind.

88 PEILICKE (1980) S. 33.

11.1. Kontraktionen

Kontraktionen in Form von Zusammenziehungen zweier benachbarter Wörter sind in der gesprochenen Sprache sehr häufig⁸⁹. Als sprechnah einzuschätzende Verkürzungen sind in den Texten aber nur vereinzelt belegt. Folgende enklitische Reduktionsformen sind zu nennen: *jchn* (< *jch en*, Bl. 21^v), *jchs* (< *jch es*, Bl. 31^v), *wilt* (< *wil it*, Bl. 35^v (2x)), *Kandt* (< *Kan idt*, Bl. 35^v).

11.2. Geringe syntaktische Komplexität

Bei den Besonderheiten gesprochener Sprache werden in der Forschung zumeist an erster Stelle syntaktische Merkmale genannt. So wird insbesondere von einer geringeren syntaktischen Komplexität im Vergleich zur geschriebenen Sprache ausgegangen⁹⁰. Die vorliegenden Verhörwiedergaben zeichnen sich in der direkten und indirekten Rede durch ausgesprochen kurze und einfach gestaltete Sätze aus, wie sie innerhalb des Frage-Antwort-Dialogs des Verhörs als wirklichkeitsnah angesehen werden können. Charakteristisch sind folgende Antwortnotate:

*Ja dar Konne sie nicht Zu thuen,
sie hebbe idt nicht gelehret.
O die wath seggen schall vnd weit
nicht,
hebbe jdt nicht gelehrt <...> sæpissimi
O jch Kan nicht.,
Nein, thuet jhr man waß jhr willet,
jch bin vnschuldigh.,
Sehet nun muget jhr es machen
wie jhr willet, jch bin eß nicht.,
O dath vnschuldige bluth., (Bl. 21^v)*

Wie die Textpassage exemplarisch zeigt, ist der Umfang der Sätze relativ gering. Im Verhör mit Grete Seueker vom 24. Oktober 1614 (Bl. 21^v-22^r), aus dem der obige Ausschnitt stammt, liegt beispielsweise die höchste Wortzahl bei 12 Wörtern pro Satz. Die meisten Sätze sind aber erheblich kürzer: Die häufigste Satzlänge beträgt drei bis acht Wörter. Kurze Einzelhauptsätze kommen sehr oft vor, wobei bezüglich der Satzart neben den Aussage- auch die Aufforderungs- und Ausrufesätze eine hohe Frequenz aufweisen. Bei den zusammengesetzten Sätzen handelt es sich ganz überwiegend um einfache Gefüge mit nur einem abhängigen Satz. Das Spektrum der Nebensatztypen, wie der einleitenden Konjunktionen ist recht gering: Es dominieren eindeutig Relativsätze, zumeist mit *was* bzw. *wie* eingeleitet, sowie Konditionalsätze mit *wan* und

⁸⁹ Vgl. hierzu z. B. GROSSE (1985) S. 1187f. und GLÜCK (1993) S. 223.

⁹⁰ Vgl. hierzu die grundlegende Untersuchung von LESKA (1965) zur Syntax gesprochener und geschriebener deutscher Gegenwartssprache. Hier insbesondere S. 453-455.

Inhaltssätze mit *daß*. Des Weiteren sind mehrfach Ausklammerungen und Herausstellungen zu beobachten, die die gesprochene Vorlage widerspiegeln, etwa:

Dath will Gott straffen an allen die hir beÿ si[n]dt (Bl. 24')

hebbe jch dat nun gethan mit dem juden (Bl. 35')

jch will seggen wat jch weet mein leuedage, wath jch gedahn hebbe beÿ meiner sehlen selicheit (Bl. 35')

Auch in der indirekten Rede finden sich dafür Beispiele, etwa:

sie hette einen trunck sich zurichten laßen wegen jhre

Kindeß frucht, do wehre jhr abgangen ein mullen,.

welches sie jns feur geworffen (Bl. 21')

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der schlichte Satzbaustil dem Duktus gesprochener Sprache recht nahe kommt. Weit ausgreifende hypotaktische Satzkonstruktionen, wie sie für die Schriftsprache, insbesondere für den Kanzlei- und Wissenschaftsstil als epochentypisch gelten⁹¹, fehlen dagegen in den Verhöraufzeichnungen völlig. Lange Klammersätze kommen ebenso wenig vor wie die so genannte Attributiverweiterung, die „noch heute schreibsprachlichen Stilwert“⁹² hat. Zur Veranschaulichung der einfachen, sprechnahen Syntax der Verhörprotokolle mag ein kurzer Vergleich mit der fingierten Rechtsbelehrung der Universität Marburg (Bl. 34') dienen. Um den Brief echt erscheinen zu lassen, hat man ganz offenbar auf einen komplexen, hypotaktischen Satzbaustil Wert gelegt, wie er für Schriftstücke dieser Art typisch war. So besteht der gesamte Brief aus einem einzigen Satzgefüge, das aus neun Teilsätzen zusammengesetzt ist und ohne Salutatio und Eschatokoll 112 Wörter (!) umfasst.

11.3. Syntaktische Kurzformen

Im morphologisch-syntaktischen Bereich gelten Kurzformen als ein charakteristisches Merkmal gesprochener Sprache (auf die Kontraktionen ist bereits eingegangen worden). Indes ist zu beachten, dass auch in der geschriebenen Sprache vielfach Verkürzungen und Auslassungen eingesetzt werden⁹³. Gerade Protokolle zeichnen sich oft durch eine starke Tendenz zur sprachlichen Verknappung aus, die vor allem in einem mehr oder weniger ausgeprägten elliptischen Stil manifest wird⁹⁴. Solche schriftsprachlichen Reduktionsformen müssen von typisch sprechsprachlichen geschieden werden, was freilich nicht immer einfach ist.

⁹¹ Vgl. POLENZ (1994) S. 274.

⁹² POLENZ (1994) S. 272.

⁹³ Beispielsweise ist die so genannte *afinite* Konstruktion, bei der die finite Verbform im eingeleiteten Nebensatz ausgelassen wird, ein charakteristisches Phänomen der geschriebenen Sprache des 17. und 18. Jahrhunderts. Vgl. dazu POLENZ (1994) S. 278.

⁹⁴ Prägnantes Beispiel dafür ist, dass Antworten, die vorhergehenden Aussagen entsprechen, häufig nur mit *item* vermerkt werden.

In der gesprochenen Sprache sind verkürzte Sätze besonders für den Dialog kennzeichnend⁹⁵. Bemerkenswerterweise finden sich solche Kurzformen in den vorliegenden Protokollen verstärkt in den kleinen Dialogsequenzen zwischen Quaestionarius und Rea, so beispielsweise in der Rede des Quaestionarius:

Q[aestionarius] *jn die hoge damit,*
R[ea] *daß thuet man, (Bl. 21^v)*

Q[aestionarius] *biß an den morgen*
R[ea] *daß thuet man (Bl. 23^v)*

Auch für die Rede der Angeklagten sind in diesen Dialogpartien ‚Kurzsätze‘ in Form von holophrastischen und elliptischen Antworten nachweisbar:

Q[aestionarius] *So hang dahin*
R[ea] *Guth*

Q[aestionarius] *lang mir die ruhten herr,*
R[ea] *ja daß thuet man, (Bl. 24^v)*

Q[aestionarius] *wo eß jhr |gelaß+ bekommen*
R[ea] *Alß dem hunde daß graß, (Bl. 25^v)*

Q[aestionarius] *worumb sie jhre Zeug verschlossen*
 ad fugam si p[rae]parans, (‘ob sie Vorbereitungen zur
 Flucht traf?’)

R[ea] *weil sie auß tochen (‘ausziehen’) sollen., (Bl. 28^r)*

An den letzten Beispielen zeigt sich die Struktur des Frage-Antwort-Dialoges, bei dem die Antwortende nur die durch die Ergänzungsfrage vorgegebene Informationslücke ausfüllen muss. Sehr interessant sind in diesem Zusammenhang die vielen verkürzten Aussagen vor allem im peinlichen Geständnis der Greta Borchart, etwa:

Ja vff der dutzer Hoge
Buhle, Federbusch, schwartz geKledet,
Sie eß Catrinen gelehret, jn jhrer
doensen,

vmb

Q[aestionarius] *vmb die tidt alß sehl[iger] Borchart starb.*
 weme schaden,
 Sie hette hartogen v[n]d volkening keinen
 schaden gethan
 mox Sonsten niema[n]dt mehr.,
 jhrem eignen schweine, item jungen Kalb j[n]fra
 Keinen menschen vff erden nicht.,
 2 pferde Volkening jn der erndten,
 daß ein braun daß ander grav.

⁹⁵ Vgl. GROSSE (1985) S. 1189. Siehe auch SCHWITALLA (1997) S. 67-76.

*vergangene Erndte ein jahr
vff einmahll* (Bl. 25^v-26^r)

Diese elliptischen Äußerungswiedergaben kommen vermutlich in ihrer syntaktischen Struktur den tatsächlichen Antwortversionen Greta Borcharts sehr nahe. Zugleich ist natürlich nicht zu entscheiden, inwieweit die Reduktionen auch auf einen stichwortartigen Notierungsstil zurückzuführen sind. Die ‚Unfertigkeit‘ und Inkohärenz der Textur ist wahrscheinlich sowohl durch die Mündlichkeit als auch durch die Abfassungsförm beeinflusst.

Eine Orientierung an der Mündlichkeit wird schließlich an den zahlreichen ‚Kurzätzen‘ in Form von bloßen Antwortpartikeln sichtbar, wie sie in Dialogen typisch sind, z. B. *Ja, Ja* (Bl. 35^r) oder *Nein Nein* (Bl. 21^r). Auffallend ist, dass die Responsive zumeist zwei- oder gar dreifach realisiert sind, worauf im folgenden Abschnitt näher eingegangen werden soll.

11.4. *Pleonasmen und Wiederholungen*

Der Reduktion steht auf der anderen Seite die Redundanz als Merkmal gesprochener Sprache gegenüber. Im vorherigen Kapitel sind bereits pleonastische Negationsformen der Art *niema[n]dts nicht* (Bl. 35^r) oder *jehn Kan nicht* (Bl. 21^r) angesprochen worden. Eindrücklich äußert sich sprechsprachliche Redundanz aber auch in Wortwiederholungen⁹⁶. Solche finden sich in den vorliegenden Protokollen vielfach, und zwar vorzugsweise bei den Partikeln *ja*, *nein* und *gut*, die des Öfteren auch in Kombination mit weiteren Partikeln auftreten: *Ja, Ja* (Bl. 35^r), *ja ja ja* (Bl. 24^r), *ja doch, ja doch* (Bl. 35^r), *ja ja, . gern gern* (Bl. 35^r), *ja leue ja* (Bl. 35^r) – *guth guth* (Bl. 24^r und Bl. 27^r), *guth guth guth* (Bl. 23^r, vgl. Bl. 35^r) – *Nein Nein* (Bl. 21^r und Bl. 33^r, vgl. Bl. 24^r), *Nein nun nun* (Bl. 28^r), *Ach nein ach nein* (Bl. 32^r).

Die Wiederholungen haben durchaus unterschiedlichen Ausdruckswert: Sie dienen der Bekräftigung sowie dem Appell, signalisieren aber auch Resignation und Verzweiflung. Es ist äußerst bemerkenswert, dass diese ausgesprochen sprechsprachlichen Redundanzen überhaupt festgehalten worden sind. An ihnen zeigt sich, dass Costede in ganz ungewöhnlichem Maße Gesprochenes in die Protokolle aufgenommen hat.

11.5. *Modalpartikel*

Neben den oben untersuchten Antwort- und Dialogpartikeln fällt in den Protokollen die häufige Verwendung von Modal- oder Abtönungspartikeln ins Auge, die ebenfalls als charakteristisch für die gesprochene Sprache gelten⁹⁷. In reichlicher Zahl sind *woll*, *doch*, *jo/ja* und *man* (‘nur, ruhig’) belegt, z. B.:

⁹⁶ Vgl. SCHWITALLA (1997) S. 120-126.

⁹⁷ Vgl. HARTMANN (1994) S. 193f. sowie SCHANK – SCHWITALLA (1980) S. 318.

- woll:* *Die hern muchten sie woll hir vmb-
bringen laßen (Bl. 33^v)
daß wolte jch dem Burgerm[eister]
woll seggen (Bl. 35^r)
Jch wilt jo woll seggen, wath jch
weit (Bl. 35^v)*
- doch:* *nehmet mich doch mein hartz auß
meinem leibe (Bl. 22^r)
Schlahet mich doch doeth (Bl. 24^v)
Schmitet mich doch man jn aller duuell
nahmen jns feur (Bl. 35^r)*
- jo/ja:* *jch weiß jo nicht (Bl. 24^r)
Daß thue|d+t, thuet, jch will jo gerne
steruen (Bl. 35^r)
Jch will ja gerne brawen (Bl. 35^r)*
- man:* *dath doet gÿ man, tehet man hin (Bl. 22^r)
Daß thuet man reitet man (Bl. 23^v)
brennet man hin (Bl. 35^r)*

Unter den aufgeführten Modalpartikeln erscheint das norddeutsche *man* bei weitem am häufigsten. Da es insbesondere in Verbindung mit dem Imperativ auftritt, findet es sich überproportional oft in den Reden der ‚trotzigen‘⁹⁸ Gesche Pawesting, die in großem Umfang von Aufforderungssätzen Gebrauch macht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass gerade die hohe Frequenz der Modalpartikel, allen voran des regionalsprachlichen *man*, entscheidend zu der sprechsprachlichen Diktion der Aussagennotate beiträgt. Die Wiedergabe dieser für die Mündlichkeit so typischen Sprachmittel weist eindeutig darauf hin, dass der Abstand der Verhörwiedergaben zur wirklich gesprochenen Sprache als recht gering einzuschätzen ist.

11.6. Interjektionen

Auch Interjektionen gelten als ein Phänomen, das in der gesprochenen Sprache häufig vorkommt⁹⁹. In den Protokollen finden sich 16 Belege für die Interjektion *O*. Sie hat expressiven Charakter, ist also Ausdruck der Emotion der Sprechenden, z. B.:

- O dath vnschuldige bluth (Bl. 21^v)
O jch en Kan nicht (Bl. 21^v)
O jhr creutzigen mich gahr Zu viell (Bl. 25^v)
o sterben muß jch (Bl. 35^r)*

⁹⁸ Vgl. den Kommentar des Schreibers *Nimis trotzigh* (Bl. 22^r).

⁹⁹ Vgl. GROSSE (1985) S. 1188.

Ist sie einem Imperativ oder Vokativ vorangestellt, tritt zudem ihre appellative Funktion sichtbar hervor, etwa:

*O gÿ hern gedencket doch an Gottes
bermhertzigkeit* (Bl. 21^v)
O B Bierman (Bl. 35^v)

An einer Stelle ist die ebenfalls expressive Interjektion *Ach* festgehalten: *Ach nein ach nein* (Bl. 32^v). Viermal erscheint in den Protokollen daneben der Ausruf *Pfu* (Bl. 35^v) bzw. *pfu dich an* (vgl. Bl. 24^v, Bl. 33^v (2x)) zum Ausdruck von Abscheu, sowie einmal die Wendung *Beÿ Gott Sacrament* (Bl. 22^v), die Entrüstung signalisiert. Erwähnenswert ist, dass von den insgesamt 17 Belegen für die Interjektionen *O* und *Ach* 11 auf die Rede Grete Seuekers entfallen. Demgegenüber kommen 3 der 4 Nachweise des Ausrufs *Pfu* bzw. *pfu dich an* in den Verhören mit Gesche Pawesting vor. Im Interjektionsgebrauch können also Unterschiede zwischen den Angeklagten festgestellt werden, die auf individuelle Spracheigentümlichkeiten schließen lassen. Allerdings sind gewisse Typisierungen des Schreibers hier nicht völlig auszuschließen. Dass diese expressiven Ausdrücke, insbesondere natürlich die Lautäußerungen *O* und *Ach*, in den Protokollen notiert sind, bestätigt die Nähe zur Mündlichkeit. Dabei ist die Aufzeichnung der Interjektionen vor allem deswegen sehr bemerkenswert, weil sie die Dramatik und Emotionalität der mündlichen Kommunikation so maßgeblich transportieren. Sie zeigen in interessanter Weise, wie der Schreiber ganz offenbar um eine ‚authentische‘ Protokollierung bemüht ist.

11.7. Affektivität und Bildhaftigkeit

Gesprochene Sprache zeichnet sich im lexikalischen Bereich insbesondere durch expressiv-affektive und figurative Ausdrucksverfahren aus¹⁰⁰. Dafür finden sich im Text – neben den bereits genannten expressiven Interjektionen – signifikante Beispiele, die zum Teil auch Unterschiede in der Sprache der einzelnen Angeklagten erkennen lassen. Vor allem die Redeweise Gesche Pawestings weist in diesem Zusammenhang einige charakteristische Besonderheiten auf. Ihr Sprachgebrauch ist durch merkbliche Stilwechsel gekennzeichnet: Einerseits ist er stark religiös gefärbt und offensichtlich durch die Kirchensprache beeinflusst (vgl. Kap. 10.1.), andererseits bedient sie sich immer wieder recht drastischer Ausdrucksweisen. Abgesehen von dem dreimal benutzten Ausruf *pfu dich an* ist hier etwa folgende kurze Textpassage beispielhaft für die schonungslos-drastische Art, in der sie mit ihren Peinigen spricht:

*Schmitet mich doch man jn aller duuell
nahmen jns feur,
Jch will ja gerne brawen,* (Bl. 35^v)

¹⁰⁰ Vgl. HARTMANN (1994) S. 199-202.

Stark affektiv sind die *Flüche*, mit denen sie die Gegenseite attackiert. Von den anderen Angeklagten sind solche Verwünschungen nicht belegt:

*daß dich 1000 teuffell hinweg hole der du
eß sagest* (Bl. 23^v)¹⁰¹

*Dar soll dich 1000 teuffell fur jns leib fahren
[den grote sack]* (Bl. 23^v)

Zu beachten ist im letzten Beleg das pejorative *sack*. Auffällig ist außerdem die *Hyperbel 1000 teuffell*. Derartige Übertreibungen werden von allen Angeklagten häufiger gebraucht, um ihren Unschuldsbeteuerungen Nachdruck zu verleihen, z. B.:

(Seueker) *Jch hebbe jdt nicht gelehrt, v[n]d wan
jch auch dusendt mahll* (Bl. 22^r)

(Pawesting) *wan sie eß [nicht+ wehre, wolte sie
es woll sagen, od[er] die duuell alle
auß der helle solten |eß+ sie holen* (Bl. 22^v)

(Borchart) *habe eß nicht gelernet v[n]d wan eß
jhr auch tausend cronen gulte* (Bl. 24^r)

(Borchart) *jch weiß nichts wan jhr mich auch 1000
mahll entzwey rehten* (Bl. 24^r)

(Seueker) *Vnd wan auch alle bodels ('Büttel, Henker') auß v[n]d binnen
Minden kehmen, jch hebbe idt nicht
gelehrnet* (Bl. 32^v)

Zudem fällt in den Reden der Angeklagten an mehreren Stellen die *Bildhaftigkeit* der Sprache besonders deutlich ins Auge, etwa:

(Seueker) *nehmet mich doch mein hartz auß
meinem leibe* (Bl. 22^r)

(Pawesting) *wan sie eß wuste so wolte sie
daß sie die teuffell leuendigh
von der ledder ('Leiter') holen* (Bl. 22^v)

(Borchart) *Jch habe niemandt nichts gethan
so geringe nicht alß daß schwartz
vff den nagell* (Bl. 24^r)

sowie auf die Frage des Quaestionarius: *wo eß jhr bekommen
Alß dem hunde daß graß* (Bl. 25^r)

¹⁰¹ Hinzuweisen ist auf die syntaktische Struktur: Nicht eingebettete *dass*-Sätze sind für Verwünschungen bis heute geläufig. Vgl. SCHWITALLA (1997) S. 97.

Die hier von Greta Borchart benutzten Vergleiche lassen sich als sprichwörtliche Redensarten nachweisen¹⁰². Schließlich ist auf das Wort *Spißeding* (Bl. 25^v) aufmerksam zu machen, das das männliche Glied bezeichnet¹⁰³. Während in der Redewiedergabe der Angeklagten hierfür verhüllend das lateinische Wort *instrumentum* gebraucht wird (*Kalt daß instrumentum gewesen*, Bl. 25^v), kommentiert der Schreiber diese Stelle am Rand interessanterweise mit dem Ausdruck *Spißeding*, der dem Sexualwortschatz der gesprochenen Sprache zugeordnet werden kann.

Insgesamt hat die Untersuchung auf sprechsprachliche Merkmale eine außerordentliche Nähe zur gesprochenen Sprache erwiesen. Sehr schlichter Satzbau, Satzverkürzungen, Wortwiederholungen, häufiges Vorkommen von Modalpartikeln, affektive Ausdrücke wie Interjektionen und Flüche sowie zahlreiche Hyperbeln und bildhafte Formulierungen sind deutliche Anzeichen für die starke Abhängigkeit vom Gesprochenen, wobei gerade die Wiedergabe von so typischen Phänomenen dialogischen Sprechens wie den öfter vorkommenden ‚Kurzsätzen‘ besonders bemerkenswert ist. Über weite Passagen kann von aufgeschriebener Sprechsprache gesprochen werden. Es fehlen dagegen Merkmale, die für die Kanzleisprache der Zeit als charakteristisch gelten, wie lange und komplexe Satzgefüge, weite Satzklammern und erweiterte Partizipialattribute¹⁰⁴ in den Verhöraufzeichnungen völlig. Dies alles weist darauf hin, dass es sich bei den Protokollen um Mitschriften handelt, die in direktem Bezug auf die gehörte Rede entstanden sind. Dabei ist hinsichtlich der Protokollführung anhand der detaillierten Niederschrift etwa der Wortwiederholungen und Interjektionen ein Bemühen um vollständige und ‚authentische‘ Wiedergabe erkennbar, die dem heutigen Leser einen aufschlussreichen Einblick in die gesprochene Sprache und die Dialogstrukturen der Verhörkommunikation gibt. Zugleich eröffnen die Protokolle gerade auch im unmittelbaren Vergleich mit dem fingierten Brief, in dem ein ausgreifender, hypotaktischer Satzbaustil realisiert ist, eine interessante Sicht auf die Spannbreite der damaligen Kanzleisprache. Sie zeigen, dass es neben dem in der Forschung immer wieder herausgestellten sprechsprachfernen Stil der Kanzleischriftlichkeit¹⁰⁵ interne Kanzleidokumente gegeben hat, die aus situativen und funktionalen Gründen eine deutliche Sprechsprachnähe aufweisen.

12. Schluss

Es hat sich gezeigt, dass es sich bei den analysierten Mindener Hexenverhörprotokollen um den seltenen Fall von simultan zum Verhör angefertigten Mitschriften handelt. Die

¹⁰² Vgl. zu *so geringe nicht alß daß schwartz vff den nagell* sowie zu *Alß dem hunde daß graß* RÖHRICH (1977) Bd. 3, S. 669 und Bd. 2, S. 344.

¹⁰³ Vgl. GRIMM, *Deutsches Wörterbuch* 10,1,2447.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu POLENZ (1994) S. 267-275.

¹⁰⁵ Vgl. z. B. POLENZ (1994) S. 239f. und S. 267-280.

in den zahlreich überlieferten Reinschriftfassungen solcher Verhörprotokolle üblichen Transponierungen der mündlichen Rede (Umsetzung in eine Form indirekter Redewiedergabe, Übertragung vom Niederdeutschen ins Hochdeutsche, schriftsprachliche Überformung) sind nur zum Teil erfolgt, so dass die Protokolle durch eine extreme Inhomogenität und Varianz geprägt sind. Sie geben so interessante Aufschlüsse über die Schwierigkeiten der Verschriftlichung mündlicher Rede, denen der Protokollant gegenüberstand: Die Widersprüche geschrieben – gesprochen sind an den Texten plastisch nachzuvollziehen. Vor allem aber zeichnen sich die Protokolle damit durch eine außergewöhnliche Nähe zur Sprache und Kommunikation des Verhörs aus. Sprechsprachliche Phänomene sind in großer Zahl und teilweise erstaunlich detailgetreu wiedergegeben. Das hochdeutsch-niederdeutsche Sprachgemisch lässt zudem die kommunikative Problematik der medialen Diglossie in Norddeutschland eindrucksvoll erkennbar werden. Erwähnenswert sind außerdem die dokumentierten kurzen Sequenzen von Wechselrede, in denen die Zwangskommunikation des Verhörs geradezu erschreckend unverstellt abgebildet ist. Ausgehend von diesen Ergebnissen erscheint eine intensive Suche nach weiteren Mitschriften in deutschen Archiven – wenn sie sich auch schwierig gestalten mag – als wünschenswert, da in ihnen Reflexe gesprochener Sprache zu erwarten sind, die sonst wohl nur ganz wenige historische Quellen aufweisen können.

13. Literaturverzeichnis

- Freia ANDERS-BAUDISCH, „... keinen Menschen noch Viehe alhier zu Minden leidt gethaen“. *Der Hexenprozeß gegen Anneke Blancke und Ilsche Nording vor dem Mindener Rat 1603-1604*, Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 66 (1994) 113-132.
- Werner BESCH – Oskar REICHMANN – Stefan SONDEREGGER (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2.1 und 2.2), 2 Halbbde., Berlin New York 1984-1985.
- Franz BROX, *Die Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Münster*, hrg. und um eine Bibliographie zum mittelniederdeutsch-neuhochdeutschen Schreibsprachenwechsel erweitert von Robert PETERS (Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie, 3), Bielefeld 1994.
- DUDEN. *Grammatik der deutschen Gegenwartssprache*, Bd. 4, hrg. v. Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, 6., neu bearb. Aufl. Mannheim u.a. 1998.
- Christian FREDERKING, *Plattdeutsches Dorfwörterbuch des Dorfes Hahlen bei Minden in Westfalen*, Bielefeld Leipzig 1939.
- Artur GABRIELSSON, *Die Verdrängung der mittelniederdeutschen durch die neuhochdeutsche Schriftsprache*, in: *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrgg. v. Gerhard CORDES – Dieter MÖHN, Berlin 1983, S. 119-153.

- Helmut GLÜCK (Hrg.), *Metzler-Lexikon Sprache*, Stuttgart Weimar 1993.
- Jacob GRIMM – Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bände in 32 Bänden und Quellenverzeichnis, Leipzig 1854–1971.
- Hubert GRIMME, *Plattdeutsche Mundarten* (Sammlung Göschen, 461), Leipzig 1910.
- Siegfried GROSSE, *Reflexe gesprochener Sprache im Mittelhochdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1186-1191.
- John Evert HÄRD, *Morphologie des Mittelniederdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1227-1231.
- John Evert HÄRD, *Syntax des Mittelniederdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1238-1243.
- Frédéric HARTWEG – Klaus-Peter WEGERA, *Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit* (Germanistische Arbeitshefte, 33), Tübingen 1989.
- Dietrich HARTMANN, *Mündlichkeit im Lexikon der gesprochenen Sprache des Deutschen*, in: *Text und Grammatik. Festschrift für Roland Harweg zum 60. Geburtstag*, hrgg. v. Peter CANISIUS – Clemens-Peter HERBERMANN – Gerhard TSCHAUDER (Bochumer Beiträge zur Semiotik, 43), Bochum 1994, S. 189-204.
- Hermann HARTWIG, *Dreierlei Platt in einer Stadt. Sprachliche und volkskundliche Studien aus Alt-Minden* (Mindener Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des ehemaligen Fürstentums Minden. Mindener Jahrbuch, NF 5), Minden 1953.
- Martin KRIEG, *Zur Geschichte der Mindener Hexenprozesse*, Mindener Heimatblätter 5, Nr. 13 (1927) 1ff.
- Martin KRIEG, *Das Schoßregister der Stadt Minden von 1557*, Mindener Heimatblätter 13, Nr. 8 (1935) 1f.
- Martin KRIEG, *Hexenprozesse und Hexenwahn in Minden*, Ravensberger Blätter 39, Nr. 8 (1939) 57-61.
- Martin KRIEG, *Alte Mindener Rechtsdenkmäler. Stätten, Gebäude und Werkzeuge der Gerichtsbarkeit*, Mindener Heimatblätter 19, Nr. 3/4 (1942) 1ff.
- Agathe LASCH, *Mittelniederdeutsche Grammatik* (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, 9), Halle 1914.
- Christel LESKA, *Vergleichende Untersuchungen zur Syntax gesprochener und geschriebener deutscher Gegenwartssprache*, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 87 (1965) 427-464.
- Martin LUTHER, *Geystliche Lieder*, Leipzig 1545 (Nachdruck Kassel 1929).
- Martin LUTHER, *Die gantze Heilige Schrifft Deudsch*, Wittenberg 1545. Letzte zu Luthers Lebzeiten erschienene Ausgabe hrg. v. Hans VOLZ unter Mitarbeit von Heinz BLANKE, 2 Bde., Darmstadt 1972.

- Utz MAAS, *Die „Modernisierung“ der sprachlichen Verhältnisse in Norddeutschland seit dem späten Mittelalter*, Der Deutschunterricht 38, Heft 4 (1986) 37-51.
- Utz MAAS (Hrg.), *Sprachliche Verhältnisse in der frühen Neuzeit in Osnabrück* (DFG-Projekt, Az. Ma 412/6, Abschlußbericht) 2 Bde., Osnabrück 1989.
- Jürgen MACHA, *Kölner Turmbücher – Schreibsprachwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit*, Zeitschrift für Deutsche Philologie 110 (1991) 36-61.
- Jürgen MACHA – Wolfgang HERBORN (Hrgg.), *Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert* (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 74), Köln Weimar Wien 1992.
- Arend MIHM, *Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache*, in: *Historische Soziolinguistik des Deutschen II. Sprachgebrauch in soziefunktionalen Gruppen und in Textsorten. Internationale Fachtagung Frankfurt/Oder 12.-14. 9. 1994*, hrg. v. Gisela BRANDT (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, 324), Stuttgart 1995, S. 21-57.
- Dieter MÖHN, *Geschichte der neuniederdeutschen Mundarten*, in: *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrgg. v. Gerhard CORDES – Dieter MÖHN, Berlin 1983, S. 154-181.
- Hermann NIEBAUM, *Westfälisch* (Dialekt / Hochsprache – kontrastiv. Sprachhefte für den Deutschunterricht, 5), Düsseldorf 1977.
- Hans NORDSIEK, *Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke. Geschichte. Bestände. Sammlungen*, Minden 1993.
- Roswitha PEILICKE, *Zur Literatursprache von Mühlhäuser Verhörsprotokollen aus der Zeit des Großen Deutschen Bauernkriegs. Syntaktisch/stilistische Untersuchungen*, in: *Syntaktisch-stilistische und lexikalische Untersuchungen an Texten aus der Zeit des Großen Deutschen Bauernkrieges*, hrg. v. Joachim SCHILD (Linguistische Studien. Akademie der Wissenschaften der DDR. Zentralinstitut für Sprachwissenschaft. Reihe A, 70), Berlin 1980, S. 1-37.
- Robert PETERS, *Die Diagliederung des Mittelniederdeutschen*, in: BESCH – REICHMANN – SONDEREGGER (1984-1985), 2. Halbbd., S. 1251-1263.
- Robert PETERS, *Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil I*, Niederdeutsches Wort 27 (1987) 61-93.
- Robert PETERS, *Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil III*, Niederdeutsches Wort 30 (1990) 1-17.
- Reinhard PILKMANN-POHL, *Mittelniederdeutsch in Minden. Zur Schreibsprache Mindens im 14. und 15. Jahrhundert*, Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 70 (1998) 107-146.
- Peter VON POLENZ, *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, Bd.1: *Einführung. Grundbegriffe. Deutsch in der frühbürgerlichen Zeit*, Berlin New York 1991, Bd. 2: *17. und 18. Jahrhundert*, Berlin New York 1994.

- Gustav RADBRUCH (Hrg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, 6., durchges. Aufl. hrg. v. Arthur KAUFMANN, Stuttgart 1996.
- Oskar REICHMANN – Klaus-Peter WEGERA (Hrsg.): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*, von Robert Peter EBERT – Oskar REICHMANN – Hans-Joachim SOLMS – Klaus-Peter WEGERA (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A. Hauptreihe, 12), Tübingen 1993.
- Lutz RÖHRICH, *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*, 4 Bde., Freiburg Basel Wien 1977.
- Irtraut RÖSLER, *Niederdeutsche Interferenzen und Alternanzen in hochdeutschen Verhörsprotokollen. Zum Problem des Erschließens gesprochener Sprache aus schriftlich überlieferten Texten*, in: *Gesellschaft, Kommunikation und Sprache Deutschlands in der frühen Neuzeit. Studien des deutsch-japanischen Arbeitskreises für Frühneuhochdeutschforschung*, hrgg. v. Klaus J. MATTHEIER – Haruo NITTA – Mitsuyo ONO, München 1997, S. 187-202.
- Willy SANDERS, *Über Maulwurf und Molch*, Niederdeutsches Wort 7 (1967) 16-72.
- Gerd SCHANK – Johannes SCHWITALLA, *Gesprochene Sprache und Gesprächsanalyse*, in: *Lexikon der Germanistischen Linguistik*, hrgg. v. Hans Peter ALTHAUS – Helmut HENNE – Herbert Ernst WIEGAND, 2., vollständig neu bearb. u. erw. Aufl. Tübingen 1980, Bd. 2, S. 313-322.
- Viktor M. SCHIRMUNSKI, *Deutsche Mundartkunde. Vergleichende Laut- und Formenlehre der deutschen Mundarten* (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur, 25), Berlin 1962.
- Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland* (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 87), Hildesheim 1977.
- Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland*, Göttingen 1981.
- J. K. VON SCHROEDER, *700 Jahre Mindener Bürgermeister*, Mindener Heimatblätter 35, Nr. 1/2 (1963) 19-25.
- Wilhelm SCHROEDER, *Chronik des Bistums und der Stadt Minden*, Minden 1886.
- Johannes SCHWITALLA, *Gesprochenes Deutsch. Eine Einführung* (Grundlagen der Germanistik, 33), Berlin 1997.
- Dieter STELLMACHER, *Niedersächsisch* (Dialekt / Hochsprache – kontrastiv. Sprachhefte für den Deutschunterricht, 8), Düsseldorf 1981.

Dialekt, Regiolekt und Standardsprache in Erzählliteratur des Niederrheins¹

Als Karl der Kühne 1474-75 die Stadt Neuss belagerte, soll es – so berichtet *Dye historij des beleegs van Nuys* – nach einem vergeblichen Ausfall der Neusser zu einem Wortgefecht zwischen den Belagerten und den Belagerern gekommen sein – Reizrede nennt man das in der Heldenepik –, in der die Belagerer sich durch ihre Sprache als Burgunder zu erkennen geben: Sie sticheln und spotten in niederländischer bzw. französischer Sprache (v. 385-402, bzw. 410, 1635-1644):

*Syet, naber, ghy moyt blyuen
Nu moeghdy nyrgent vyt.*

Der Autor setzt also in seinem im Neusser Idiom verfassten Erzähltext andere Sprachen ein, die agierende Personen und Situationen markieren sollen. Er tut das sicher in der stillen Erwartung, dass Leser oder Hörer die kommunikativen Zeichen, die durch diese Figurenrede gesetzt werden, erkennen und goutieren. Mit diesem stilistischen Mittel steht er in einer Tradition. In der mhd. Dichtung benutzte es schon Wernher der Gartenaere in seiner Dorfgeschichte „Meier Helmbrecht“ (2. Hälfte des 13. Jh.) mit weitem Blick über Europa, wenn sein Held über den Gebrauch mehrerer Sprachen (lateinisch, französisch, „niederländisch“, tschechisch) seinen sozialen Aufstieg und seine Weltläufigkeit demonstriert, oder der kölnische Schwank *Stynchyn van der krone* (um 1500). Der Blickwinkel des Schwanks ist verengt. Er blickt – wie auch die Neusser Chronik – nicht über Europa, sondern über die Region. Es sind im *Stynchyn* die *nideren lande*, die in der Figurenrede den geographischen Raum der Sprecher abstecken. Die vertikale Dimension innerhalb eines sprachlichen Spannungsfeldes (d. h. Hochsprache und Dialekt, das moderne Autoren gerne nutzen, zuletzt mit großer Meisterschaft und Sensibilität Ulla Hahn in ihrem letzten Roman „Das verborgene Wort“) ist noch schwer beschreibbar, weil wir über historische Varietätenspektren wenig wissen und es im „Niederland“ um diese Zeit noch mehrere Literatur- und Schreibsprachen gab, jedoch noch keine standardisierte und überdachende Hochsprache, die als Messlatte – und das heißt unter stilistischen Aspekten: als Kontrast – hätte dienen können. Die Technik, über einen Wechsel von Varietäten symbolisch zu kommunizieren, ist jedoch in der mittelalterlichen und spätmittelalterlichen Literatur schon deutlich erkennbar (MATTHEIER [1993]); unter anderem beruht die sogenannte makkaronische Dichtung des späten Mittelalters auf dieser Technik.

¹ Vortrag, gehalten am 2.7.2002 in Münster bei dem von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Regionalsprache und Literatur“.

Ich gebe diese Hinweise nicht nur, um auf eine gewisse Zeitlosigkeit einer solchen symbolischen Kommunikation hinzuweisen. Ich möchte auch gleich am Anfang meiner Überlegungen deutlich machen, dass der Einsatz verschiedener Varietäten (sei es Dialekt und Standard oder sonstige Poly- oder Diglossie) nicht Dokumentation von Sprachwirklichkeit ist, sondern in der Regel stilistische, ästhetische und vor allem kommunikative Gründe hat. Sucht man über die Interpretation solcher Texte zur Sprachwirklichkeit vorzustoßen, müssen verschiedene Filter eingebaut werden. Dies ist meine erste Einschränkung für die folgenden Aussagen.

Unter kommunikativem Aspekt setzt – wie angedeutet – der Einsatz von Diglossie dabei voraus, dass Leser bzw. Hörer die damit gesetzten kommunikativen Zeichen verstehen. Dies ist bei vertikaler Diglossie heute nicht mehr in allen Teilen des deutschen Sprachraums gegeben. Im besonderen Maße gilt das für die Region, zu der ich hier ein Statement abgeben soll: für das Land zwischen Krefeld und Kleve, zwischen Wesel und Goch, das den Landschaftsnamen *Niederrhein* trägt. Es ist darum sicherlich nützlich, einige sprachgeschichtliche Fakten in Erinnerung zu rufen. Der Niederrhein ist eine kleine Region, die noch weitgehend ländlich geprägt ist und in der bis heute noch größere Städte fehlen. Er ist darum auch ganz gewiss keine Literaturregion mit eigenem Profil. Als Sprachregion ist sie aber interessant, weil sie im Vergleich zu anderen deutschen Sprachlandschaften einige Besonderheiten aufweisen kann. Blickt man auf die heutige Sprachsituation, dann muss man feststellen, dass am Niederrhein die aktive, aber auch passive Mundartkompetenz dramatisch zurückgeht. Ein präziser Dialektzensus für dieses Gebiet fehlt allerdings. PEERENBOOMS Angaben (1993) beruhen auf einer zu niedrigen Zahl von Probanden. LÖFFLERS Zahlen (1994, S. 140), die immerhin noch bei 40-50 % der Bevölkerung Mundartkenntnisse ansetzen, beziehen sich auf Nordrhein-Westfalen. Sie berücksichtigen somit nicht das Nord-Süd-Gefälle, das aber gerade in diesem Bundesland sehr ausgeprägt ist. Unberücksichtigt bleibt in dieser Erhebung auch das Altersgefälle. Dennoch scheint es mir unbestreitbar, dass sich offenbar eine gewisse Einsprachigkeit durchsetzt, ein Hochdeutsch mit leichten regional bedingten Abweichungen von der Norm.

Unter einer historischen Perspektive sieht das ganz anders aus: Da nimmt die Region zwar auch eine Sonderstellung ein, aber auf Grund entgegengesetzter Faktoren. In der Zeit, in der sich in den anderen Sprachregionen des Deutschen die Hochsprache etabliert und sich eine Spannung zwischen einer Schriftsprache und dialektalen Sprechsprachen aufbaute, also im 17. und 18. Jahrhundert, gab es am Niederrhein eine kompliziertere Struktur: Dort konkurrierten zwei (mitunter drei) Hochsprachen (niederländisch, deutsch, französisch), die – domänenbezogen differenziert – als Literatur-, Wissenschafts- und Verwaltungssprache fungierten (vgl. EICKMANS [2000] und CORNELISSEN [2000]), mit den Ortsdialekten. Diese Struktur löste sich im 19. Jahrhundert auf. Die ursprünglich niederländische Region wurde deutsch, und damit zu einer Landschaft, in der die deutsche Standardsprache, wiewohl nicht homogen, einen ursprünglich niederländischen Dialekt überdachte. Seitdem wurde der Dialekt ‚eingedeutscht‘ und der nun herrschenden deutschen Standardsprache angenähert (s. dazu etwa GOOSSENS [1997]). Zum andern wurden die Sprachteilnehmer, die in früherer Zeit an ein

breites Sprachenspektrum gewöhnt waren und sich sprachlich zwischen Köln und Amsterdam, zwischen Brüssel und Münster ohne größere Schwierigkeiten bewegen konnten, in der Sprachwahl reduziert und – wie anderswo in Deutschland – auf einen Dualismus ‚Standard / Dialekt‘ eingestellt. Über eine Pädagogisierung, die zur „deutschen Heldensprache“ drängte (CORNELISSEN [1986] u. ö., TERVOOREN [1985]), wurde der Dialekt und die ihn tragende niederländische Hochsprache zudem pejorisiert, was zwangsläufig zu einem verminderten Sprachwertgefühl führte.

Auf der schriftsprachlichen Ebene erlischt auch im 19. Jahrhundert in den Nischen, die bis dahin an einer niederländischen Schreibsprache festgehalten hatten, die traditionelle niederrheinische Doppelsprachigkeit und damit die Schriftlichkeit in einer niederländischen Regionalsprache, die zwar nie sehr stark war, aber doch in der geistlichen Dichtung des 16. und 17. Jahrhunderts (VAN GEMERT [2002]) und im pastoralen Schrifttum der katholischen Kirche einiges aufweisen konnte. Wieweit Literatur in einer niederländischen Schreibsprache im 19. Jahrhundert am Niederrhein besonders in katholischen Kreisen noch verbreitet war und gelesen wurde, ist im übrigen eine Frage, die bisher überhaupt noch nicht untersucht worden ist. Wir sehen nur, dass sich spätestens seit dem 19. Jahrhundert der Hauptstrom literarischer und verwaltungstechnischer Schriftlichkeit in der deutschen Standardsprache vollzieht. Mit dem Eintritt in den deutschen Sprachverband im 19. Jahrhundert ist auch am Niederrhein durch diese Entwicklung das Varietätenspektrum verengt und auf zwei Pole reduziert: auf eine nicht homorgane überdachende Hochsprache und den darunter liegenden stigmatisierten Dialekt. In diesen beiden Sprachformen vollzieht sich seitdem literarisches Handeln. Lyrik, kleinere Prosaformen und des Theaterspiel in Vereinen, Gilden und Bruderschaften nutzen als sprachliches Medium die niederfränkischen Ortsdialekte, längere Erzählprosa dagegen die Standardsprache. Diese Verteilung ist wohl nicht nur am Niederrhein die übliche.

Die komplizierte sprachliche und kulturelle Situation zwang zu dem langen Vorlauf, da nur sie die dürftige Quellenlage erklärt. Längere Prosa im Dialekt oder die Einstellung des Dialekts in Romanen und Erzählungen trifft nicht nur aus psychologischen und verlegerischen Gründen auf Zurückhaltung. Jetzt aber bin ich bei meinem engeren Thema und formuliere meine Leitfragen: Wie wird Regionalität in Romanen des Raumes ausgedrückt? Welche Rollen spielen dabei die Sprache und ihre verschiedenen Varietäten. Ich wähle als Ausgangspunkt einen Roman, der um 1930 geschrieben ist, den Roman ‚Jan Derk. Der Lebensweg zweier Männer vom Niederrhein um 1800‘ des Emmericher Autors Johannes Derksen. Es ist ein Text, der alle Merkmale eines Heimatromanes erfüllt (vgl. CHARBON [1999] S. 19-21): Er schildert eine geschlossene, emotional erlebte Welt, die dem Leser – sofern er in der dortigen Gegend zu Hause ist – Identifikation anbietet und Sicherheit gewähren kann. Er benutzt die historische Topographie der Städtchen Kleve und Emmerich, bettet die einfache Handlung in vertraute Lebensgewohnheiten, die von Religion und Arbeit strukturiert werden. Die Figuren haben die für die Gegend üblichen Namen und Vornamen und essen heimische Gerichte. Schließlich erinnert er, was ein Appell an das kollektive Gedächtnis der

Region darstellt, an historische Begebenheiten und Eigenheiten des Raumes: an den Klever Schwanenritter z. B., an das berühmte Emmericher Gymnasium Academicum des 15. und 16. Jahrhunderts, an die französische Besatzungszeit und an den „Segen von Griethausen“, d. h. an die ständigen Überschwemmungskatastrophen durch den Rhein, selbstverständlich mit Verweis auf Goethes ‚Johanna Sebus‘, denn der Literaturkonsument der Gegend ist längst beim deutschen Literaturkanon angekommen.

Natürlich ist auch ein noch nicht aufgeweichter Dialekt in diesem Bemühen um ein regionales Ambiente ein wichtiger Faktor. Er ist zunächst erhalten in den Benennungen einer alten Sachkultur, z. B. *Busem, Hangiser, Opkamer, Glaserkas, Stövken* u. ä. Das sind Archaismen, für welche die Hochsprache keine Benennungen mehr hat. Der Dialekt hält sich weiter in geprägter Form, also in Redewendungen, im Sprichwort und in Orts-, Sprach- und Berufsspott:

Van de gönne kant, dor trecke se alles so laang,

sagen etwa die Emmericher über Aussprachegepflogenheiten der Klever. Dass solche Dialektzitate aber nur mehr der Erzeugung von Authentizität in einem idyllisch restaurativen Diskurs über Heimat dienen und keineswegs die historische Sprechwirklichkeit spiegeln, wird schnell deutlich, wenn man sich die Gesprächssituationen in diesem Roman genauer anschaut. Die Protagonisten des Romans stammen zwar aus einer Bauern- und Gärtnerfamilie, aber sprechen selbst im familiären und nachbarlichen Verkehr und in der Wirtsstube die Standardsprache. Das heißt: in der fiktiven Sprachlichkeit der Figurenrede sind selbst die Domänen, in denen auch am Niederrhein bis in die Zeit der Abfassung des Romans der Dialekt die primär gesprochene Sprache ist, hochsprachlich besetzt. Lediglich in der ersten „Szene“ des Romans wird Dialekt als soziale Symbolisierung eingesetzt. Der Bauer meldet dem Pfarrer die Geburt seines Sohnes:

Herr Pastor, tien Pont, en hy es so groot.

Der Pfarrer antwortet leutselig in der Hochsprache und fragt nach dem Befinden der Frau:

Und wie geht es Katharina?

Die Antwort erfolgt in einer Mischsprache:

best, Herr Pastor.

In dem Dialekt der Zeit hätte man *Heeroome* (nicht: *Herr Pastor*) gesagt. Diese Szene ist nach einer Schablone gefertigt und auch historisch wenig glaubwürdig: Die Landgeistlichkeit benutzte im 18. Jahrhundert, in der die Szene spielt, keineswegs die deutsche Hochsprache (CORNELISSEN [1986], TERVOOREN [1979]), aber sie erfüllt die stilistischen und rhetorischen Vorgaben für eine asymmetrische Kommunikation: Dialekt ist eine Unterschichtensprache, die Standardsprache kennzeichnet dagegen den sozial Arrivierten.

Ich bin aus zwei Gründen auf diesen Roman von bescheidenem literarischem Wert eingegangen. Einmal zeigt er fast idealtypisch das Inventar, das Autoren einsetzen, um Heimat zu evozieren. Zum anderen bietet er eine Folie, vor der sich wichtige sprach-

soziologische und allgemein soziallinguistische Handlungen in den letzten 70 Jahren ablesen lassen. Die Sprechsituation am Niederrhein hat sich – wie oben schon angedeutet – inzwischen geändert. Die bipolare Struktur, die sich dort erst spät im 19. Jahrhundert etablierte, ist schon bald wieder durch eine tripolare ersetzt worden, die aber jetzt vertikal ausgerichtet ist: Dialekt – regionale Umgangssprache – Standardsprache. Zwar hat sich dieser Wandel auch in anderen Sprachlandschaften vollzogen, aber selbst am ländlich geprägten Niederrhein geht er mit einem rapiden Rückgang des Dialekts einher. Er hat weitgehend seine Funktion verloren und damit auch seine Prägekraft. Spätestens seit der Bildungsoffensive und der Diskussion über Sprachbarrieren in den 60er Jahren werden die Kinder dort in der Regel einsprachig (d. h. hochsprachlich) sozialisiert. Am Niederrhein hatte diese sprachliche Erziehung zwangsläufig mehr Erfolg als in den südlichen Regionen, weil die Sprecher immer vor einer Wahl, vor der Wahl zwischen weit entfernten Polen, zwischen dem niederfränkischen Dialekt und dem hochdeutschen Standard standen. Dies ist eine Konstellation, die gleitende Übergänge zwischen Standard und Dialekt verbietet, und darum gab es kaum Möglichkeiten, organisch gewachsene Zwischenlagen herzustellen. Am Niederrhein ist das so genannte „Hochdeutsch auf Klompen“ oder „Hochdeutsch mit Knubelen“ Fehler oder Konstrukt. In der Regel wurde es nicht akzeptiert. In den Nischen, in denen es versucht wurde, etwa im Karneval und im Volkstheater, dienten sie literarischen Zwecken, meist zur Darstellung komischer oder intellektuell unterbelichteter Personen. Die bedeutenden Erzähler des Niederrheins, in neuerer Zeit etwa Vigalois Thelen oder Christoph Peters, benutzen es nicht.

Die Frage, die sich im Rahmen dieses kleinen Kolloquiums aufdrängt, ist die: Wie reagiert die literarische Schriftlichkeit auf diesen Wandel, spiegelt sie ihn, stilisiert sie ihn? Bei der Suche nach literarischem Material, das man mit Derksens Roman vergleichen kann, stößt man schnell auf Regionalkrimis, die seit der Mitte der 80er Jahre überall in Deutschland auftauchen, so auch am Niederrhein. Sie benutzen das bei Derksen beschriebene Inventar zur Evokation von Regionalität (Topographie, Namen, regionale Identifikations- und Leitfiguren, etwa Joseph Beuys oder Vigalois Thelen) in einem gehörigen Maße, so dass es nicht wundert, dass die wenigen mir bekannt gewordenen Veröffentlichungen zu dieser Subgattung des Kriminalromans als eine „Art Heimatroman“ bzw. als „zeitgenössischer Heimatroman“ beschrieben werden (DRAFZ [2001] S. 203). Allerdings hat sich der ideologische Rahmen verschoben: Der Regionalkrimi setzt nicht auf den idyllisch-restaurativen Diskurs der Heimatliteratur, sondern betreibt eine Art kritischer Heimatkunde, indem er die Spannungen zwischen Tradition und Moderne produktiv für die Darstellung seiner Personen, für seine Themen (Drogenproblematik, Ausländerfeindlichkeit, Vergangenheitsbewältigung, Globalisierung u. a.) und selbst für den Erzählplot nutzt.

Das Material für meine folgende Bemerkung habe ich Kriminalromanen von Leenders / Bay / Leenders, die – wie Derksen – ihre Romane im Raum Kleve-Goch-Emmerich ansiedeln, von Hermann-J. Schüren, bei dem die Gegend um Geldern, Aldekerk und Nieukerk Erlebnisraum ist, und von Paul Eßer, dessen Figuren im Drei-

eck Mönchengladbach, Düsseldorf, Süchteln leben, entnommen. Diese Auswahl macht auch linguistisch Sinn, weil sie die niederrheinischen Dialektgebiete, nämlich Kleverländisch und Südniederfränkisch abdeckt. Eßer und Schüren setzen – wie Derksen – noch Dialekt ein. Charakteristische Sachen, Vorstellungen, Schimpfworte tragen noch das mundartliche Gewand:

Prummetat, arme Deer (EßER, S. 65, 120), *Klompe, Baas, Ferkeskopp, Moffe* (SCHÜREN, S. 90, 117, 125).

Einzelne (Neben-)Figuren sprechen auch noch Platt im Stall und im Wirtshaus, und zwar erkennbar das Platt ihres Dorfes oder ihrer Stadt: Bei Schüren das (kleverländische) Platt der Vogtei (SCHÜREN, S. 66), bei Eßer das südniederfränkische Platt Mönchengladbachs (EßER, S. 59f.). Die beiden Autoren setzen also noch auf eine dichotomische Sprachstruktur Standard / Dialekt. Regionale Umgangssprache ist bei ihnen nur sparsam durch *dat* / *wat* und durch eine kleine Sprachreflexion über ein Zentralwort niederrheinischer Philosophie – *eint'lich* (EßER, S. 68f.) – angedeutet.

Bei dem Trio Criminale aus Kleve ist die Situation diffiziler. In den ersten Romanen (‘Königsschießen’, ‘Jenseits von Uedem’) ist der Dialekt in den beschriebenen Verwendungszusammenhängen und -bereichen noch vorhanden, etwa in einem kleinen Sprachporträt einer alten, etwas verwirrten Bäuerin (‘Königsschießen’). In den später erschienenen Romanen tendiert der Dialektgebrauch gegen Null. An seine Stelle ist eine regionale Umgangssprache getreten, welche die Funktionen des Dialekts übernimmt. Der profilierteste Vertreter dieser Varietät ist die Kunstfigur Jupp Ackermann, der dieses Kommunikationsmittel immer benutzt, gelegentlich aber auch noch Dialektwörter und -zitate einfließen lässt.

„Ackermann war eigentlich unmöglich, immer zu laut, zu witzig, zu kumpelhaft. Er war wahrhaftig nicht mit Geistesgaben gesegnet, aber er war ein zuverlässiger und ein unentwegter Arbeiter. Als solchen schätzte ihn Toppe, und er hielt ihn auch, im Gegensatz zu den anderen im 1. K. für erfrischend bodenständig und normal. Es war typisch, daß er als echter Nieder rheiner – worauf er überaus stolz war – schon aus Heimweh einfach anrief, um ein Schwätzchen zu halten“ (‘Königsschießen’, S. 62).

Es ist nicht zufällig, dass Jupp Ackermann aus der nördlichsten Ecke der Klever Region, aus Kranenburg stammt, ungern verweist, mit einer Niederländerin verheiratet und immer unmöglich angezogen ist. Er ist Hinterwäldler, Schlonz und Faktotum in einer Person, aber er ist auch pfiffig und sympathisch.

Die Sprache verstärkt dieses Signalement und öffnet für diesen „niederrheinischen Philosophen“ (‘Ackermann tanzt’, S. 17) eine gewisse Narrenfreiheit. Ich versuche seine Sprache, zweifellos ein Substandard, der vom Hochdeutschen nicht immer scharf abzugrenzen ist, mit wenigen Strichen nachzuzeichnen. Ihre Basis ist ein mäßig standardisiertes Hochdeutsch, das aber durch einen aufgrund von Nichtbetonung bewirkten Auslautschwund im Allgemeinen (besonders durch Apokopen), durch Assimilationen, durch Senkung der hohen Vokale und Palatalisierungsprozesse bzw. durch die Kombination dieser Vorgänge eine regionale Färbung bekommt. Dafür einige Beispiele:

- Auslautschwund: *au'* (< *auch*), *un'* (< *und*), *ma'* (< *mal*), *is'* (< *ist*), *jetz'* (< *jetzt*), *ga' nich'* (< *gar nicht*).
- Assimilation: *auffem* (< *auf dem*), *inne* (< *in der*), *hasset* (< *hast du es*), *vors Ma* (< *voriges Mal*), *krisse* (< *kriegst du*).
- Vokalsenkung: *se* (< *sie*), *de* (< *du*), *wister* (< *wisst ihr*).
- Palatalisierung: *sach* (< *sage*), *liecht* (< *liegt*), *Tach* (< *Tag*).

Die Merkmale sind diskret gesetzt und haben nicht das Schreiende der Ruhrgebietkrimis Jürgen Lodemanns. Der auffälligste Regionalismus, gleichsam das regionale Signal, ist der unverschobene neutrale Artikel und das entsprechende Pronomen in der vollen Form: *dat*, *wat*, *et* oder als Pro- bzw. Enklise -*t* und – zumindest in der Sprache Ackermanns – das Diminutivsuffix -*ke* (*Gröschken*, *Stündkes*, *ebkes* usw.).

Auf der syntaktischen und lexikalischen Ebene sind die Zeichen sparsamer gesetzt. Die aus der Mundart resultierende Schwäche beim Gebrauch von Dativ und Akkusativ begegnet gelegentlich

- *Henry kommt im Fernsehen*
- *in ihr schönsten Kostümchen*
- *mit die Mutti.*

Bescheiden, aber doch topographische Marker setzend sind die Regionalismen in der Lexik: *Blag*, *op Jöck*, *mopfern*, *bekakeln*, (*Fenster*) *losmachen*, *fies*, *kloppen*, *porkeln*, *Schlöfken*, *spinxsen*.

Soweit der Befund, der jedoch interpretiert werden muss. Zum ersten: Für die Erklärung der lautlichen Differenzen zur Standardsprache muss man nicht auf rückwärtige Bindungen, auf den Dialekt zurückgreifen. Einzig die regionalen Signalwörter *dat*, *wat*, *et*, ganz vereinzelt *Appel(schnaps)*, gründen in der fehlenden 2. Lautverschiebung, die historisch die niederfränkische Dialektlandschaft geprägt hat. Die oben angeführten Belege sind also nicht sehr spezifisch. Sie haben auch für den südlich anschließenden rheinischen Raum und für das Ruhrgebiet Schibboleth-Charakter. Wieweit die Schöpfer des Sprachporträts „Ackermann“ von den historischen Sprachverhältnissen entfernt sind, zeigt ein anderes kleines Sprachporträt, in dem sie als Schibboleth für den Niederländer Daniel Baldwin das unverschobene /k/ verwenden, das ja auch den Ortsdialekt kennzeichnet:

Meine Duits ist nicht perfekt, aber ick bin sicher, wir können entlang kommen
(*Eulenspiegel*, S. 254).

Die anderen lautlichen Erscheinungen lassen sich aus der gesprochenen Sprache erklären und setzen – wie CORNELISSEN (1999, S. 96) schon unterstrich – den Dialekt nicht als ursächlich voraus. Es ist darum nicht verwunderlich, dass sich die nieder-rheinischen Kunstfiguren, wie sie Hanns Dieter Hüsch geschaffen hat – nicht fürs Papier natürlich, sondern für die Vortragsbühne – exakt derselben Assimilationen, Kontraktionen, Senkungen, Syn- und Apokopen bedienen.

Im übrigen ist H. D. Hüsch m. E. emotional näher am Dialekt als das Trio Criminale. Er liebt das Sprichwort und die Redensart und versteht aus ihnen ironische

Funken zu schlagen, er liebt sie in der mundartlichen Form des Grafschafter Platts. Für das Trio scheint er mir auch Vorbild zu sein. Die Anspielungen auf Hüschs ‚Nachfeier‘ im ‚Königsschießen‘ sind nicht zu überhören.

Es wird für eine Beurteilung und Einordnung der Varietät, wie sie die Kunstfigur Ackermann spricht, wichtig sein, die genannten Erscheinungen mit denen des benachbarten Ripuarischen und auch mit dem Ruhrpöttischen abzugleichen. Die niederrheinischen Kunstfiguren H. D. Hüschs, die rheinischen Konrad Beikirchers und die aus dem Ruhrgebiet von Jürgen von Manger und Dr. Stratmann haben ja nicht nur funktionale, sondern auch sprachliche Ähnlichkeiten, so dass Ausgleicherscheinungen zwischen ihren Herkunftsräumen zu vermuten sind. Ein Indiz für einen großräumigen Ausgleich ist es auch, dass manche lautlichen Erscheinungen geradezu gegen die Ortsdialekte laufen. Der bei H. D. Hüschs Kunstfiguren oft zu registrierende spirantische Anlaut /j/ für /g/ ist von Haus aus mittelfränkisch und in der Grafschaft Moers, Hüschs Heimat, nie gesprochen worden. Ähnlich verhält es sich mit Ackermanns Vorliebe für Diminutiv-Suffix *-ke*. Es ist im Ruhrgebiet und im Rheinischen zu Hause, im Kleverländischen, vor allem im Klevischen Raum selbst, sollte man bei Sprechern des Regiolekt, die vom Dialekt herkommen, zumindest Unsicherheit erwarten, denn in den Ortsdialekten konkurrieren die aus den Niederlanden hereingespülten Suffixe *-tje*, *-tsche*, *-che* und das südlichere und östlichere *-ke*. Auf der lexikalischen Ebene fällt hier das südliche Wort *Schluppen* auf, dessen Verbreitung nach den Belegen des ‚Rheinischen Wörterbuchs‘ nicht über Mönchengladbach und Krefeld hinausreicht. Ist das eine Ausgleicherscheinung oder ist hier von den Autoren nur schlecht recherchiert?

Bei den syntaktischen und lexikalischen Belegen wird eine sprechsprachliche Erklärung nicht genügen. Zwar lassen sich Belege wie *mit meine Spritze* u. a. durch Auslautschwund, d. h. durch sprechsprachliche Vorgänge begründen, aber die dialektbedingte Schwäche niederrheinischer (Dialekt)sprecher beim Kasusgebrauch scheinen mir bei den meisten Belegen doch ursächlich zu sein. Man wird zu prüfen haben, ob diese Erscheinungen Bestandteil einer regionalen Umgangssprache bleiben oder mit der Zeit zurückgehen, weil es wahrscheinlich nicht mehr lange dialektgesteuerte Sozialisierungen geben wird, so dass auch hier die „Verdeutschung“ des Niederrheins weiter fortgetrieben werden wird.

Eine Prognose für die Lexik muss differenzierter sein. Zwar sind Wörter wie *Blag*, *spinxen*, *porkeln* nach Auskunft des ‚Rheinischen Wörterbuchs‘ im ganzen rheinischen Raum bis zum Moselfränkischen verbreitet, aber sie haben doch einen nördlichen Schwerpunkt. *op Jöck*, *los* (‘offen’), *moppenn* sind dagegen nicht bis ins Rheinische gedungen und können als typisch niederrheinisch gelten (möglicher Weise mit Ausgreifen ins benachbarte Westfalen). Das gilt auch für die Lehnwörter *Baas* und *Fiets* (wohl niederländischer Import), die das ‚Rheinische Wörterbuch‘ nicht verzeichnet. Es sind nicht viele Belege, aber sie zeichnen doch ein interessantes Bild. Man könnte sie niederrheinische Idiotismen nennen, die resistent sind und sich dem Ausgleich zu entziehen scheinen, u. a. weil sie durch die niederländische Nachbarschaft gestützt werden (*Koppelbaas* oder *Fiets*). Sie könnten in dem sich etablierenden großräumi-

geren Regiolekt zu Signalwörtern der alten niederfränkischen Sprachregion in Deutschland werden.

Ich sollte nicht schließen, ohne wenigstens einen Blick auf ein Buch zuwerfen, das keinen Anspruch auf literarische Geltung erhebt. Der Autor Hans-Josef Aarts will vielmehr seine Kindheit in dem kleinen Städtchen Uedem (knapp 20 km südlich von Kleve) Ende der 50er Jahren wieder aufleben lassen. Seine Figuren sind also nicht nur literarische Fiktionen, sie könnten durchaus sprachliche Verhältnisse spiegeln. Hochdeutsch sprechen in diesen Erinnerungen Standespersonen, Dialekt Handwerker, Arbeiter und Bauern unter ihresgleichen, aber schon nicht mehr mit ihren Kindern. In der Eltern-Kinder-Kommunikation sowie in der Kommunikation unter den Kindern selbst herrscht eine Varietät, die der Ackermanns gleicht, allerdings ist sie zumindest in der Lexik noch dialektgesättigter. Das ist der eine Unterschied, ein Unterschied, der Cornelissens These von der „progressiven Entdialektisierung des Regiolekts“ (CORNELISSEN [2001a] S. 18) erhärtet. Der andere, nicht weniger wichtige Unterschied liegt in dem Bewusstsein der Sprecher und in den Sprachkompetenzen, die ihnen zur Verfügung stehen. Die Mutter des Autors verfügt über ein sprachliches Spektrum, das vom Dialekt über verschiedene Zwischenstufen bis hin zur Standardsprache reicht, und sie weiß es auch situationsangemessen einzusetzen. Auch ihre Kinder verstehen die Signale, die von ihrem Codeswitching ausgehen. Dieses Wissen über Sprachwertigkeiten und ihr angemessener Einsatz unterscheidet sie von Ackermann. Ackermann ist eine Kunstfigur, stilisiert und kein flexibler Sprecher. Codeswitching wird für ihn nur einmal angedeutet (‘Die Schatten schlafen nicht’, S.170f.). Ansonsten spricht er mit allen, selbst mit seinen Vorgesetzten und in allen Situationen, selbst in informellen, die oben beschriebene regionale Umgangssprache.

Hier drängt sich die Frage auf: Haben sich mit dem weitgehenden Schwund des Dialektes und der sich daraus ergebenden Entdialektisierung der Umgangssprache auch die Vorbehalte gegen Substandardsprachen erledigt? Wird der Regiolekt als so standardnah empfunden, dass die Angst vor einer sprachlichen Stigmatisierung schwindet und die pädagogischen Vorbehalte, die gegen den Dialekt bestanden, aufgehoben werden? Bei diesen Fragen werden literarische Entwürfe, die mit dem Regiolekt arbeiten, allerdings nur beschränkt Antworten geben, und so muss ich den Stab an die Sprachwissenschaftler weiter geben, die nicht nur lesen, sondern bei ihren Explorationen auch hören. Dazu eine letzte kleine Bemerkung und eine Prognose: Im Verband eines möglicher Weise sich bildenden großräumigeren Regiolekts, der den Niederrhein, das Ruhrgebiet und das nördliche Rheinland umfasst, wird die Sprache der Niederrheiner am standardnächsten sein: Ein Niederrheiner wird sich etwa über den regionalen Akzent nur von Kennern identifizieren lassen. Seine Aussprache ist unauffälliger als die der Menschen in den rheinischen und ruhrpöttischen Nachbarregionen.

Primärliteratur

Hans-Josef AARTS, *Zwischen Kirchturm und Karl May*, Uedem 1997.

Johannes DERKSEN, *Jan Derk. Der Lebensweg zweier Männer vom Niederrhein um 1800*, Bonn Köln 1938.

Paul EßER, *Dealer-Wallfahrt. Ein niederrheinischer Szene-Roman*, 2. Aufl., Avlus-Verlag, Linz am Rhein 2000.

Das Hanns Dieter Hüsch Buch, 3. Aufl. Frankfurt 1999.

Hiltrud LEENDERS – Michael BAY – Artur LEENDERS,

Königsschießen, 1992,

Jenseits von Uedem, 1994,

Feine Milde, 1995,

Eulenspiegel, 1998,

Ackermann tanzt, 1999,

Die Schatten schlafen nur, 2000.

(Alle Romane sind im grafit-Verlag, Dortmund, erschienen)

Hermann-J. SCHÜREN, *Tod eines Sofamelkers. Niederrheinkrimi*, Emons Verlag, Köln 1999.

Wierstraet: Dye hystorij des beleegs van Nuys, hrg. v. Herbert KOLB u. a., Neuss 1974.

Sekundärliteratur

W. BESCH – U. KNOOP – W. PUTSCHKE – H. E. WIEGAND (Hrgg.), *Dialektologie. Ein Handbuch zur deutschen und allgemeinen Dialektforschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 1,1 und 1,2), 2 Halbbde., Berlin New York 1982-1983.

Rémy CHARBON, *Heimatliteratur*, in: *Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft*, hrg. v. Klaus WEIMAR, Bd. 2, Berlin New York 1999, S. 17-21.

Georg CORNELISSEN, *Das Niederländische im preußischen Gelderland und seine Ablösung durch das Deutsche. Untersuchungen zur niederrheinischen Sprachgeschichte der Jahre 1770-1880* (Rheinisches Archiv, 119), Bonn 1986.

Georg CORNELISSEN – Alexander SCHAARS – Timothy SODMANN, *Dialekt a la cart: Dialektatlas Westmünsterland – Achterhoek – Liemers – Niederrhein*, Doetinchem Köln 1993.

Georg CORNELISSEN, *Regiolekte im deutschen Westen. Forschungsansätze*, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 122 (1999) 91-114.

Georg CORNELISSEN, *Niederrheinische Sprachgeschichte von 1700-1900*, in: MACHA – NEUSS – PETERS (2000) S. 277-292.

- Georg CORNELISSEN, *Nicht platt, nicht hochdeutsch. Zur gesprochenen Sprache im Rheinland*, Volkskultur an Rhein und Maas 19,1 (2001) 15-26 (CORNELISSEN [2001a]).
- Georg CORNELISSEN, „An sich, nicht dat 100% Hochdeutsch“. *Das regionale Varietätenspektrum im Sprachwissen und Sprachbewusstsein rheinländischer Sprecher/innen*, Rheinische Vierteljahresblätter 65 (2001) 360-373 (CORNELISSEN [2001b]).
- Helge DRAFZ, „Jenseits von Uedem ...“ oder: *Deutschlands wilder Westen. Der Niederrhein im Kriminalroman*, in: Bernd KORTLÄNDER – Gunter E. GRIMM (Hrsg.), „Rheinisch“. *Zum Selbstverständnis einer Region* (Heinrich-Heine-Institut Düsseldorf, Archiv, Bibliothek, Museum, 9), Stuttgart Weimar 2001.
- Heinz EICKMANS, *Zwischen Amsterdam, Brüssel und Berlin: Zur niederrheinischen Sprachgeschichte im 17. Jahrhundert*, in: MACHA – NEUSS – PETERS (2000) S. 209-224.
- Guillaume VAN GEMERT, *Literatur in Geldern in der frühen Neuzeit*, in: Johannes STINNER – Karl-Heinz TEKATH, *Gelre – Geldern – Gelderland. Geschichte und Kultur des Herzogtums Geldern*, Geldern 2002.
- Jan GOOSSENS, „Dialektverfall“ und „Mundartrenaissance“ in *Westniederdeutschland und im Osten der Niederlande*, in: STICKEL (1997) S. 399-402.
- Jan GOOSSENS, *Zur Lage des Niederdeutschen und ihrer Erforschung*, in: Jan GOOSSENS, *Ausgewählte Schriften zur niederländischen und deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrsg. v. Heinz EICKMANS – Loek GEERAEDTS – Robert PETERS, Münster New York München Berlin 2000, S. 377-395.
- Walter HAAS, *Dialekt als Sprache literarischer Werke*, in: BESCH – KNOOP – PUTSCHKE – WIEGAND (1982-1983), 2. Halbbd., S. 1637-1651.
- Eva KLEIN – Klaus J. MATTHEIER – Heinz MICKARTZ, *Rheinisch* (Dialekt/Hochsprache – kontrastiv, 6), Düsseldorf 1978.
- Heinrich LÖFFLER, *Germanistische Soziolinguistik* (Grundlagen der Germanistik, 28), 2. überarb. Aufl. Berlin 1994.
- Jürgen MACHA, *Figurenrede in erzählender Literatur: Eine Erkenntnisquelle für die Sprachgeschichte?*, in: *Vulpis Adolatio. Festschrift für Hubertus Menke zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. Robert PETERS – Horst P. PÜTZ – Ulrich WEBER, Heidelberg 2001, S. 473-485.
- Jürgen MACHA – Elmar NEUß – Robert PETERS (Hrsg.), *Rheinisch-westfälische Sprachgeschichte* (Niederdeutsche Studien, 46), Köln Weimar Wien 2000
- Klaus J. MATTHEIER – Klaus-Peter WEGERA – Walter HOFFMANN – Jürgen MACHA – Hans-Joachim SOLMS, *Vielfalt des Deutschen. Festschrift für Werner Besch*, Frankfurt Berlin Bern 1993.

- Klaus J. MATTHEIER, „Mit der Seele Atem schöpfen“. Über die Funktion von Dialektalität in der deutschsprachigen Literatur, in: MATTHEIER u. a. (1993) S. 633-652.
- Helmut LAUSBERG – Robert MÖLLER, *Rheinischer Wortatlas*, Bonn 2000.
- Elisabeth PEERENBOOM, *Zum Funktionsverlust des Dialekts am unteren Niederrhein. Ergebnisse einer Sprachstudie in Grietherort und Grietherbusch*, Volkskultur an Rhein und Maas 12,2 (1993) 47-54.
- Rheinisches Wörterbuch*, bearb. und hrg. v. Josef MÜLLER u. a., Bd. 1, Bonn 1928, Bd. 2-9, Berlin 1931-1971.
- Walter SCHENKER, *Dialekt und Literatur*, Zeitschrift für deutsche Philologie 96 (1977), Sonderheft, 34-48.
- Erhard SCHÜTZ, *Das Sternzeichen der einfachen Leute. Heimat – als Kriminalroman? Zu Jürgen Lodemanns Ruhrgebietsromanen*, in: H.-G. POTT (Hrg.), *Literatur und Provinz. Das Konzept ‚Heimat‘ in der neueren Literatur*, Paderborn München Wien Zürich 1986.
- Gerhard STICKEL (Hrg.), *Varietäten des Deutschen. Regional- und Umgangssprachen* (Institut für deutsche Sprache, Jahrbuch 1996), Berlin New York 1997.
- Helmut TERVOOREN, Boes Teutsch, boes evangelisch. *Beobachtungen zum Sprachverhalten evangelischer Gemeinden am unteren Niederrhein*, Zeitschrift für deutsche Philologie 98 (1979), Sonderheft, 173-192.
- Helmut TERVOOREN, *Sprache und Sprachen am Niederrhein (1550 – 1900)*, in: Arend MIHM (Hrg.), *Sprache an Rhein und Ruhr. Dialektologische und soziolinguistische Studien zur sprachlichen Situation im Rhein-Ruhr-Gebiet und ihrer Geschichte* (Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik, Beiheft 50), Stuttgart 1985.
- Peter WIESINGER, *Sprachliche Varietäten – Gestern und Heute*, in: STICKEL (1997) S. 9-45.

Die litorale Toponymie Deutschlands und ihre Erforschung

Dargestellt am Beispiel des Dithmarscher Wattenmeers

1. Einleitung

Die litorale Toponymie Deutschlands ist bis heute ein Stiefkind der deutschen Namenkunde; sowohl die Untersuchung der Wattflurnamen des Nordseegebiets als auch der Wasser- und Fischerflurnamen der Ostseeküste nach den Anforderungen der modernen Namenkunde steht noch aus. Was an weniger Literatur vorliegt, ist meist punktuell und/oder unsystematisch, auch entsprechen die älteren Arbeiten den heutigen methodischen Anforderungen nicht¹.

Schon historische Bemerkungen weisen die Wattflurnamen als lohnenden Untersuchungsgegenstand aus. Zu den Namen von Sandbänken erklärten im 18. Jahrhundert Büsumer Schiffer:

„Die an dieser Stelle des Elbstroms befindlichen Sände zu Dithmarschen sind unter der Benennung Nordergründe sehr bekannt, ohne daß man den Namen des Sandes jedesmal anzugeben imstande wäre.“²

Zu den Gewässernamen des Wattengebiets schreibt Kohl im Jahr 1846 auf seiner Reise durch die Nordseemarschen:

„Uebrigens will ich bemerken, daß von all den hundert und hundert Stroemen, welche die Watten durchkreuzen, fast keiner so gering ist, daß er nicht seinen eigenen Namen haette, und daß man daher eine reiche Auswahl findet.“³

1 Hier sollen nur die größeren Arbeiten angeführt werden: Aus den vierziger Jahren stammt – als einzige umfangreichere Untersuchung, jedoch ohne Berücksichtigung historischer Quellen – die kurze Dissertation Marianne Merwartz, in der sie die Inselnamen der Nord- und Ostsee sprachwissenschaftlich untersucht: M. MERWART, *Studien zu den Inselnamen der Nord- und Ostsee* (Diss. Hamburg), in: *Land und Leute* (Aus hantsischem Raum, 12), Bd. 1, Hamburg 1940, S. 137-187. Mitte des 19. Jahrhunderts veröffentlichte Ernst DEECKE seine Sammlung *Niedersächsische Namen von Seeörtern aus den Zeiten der Hanse* (1858); hierbei handelt es sich um eine bloße Auflistung historischer Namen und die Identifizierung von deren Trägern, ohne Quellenangaben. 1966 beschäftigt sich W. LAUR in einem kleinen Aufsatz mit den *Namen von Meeresteilen Wattströmen, Tiefs, Sandbänken und besonderen Örtlichkeiten an der schleswig-holsteinischen Westküste*, in: *Proceedings of the Eighth International Congress of Onomastic Science*, Paris 1966, S. 275-280, in dem er einen kurzen Überblick über die gängigsten Namen und Bezeichnungen gibt (S. 275). – Vorbildhaft ist das, was Rentenaar in der niederländischen Namenkunde auf diesen Gebiet geleistet hat (z. B. R. RENTENAAR, *Die litorale Toponymie Nordwesteuropas*, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 14 [1991] 89-107).

2 Zitiert nach A. W. LANG, *Untersuchungen zur morphologischen Entwicklung des Dithmarscher Watts von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* (Hamburger Küstenforschung, 11), Hamburg 1975, S. 106.

3 Vgl. J. G. KOHL, *Die Marschen und Inseln der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Nebst ver-*

2. Wattflurnamen als Gegenstand der Namenkunde

Die Wattflurnamen umfassen die Namen von Sandbänken und Inseln, von Fahrwassern und Rinnen ebenso wie die von Untiefen und Fischgründen im Gebiet des Wattenmeers. Sie stellen eine eigenständige Gruppe der litoralen Toponyme dar⁴, die Rentenaar als „Ortsnamen von Lokalitäten, die an der Küste oder im Wasser vor der Küste liegen, und die von Leuten gebraucht werden, die das Meer als Seeleute oder Schiffer befahren, oder anderswie Anknüpfung an die Küste und die Küstengewässer haben“⁵ definiert.

Wattflurnamen dienen wie alle Flurnamen „der Identifizierung und Individualisierung von Objekten innerhalb kleinerer landschaftlicher Einheiten“⁶. Im Gegensatz zu dem Begriff der *Fischerflurnamen*⁷, der die Namengeber und -verwender nennt, der *Wasserflurnamen*⁸, Bachs Umschreibung *Namen von Wasserorten*⁹ oder Deeckes *Namen von Seeörtern* ist der Terminus *Wattflurnamen* objektbezogen auf diese spezifische Landschaft, die in einem Sechs-Stunden-Rhythmus vom Meer überflutet wird und wieder trocken fällt.

Als Beispiel für die Erforschung der Wattflurnamen sollen im Folgenden die Flurnamen des Dithmarscher Watts angeführt werden, die die Autorin im Rahmen ihrer Dissertation zu den Flurnamen des Kirchspiel Büsum untersuchte¹⁰.

gleichenden Bemerkungen über die Küstenländer, die zwischen Belgien und Jütland liegen, Bd. 3, Dresden Leipzig 1846, S. 227.

- 4 Z. B. R. RENTENAAR, *Zeekaarten en plaatsnamen. Hollandse kartografen en de toponymie van de Skandinavische kustgebieden in de zestiende en zeventiende eeuw*, Caert-Thresoor 7 (1988) 68.
- 5 RENTENAAR (wie Anm. 1) S. 90. Diese Definition ermöglicht es, Namengeber und Namenbenutzer und die Namen selbst in einem engen Zusammenhang zu sehen.
- 6 W. KLEIBER, *Die Flurnamen. Voraussetzungen, Methodik und Ergebnisse sprach- und kulturhistorischer Auswertung*, in: W. BESCH – O. REICHMANN – St. SONDEREGGER (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2.1 und 2.2), 2. Halbbd., Berlin New York 1985, S. 2130.
- 7 Der Begriff wird oft synonym gebraucht mit dem allgemeineren der *Wasserflurnamen*, mit *Namen der Wasserorte*, *Wassernamen* u. ä.
- 8 Vgl. F. DEBUS, *Aspekte zum Verhältnis Name – Wort*, in: H. STEGER (Hrsg.), *Probleme der Namenforschung im deutschsprachigen Raum* (Wege der Forschung, 383), Darmstadt 1977, S. 3-25 (Nachdruck der Antrittsrede, Groningen 1966).
- 9 A. BACH, *Deutsche Namenkunde*, Bd. 2: *Die deutschen Ortsnamen*, 2. stark erw. Aufl. Heidelberg 1952, § 1, 2a.
- 10 K. FALKSON, *Die Flurnamen des Kirchspiels Büsum (Dithmarschen). Einschließlich der Flurnamen des Dithmarscher Watts*, Neumünster 2000.

3. Das Dithmarscher Watt als Untersuchungsgebiet

Begrenzt wird unser Untersuchungsgebiet, das sich vor der schleswig-holsteinischen Westküste befindet, durch die Elbe im Süden und die Eider im Norden. Sowohl politisch als auch sprachgeschichtlich zeigt die Landschaft Dithmarschen seit der Völkerwanderungszeit eine eigene Entwicklung und gewisse Abgeschlossenheit, was eine Untersuchung der Dithmarscher Wattflurnamen als einer Einheit sinnvoll erscheinen ließ.

Wie die gesamte litorale Toponymie Nordwesteuropas weist auch die des Dithmarscher Watts eine starke Heterogenität der Namengeber – mit unterschiedlichster Namengebungsmotivation je nach Interessenlage – und Namenbenutzer auf: Diese sind heimische und fremde Schiffer und Fischer ebenso wie Bauern, Händler und Beamte. Durch sie wurde „ein vielstufiges Onomastikon aufgebaut, das nicht immer leicht zu analysieren ist“¹¹.

Ein weiterer Aspekt des Untersuchungsgebiets und ein Problem ist die typische geomorphologische Struktur eines Gezeitenmeers: Schön bei stürmischem Wetter können sich die Verläufe von Rinnen und die Lage und Form von Sandbänken verändern¹², so dass die Namen vor allem kleiner Objekte, Sände oder Rinnen, teilweise nur schlecht belegt sind. Bisweilen liegt daher und auch aufgrund der zum Teil rein mündlichen Tradierung¹³ – so bei den Fischern noch bis ins 20. Jahrhundert üblich – in der Zeit vor der wissenschaftlichen Kartographie auch überhaupt keine schriftliche Überlieferung vor.

Entsprechend den starken Veränderungen ist auch die Lokalisierung der Inseln, Düneninseln, Sandbänke und Wattströme, deren Namen uns überliefert sind, oft schwierig. Die Namen sind wie ihre Träger oft kurzlebig – vielfach nur einmal belegt –, Namenübertragungen von Sänden auf Rinnen sind keine Seltenheit.

4. Die Überlieferungslage

Die schriftliche Überlieferung zu den Dithmarscher Wattflurnamen setzt im 16. Jahrhundert ein. In unserem frühesten Beleg zu Wattfluren und ihrer Lage, einer bei dem Dithmarscher Chronisten Neocorus und zum Teil in einer Quelle des Landesarchivs Schleswig¹⁴ überlieferten Urkunde von 1551, werden als entfernte Inseln oder wenigstens hohe Sandbänke, auf denen Strandfälle vorkamen, *Bulshöved*, *Dieksand* und *Blauort* genannt; von diesen unterschieden werden wegen ihrer näheren Lage zu Büsum

¹¹ Vgl. RENTENAAR (wie Anm. 1) S. 106f.

¹² Vgl. J. VAN KEULEN, *Nieuwe groote lichtende Zeefakkel*, Amsterdam 1799, S. 9.

¹³ Vgl. auch RENTENAAR (wie Anm. 1) S. 93; so bei Fischern zum Zwecke des Schutzes der eigenen Fanggründe.

¹⁴ *Confirmation der Strandrechte der Kirche zu Büsum* (Kopie). (1551) 1586. Schleswig-holsteinisches Landesarchiv Schleswig, Abteilung 7, Aktennummer 4935.

der Pipensand, Krogersort, der Hund und das Vottland. (Alt) *Helmsand* wird einzeln als hohe Insel hervorgehoben. Die Hälfte dieser Namen ist uns bis heute bekannt, wobei die Lage der Objekte sich zum Teil stark geändert haben dürfte.

Ebenfalls sind die heute bedeutenden Wattströme bereits für das 16. Jahrhundert nachweisbar, ihre Lage jedoch veränderte sich bis heute erheblich. Die dominierenden Fahrwasser waren *die Piep mit Norder- und Süderpiep, die Miele und der Flackstrom.*

In Bezug auf die großen Objekte ist somit von einer starken Namenkontinuität seit dem 16. Jahrhundert zu sprechen.

Abbildung 1 (S. 133) zeigt die Zustände im Dithmarscher Watt vor der Eindeichung des Speicherkoogs im Jahre 1971.

Nach den Angaben von Neocorus rekonstruierte Fischer die Lage der wichtigsten Inseln und Ströme, wie Abbildung 2 (S. 134) zeigt.

1752 stellen die Kirchspielsvögte von Meldorf und Wöhrden in ihrem Bericht an den Landvogt die Situation im Watt folgendermaßen dar:

„Wenn man von Büsum ab nach der Elbe fährt, läßt man zur rechten Hand liegen:

- 1) die Norder Piepe ein fahrwasser
- 2) eine Sand-düne der Blaue Ohrt genandt
- 3) die alte Norder Piepe ein fahr wasser
- 4) Bielshoeft ein Sand
- 5) die Süder Piepe ein fahr waßer
- 6) Triesen oder Ries gen Sand und
- 7) die Marner kleine Plate ein Sand.

Zur linken Hand läßt man liegen

- 1) den Wöhrder Stroh
- 2) die Mittel Plaath
- 3) das Cron-Loch,
- 4) Helm-Sand nebst drey Mitgründen woran Dieck-Sand zu Süden liegt,
- 5) der Flack-Stroh, welcher zwar ein Sand aber so niedrig daß bey einigermaßen hohen Fluthen darüber gefahren werden kann
- 6) die große Marner Plaat
- 7) die Hüpel=Plath.¹⁵

15 Vgl. *Bericht H. Karstens an den Landvogt über das Dithmarscher Wattenmeer* (Original), Meldorf 22.3.1752. Empfänger: Landvogt v. Süderdithmarschen. Aus: Schleswig-holsteinisches Landesarchiv Schleswig, Abteilung 11, Aktennummer 780, dazu auch eine Karte des Dithmarscher Watts. Anlage zum Bericht H. Karstens, Meldorf 1752.

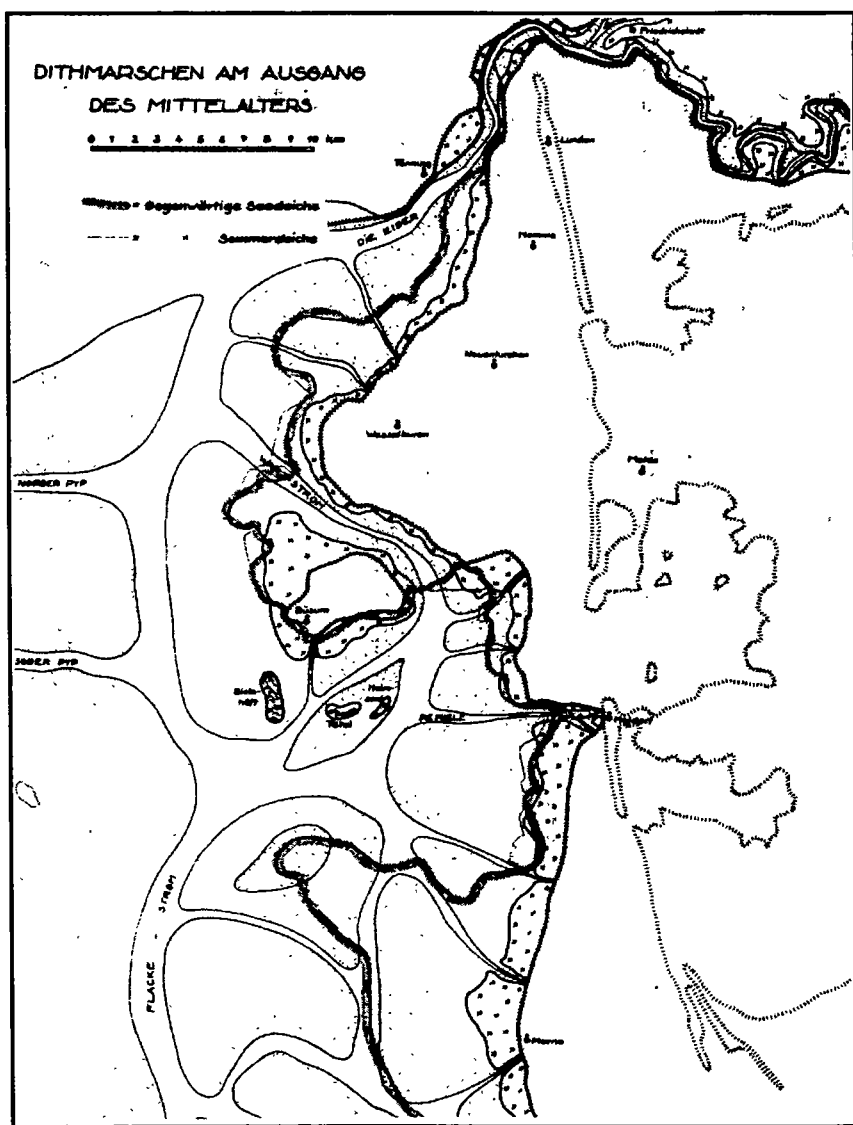


Abb. 2 : O. FISCHER, *Dithmarschen am Ausgang des Mittelalters*. Schematische Darstellung¹⁶.

16 Vgl. O. FISCHER, *Dithmarschen* (F. MÜLLER – O. FISCHER, *Das Wasserwesen an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste*, II. Teil: *Das Festland*, Bd. 5), Berlin 1957, Tafel 71. – Die schematische Darstellung Arend Langs weicht von dieser Fischers nur geringfügig, in der Lage Bielhövens,

5. Methodisches

Die Sammlung der Flurnamen erfolgte nach den Grundsätzen, wie sie Debus 1964 formulierte¹⁷. Ausgegangen wurde bei der Suche nach Belegmaterial von den *Deutschen Seekarten* des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie. Wie bei historischen namenkundlichen Untersuchungen üblich, wurde versucht, alle erreichbaren Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zu den Flurnamen festzuhalten (Lage, Größe, Besonderheiten der Objekte, an sie geknüpfte Geschichten usw.).

Das Belegmaterial wurde wie die Quellen in einer relationalen Datenbank erfasst. Eine Verwaltung von nomina propria in einer Datenbank bietet sich geradezu an, denn die gegebene feste Relation zwischen einem Namen und einer Individualität, die im Wesen der Eigennamen – im Gegensatz zu den nomina appellativa – begründet liegt, erfüllt die von der Informatik geforderte Bedingung der Eindeutigkeit, die Voraussetzung für numerisch oder statistisch stimmige Aussagen ist. Zur Darstellung des Namencorpus wurde die Technik des Flurnamenbuchs verwendet¹⁸.

6. Quellen

Die Quellen – im Folgenden werden nur die wichtigsten genannt – teilen sich wie bei Flurnamen üblich in

1. mündliche Quellen, d. h. Befragungspersonen,
2. schriftliche Quellen (Inedita und Gedrucktes),
3. historisches Kartenmaterial.

6.1. Befragung

Die Befragung wurde nach den Grundsätzen und mit den Mitteln durchgeführt, die die empirische Sozialforschung für das Interview zur Verfügung stellt¹⁹. Mundartliche For-

ab (vgl. A. W. LANG, *Untersuchungen zur morphologischen Entwicklung des Dithmarscher Watts von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* [Hamburger Küstenforschung, 11], Hamburg 1975, S. 153).

17 Vgl. F. DEBUS, *Anweisung zur Sammlung von Flurnamen*, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 14 (1964) 353-354.

18 Zur Konzeption von Flurnamenbüchern vgl. H. RAMGE, *Zur Konzeption regionaler Flurnamenbücher am Beispiel des künftigen Südhessischen Flurnamenbuches*, in: *Wörter und Namen. Aktuelle Lexikographie. Symposion im Schloß Rauischholzhausen 1987*, Marburg 1990, S. 97-121; L. REICHARDT, *Arbeits- und Darstellungstechniken der Namenforschung: Namenbücher*, in: E. EICHLER – G. HILTY – H. LÖFFLER – H. STEGER – L. ZGUSTA (Hrsg.), *Namenforschung* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 11.1 und 11.2), 1. Halbbd., Berlin New York 1995, S. 304-312.

19 Vgl. H. KROMREY, *Empirische Sozialforschung*, 5., überarb. u. erw. Aufl., Opladen 1991, bes. Kapitel 7.3: Befragung; H. VON ALEMANN, *Der Forschungsprozeß*, Stuttgart 1977.

men wurden während der Befragung auf Tonband aufgenommen, in IPA transkribiert und den schriftlichen Belegen zugeordnet²⁰.

Wie wichtig dieser Bereich der Erfassung des sprechsprachlichen Materials auch für die Namendeutung sein kann, zeigt das Beispiel des Inselnamens *Trischen*: Die Befragung ergab, dass es sich bei dem Vokal eindeutig um ein langes *-i-* [i:] handelte. Nur daher konnten dem Namen die historischen Belege²¹ zugeordnet und er selbst korrekt gedeutet werden – als Zusammenziehung von *het/dat Riesgen* 'kleine Insel, die mit Gebüsch bestanden ist' < mnd. *rīs* 'Reis, Busch' + Diminutiv-Suffix *-ken*. Die Entwicklung des Namens in Bezug auf die *N a m e n - b i l d u n g* ist bemerkenswert. Er tritt auf

1. als Simplex [Artikel + Substantiv]: *dat Riis* o. ä.,
auch flektiert [Substantiv (Plural oder Lokativ)]: *Riesen*,
2. als Derivation [Artikel + Substantiv (Substantiv x Suffix *-ken*)]: (*dat*) *Riesgen* o. ä.,
3. erweitert mit dem weiteren Grundglied *Sand*: [Substantiv (ein Flurname) x Substantiv]:
Riesgen Sand o. ä.,
4. letztlich als Kontraktion von Name und Artikel: *Triesen*, heute *Trischen*.

6.2. Schriftliche Quellen

Als schriftliche Quellen für die früheste Zeit stehen vor allem die Aktenbestände des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs zur Verfügung – jedoch weniger, wie sonst im Bereich der deutschen Strommündungen allgemein üblich, in Form von Segelanweisungen, See- und Landkarten. Hervor sticht dagegen in unserem Untersuchungsgebiet eine Fülle von Nachrichten seit dem 16. Jahrhundert, von der Lang meint, dass sie nirgends an der deutsch-niederländischen Küste in diesem Ausmaß wieder anzutreffen seien²². Es handelt sich vor allem um Aufzeichnungen von Rechtsstreitigkeiten, die beispielsweise durch die Entstehung neuer inselartiger Grünflächen im Watt seit dem 16. Jahrhundert ausgelöst wurden, z. B. Verhörprotokolle (*Interrogatoria*), in denen die topographischen Verhältnisse diskutiert werden. In den Büsumer Kirchspielprotokollen²³, die zu unserem Untersuchungsgebiet in reicher Fülle vorliegen, wurden weiterhin

20 Digitalisiertes sprechsprachliches Material, per Mouseklick zum Hören aus der Datenbank abrufbar, ist natürlich wünschenswert, grundsätzlich auch möglich, in den konkreten Projekten faktisch jedoch nur mit erheblichem Aufwand an Knowhow, Zeit und Geld zu realisieren.

21 1598 *dat Riis*; 1705 *von daß Riesgen*; ... 1721 *Busch oder das Rischensand*; 1734 *aufm Riesgen gestrandete Schiffe*; 1735 *Riesgen*; ... 1752 *Riesgen-Sand*; *Triesen oder Riesgen Sand*; ... 1768 *Triesen*; 1776 *Trieschen* (K21); ... 1989 *Trischen* (K48).

22 LANG (wie Anm. 2) S. 7.

23 Kirchspielprotokolle sind wie Rechnungsbücher chronikalische Quellen und gehören dem ökonomisch-administrativen Bereich an. Sie stellen generell für Flurnamenuntersuchungen eine äußerst ergiebige Quelle dar, denn in ihnen sind fortlaufend die juristischen Ereignisse des Kirchspiels aufgezeichnet. In ihnen enthalten sind Auktionsprotokolle, Kaufverträge, Schuld- und Pfandprotokolle, Verpachtungen, Testamente sowie Nachlassinventare und Erbteilungen, aber auch Berichte über außergewöhnliche Ereignisse, so über Strandungen von Schiffen oder – in Kriegszeiten – über Angriffe feindlicher Schiffe auf heimische oder hamburgische Handelsschiffe. Dieser Quellentyp ist im Kirchspiel Büsum von 1724 an bis ins 20. Jahrhundert erhalten.

Berichte von Schiffen festgehalten, die – meist auf dem Weg nach oder von der Handelsmetropole Hamburg durch einen Sturm nach Norden abgetrieben – auf einer Sandbank strandeten und in der Kirchspielschreiberei Büsum die Strandung ihres Schiffes oder in Kriegszeiten den Überfall feindlicher Schiffe zu Protokoll gaben. Dabei wurde die ganze Route, die das Schiff zurückgelegt hatte, minutiös festgehalten („Am ... segelten wir mit Gottes Hilfe die Norderelbe hinauf und ...“). Die vorliegenden Berichte stammen aus dem 17. bis 19. Jahrhundert.

Bei den gedruckten Quellen handelt es sich vor allem um nautische Werke, in früherer Zeit Segelanweisungen, später Segelhandbücher. Die für uns interessanten Segelanweisungen entstammen dem Höhepunkt der so genannten niederländischen Epoche, der in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts fällt²⁴. Hier sind vor allem die Werke von Aelbert Haeyen, L. J. Waghenauer und W. J. Blaeu zu nennen²⁵, für die spätere Zeit – als Segelanweisung im weitesten Sinne – der *Danske Lods*²⁶ bzw. dessen Übersetzung *Der dänische Lotse*²⁷, an dem sich Lowtzows Handbuch *Die Nordsee*²⁸ stark orientierte. Seit Ende des 19. Jahrhunderts erscheinen Beschreibungen des Dithmarscher Watts in den jeweiligen Segelhandbüchern, so in denen des *Reichs-Marine-Amtes*²⁹. Nach dem Ersten Weltkrieg jedoch verlieren die Wattrinnen für die Kleinschifffahrt an Bedeutung und das Schrifttum versiegt. An sonstigen Publikationen liegen vor allem aus dem 19./20. Jahrhundert Beschreibungen verschiedenster Art und Intention vor, die als Monographien oder in Zeitschriften veröffentlicht wurden³⁰.

-
- 24 Vgl. hierzu ausführlich A. W. LANG, *Seekarten der südlichen Nord- und Ostsee. Ihre Entwicklung von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, hrg. v. Deutschen Hydrographischen Institut (Festschrift aus Anlaß des 100. Jahrestages der Gründung der Norddeutschen Seewarte. Hamburg 1868-1968), Hamburg 1968, S. 40.
- 25 A. HAEYEN, *Amsterdamsche Zeecaerten*, Leiden 1585; A. HAEYEN, *Amsterdamsche Zeecaerten*, 5. Aufl. Amsterdam 1613; L. J. WAGHENAER, *Spiegel der Zeevaart*, Leiden 1585; L. J. WAGHENAER, *Thresoor der Zeevaart*, Leiden 1592; W. J. BLAEU, *Het Licht der Zeevaart*, Amsterdam 1612; W. J. BLAEU, *Seespiegel. Inhoudende Een korte Onderwysinghe inde Konst der Zeevaart*, Amsterdam 1638.
- 26 *Danske Lods*, hrg. v. Königlichen Sökaart-Archiv, Kopenhagen 1843.
- 27 *Der dänische Lotse*, 2. Abschnitt: *Nordseeküste, von Skagen bis an den Texel*, Kopenhagen 1847.
- 28 L. W. FR. LOWTZOW, *Die Nordsee. Genaue Beschreibung der angrenzenden Küsten, der Wassertiefen, Sandbänke, Klippen und Riffe, der Feuerschiffe und Leuchttürme der Seetonnen, Baaken und Bojen. Nach den neuesten und besten englischen, holländischen und dänischen Quellen*, Hamburg Altona 1857.
- 29 *Segelhandbuch für die Nordsee*, hrg. vom Reichs-Marine-Amt, Teil 1, Heft 3, 4. Aufl. Berlin 1898.
- 30 J. N. TETENS, *Reisen in die Marschländer an der Nordsee zur Beobachtung des Deichbaus in Briefen*, Leipzig 1788; P. LÖWENÖRN, *Sammlung von Nachrichten für Seefahrer zu der von 50 55' bis 58 5' nördlicher Breite sich erstreckenden wachsenden Karte von der Nordsee*, Kopenhagen 1817; H. C. BEGEMANN, *Kleine nautische Ephemeriden für das Jahr 1843*, Emden 1843; J. G. KOHL, *Die Marschen und Inseln der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Nebst vergleichenden Bemerkungen über die Küstenländer, die zwischen Belgien und Jütland liegen*, Bd. 3, Dresden Leipzig 1846; J. KRES, *Deutsche Küstenflüsse*, Berlin 1911. Zu den Aufsätzen zählen H. WOLF, *Fortgesetzte Nachrichten von der Einsamlung des Bernsteins an der Küste von Norderdithmarschen, nebst einigen*

6.3. Karten

Die zentrale Quelle ist das historische Kartenmaterial³¹. Wichtig sind hier als erstes ältere Landkarten wie die Johannes Mejers aus Husum aus der Mitte des 17. Jahrhunderts³², die auf astronomischen Messungen beruhen³³. Aus dem 16. Jahrhundert stammen die den Segelbeschreibungen beigefügten Seekarten der Werke Hayens, Waghenaers und Blaeus³⁴ und – als ein abermaliger Höhepunkt niederländischer Hydrographie – die Karte Guitets aus dem Jahre 1710³⁵; diese Karten entstanden durch das Aneinanderzeichnen von Küstenansichten, die von vorbeifahrenden Seeleuten aufgenommen worden waren. Nach 1710 nun erfuhren die bisher bekannt gewordenen Karten keine Verbesserung. Zur selben Zeit wurden Kartenskizzen neu entwickelt, so als eine der ersten die Elbkarte Zimmermanns und Hasenbancks von 1721³⁶. Ihren Höhepunkt erreichte die deutsche Hydrographie des 18. Jahrhunderts mit den Karten Smidts³⁷. Mit dem 19. Jahrhundert beginnt das Zeitalter der wissenschaftlichen Kartographie. Besonders hervorzuheben ist hier die wertvolle Aufnahme von Beau-

dabei gemachten Beobachtungen, wie auch einigen Muthmassungen über den Ursprung desselben, Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte. Altona, Kiel und Kopenhagen, Jg. 4, H. 2 (1790) 140-160; J. BUHMANN, *Beschreibung des vor dem Kronprinzenkoege in Süderdithmarschen belegenen Vorlandes und der Inseln*, Neue schleswig-holsteinisch-lauenburgische Provinzialberichte 18 (1818) (Altona, Kiel und Kopenhagen), 353-385. Bei diesen Quellen handelt es sich vielfach um Zufallsfunde.

- 31 Für die Deutsche Bucht existiert eine umfangreiche Sammlung von Faksimiles historischer Karten, der auch – wenn nicht anders vermerkt – die im Folgenden aufgezählten Karten entnommen sind: A.W. LANG, *Historisches Seekartenwerk der Deutschen Bucht (3 Kartenmappen)*, Neumünster 1969ff.
- 32 *Landcarte von Dithmarschen. Anno 1651* (Karte LV) und für das Jahr 1559 (Karte XXXVIII). Zeichner bzw. Herausgeber: Johannes MEJER, Husum 1652; *Neue Landcarte Von dem Herzogthumbe Holstein* (Karte XXVII). Zeichner bzw. Herausgeber: Johannes MEJER, Husum 1649; *Landcarte von dem Sudertheill Dithmarschen. Anno 1648* (Karte XXXIX). Zeichner bzw. Herausgeber: Johannes MEJER, Husum 1648; *Landcarte von dem Nordertheill Dithmarschen. Anno 1648* (Karte XL). Zeichner bzw. Herausgeber: Johannes MEJER, Husum 1648. – Alle Karten in: *Die Landkarten von Johannes Mejer, Husum, aus der neuen Landesbeschreibung der zwei Herzogtümer Schleswig und Holstein von Caspar Danckwerth, 1652*, mit einer Einleitung von Christian DEGN, neu hrsgg. v. K. DOMEIER – M. HAACK, Hamburg-Bergedorf 1963.
- 33 Vgl. O. FISCHER, *Landgewinnung und Landerhaltung in Schleswig-Holstein in historischer Zeit als planerische Aufgaben*, in: *Raumordnung im Aufbau des Mittelalterlichen Staates* (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung XV: Historische Raumforschung, 3), Bremen 1961, S. 78.
- 34 Zu den Karten Hayens, Waghenaers und Blaeus s. Anm. 25; vgl. zu diesen auch W. BEHRMANN, *Über die niederdeutschen Seebücher des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts*, (Diss.) Hamburg 1906, S. 80-93.
- 35 *Südliche Nordseeküste*. Zeichner bzw. Herausgeber: M. GUITET, Amsterdam 1708.
- 36 *Elbe*. Zeichner bzw. Herausgeber: S. G. ZIMMERMANN – J. O. HASENBANCK, Hamburg 1721.
- 37 *Neue ... Seekarte über die Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein*. Zeichner bzw. Herausgeber: J. M. SMIDT, Wyk/Föhr 1801.

temps-Beaupré aus dem Jahre 1812/16³⁸; es folgen weitere Seekarten³⁹. Einen sicheren Aufschluss über die Verhältnisse im Watt bieten uns jedoch erst die Karten des dänischen Admirals Zahrtmann von der Helgoländer Bucht aus dem Jahre 1841 und *Binnenhelgoland* von 1846⁴⁰. Seit 1876 übernahmen – institutionalisiert – diese Aufgabe die *Admiralitätskarten des Deutschen Reiches* und danach die *Seekarten des Deutschen Hydrographischen Instituts*, heute *Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie* (1946ff.)

7. Sprachwissenschaftliche Auswertungsmöglichkeiten und -ergebnisse

Im Folgenden werden die Möglichkeiten der Auswertung dargestellt, wie die Autorin sie in ihrer Arbeit vorgenommen hat.

Interessant zu untersuchen ist bei Flurnamen stets die Bildungsweise. Weiter kann aufgrund der recht dichten Beleglage der Versuch einer zeitlichen Schichtung unternommen werden, ebenso eine sprachinhaltliche Klassifikation zumindest der Grundwörter, was uns an die Namegebungsmotivation heran führen kann. (Hier bieten immerhin teilweise die Untersuchungen Rentenaars Vergleichsmöglichkeiten.)

7.1. Bildungsweise

Bezüglich der Bildungsweise erweisen sich die Wattflurnamen als typisch litorale Toponyme der Nord- und Ostsee, deren gemeinsamer Zug nach Rentenaar bei aller Verschiedenheit die verhältnismäßig einfache Struktur ist⁴¹ (s. die Tabelle S. 140).

7.1.1. Kompositionale Bildungen

Es überwiegt – mit über vier Fünfteln – die Gruppe der zweigliedrigen kompositionalen Bildungen, deren Struktur mit Rentenaar ebenfalls als einfach zu bezeichnen ist. Dabei weisen die Wattflurnamen in Ansätzen ein eigenes Lexikon auf, eine Gruppe von Wörtern, die als typisch litoral bezeichnet werden kann. Dies zeigt sich in der auffallend häufigen und über Jahrhunderte wiederkehrenden Verwendung einer recht kleinen Gruppe von Grundgliedern bei der Namenbildung für Inseln / Sände einerseits und

38 „Plan de l'bouchure de l'Elbe“. Zeichner bzw. Herausgeber: C. F. BEAUTEMPS-BEAUPRÉ, Paris 1812 (1816).

39 Die Elbkarten Woltmanns und Schubacks („Charte von der Mündung der Elbe bis Cuxhaven“. Zeichner bzw. Herausgeber: E. W. SCHUBACK – R. WOLTMANN (Hrsg.), Hamburg 1815; „Charte von den Mündungen der Elbe und Weser, nebst einem Theile der Nordsee“. Zeichner bzw. Herausgeber: E. W. SCHUBACK – R. WOLTMANN (Hrsg.), Hamburg 1825), die Eiderkarte Müllers aus Tönning („Der Eyderstrom“. Zeichner bzw. Herausgeber: J. G. MÜLLER, Tönning 1828) und die Weserkarte Bosses („Charte von den Mündungen der Weser, Jahde und Elbe nebst einem Theil der Nordsee“. Zeichner bzw. Herausgeber: J. BOSSE, Bremen 1840).

40 „Helgoländer Bucht“. Zeichner bzw. Herausgeber: C. C. ZAHRTMANN, Kopenhagen 1841; „Binnenhelgoland“. Zeichner bzw. Herausgeber: C. ZAHRTMANN, Kopenhagen 1846.

41 Vgl. RENTENAAR (wie Anm. 1) S. 91.

Fahrwasser/Rinnen andererseits, weiterhin in der semantischen Einengung bestimmter Grundglieder, so z. B. *Sand* (als Neutrum) allein für Sandbänke – oder die Verwendung von Grundgliedern für ganz bestimmte Phänomene des Wattenmeeres –, so z. B. *Flach* und *Stert* für in eine Spitze auslaufende Teile einer Sandbank oder *Pull* für Hochsände bzw. Erhebungen auf einer Sandbank. Weiterhin werden vielfach vorhandene Namen als Grundglieder verwendet (vgl. hierzu die Ausführungen zur sprachinhaltlichen Klassifikation der Namen S. 143).

	Simplizia	Derivationen	kompositionale Bildungen	(übrige) Syntagmen
Wattflurnamen	24 (11%)	4 (2%)	183 (82%)	14 (6%)
Zum Vergleich: Büsums Flurnamen⁴²	103 (8%)	6 (0,5%)	862 (67%)	325 (25%)

7.1.2. *Simplizia*

Die wenigen Simplizia teilen sich in zwei Gruppen: 1. in solche, die wie die Grundglieder der Zusammensetzungen aus noch deutlich zu erkennenden Appellativen bestehen wie *Balge*, *Riff* und *Kuhle*. Diese sind zum Teil mit bestimmtem Artikel als einer metasprachlichen Kennzeichnung als Namen charakterisiert; 2. in die etwas größere Gruppe der individuellen Namen wie *De Hondt*, *Die Horst*, *Hudem*, *Die Piepe*, *Die Trodel* – alles Namen aus Wörtern, die nicht wieder als Bestandteile anderer Wattflurnamen auftreten.

7.1.3. *Derivationen*

Ableitungen sind selten, meist tritt ein Typ jeweils nur ein einziges Mal auf:

- Ein Diminutivum mit *-ken* ist der Inselname *Trischen* (s. o.): Zusammengesetzt aus den Bestandteilen *het* bzw. *dat*, *Ries* und *-ken*, wurde der Name im Laufe der Zeit verschliffen. So wird dieser Name heute als Simplex aufgefasst.
- Eine Bildung mit *l*-Suffix ist der Inselname *Tötel* (zu *Tuut* 'Horn'), vielleicht die Ähnlichkeit bezeichnend: 'die hornförmige Insel', vergleichbar sind die westfälischen Hügelnamen *Toite*, *Teutberge*.
- Um eine Ableitung mit dem vielfach zur Bildung von Gewässernamen verwendeten nasalhaltigen Suffix *-n*⁴³ handelt es sich wahrscheinlich bei dem Gewässernamen *Die Miele*, wenn es sich bei dem Siedlungsnamen *Meldorf* um ein Kompositum mit

42 Ergebnisse der Untersuchung der Flurnamen des Amtes Büsum, dem das Dithmarscher Watt vorgelagert ist. Vgl. FALKSON (wie Anm. 10).

43 Vgl. BACH (wie Anm. 9) § 238.

diesem Flussnamen als Bestimmungsglied handelt. Dann läge in dem Beleg *Milindorp* bei Adam von Bremen (11. Jh.) der Gewässername in seiner ursprünglichen Form einer *n*-Ableitung von der Wurzel idg. **mel-*, *mil-* 'zerreiben, mahlen'⁴⁴ vor: *Milin* < asächs. **Melina/Milina*. Bei den Simplizia werden die Endungen auf *-ina/-en* meist abgeworfen oder zu *-e* abgeschwächt⁴⁵. Eine Parallele zu dieser Bildungsweise von Gewässernamen wäre die *Bille* in Südholstein⁴⁶. Nach Bach sind diese Bildungen verwandt mit den stoffanzeigenden Adjektiven auf germ. **-ina*, einem Suffix, mit dem die Eigenart der Umgebung bezeichnet wird⁴⁷; eine mögliche Übersetzung des Namens wäre dann 'der mehlige Strom', vielleicht mit Bezug auf die Trübheit des Wassers.

- Eine weitere *n*-Ableitung ist wohl der Inselname *Büsum* [by:sn]. Mit Laur ist von einem asächs. **Biusna* > mnd. *Biusne* > nnd. *Büsen* auszugehen – noch um 1900 war die sprechsprachliche Form *Büsen* [by:sn]⁴⁸ von asächs. **biusi* (als Adjektivbildung **biusin* oder Kollektivbildung **biusi*). **biusi* stellt nach Laur eine Nebenform zu *Bies* 'Binse' aus germ. **beus* 'Binse' dar⁴⁹. Durch asächs. *iu* > mnd. *ü* und die Abschwächung des asächs. Suffixes *-(i)na* > mnd. *-en* sei der Name zu *Büsen* geworden. Die Bedeutung wäre somit 'mit Binsen bestandene Insel'.

7.1.4. Syntagmen

Im Gegensatz zu den Flurnamen des Festlandes ist in der Klasse der Syntagmen für die Wattflurnamen nur ein einziger Typ auszumachen. Bei diesem handelt es sich um einen Namenbildungstyp, der aus einem Substantiv plus einem präpositionalen Gefüge mit der Präposition *von* besteht, wie er in dem Namen *Die Steert von die Miel* vorliegt. Hierher sind noch zwölf weitere Wattflurnamen zu stellen. Das präpositionale Gefüge ist hier ein Ersatz für den Genitivus partitivus. (Eine unmittelbare Realisierung dieses Genitivs liegt – einmalig – in einem Wattflurnamen vor, der ebenfalls nur unter großen Vorbehalten als Name zu bezeichnen ist: (*Die*) *Hucke der Mittelplaat*.) Bei den verwendeten Substantiven handelt es sich meist um Wörter, die auch sonst in der Bildung von Wattflurnamen häufige Verwendung finden: *Flach*, *Grund*, *Huuk*, *Steert*. Das präpositionale Gefüge stellt eine Variante für die Realisierungsmöglichkeit desselben Sachverhalts als Bestimmungsglied in einer möglichen kompositionalen Bildung dar.

⁴⁴ Vgl. auch Fr. KLUGE, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, bearb. v. E. SEEBOLD, 23., erw. Aufl. Berlin New York 1995, Art. *Mehl*.

⁴⁵ Vgl. BACH (wie Anm. 9) § 238.

⁴⁶ Vgl. W. LAUR, *Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein mit Einschluß der nordelbischen Teile von Groß-Hamburg und der Vierlande* (Gottorfer Schriften, 6), Schleswig 1960, S. 342.

⁴⁷ Vgl. BACH (wie Anm. 9) § 238.

⁴⁸ Vgl. R. HANSEN, *Zur Geschichte der Besiedlung Dithmarschens*, Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 33 (1903) 146.

⁴⁹ Vgl. W. LAUR, *Historisches Ortsnamenlexikon von Schleswig-Holstein* (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 28), 2., völlig veränd. u. erw. Aufl. Neumünster 1992, S. 190.

Es handelt sich also eher um eine Art Umschreibung. In den Belegen zu dem Wattflurnamen *Flack von Boschsand-Polln* sind beide Bildungstypen realisiert, sogar in derselben Quelle⁵⁰.

Die Motivation für diese Umschreibung in Form eines Syntagmas mag in der verwirrenden Länge der möglichen kompositionalen Bildung gelegen haben: Im Syntagma sind die Beziehungen der einzelnen Namenbestandteile zueinander eindeutig. Bei diesem Bildungstyp ist die Nähe zum Appellativ sehr groß und eine eindeutige Entscheidung für oder gegen einen Namen oft nicht zufriedenstellend zu fällen.

Bei den Dithmarscher Wattflurnamen handelt es sich also um eine schon typisch zu nennende Namenlandschaft des Nord-/Ostseegebiets. Für Rentenaar ist die einfache Struktur ein Zeichen für einen ursprünglich kleinen Benutzerkreis.

7.2. Zeitliche Schichtung

Teile einer Landschaft werden zu allen Zeiten benannt. Die Neuschöpfung von Eigennamen erfolgt dabei stets aus dem verfügbaren Allgemeinwortschatz, aus dem nach zeit- und ortsgebundenen Kriterien sprachliche Zeichen ausgewählt werden. Das Onomastikon einer Landschaft zeigt somit nur Ausschnitte aus dessen Appellativwortschatz; diese bilden „ein denotativ bedingtes System“⁵¹. Ein Unterschied zwischen Onomastikon und Lexikon liegt darin, dass sprachliche Zeichen in Eigennamenfunktion noch verwendet werden können, wenn sie aus dem lebendigen Wortschatz einer Sprechergemeinschaft bereits verschwunden sind. So kommt es im Namenmaterial zu „chronologisch abhebbaren Schichten“⁵². Untersucht werden kann in quantitativ-statistischen Analysen beispielsweise der Anteil der Jahrhunderte an der Gesamtzahl der Flurnamen und an bestimmten Bildungstypen, die Produktivität bestimmter Namenbestandteile, weiterhin Namenkonstanz, Namenwandel und Namenverlust, auch Namensersatz.

Vor voreiligen Schlüssen aus dem Namenmaterial hat mit Recht Wesche gewarnt⁵³. Davon, dass für das Entstehen und Vergehen von Flurnamen allgemeine Regeln aufgestellt werden können, kann tatsächlich „keine Rede sein“⁵⁴. Es kann jedoch versucht werden, für ein jeweiliges Untersuchungsgebiet Tendenzen zu erarbeiten.

Der Versuch einer zeitlichen Schichtung kann nur nach sprachexternen Kriterien erfolgen⁵⁵, denn als Leittypen zu bezeichnende Namentypen wie die Hydronymie besitzt die litorale Toponymie Deutschlands noch nicht: Allein die historischen Namenbelege erteilen Auskunft für die „Festlegung des *Zeitpunktes ante quem* der Namenent-

50 1846 *Flack von Boschsand Polln*; 1847 über *Boschsand-Polln-Flack*; 1857 *Flachte von Boschsand-Polle*; *Boschsand-Polln-Flachte* ...

51 KLEIBER (wie Anm. 6) S. 2132.

52 Ebd.

53 Vgl. H. WESCHE, *Flurnamen, ihr Alter, ihr Vergehen, ihr Entstehen*, in: G. BELLMANN u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Karl Bischoff*, Köln Wien 1975, S. 232-244.

54 Vgl. WESCHE (wie Anm. 53) S. 244.

55 Vgl. KLEIBER (wie Anm. 6) S. 2133.

stehung“⁵⁶. Ausgegangen wird somit von der Erstnennung des Namens, d. h. konkret von dem Ausstellungsdatum der Quelle des jeweils ersten aufgefundenen Belegs. (Hier zeigt sich wieder die Unerlässlichkeit einer die Vollständigkeit anstrebenden Sammlung der Namen und einer gründlichen Quellenkritik.)

Die Untersuchung von Anzahl und prozentuaalem Anteil bestimmter Namenbildungstypen am Namenschatz eines jeweiligen Jahrhunderts ergab folgende Tendenzen: Ähnlich den Festland-Flurnamen dieser Landschaft ist auch bei den Wattflurnamen eine Abnahme der Simplizia bis zum 20. Jahrhundert zu verzeichnen. Der Bildungstyp der Derivation ist seit dem Spätmittelalter vollständig untergegangen; heute sind beispielsweise *l*- oder *n*-Ableitungen (die Inselnamen *Tötel* und *Büsum*) aus der Flurnamengebung völlig verschwunden. Bei den kompositionalen Bildungen zeigt sich eine leichte, aber stetige Zunahme bis zum 20. Jahrhundert. In ihr drückt sich das wachsende Bedürfnis nach Differenzierung aus, das die neuen, exakteren Vermessungsmethoden mit sich bringen und / oder unterstützen. Syntagmen spielen bei den Wattflurnamen nicht dieselbe große Rolle wie bei den Flurnamen des Festlands⁵⁷.

Hinsichtlich der Produktivität bestimmter Grundglieder sind weder für die Inselnamen noch für die Gewässernamen besondere Tendenzen auszumachen. Eine Untersuchung der gesamten deutschen Wattflurnamen, wie die Autorin sie plant, wird eventuell – schon wegen der größeren Anzahl der untersuchten Namen – aussagekräftigere Ergebnisse zeigen.

7.3. Sprachinhaltliche Klassifikation

Als Ergebnis einer semantischen Klassifizierung der Simplizia und der Grundglieder der Kompositen lassen sich sowohl für die Inselnamen bzw. Namen von Sandbänken einerseits als auch für die Gewässernamen andererseits jeweils drei vorherrschende Typen erkennen.

7.3.1. Inseln und Sände

Die Inseln und Sände tragen zum allergrößten Teil Namen, die zweigliedrige kompositionale Bildungen darstellen; die Grundglieder der meisten dieser Bildungen zeigen sich, wie oben bereits angedeutet, in ihrer Lexikonauswahl als eine Gruppe von Wörtern, die als typisch litoral bezeichnet werden kann und in der Namenbildung unseres Untersuchungsgebiets häufig Verwendung findet.

Als „Watt-Wörter“ oder typische litorale Grundglieder, die je nach Gezeiten Sandbänke oder Untiefen bezeichnen, sind folgende zu verzeichnen, hier nach der Häufigkeit ihres Auftretens: *Sand* wie z. B. in *Dieksand* und *Helmsand*, weiter *Stert*, *Grund*, *Plaat*, *Flach*, wobei sowohl *Sand* und *Plaat* (als allgemeine Bezeichnung für Sandbänke) als auch *Stert* und *Flach* (als Bezeichnungen einer bestimmten Sandbankform)

⁵⁶ KLEIBER (wie Anm. 6) S. 2133.

⁵⁷ Bildungen dieses Typs (*De Stert von ...*) stehen oftmals derart nahe dem Appellativischen, dass sie kaum als Namen zu bezeichnen und daher zu vernachlässigen sind.

Synonyma sind. Je zweimal vertreten sind *Höft* (synonym *Holm*), wie in *Bielshöven*, weiter die Wörter *Pull* und *Riff*, die alle Erhebungen im Watt bezeichnen.

Dieses recht geschlossen wirkende Lexikon ermöglicht den Namengebern und -benutzern beispielsweise eine Schematisierung bei der Binnengliederung größerer Wattflächen. Hierbei gibt das Grundglied das Verhältnis an, in dem das benannte Objekt zu der Wattengegend steht, deren Name das Bestimmungsglied stellt.

Gut bezeugte Namen von wichtigen Wattengenden wie *Blauort* und *Buschsand* zeigen somit in den von ihnen abhängigen Namen zeitgleich parallele Konstruktionen:

- Als Erhebungen in den Wattengenden erscheinen im 19. Jahrhundert *Blauort-Pollen*, auch *Blauorter-Riff* genannt, und *Böschsand Polln*.
- Deren spitz zulaufende Ausläufer heißen *Flachte von Blauort-Polle* – Vorgänger dieser Örtlichkeit ist der *Steert von Blauort* – und *Boschsand-Polln-Steert* oder *Flachte von Boschsand-Polle*.
- Mitte des 19. Jahrhunderts scheint dieses letztgenannte Teilstück ebenfalls eine Spitze besessen zu haben, *Flack von Boschsand-Polln-Steert* genannt.

Jedes Grundglied transportiert eine ganz bestimmte und für die Namenverwender wie Fischer und Schiffer wichtige Information über die Beschaffenheit des benannten Objekts. (Hierin zeigt sich wieder einmal die Zwitterstellung, durch die sich Flurnamen auf der Grenze zwischen Appellativa und Propria auszeichnen.)

Die mit diesen Watt-Wörtern als Grundgliedern gebildeten Komposita und wenigen Simplicia (wie *dat Riff*) machen den ersten Namentyp aus.

Die zweitgrößte Gruppe bilden – wohl ebenso zum Zweck der Untergliederung von Wattflächen – die Namen mit bereits etablierten Sandbank- und Inselnamen als Grundgliedern. Typische Bestimmungsglieder sind hier Adjektive wie das Paar *groß – klein*, weiter Himmelsrichtungen und Ortsnamen, die meist als unterteilende Zusätze zu bezeichnen sind. Motivation zu dieser Namengebung wird die Instabilität der morphologischen Struktur der Wattengenden gewesen sein, von der auch die Kurzlebigkeit vieler dieser Komposita zeugt. Die Beibehaltung der althergebrachten Namen der größeren Objekte wie Inseln oder Platen war zur allgemeinen Orientierung und Verständigung notwendig, denn eine vollständige Neubenennung der veränderten Verhältnisse im Watt hätte den Zweck der Identifizierung verfehlt. So wurden immer nur die sich ständig verändernden und neu formierenden Teilstücke neu benannt, indem man kompositionale Bildungen mit dem Namen der alten Örtlichkeit als Grundglieder bildete.

Als Beispiel für die Binnengliederungen von Wattflächen sei die bereits erwähnte Insel *Blauort* angeführt. Zu ihr sind die folgenden Namen überliefert:

- *Blauortsand* 'Sandbank, auf der sich die Insel Blauort befindet'
- *Steert von Blauort*, spitz auslaufendes Ende der Sandbank
- *Blauort-Pollen*, spitz auslaufendes Ende der Sandbank
- *(Der/Die) Flachte von Blauort-Polle*, äußerstes Ende dieses Ausläufers
- *Gründe von Blauort*, die umgebenden Sandwatten

- *Kleine-Blauort*, zeitweilig abgespaltener kleinerer Teil der Insel Blauort
- *Großblauort*, zeitweilig abgespaltener größerer Teil der Insel Blauort
- *Blauorter-Riff*, Sandbank in der Nähe der Insel.

Eher klein ist die dritte Gruppe der individuellen Namen, deren Bestandteile sich keiner der größeren semantischen Klassen zuordnen lassen. Zu diesem Namentyp zu rechnen sind vor allem Simplizia und Derivate wie *Büsum* (Erstbeleg 1140), *Tötel* (Erstbeleg 1448), *De Hondt* (Erstbeleg 1551), *Die Horst* (Erstbeleg 1643), *Trischen* (Erstbeleg 1705).

7.3.2. Die Gewässernamen: Ströme und Rinnen

Ähnlich wie die Namen der Inseln und Sände teilen sich die Gewässernamen der Wattflurnamen bezüglich ihrer Bildungsweise in drei große Gruppen. Eine erste bilden die mit typisch litoralen Grundgliedern gebildeten Gewässernamen. Hier lässt sich folgende Systematik erstellen: Die großen Ströme, deren Hauptmerkmal ihre Schiffbarkeit ist, sind benannt mit den allgemeineren Wörtern *Faarwater* / *Fahrstrom*, *Stroom*, *Deep*, *Gat* wie beispielsweise der wichtige *Flackstrom*. Es folgen die mittelgroßen *Balgen*, wie z. B. die *Quast Ballige*, und *Priele*, darauf die kleinen *Leegden* und *Rinnen*. Diesen gegenüber stehen die kleinen Rinnen, deren Hauptmerkmal das abgeschnittene Ende ist: die spät auftretenden *Locks* und (mit Vorbehalt) die *Stuben*. (Eine interessante Beobachtung ist folgende: Wenn es sich bei dem Bestimmungsglied eines Gewässernamens um einen Ortsnamen handelt, bezeichnet dieses stets den Zielort, auf den der Wattstrom zuläuft.) Offensichtlich erfolgt bei den Rinnen eine Namengebung nach vor allem pragmatischen Gesichtspunkten, an deren erster Stelle die Opposition *Schiffbarkeit* vs. *Nicht-Schiffbarkeit* steht.

Häufig ist auch die Bildung mit einem bereits etablierten Wattflurnamen als Grundglied oder in Form von – hier seltener – Namenübertragung. Namen dieses Typs machen bei den Gewässernamen die zweite Gruppe aus. So sind z. B. von dem Namen des wichtigen Fahrwassers *Piepe* die Namen von deren Armen, *Norder-*, *Süderpiep* und *Wester Pipe*, abgeleitet; von *Norderpiep* ist nochmals *Die alte Norder Piepe* gebildet. Das Fahrwasser *Die Falsche Elbe*, auch *Norderelbe* genannt, ist mit dem Gewässernamen *Elbe* gebildet, zu der sie einen irreführenden, toten Arm darstellt, der bei der Einfahrt mit der eigentlichen Elbe verwechselt werden kann. Eine Namenübertragung stellt der Gewässername *die Trodel* dar, der in verfremdeter Form von dem Inselnamen *Tötel* her stammt.

Die dritte Gruppe bilden die individuellen Namen. Die meisten sind Simplizia, so beispielsweise *Haken* (gebildet wohl nach dem alten Gewässernamen *Langer Hacken*), *die Miele*, *Die Piepe* und *Der/Die Wart*. Als kompositionale Bildungen finden sich z. B. *Dove Fieffaden*, benannt nach der Tiefe (*Faden* ist ein Längenmaß), *Langer Hacken*, nach der Form, und *Die große Reme*.

8. Ausblick

Die Auswertungsmöglichkeiten und -ergebnisse zeigen, dass es sich bei Wattflurnamen um einen durchaus lohnenden Untersuchungsgegenstand handelt, der – bei entsprechender Auswertung – neben rein sprachhistorischen Ergebnissen oder Erkenntnissen für die Wortforschung eventuell auch Einblicke in sozial- und kulturhistorische Bereiche liefern kann. Zur Gewichtung der Ergebnisse allerdings wäre Vergleichsmaterial zum Beispiel aus dem nordfriesischen Raum wünschenswert und notwendig.

Für die deutschen litoralen Toponyme ist eine systematische Sammlung und sprachwissenschaftliche Analyse eine noch gänzlich anstehende Aufgabe. Es ist das Vorhaben der Autorin, diese Aufgabe zunächst für die Wattflurnamen des deutschen Nordseegebiets anzugehen. Anregungen jeder Art werden gern aufgenommen.

Berichtigung zum Beitrag von Markus DENKLER, *Dialektdivergenzen im nördlichen Münsterland: e-Apokope und davon beeinflusste Erscheinungen*, NdW 41 (2001).

Im Anschluss an die letzte Zeile auf S. 119 ist folgender Text zu ergänzen:

‘Hecke’, ›Kirke‹ ‘Kirche’, ›K^öe‹ ‘Kühe’, ›Ni^{se}‹ ‘Nase’, ›Sē^lße‹ ‘Sense’ und ›tē^lne‹